

DIE ENTWICKLUNGS-AUSSCHÜSSE

*Berichte und Entschliessungen der für Entwicklungszusammenarbeit
zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999*



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

DE

DIE ENTWICKLUNGS-AUSSCHÜSSE

*Berichte und Entschlüsse der für Entwicklungszusammenarbeit
zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999*



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

Verfasser:

Franco Piodi

Koordination der Studie:

Donato Antona

Bildrecherche und Kontakt zum Bereich Hausdruckerei und Dokumentenverteilung:

Secondo Sabbioni, Magali Soler

EUROPÄISCHES PARLAMENT

GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT

REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)

arch-info@europarl.europa.eu

Deckblatt:

Burmesische Frauen bei der Feldarbeit in Kalaw, Myanmar

© Europäische Union, 2010

doi:10.2861/592

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT _____	11
VORBEMERKUNG _____	13
ABKÜRZUNGEN _____	15
DIE PARLAMANTARISCHEN AUSSCHÜSSE FÜR ENTWICKLUNG _____	17
1. Die Ausschüsse für Entwicklungszusammenarbeit (1958-1979) _____	17
2. Die Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses (1958-1979) _____	18
3. Die Arbeiten des Entwicklungsausschusses (1958-1979) _____	18
4. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1979-1984) _____	19
5. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1984-1989) _____	20
6. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1989-1994) _____	20
7. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1994-1999) _____	21
FOTOS DER EHEMALIGEN VORSITZENDEN DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES ____	23

ERSTER TEIL

DIE ZUSAMMENARBEIT IN FORM DER ASSOZIIERUNG

Von der Assoziierung der ÜLG zu den AKP-Abkommen

I. DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE (1958-1963)	
1. Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) im EWG-Vertrag _____	29
2. Die Einleitung der Assoziierungspolitik (1958) und die Arbeitsmethode _____	30
3. Die institutionellen und rechtlichen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961) ____	31
4. Die wirtschaftlichen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961) _____	34
5. Die sozialen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961) _____	36
6. Die Probleme der karibischen Gebiete und die regionale Organisation _____	37
7. Der erste Europäische Entwicklungsfonds _____	38
II. DAS ERSTE ABKOMMEN VON JAUNDE	
1. Die Anbahnung der parlamentarischen Zusammenarbeit _____	41
2. Der ständige paritätische Ausschuss und die Neuregelung des Abkommens _____	43

3. Die rechtlichen und politischen Probleme der Neuregelung des Abkommens _____	45
4. Auf dem Weg zur Unterzeichnung des Abkommens _____	46
5. Das Abkommen von Jaunde _____	47
6. Die Organisation der Parlamentarischen Konferenz _____	49
7. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1964-1969) _	49
8. Das Abkommen von Jaunde und die bilateralen Beziehungen _____	50
9. Der Handelsverkehr im Rahmen des Abkommens _____	51
10. Die technische und kulturelle Zusammenarbeit _____	52
11. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Euratom und EGKS _____	53
12. Der zweite Entwicklungsfonds _____	54

III. DAS ZWEITE ABKOMMEN VON JAUNDE

1. Die Erneuerung des Abkommens (Jaunde II – 29. Juli 1969) _____	57
2. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1969-1972) _	58
3. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1973-1974) _	60
4. Der dritte Entwicklungsfonds _____	62

IV. DIE ABKOMMEN VON LOMÉ I UND II

1. Das Europäische Parlament und die Verhandlungen über das AKP-EWG-Abkommen __	65
2. Das Abkommen von Lomé: Geltungsbereich und Neuerungen _____	67
3. Die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die Finanzhilfe _____	69
4. Die Organe des Lomé-Abkommens _____	70
5. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Abkommen von Lomé _____	71
6. Einige Jahre des Schweigens zum AKP-EWG-Abkommen _____	71
7. Auf dem Weg zum Zweiten Abkommen von Lomé _____	73
8. Das Zweite Abkommen von Lomé _____	74
9. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Abkommen von Lomé II _____	75
10. Das Europäische Parlament und die Beratende Versammlung (1981-1985) _____	78
11. Die kulturelle Zusammenarbeit AKP-EWG _____	81
12. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé III _____	82

V. DAS ABKOMMEN VON LOMÉ III

1. Das Abkommen von Lomé III _____	85
2. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1986-1989) _____	88
3. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé IV: allgemeine Rahmenbedingungen _____	91
4. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé IV: die umzusetzenden Politikmaßnahmen _____	92

VI. DAS ABKOMMEN VON LOMÉ IV

1. Das Abkommen von Lomé IV _____	95
2. Die Revision des Abkommens _____	97
3. Die Verschuldung der hochverschuldeten armen Länder AKP-Länder _____	99
4. Der Bananenkrieg _____	100
5. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1990-1993) _____	101
6. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1994-1998) _____	103

VII. KURSNAHME AUF DAS ABKOMMEN VON COTONOU

1. Allgemeine Aspekte _____	107
2. Die wesentlichen Elemente _____	108
3. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte _____	109

VIII. DIE ZUSAMMENARBEIT AUSSERHALB DES RAHMENS DER ABKOMMEN VON JAUNDE UND LOMÉ

1. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete _____	111
2. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und das Abkommen von Lomé _____	113
3. Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete zur Zeit des Lomé-IV-Abkommens _____	114
4. Die Voraussetzungen der Zusammenarbeit mit anderen afrikanischen Staaten _____	116
5. Das Abkommen mit Nigeria _____	117
6. Das Abkommen mit Kenia, Tansania und Uganda (Arusha-Abkommen) _____	118
7. Verfahrensprobleme _____	120

ZWEITER TEIL

KOOPERATIONSABKOMMEN AUSSERHALB DES RAHMENS DER AKP-ABKOMMEN

IX. DIE ZUSAMMENARBEIT MIT LATEINAMERIKA UND ASIEN

1. Die Gemeinschaftsprogramme für die nichtassoziierten Entwicklungsländer _____ 123
2. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika (1985-1988) _____ 125
3. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika (1989-1994) _____ 129
4. Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der weniger entwickelten Länder Asiens
und Lateinamerikas _____ 131
5. Die Kooperationsabkommen mit Nepal, Laos und Kambodscha _____ 132

X. DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ARABISCHEN STAATEN

1. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 70er Jahren _____ 135
2. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 80er Jahren _____ 138
3. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 90er Jahren _____ 139
4. Das Abkommen mit dem Jemen _____ 141

XI. REPUBLIK SÜDAFRIKA UND SÜDLICHES AFRIKA

1. Die südafrikanische Frage _____ 143
2. Das Ende der Apartheid in Südafrika und die ersten allgemeinen Wahlen _____ 144
3. Die Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika _____ 145
4. Die Zusammenarbeit mit dem südlichen Afrika _____ 147

DRITTER TEIL

DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT

XII. DIE NORD-SÜD-BEZIEHUNGEN

Das Wirken der Europäischen Union und der Vereinten Nationen für die Entwicklung

1. Die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen _____ 151
2. Die Zusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der
Vereinten Nationen _____ 153

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments zu den Nord-Süd-Beziehungen

3. Die Nord-Süd-Beziehungen in den Entschliefungen des Europäischen Parlaments des Jahres 1987	154
4. Die Nord-Süd-Beziehungen in einer Entschliefung des Europäischen Parlaments des Jahres 1992	157
5. Die Fragen der Schulden und der Strukturanpassung	159

Allgemeine Maßnahmen für die Entwicklung

6. Regionale wirtschaftliche Integration	162
7. Fairer Handel	163

XIII. DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSCHAFT: ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Der Beginn der globalen Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	165
2. Instrumente und Methoden der Zusammenarbeit im Allgemeinen	166
3. Die dezentrale Zusammenarbeit	168
4. Gegenseitige Ergänzung und Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene	169
5. Der Einfluss der Gemeinschaftspolitik auf die Entwicklungsländer	172

XIV. DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSCHAFT: DIE MASSNAHMEN

Die allgemeinen Zollpräferenzen

1. Die Ursprünge der allgemeinen Zollpräferenzen	175
2. Die allgemeinen Zollpräferenzen in den 70er Jahren	176
3. Die allgemeinen Zollpräferenzen in den 80er und 90er Jahren	178

Die speziellen Maßnahmen der Gemeinschaft

4. Spezielle Maßnahmen: Umwelt	179
5. Spezielle Maßnahmen: Demographie, Bildung und Ausbildung	180
6. Spezielle Maßnahmen: Drogen und AIDS	182
7. Die in den Entwicklungsländern tätigen europäischen Unternehmen	183

XV. MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND ENTWICKLUNG

1. Die Frage der Rechte und der Entwicklung im Allgemeinen	187
2. Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung	188
3. Die Aufnahme der Gleichstellungsfragen in die Entwicklungspolitik	189
4. Die Frage der Antipersonenminen	190
5. Die somalische Frage	190
6. Die Demokratisierung Westafrikas	191

XVI. DIE NAHRUNGSMITTELHILFEN

1. Die Wirtschafts- und Lebensmittelkrise der 70er Jahre	193
2. Die weltweite Zusammenarbeit im Bereich Ernährung	193
3. Die Gemeinschaftspolitik der Nahrungsmittelhilfe (1974-1980)	194
4. Der Konflikt bezüglich der Einstufung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe (1982-1986)	198
5. Die Jahre des Nachdenkens	201
6. Der Begriff der Ernährungssicherheit	204

XVII. DIE HUMANITÄRE HILFE

1. Einige Fälle von Interventionen aus humanitären Gründen in Ausnahmesituationen	205
2. Die Organisation der humanitären Hilfen	208
3. Die Flüchtlingsfrage	209
4. Die Flüchtlingsfrage in Asien und Lateinamerika	211
5. Eine Bilanz der humanitären Hilfe	212

ANHANG

DIE BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT/EUROPÄISCHEN UNION ZU SÜDAFRIKA IM ZEITRAUM 1977-1994 von Emanuele Angioni (Praktikant im Europäischen Parlament)

1. Die EG/EU und die Apartheid	217
2. EG-/EU-Sanktionen	218
3. Übergang zu einem geschlossenen Auftreten der EG/EU gegen die Apartheid	221
4. Finanzhilfen	222
5. Fazit	223
Literaturverzeichnis	227

ANLAGEN

1. AUFSTELLUNG DER SITZUNGSDOKUMENTE DER ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE PRO WAHLPERIODE

1. Berichte 1958-1960	232
2. Berichte 1961-1967	233
3. Berichte 1967-1972	236
4. Berichte 1973-1979	241
5. Berichte 1979-1984	249
6. Berichte 1984-1989	255
7. Berichte 1989-1994	262
8. Berichte 1994-1999	267

2. PARLAMENTARISCHER BERICHT 65/1958

über die abschnitte des gesamtberichts über die tätigkeit der europäischen wirtschaftsgemeinschaft, die die assoziierung der überseeischen länder und gebiete betreffen (kapitel VII). BERICHTERSTATTER: CARBONI	275
--	-----

VORWORT

Die Politik für Entwicklungszusammenarbeit der Union, die mit dem Vertrag von Rom aus dem Jahre 1957 ins Leben gerufen wurde, hat sich parallel zur Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft und der der Länder Afrikas weiterentwickelt. Zunächst hatte sie die Form einer „Assoziierung“, die der Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den in die Unabhängigkeit entlassenen früheren Kolonien dienen sollte. Aus dieser ersten Form der Assoziierung entstand die Entwicklungszusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten (den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks) und der Europäischen Gemeinschaft, die unter der Bezeichnung „Abkommen von Lomé“ und „Abkommen von Cotonou“ bekannt wurde.

Das 1975 unterzeichnete Abkommen von Lomé war sehr stark geprägt vom damaligen internationalen Kontext, in dem die Entwicklungsländer eine neue Weltwirtschaftsordnung forderten. Die Schlüsselprinzipien der Souveränität, der Gleichheit, der gegenseitigen Abhängigkeit und der endogenen Entwicklung bildeten die Richtschnur dieser Zusammenarbeit.

Mit dem im Jahre 2000 für eine Laufzeit von 20 Jahren unterzeichneten Abkommen von Cotonou kam es zu einer radikalen Wende im Bereich der Zusammenarbeit. Die Handelsliberalisierung als Entwicklungsrahmen und als Mittel zur Bekämpfung der Armut ist nunmehr zentrales Prinzip der Zusammenarbeit.

Die mit der Überwachung der Zusammenarbeit betrauten parlamentarischen Ausschüsse des Europäischen Parlaments waren stets „Motor und Garant“ dieser Politik. Sie verfolgten die politische und die wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer und waren sich der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Integration in ein System unausgewogener Handelsbeziehungen bewusst. So konnte das Europäische Parlament zu einem bevorzugten Gesprächspartner dieser Länder werden. Bei der Verfolgung und Vertiefung der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft spielte das Parlament daher eine wichtige Rolle. Indem es die überaus ehrgeizigen Ziele, denen sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet hatte, immer wieder in Erinnerung rief, gelang es Parlament auch, die Positionen, die die Gemeinschaft innerhalb der großen internationalen Institutionen vertrat, zu beeinflussen.

Der Achtung der Grundwerte, insbesondere der Menschenrechte, kam, wie das vorliegende Dokument verdeutlicht, in den Abkommen von Yaoundé, dann von Lomé und von Cotonou ein immer größerer Stellenwert zu. Wichtigstes Prinzip der ersten Abkommen war die politische Neutralität, und erst nach dem Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 und den darauf folgenden geopolitischen Umwälzungen weltweit wurde eine Klausel betreffend die Achtung der Menschenrechte eingeführt.

Die Entwicklungszusammenarbeit befindet sich heute an einem Wendepunkt. Die politischen Entscheidungsträger sowie die auf nationaler und europäischer Ebene gewählten Vertreter haben die große Aufgabe, die Herausforderungen anzunehmen, vor die sich die Entwicklungsländer gestellt sehen. Um die Armut zu bekämpfen, muss die EU eine kohärente Politik verfolgen und die strukturellen Ursachen der Verarmung der Entwicklungsländer in Angriff nehmen: Die Ausfuhrbeihilfen, die zu Störungen auf den lokalen Märkten führen, müssen eingestellt werden, Schulden müssen erlassen werden, das geltende System des Freihandels muss durch gerechte Regeln ersetzt werden,

die Steuerparadiese und die illegalen Finanzströme der Entwicklungsländer müssen bekämpft werden, und es muss wirksam gegen die Landaneignung durch Investoren in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, vorgegangen werden.

Dieses Heft der Schriftenreihe CARDOC ist den verschiedenen Positionen gewidmet, die das Europäische Parlament auf Betreiben der Ausschüsse vertreten hat, die unter diversen Bezeichnungen zwischen 1958 und 1999 für die Entwicklungspolitik zuständig waren. Dem Leser werden so fünfzig Jahre eines wichtigen Politikfeldes des Europäischen Parlaments vergegenwärtigt.



Eva Joly

Chair of the Committee on Development

VORBEMERKUNG

Gegenstand dieser CARDOC-Veröffentlichung sind weder die Entwicklungszusammenarbeit noch die diesbezügliche Strategie, sondern die Dokumente der Ausschüsse, die sich, jeweils unter verschiedenen Bezeichnungen, von 1958 bis 1999 mit Entwicklungspolitik befassten. Folglich werden in dieser Publikation nicht alle Dokumente, insbesondere keine vom Europäischen Parlament zu diesem Thema angenommenen Dringlichkeitsentschlüssen oder Entschlüssen zu aktuellen Fragen, berücksichtigt, sondern ausschließlich die von den hier behandelten Ausschüssen vorgelegten Berichte und eingebrachten Entschlüssen.

In einem ersten, einleitenden Kapitel werden die Arbeit in den Ausschüssen, ihre Bezeichnungen, Zuständigkeiten und Vorsitzenden sowie die allgemeinen Merkmale ihrer Tätigkeit nach Wahlperioden zusammengefasst. Anschließend ist der Text in drei Teile gegliedert:

- Der erste Teil bezieht sich auf die Zusammenarbeit in Form der Assoziierung, d. h. auf die Ereignisse im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, wie sie im Vertrag von Rom und später in den Abkommen von Yaoundé (Yaoundé) und Lomé geregelt wird: Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Bereich der Zusammenarbeit, der einer gesonderten Erläuterung bedarf.
- Der zweite Teil betrifft die Zusammenarbeit mit Ländern, zu denen die Union unterschiedliche bilaterale oder multilaterale Beziehungen hergestellt hat.
- Im dritten Teil wird die globale Zusammenarbeit behandelt, d. h. jene mit sämtlichen Entwicklungsländern, unabhängig davon, ob diplomatische Abkommen mit ihnen bestehen oder nicht; hierzu gehören auch die Kooperation mit anderen internationalen Organisationen sowie die Nahrungsmittel- und die humanitäre Hilfe.

In dem so untergliederten Text werden das chronologische und das thematische Kriterium miteinander verbunden, um die Tätigkeit der Ausschüsse schlüssig und sachdienlich darzustellen. Einem rein chronologischen Prinzip zu folgen, hätte bedeutet, die Kohärenz bzw. Folgerichtigkeit der Stellungnahmen aus den Augen zu verlieren, während bei Zugrundelegen eines rein thematischen Kriteriums der geschichtliche Werdegang nicht mehr nachvollziehbar gewesen wäre. So ist beispielsweise die globale Zusammenarbeit, die aus thematischer Sicht den konventionellen Formen vorangestellt werden müsste, historisch gesehen in eine spätere Phase, nämlich in die 1980er Jahre, einzuordnen und bildete sich auf der Grundlage der Erfahrungen heraus, die mit der multilateralen Zusammenarbeit gesammelt wurden.

Die angenommenen Entschlüssen und die Verhandlungen des Europäischen Parlaments sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und normalerweise in besseren Bibliotheken erhältlich. Die Berichte, Protokolle und anderen Unterlagen der Entwicklungsausschüsse werden in den vom CARDOC verwalteten Archiven des Europäischen Parlaments aufbewahrt.

Die Sammlung der Sitzungsprotokolle der Ausschüsse ist lückenhaft, und da sie ab der ersten Wahlperiode nach Einführung der allgemeinen und unmittelbaren Wahlen stets in zusammengefasster Form verfasst wurden, sind sie für die geschichtliche Dokumentation kaum hilfreich.

Die Liste der Berichte ist als Anlage beigefügt.

LISTE DER WENIGER GELÄUFIGEN ABKÜRZUNGEN

AASM	Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar (inoffizielle Abkürzung)
AKP	Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
ARÄ	Arabische Republik Ägypten
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investitionsbank
FLS	Front Lines States („Frontstaaten“, Nachbarländer von Südafrika)
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (ersetzt durch die WTO)
OAMCE	Afrikanisch-Madagassische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
SADC	Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
SADCC	Koordinierungskonferenz für die Entwicklung im südlichen Afrika (später SADC)
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
UNCTAD/ CNUCED/WHK	Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
VAR	Vereinigte Arabische Republik
WTO	Welthandelsorganisation

DIE PARLAMENTARISCHEN AUSSCHÜSSE FÜR ENTWICKLUNG

1. Die Ausschüsse für Entwicklungszusammenarbeit (1958-1979)

Am 20. März 1958, am Tag nach der Eröffnungssitzung der Europäischen Parlamentarischen Versammlung, werden 13 parlamentarische Ausschüsse errichtet, darunter auch der Ausschuss für Fragen der *Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete*. Ihm werden 29 Mitglieder zugewiesen, von denen, zumindest im Grundsatz, jeweils sieben aus den drei größeren Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und Italien), jeweils drei aus Belgien und den Niederlanden und zwei aus Luxemburg kommen sollen. Am 7. März 1961 wird die Bezeichnung geändert in *Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern*¹, um sie an die veränderte verfassungsmäßige und politische Lage in den nunmehr unabhängigen afrikanischen Staaten anzupassen und der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, künftig Beziehungen mit anderen als den assoziierten Entwicklungsländern einzugehen; darüber hinaus soll mit dem Wort „Zusammenarbeit“ hervorgehoben werden, dass gleichberechtigte Beziehungen zu den als Partner betrachteten Entwicklungsländern hergestellt werden².

Am 2. Februar 1967 wird die Bezeichnung erneut geändert – in *Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar*³ – und die Mitgliederzahl auf 18 verringert. Es finden sich keine Hinweise auf die Gründe für diese Namensänderung; grundsätzlich hätte der Ausschuss mit der neuen Bezeichnung nicht mehr für die nicht-afrikanischen ÜLG zuständig sein dürfen, doch 1970 wird er eine Studiendelegation nach Suriname und auf die Niederländischen Antillen entsenden.

Ab 12. März 1973 führt der Ausschuss die Bezeichnung *Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit*⁴; auch in diesem Fall gibt es weder Anhaltspunkte dafür, aus welchen Gründen die Bezeichnung geändert wurde, noch scheint die Namensänderung Einfluss auf die Zuständigkeiten gehabt zu haben. Dem Ausschuss werden 35 Mitglieder zugewiesen, womit er zusammen mit dem *Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen* zum zahlenmäßig stärksten unter den 12 damals gebildeten Ausschüssen wird. Die höhere Mitgliederzahl in diesen beiden Ausschüssen (die anderen zählen 29 Mitglieder) ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass aus ihren Reihen Delegationen des Europäischen Parlaments für die parlamentarischen Organe von Assoziationen mit Drittländern gebildet wurden, und zwar im Falle des hier behandelten Ausschusses die aus 12 Mitgliedern bestehende *Delegation im parlamentarischen Ausschuss der Assoziation mit der ostafrikanischen Gemeinschaft*⁵.

¹ EPV Entschließung vom 7. März 1961 über die Bezeichnung der Ausschüsse der Europäischen Parlamentarischen Versammlung in ABl. vom 6.4.61, S. 544.

² EPV - Ausschuss für Rechtsfragen... - Bericht über die Bezeichnung der Ausschüsse der Europäischen Parlamentarischen Versammlung. Dok. 2/61. Berichterstatter Blaisse.

³ EP Entschließung vom 2. Februar 1967 betreffend die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments in ABl. vom 17.2.67, S. 449

⁴ EP Entschließung vom 12. März 1973 betreffend die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments in ABl. C 19 vom 12.4.73, S. 14.

⁵ Die Delegationen werden gemäß Punkt II der Entschließung vom 12. März 1973 eingesetzt.

2. Die Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses (1958-1979)⁶

Ab 1958 ist der deutsche Liberale Walter Scheel Vorsitzender des Ausschusses und verbleibt bis zum 20. November 1961, als er wegen seiner Ernennung zum Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit aus der Parlamentarischen Versammlung ausscheidet, im Amt.

Nachdem der Posten eine Zeit lang unbesetzt blieb und die Aufgaben des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden Carcassonne wahrgenommen wurden, wird am 28. März 1962 Robert Margulies, ebenfalls ein deutscher Liberaler, zum Vorsitzenden gewählt, der bis zu seinem Rücktritt als Abgeordneter am 21. August 1964 aufgrund seiner Ernennung zum Mitglied der Euratom-Kommission im Amt bleibt.

Nachdem der stellvertretende Vorsitzende Carcassonne zum zweiten Mal die Vertretung des Vorsitzenden übernommen hatte, wird am 22. März 1965 der luxemburgische Liberale Gaston Thorn zum Vorsitzenden gewählt, der diese Funktion bis zum 11. Februar 1969 innehat, als nach seiner Ernennung zum Außenminister von Luxemburg sein Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments endet.

Nach einem kurzen Überbrückungszeitraum, in dem der Vorsitz abwechselnd von den beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Vals und Bersani ausgeübt wurde, wird am 13. März 1969 der deutsche Liberale Ernst Achenbach zum Vorsitzenden gewählt und in den Folgejahren im Amt bestätigt. Die letzte Sitzung, an der er teilnimmt, ist die vom 12. September 1974; danach fehlt er entschuldigt, bis der stellvertretende Vorsitzende in der Sitzung vom 21. November 1974 ein Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments verliest, in dem mitgeteilt wird, dass Achenbach die Absicht habe, nicht mehr an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Am selben Tag tritt die luxemburgische Liberale Colette Flesch seine Nachfolge an und behält das Amt bis zu den Direktwahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1979.

3. Die Arbeiten des Entwicklungsausschusses (1958-1979)

Der Ausschuss tritt vom 21. März 1958 bis zum 6. März 1967 insgesamt mindestens 128 Mal zusammen⁷ und erstellt 57 Berichte. Bis 1960, d. h. während eines Zeitraums, in dem der Ausschuss nicht für unabhängige Staaten, sondern für Gebiete zuständig ist, die auf der Grundlage eines Abhängigkeitsverhältnisses mit gestaffelter Selbständigkeit auf unterschiedliche Art und Weise mit einem Mitgliedstaat verbunden sind, konzentriert sich seine Tätigkeit im Wesentlichen darauf, allgemeine Probleme zu behandeln und zwei Studienreisen in einige assoziierte Gebiete durchzuführen.

Der anschließende Zeitabschnitt von 1961 bis 1967 ist durch den Beginn des rasanten und ungestümen Entkolonialisierungsprozesses in Afrika sowie durch die Neubewertung der Assoziationsbeziehungen zu den nunmehr unabhängigen Staaten geprägt. Der

⁶ The committees are dealt with here as if there were just one, without taking into account the different names or the change in the number of members.

⁷ Dies ist die genaue Anzahl der Sitzungen, die in der Archivakte vermerkt sind. In der Reihe besteht eine Lücke vom 5. Mai 1960 bis zum 8. März 1961.

Ausschuss verfolgt deren Entwicklung in seinen Beratungen, insbesondere aber die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation, womit ein enges Verhältnis zwischen dem Entwicklungsausschuss des Parlaments und dem parlamentarischen Organ der Assoziation begründet wird. Dieses wird über Jahre andauern und anhand der im Plenum eingereichten Dokumente in Berichten zur Tätigkeit der Konferenz sowie in Entschließungsanträgen zum Ausdruck kommen, in denen die Stellungnahmen des parlamentarischen Organs der Assoziation in der Regel unterstützt werden. Für den Zeitraum 1967 bis 1973 liegen Archivakten von 84 Sitzungen vor, doch bricht die Reihe am 5. Dezember 1972 ab. Es werden 45 Berichte erstellt, mit denen der Ausschuss sein Interesse über die auch weiterhin verfolgten Arbeiten der Assoziation hinaus auf die spezifischen Vorschläge der Exekutive richtet, die hauptsächlich der Umsetzung der Abkommen dienen.

Von 1973 bis zu den unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlaments scheint das Interesse an dem Abkommen nachzulassen: Nach 1975 nehmen die Delegationen des Europäischen Parlaments, die zu einem Großteil aus Mitgliedern des Entwicklungsausschusses bestehen, zwar weiterhin an den Sitzungen der parlamentarischen Organe des Abkommens teil, berichten jedoch nicht mehr im Plenum darüber. Das heißt nicht, dass sich der Ausschuss nicht mehr mit dem Abkommen beschäftigt hätte, doch geschieht dies nun eher mittels Berichten und Entschließungsanträgen zu Initiativen der Kommission, die im Vergleich zum vorangegangenen Zeitabschnitt deutlich zunehmen.

4. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1979-1984)

Nach der Direktwahl des Europäischen Parlaments wird der *Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit* mit 27 Mitgliedern bestätigt⁸. Zu Beginn der Wahlperiode wird Colette Flesch als Ausschussvorsitzende wiedergewählt⁹, doch schon bald stellt sich heraus, dass dieses Amt mit dem einer Quästorin des Europäischen Parlaments, das sie ebenfalls bekleidet, unvereinbar ist. Folglich tritt sie vom Vorsitz des Ausschusses zurück, den am 30. Oktober 1979 der französische Liberale Michel Poniowski übernimmt, der dieses Amt während der gesamten ersten Wahlperiode (1979-1984) ausüben wird.

Der neue Ausschuss tritt vom 11. September 1979 bis zum 23. Mai 1984 97 Mal zusammen und legt der Versammlung 67 Berichte vor. Die Tätigkeit des Ausschusses verändert sich kaum gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum, denn die Gemeinschaft hat im Bereich der Zusammenarbeit ihren Rhythmus gefunden. Ab 1980 wird auch die Tradition wieder aufgenommen, dem Plenum über die Arbeiten der parlamentarischen Organe des Abkommens zu berichten, und es mehren sich die Initiativberichte des Ausschusses, die, vielleicht auch infolge der direkten Wahlen, von einem ausgeprägten Interesse an mit der Zusammenarbeit verbundenen politischen Themen wie Frauen-, Menschenrechts- und Umweltfragen zeugen. Außerdem werden die Arbeiten der UNCTAD-Konferenzen zu Entwicklungsfragen begleitet, und leider rücken auch der Welthunger und die humanitäre Hilfe auf die Tagesordnung.

⁸ EP Entschließung vom 20. Juli 1979 über die *Zahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse* in ABl. C 203 vom 13.8.79, S. 35.

⁹ EP - Ausschuss für Entwicklung - *Sitzungsprotokoll vom 11. September 1979*.

5. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1984-1989)

In der zweiten Wahlperiode (1984-1989) wird die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 42 erhöht¹⁰. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die deutsche Sozialdemokratin Katharina Focke zur Vorsitzenden gewählt; sie verbleibt bis zum 18. Februar 1987 im Amt, als der britische Sozialist Michael McGowan ihr Nachfolger wird und diesen Posten bis zum Ende der Wahlperiode bekleidet.

Während dieser Wahlperiode tritt der Ausschuss vom 27. Juli 1984 bis zum 21. April 1989 73 Mal zusammen und legt dem Parlament 84 Berichte vor. Obwohl diese Wahlperiode im Grunde dieselben Merkmale wie die vorangegangene aufweist, ist ab 1987 festzustellen, dass Überlegungen zu den großen Fragen der Entwicklung angestellt werden, die sich von denen der – im Übrigen im Niedergang befindlichen – UNCTAD-Konferenzen abheben; man will eigene Wege gehen und zeigt ein ausgeprägtes Interesse an den Nord-Süd-Ungleichgewichten und vor allem an der heiklen Frage der Verschuldung der Entwicklungsländer. In dieser Wahlperiode, genauer im Jahr 1986, wird der vier Jahre zuvor ausgelöste Konflikt zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Einstufung der Nahrungsmittelhilfeausgaben – eine Frage, die für die parlamentarische Kontrolle derselben relevant ist – beigelegt.

6. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1989-1994)

In der dritten Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder aufgrund einer EntschlieÙung¹¹, in der die Zuständigkeiten der Ausschüsse zum ersten Mal konkret formuliert werden, auf 43. Es werden die folgenden Zuständigkeiten des Entwicklungsausschusses festgelegt:

Dieser Ausschuss ist zuständig für die Prüfung und Kontrolle der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Entwicklung, insbesondere für:

- 1. den Nord-Süd-Dialog;*
- 2. die Soforthilfe und die Nahrungsmittelhilfe;*
- 3. die Zusammenarbeit auf technischem und finanziellem Gebiet und im Bildungswesen;*
- 4. das System der allgemeinen Präferenzen;*
- 5. die industrielle, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung.*

Dieser Ausschuss ist ferner zuständig für folgende Fragen:

- 1. die Anwendung des Abkommens AKP-EG;*
- 2. die Anwendung der Kooperationsabkommen mit den Maghreb- und Maschrek-Ländern;*

¹⁰ EP EntschlieÙung vom 25. Juli 1984 über die Zahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse in ABl. C 239 vom 10.9.84, S. 21.

¹¹ EP EntschlieÙung vom 26. Juli 1989 über die Zahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse und der interparlamentarischen Delegationen in ABl. C 233 vom 11.9.89, S. 25.

3. die Beziehungen zu bestimmten Entwicklungsländern oder Gruppen von Entwicklungsländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperations- oder Assoziierungsabkommen geschlossen hat;
4. die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;
5. die Beziehungen zu den im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit spezialisierten internationalen Organisationen.

In der ersten Sitzung nach den Wahlen wird der französische Sozialist Henri Saby zum Vorsitzenden gewählt, der das Amt die ganze Wahlperiode über innehat.

Während der dritten Wahlperiode tritt der Ausschuss vom 27. Juli 1989 bis zum 27. April 1994 70 Mal zusammen und legt dem Plenum 74 Berichte vor. Diese Wahlperiode beginnt mit dem Fall der Berliner Mauer, und in ihrem weiteren Verlauf zerfällt die Sowjetunion, was neue Perspektiven für die Beziehungen zwischen West- und Osteuropa eröffnet und dazu führt, dass zwischen den Ländern des aufgelösten RGW und den Ländern der Dritten Welt ein Wettbewerb um die Aufteilung der für Drittländer bestimmten Mittel der westlichen Welt, insbesondere der Europäischen Union, entbrennt. Die Öffnung der westlichen Märkte für die Erzeugnisse aus Osteuropa wirkt sich ebenfalls auf die Ausfuhren der Entwicklungsländer aus. Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Überlegungen des Entwicklungsausschusses im Jahr 1992.

7. Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit (1994-1999)

Kraft einer EntschlieÙung¹², in der die bereits 1989 festgelegten Zuständigkeiten abgesehen von einer rein formalen Änderung unberührt bleiben, wird die Zahl der Ausschussmitglieder auf 36 herabgesetzt.

Von Beginn der Wahlperiode bis zum 5. Juni 1997 ist der französische Sozialist Bernard Kouchner Vorsitzender des Ausschusses; dann zieht er sich aus dem Parlament zurück, da er zum Staatssekretär in der Regierung Jospin ernannt wurde; sein Nachfolger ist Michel Rocard, ebenfalls Franzose und Sozialist, der bis zum Ende der Wahlperiode im Amt verbleibt.

Für die vierte Wahlperiode finden sich in den Archiven des Parlaments die Protokolle, Sitzungsberichte und Tagesordnungen von 47 Sitzungen; in dieser Zeit legt der Ausschuss 74 Berichte vor. Nach den großen Debatten der vorangegangenen Wahlperiode konzentrieren sich die Arbeiten des Ausschusses nun auf die spezifischen Probleme der Zusammenarbeit, wobei er sich mit Krisensituationen wie der in Ruanda im Jahr 1995 befasst, die keinen Niederschlag in den Sitzungsunterlagen finden.

¹² EP EntschlieÙung vom 21. Juli 1994 über die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der parlamentarischen Ausschüsse in ABl. C 261 vom 19.9.94, S. 44.

**FOTOS DER EHEMALIGEN
VORSITZENDEN DES
ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999



Walter Scheel



Ernst Achenbach



Colette Flesch



Katharina Focke



Henri Saby



Bernard Kouchner

ERSTER TEIL
DIE ZUSAMMENARBEIT IN FORM DER
ASSOZIIERUNG
Von der Assoziierung der ÜLG zu den
AKP-Abkommen

ERSTES KAPITEL

DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE (1958-1963)

1. Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) im EWG-Vertrag

Mit dem Vertrag von Rom aus dem Jahr 1957 werden die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft assoziiert¹³. Damit wird zum ersten Mal die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit erprobt. Die assoziierten Länder und Hoheitsgebiete sind¹⁴:

- Französisch-Westafrika¹⁵: Senegal, Französisch-Sudan¹⁶, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretaniens, Niger und Obervolta¹⁷;
- Französisch-Äquatorialafrika¹⁸: Mittelkongo¹⁹, Ubangi-Chari²⁰, Tschad und Gabun;
- Saint Pierre und Miquelon, der Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die französischen Niederlassungen in Ozeanien, die australen und antarktischen Gebiete;
- die autonome Republik Togo;
- das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun;
- Belgisch-Kongo²¹ und Ruanda-Urundi²²;
- das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland²³;
- Niederländisch-Neuguinea.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.²⁴

¹³ Artikel 131 EWG-Vertrag (Text von 1957).

¹⁴ Anhang IV zum EWG-Vertrag (Text von 1957).

¹⁵ Französisch-Westafrika ist eine Föderation französischer Kolonien, die im französischen Parlament vertreten ist; 1958 erhalten die einzelnen Kolonien im Rahmen der *Communauté française* die Autonomie, mit Ausnahme Guineas, das sich für die Unabhängigkeit entscheidet und dem 1960 die anderen französischen Kolonien dieser Region folgen werden.

¹⁶ Heute Mali.

¹⁷ Heute Burkina Faso.

¹⁸ Französisch-Äquatorialafrika, das eine ähnliche Entwicklung nimmt wie Französisch-Westafrika, ist eine Föderation französischer Kolonien, die im französischen Parlament vertreten ist; 1958 erhalten die verschiedenen Kolonien im Rahmen der *Communauté française* die Autonomie und schließen sich 1959 zur Union Zentralafrikanischer Republiken zusammen, die sich im Jahr darauf im Zuge der Unabhängigkeit der ihr angehörigen Staaten auflöst.

¹⁹ Heute Republik Kongo (Kongo-Brazzaville).

²⁰ Heute Zentralafrikanische Republik.

²¹ Heute Demokratische Republik Kongo (Kongo-Kinshasa).

²² Seit dem Versailler Frieden, der nach dem Ersten Weltkrieg geschlossen wurde, Mandatsgebiet unter belgischer Verwaltung (vorher deutsche Kolonie): 1961 spaltet sich Ruanda-Urundi in die beiden heutigen unabhängigen Staaten Ruanda und Burundi.

²³ Wird am 1. Juli 1960 unabhängig und schließt sich mit dem Protektorat Britisch-Somaliland zusammen.

²⁴ Artikel 131 Absatz 2 EWG-Vertrag (Text von 1957).

Die Assoziierung erfolgt im Zuge des Entkolonialisierungsprozesses und wird dem Erfordernis der „Kolonial“-Mitgliedstaaten, ihre außereuropäischen Interessen und ihre Zugehörigkeit zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufeinander abzustimmen, gerecht; deren Zuständigkeiten erstrecken sich im Gegensatz zu denen der EGKS auf Produktionsbereiche, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die ÜLG haben.

Mit der Assoziierung kommen die Vorteile besonderer Beziehungen zu großen außereuropäischen Märkten allen Mitgliedstaaten zugute. Sie sieht nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten auf ihren Handelsverkehr mit den ÜLG das System des gemeinsamen Marktes anwenden, während die ÜLG schrittweise auf alle Mitgliedstaaten das Handelssystem anwenden, das sie auf den europäischen Staat anwenden, mit dem sie besondere Beziehungen unterhalten. Darüber hinaus wird für die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten und der ÜLG unter Ausschluss jeder Diskriminierung das Niederlassungsrecht nach den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet. Gleichbehandlung wird außerdem bei der Beteiligung an Ausschreibungen und bei Lieferungen für Investitionen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, zugesichert, und die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜLG²⁵. Dem EWG-Vertrag ist ein Durchführungsabkommen²⁶ beigefügt, kraft dessen ein Entwicklungsfonds für die ÜLG geschaffen wird²⁷ und welches Bestimmungen zum Handelsverkehr und zum Niederlassungsrecht enthält.

Das Abkommen gilt für fünf Jahre, d. h. bis 31. Dezember 1962, und vor Ablauf seiner Geltungsdauer legt der Rat *aufgrund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrags die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt einstimmig fest*²⁸.

2. Die Einleitung der Assoziierungspolitik (1958) und die Arbeitsmethode

Der Ausschuss für Fragen der Assoziierung, der innerhalb der Versammlung die Entwicklungspolitik einführt, verfolgt aufmerksam, wie die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich auf den Weg gebracht wird, und widmet ihr in den drei Jahren seiner Tätigkeit alle Entschlüsse. Die Probleme der Assoziierung werden in einem Bericht von 1958²⁹ und jeweils in einer Reihe von Berichten der drei Jahre 1959, 1960 und 1961 unter politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten analysiert. Sie betreffen ausschließlich die afrikanischen ÜLG und fallen genau in den Zeitraum, in dem das den Römischen Verträgen beigefügte Durchführungsabkommen in Kraft ist. Somit sind sie Zeugnisse des ersten, im Wesentlichen kognitiven, Ansatzes der damaligen Versammlung für die Probleme der Zusammenarbeit.

²⁵ Artikel 132 EWG-Vertrag (Text von 1957).

²⁶ *Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft.*

²⁷ In den ersten fünf Jahren ist der Fonds mit 581 Millionen Dollar ausgestattet, die von den sechs Mitgliedstaaten aufgebracht werden müssen und unter Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden zugunsten der jeweiligen ÜLG aufgeteilt werden. Erklärung des Mitglieds der EWG-Kommission Robert Lemaignen im Ausschuss für Fragen der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete. *Bericht der Sitzung am 6. Mai 1958.*

²⁸ Artikel 136 EWG-Vertrag (Text von 1957).

²⁹ Es handelt sich um den Bericht 65/58, an den, gestützt auf den ergänzenden Bericht 10/59, die Entschlüsse vom 15. Januar 1959 anknüpft.

In der ersten Entschließung vom 15. Januar 1959 äußert sich die Versammlung zu den Teilen des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft, die sich auf die Assoziierung beziehen³⁰, und übernimmt grundsätzlich den Standpunkt ihres Ausschusses.

Die Hauptsorge der Versammlung gilt nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung der ÜLG an sich, sondern sie erwartet auch, dass diese unter Berücksichtigung der Wünsche der örtlichen Bevölkerung erfolgt. Dieses Anliegen durchdringt die ganze Entschließung, und ihm wird auch die Verwirklichung des Niederlassungsrechts untergeordnet. Das Bestreben der Versammlung geht dahin, mittels ihrer Ausschüsse unmittelbar in die Entwicklungspolitik einbezogen zu werden, und sie fordert insbesondere, dass der für Assoziierungsfragen zuständige Ausschuss direkte Kontakte zu den lokalen Regierungen und Gewerkschaftsvertretungen haben müsse.

Was die drei Serien von Berichten der Folgejahre anbelangt, so umfasst jede von ihnen einen Bericht über politische und rechtliche Fragen, einen über Wirtschaftsfragen, einen über soziale Fragen und einen vierten mit einem Entschließungsantrag zu allen darin behandelten Problemen. Die Berichte werden mithilfe eines nichtständigen Sonderausschusses mit der Bezeichnung *Delegation der Europäischen Parlamentarischen Versammlung für eine Studien- und Informationsreise in die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete*³¹ erstellt; er setzt sich aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Assoziierung und 12 Mitgliedern zusammen, die von den Mitgliedern dieses Ausschusses sowie anderer Ausschüsse, die besonders an den Problemen der ÜLG interessiert sind, benannt wurden.

3. Die institutionellen und rechtlichen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961)

Ansatzpunkt des Berichts von 1959 über rechtliche und politische Fragen³² ist das Anliegen, die Assoziation angesichts des Entkolonialisierungsprozesses, der die internationale Rechtspersönlichkeit der ÜLG verändern wird³³, und der Gegenkampagnen, die in den betreffenden Ländern, gelegentlich mit Unterstützung ausländischer Mächte, des Sowjetblocks und der arabischen Staaten, gestartet werden, zu bewahren.

In der in dem Bericht enthaltenen Analyse wird zunächst vom unilateralen Charakter der Assoziation ausgegangen, die aus berechtigtem Grund von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffen worden sei, da einige von ihnen, auch international, für die ÜLG verantwortlich seien. Zweiter Ausgangspunkt ist die Erwägung, dass die Welt in Richtung

³⁰ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung... – Bericht über die Abschnitte des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete betreffen (Kapitel VII). Dok. 65/58. Berichterstatte: Carboni. Der Entschließungsantrag ist indessen enthalten in EP – Ausschuss für Fragen der Assoziierung - Bericht über Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete. Dok. 10/59 Berichterstatte: Carboni.

³¹ EPV - Entschließung vom 15. April 1959 über die Einsetzung eines nichtständigen Sonderausschusses für eine Studien- und Informationsreise in die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete in ABl. vom 8.5.59, S. 554. Für die darauffolgenden Jahre siehe die Entschließungen vom 31. März und vom 24. November 1960 zum selben Thema in ABl. vom 27.4.1960, S. 705, und vom 16.12.1960, S. 1507.

³² EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation... für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über rechtliche und politische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten und Probleme mit den Informationen über die Ziele und Erfolge der Europäischen Gemeinschaften in Europa und Afrika. Dok. 67/59, Berichterstatte: Duvieusart.

³³ In den Fußnoten des einleitenden Kapitels werden die wichtigsten Ereignisse der Jahre 1958/1960 zusammengefasst.

*Einheit*³⁴ strebe, um eine Reihe wirtschaftlicher und sozialer Probleme zu lösen; daher sei es im Sinne der ÜLG, sich in regionalen Organisationen³⁵ zusammenzuschließen, allerdings unter Beibehaltung der besonderen Beziehungen, die sie mit einigen europäischen Staaten und, dank der Assoziierung, mit der Gemeinschaft unterhalten. Dem Bericht nach betrachten die ÜLG, die den Weg zur Unabhängigkeit einschlagen, die Dinge im Wesentlichen aus einem nationalen Blickwinkel.

Die assoziierten Staaten sollten untereinander und mit den Behörden der Gemeinschaft prüfen, unter welchen Bedingungen die Vertragsbestimmungen über die Abschaffung der Zölle und Erweiterung der Kontingente im Hinblick auf sie selbst funktionieren.

Sie sollten besonders umsichtig und somit besonders qualifiziert sein, um beispielsweise zu ermitteln, ob es nicht von Nachteil für sie ist, wenn die Zölle durch inländische Abgaben abgelöst werden.

Sie sollten ihr Augenmerk bei Gelegenheit auf den gemeinsamen Außentarif richten und besonders qualifiziert sein, um etwaige Einwände, die einige Staaten gegen den gemeinsamen Markt und vor allem gegen die Assoziierung vorbringen könnten, zu entkräften.

Die Debatten über diese Probleme würden einen Erfahrungsschatz begründen, aus dem die führenden afrikanischen Politiker der assoziierten Staaten schöpfen könnten.

Es wäre gleichermaßen angebracht, dass die assoziierten Staaten bei der Ausarbeitung der Regeln für die Mittelaufteilung des Entwicklungsfonds mitwirken...³⁶.

Analog zur OECD, die zwecks Umsetzung des Marshall-Plans gegründet wurde, wird in dem Bericht der Wunsch nach einer Organisation der ÜLG zum Ausdruck

³⁴ Dieser Begriff wird in dem Bericht verwendet.

³⁵ In Anbetracht des Hinweises in dem Bericht Carboni auf die regionale Zusammenarbeit soll hier ein Überblick über die afrikanischen Organisationen gegeben werden, die mit Beginn der Entkolonialisierung nach dem Vorbild der Europäischen Gemeinschaften geschaffen werden, um in den internationalen Beziehungen, nicht zuletzt in denen mit der Gemeinschaft, über eine entsprechende Verhandlungsmacht zu verfügen.

Die erste Organisation in chronologischer Reihenfolge ist der *Rat der Entente*, der am 29. Mai 1960 von Dahomey, Elfenbeinküste, Niger und Obervolta gegründet wurde und es ihnen ermöglichte, gegenüber Frankreich eine gemeinsame Position zu vertreten. Im Dezember desselben Jahres schließen sich 12 afrikanische Staaten in der OAMCE (Afrikanisch-Madagassische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit) zusammen, da sie ihre Wirtschaftspolitik, einschließlich der Währungspolitik, sowie ihre internationalen Beziehungen koordinieren wollen. Weniger strukturiert ist die Casablanca-Gruppe, die im Januar 1961 von Ghana, Guinea, Libyen, Mali, Marokko und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien) gegründet wird und deren klare Zielsetzung die Unabhängigkeit ist.

Die OAMCE ist wahrscheinlich die wichtigste dieser Organisationen und auch diejenige, welche eine Entschliefung über die Beziehungen ihrer 12 Mitgliedstaaten zur EWG angenommen hat, in der drei Grundprinzipien verankert sind:

- *Abgestimmte Verhandlung mit der EWG zur Einführung einfacherer und wirksamerer Verfahren für die Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds;*

- *Marktorganisation, die eine Unterstützung und einen weiter zu entwickelnden Schutz für die wichtigsten tropischen Pflanzenproduktionen vorsieht;*

- *Recht der afrikanischen Staaten und Madagaskars, sämtliche tarifären, die Kontingente betreffenden oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die für ihre industrielle Entwicklung erforderlich sind.*

³⁶ Ziffer 38 des erwähnten Berichts 67/59.

gebracht, die die Assoziation allgemein bekannt macht und ihre Ergebnisse kontrolliert. Rechtsgrundlage einer solchen Organisation könne Artikel 238 des Vertrags sein, wonach die Gemeinschaft *mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen [kann], die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.*

In der Entschließung der Versammlung³⁷ wird empfohlen, den mehrseitigen Charakter der Assoziierung im Wege einer engeren Zusammenarbeit mit den ÜLG auszubauen und das Durchführungsabkommen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Einbeziehung der ÜLG zu überprüfen. Mit einer Entschließung vom 31. März 1960³⁸ wird an die vom 27. November angeknüpft und die Einberufung einer Regierungskonferenz vorgeschlagen, um die politischen und wirtschaftlichen Probleme der ÜLG und die Zusammenarbeit mit ihnen zu erörtern; an dieser Konferenz sollten auch die Vertreter der überseeischen Länder und Gebiete teilnehmen³⁹.

1960 wiederholt sich das Procedere und es wird wie im Vorjahr eine Delegation des Europäischen Parlaments entsandt, die die assoziierten Länder und Gebiete besucht und drei Berichte erstellt. Doch die Lage hat sich inzwischen verändert, denn der Entkolonialisierungsprozess steht für viele assoziierte Staaten kurz vor seiner Vollendung. In dem Bericht über die politischen und rechtlichen Probleme⁴⁰ werden die Veränderungen vermerkt und Besorgnisse über die Zukunft der Assoziation zum Ausdruck gebracht. Im Vertrag vom Rom habe man nicht voraussehen können, wie die Entwicklung im Einzelnen verlaufen würde, und nun erschienen die allgemeinen Bestimmungen als wenig flexibel, während auf der einen Seite die Mitgliedstaaten *eine gewisse Zurückhaltung bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung der Verträge übernommen haben, zeigen* und insbesondere diejenigen mit „besonderen Beziehungen“ die Assoziation nicht voranbrächten, und auf der anderen Seite die assoziierten Staaten die unterschiedliche Behandlung zugunsten ihrer ehemaligen „Mutterländer“ beibehielten.

Ausgehend von dieser Kritik wird in dem Bericht das Bestreben zum Ausdruck gebracht, die Assoziation auch mit den nunmehr unabhängigen Ländern bis zu den Verhandlungen über den Abschluss des Abkommens, das an die Stelle des Ende 1962 ablaufenden Abkommens treten soll, fortzuführen; diese Verhandlungen sollten auch mit den Vertretungen der assoziierten Staaten geführt werden⁴¹. Im Hinblick darauf werden in dem Bericht die Schaffung eines Assoziationsrates, bestehend aus Vertretern der Gemeinschaft und der assoziierten Staaten, die gemeinsame Verwaltung des Entwicklungsfonds und gemeinsame Sitzungen des Europäischen Parlaments mit Vertretern der Parlamente der assoziierten Staaten in Erwägung gezogen.

³⁷ EPV Entschließung vom 27. November 1959 betreffend die *Probleme der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete* in ABl. vom 19.12.59, S. 1267. Diese Entschließung ist das Ergebnis einer Aussprache, die in den Sitzungen am 24. und 26. November stattfand.

³⁸ EPV Entschließung betreffend die *Durchführung einer Regierungskonferenz* in ABl. vom 27.4.1960, S. 704.

³⁹ Zugleich wird in einer gesonderten Entschließung, auf die weiter unten eingegangen wird, eine parlamentarische Konferenz vorgesehen.

⁴⁰ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation ... für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über *rechtliche und politische Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden*. Dok. 83/60. Berichterstatter: Peyrefitte.

⁴¹ Dieses Anliegen schlägt sich in den Erwartungen nieder, die in der Entschließung vom 24. November 1960 betreffend die *Probleme der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* bekundet werden, in ABl. vom 16.12.60, S. 60.

Im Jahr darauf wird in dem Bericht⁴² zur Kenntnis genommen, dass alle von der Delegation besuchten assoziierten Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt haben, und es werden die notwendigen Schlussfolgerungen daraus gezogen, die sich teilweise auch auf die Erklärungen prominenter Persönlichkeiten aus den assoziierten Staaten stützen: Bei den Finanzhilfen müssen die eigenständigen wirtschaftlichen Entscheidungen der assoziierten Staaten berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn sie sich von den Grundsätzen der freien und kapitalistischen Wirtschaft, auf die sich die Gemeinschaftsverträge stützen, abkehren. In eigentlicher institutioneller Hinsicht befasst sich der Bericht mit der unmittelbaren Vertretung der assoziierten Staaten in der Gemeinschaft, die bereits im Entstehen begriffen ist, und mit der umgekehrten Vertretung Europas in den assoziierten Staaten, über deren Form noch beraten wird.

In der Entschlüsselung der Versammlung⁴³, die einzig den institutionellen Aspekten gewidmet ist, wird gefordert, die Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Assoziierungsregelung zu beschleunigen.

4. Die wirtschaftlichen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961)

Der Bericht von 1959 über die wirtschaftlichen Probleme⁴⁴ enthält eine detaillierte Beschreibung der Lage in den Ländern, die von der Delegation besucht wurden, und ist mehr von historischem Interesse für Wissenschaftler, die sich mit afrikanischer Wirtschaftsgeschichte befassen. Von größerer Relevanz für den Werdegang der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft sind wahrscheinlich die Abschnitte zu Wirtschaftsfragen in dem Bericht über die institutionellen und rechtlichen Aspekte der Assoziierung: Darin werden die Wirtschaftsprobleme im Kern erfasst und im Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der Assoziation dargestellt.

Im Hinblick auf die kurz- und mittelfristigen Probleme wird eingangs im Bericht Duvieusart festgestellt, dass die Industrie der ÜLG auf schwachen Füßen steht und ihre Zahlungsbilanzen unausgeglichen sind. Dadurch geraten sie in wirtschaftliche Abhängigkeit von dem europäischen Staat, mit dem sie besondere Beziehungen unterhalten. Diese Abhängigkeit könne nur verringert oder sogar überwunden werden, wenn sie ihre Zahlungsbilanzen verbessern und das Spektrum ihrer Einkommensquellen erweitern, und zwar mithilfe des Entwicklungsfonds. Allerdings habe die Gemeinschaft die Zölle bisher nur geringfügig gesenkt (um 10 %), und diese Herabsetzung stillschweigend durch nationale Verbrauchsteuern kompensiert, sodass die Assoziierung bis dato, wenn überhaupt, bescheidene Vorteile gebracht habe. Andererseits bedürfe die im Entstehen begriffene Industrie der ÜLG des Schutzes durch Zölle, die jedoch nicht angehoben werden können, um einen Anstieg der Produktionskosten zu vermeiden.

⁴² EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über *politische Aspekte der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der dritten Studien- und Informationsreise untersucht wurden*. Dok. 18/61. Berichterstatter: Kapteyn.

⁴³ EPV Entschlüsselung vom 24. November 1961 über *Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* in ABl. vom 15.12.1961, 1555.

⁴⁴ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über *wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt*. Dok. 69/59. Berichterstatter: Peyrefitte

Die Entwicklung erfordere massive Investitionen, für die der mit dem Vertrag geschaffene Fonds von wesentlicher Bedeutung sei, obschon er überzogene Erwartungen geweckt habe, die in bitterer Enttäuschung enden könnten. Eben deshalb müsse den ÜLG auch Privatkapital zugeführt werden, für das die assoziierten Länder Anreize schaffen müssten, indem sie Gesetze mit entsprechenden Garantien erlassen und eine liberale und legale Anwendung des Niederlassungsrechts gewährleisten. Gleichwohl greift der Bericht Peyrefitte auch die Befürchtung der ÜLG-Eliten auf, die Assoziierung sei im Wesentlichen die Fortsetzung der Kolonialausbeutung in anderer Form, wobei sie, trotz der unzweifelhaften Hoffnungen, die der Entwicklungsfonds wecke, insbesondere Angst vor den mutmaßlichen Folgen finanzieller Abhängigkeit hätten.

Auf lange Sicht müsse man sich mit den Investitionen auch dem Bevölkerungswachstum stellen, sowohl auf der Ebene der Infrastruktur als auch hinsichtlich der Entwicklung, die so auszurichten sei, dass Urbanisierungsprozesse vermieden oder eingeschränkt werden und die ländliche Wirtschaft ausgebaut werden kann. Die Abwanderung in die Städte und die daraus resultierenden Probleme werden in dem Bericht Peyrefitte eingehend analysiert.

Ein origineller Gedanke, den der Bericht Peyrefitte enthält, ist die Erwartung, dass die ÜLG eine gemeinsame Agrarpolitik entwickeln, die mit der europäischen – die 1959 allerdings noch in den Kinderschuhen steckt – verbunden wird.

Von der anschließenden Aussprache in der Versammlung seien die Redebeiträge von Van der Goes⁴⁵ und Charpentier⁴⁶ herausgestellt, die den Umweltproblemen und deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft gewidmet sind. Der erste Beitrag konzentriert sich auf die Entwaldungsmaßnahmen, der zweite auf die Bodenerosion und die Wasserversorgung zu Bewässerungszwecken.

Die Kernaussagen des Berichts Peyrefitte werden in der bereits erwähnten EntschlieÙung vom 27. November aufgegriffen, sowohl was den Handelsverkehr anbelangt, bezüglich dessen die Beibehaltung der Präferenzen gefordert wird, die den ÜLG im Rahmen der Handelspolitik gegenüber Drittländern eingeräumt wurden, als auch was die Finanzierung der Entwicklung betrifft. In einer Ziffer wird speziell auf die Notwendigkeit einer raschen und vernünftigen Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft hingewiesen.

In dem Bericht des Jahres 1960⁴⁷ werden die Beschreibung und Analyse der einzelnen assoziierten Länder aktualisiert bzw. vertieft und der Schwerpunkt auf die Frage des Handelsverkehrs und der finanziellen Beiträge gelegt. Die in dem Bericht vertretenen Positionen schlagen sich in der EntschlieÙung vom 24. November 1960 nieder, der zufolge insbesondere die Ansicht vertreten wird, *dass ein Mechanismus zur Stabilisierung der Rohstoffpreise geschaffen werden muss, der eine der wirksamsten Methoden darstellen wird, mit denen Europa zur Entwicklung der assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete beiträgt.*

⁴⁵ EPV Verhandlungen - Sitzung vom 24. November 1959, S. 123.

⁴⁶ EPV Verhandlungen - Sitzung vom 26. November 1959, S. 123.

⁴⁷ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise - Bericht über wirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden. Dok. 85/60. Berichtersteller: De Block.

Der Bericht des darauffolgenden Jahres⁴⁸ enthält eine eingehende Untersuchung und ausgereifte Überlegungen zu den Wirtschaftsproblemen der assoziierten Staaten, die in Hinsicht auf Lebensstandard, Produktion, Infrastruktur, Handel und finanzielle Lage in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird der Entwicklungsfonds vor allem wegen der schleppenden Verfahren kritisiert, aber auch wegen der zu ausführlichen Informationen, die von den Entwicklungsländern verlangt werden. Abschließend wird in dem Bericht die Auffassung vertreten, die Gemeinschaft müsse ihre Bemühungen in den Bereichen Handels- und Finanzhilfe verstärken.

Im Handel müsse die Gemeinschaft ein Präferenzsystem für afrikanische Agrarerzeugnisse und die Stabilisierung ihrer Preise einräumen. Im Hinblick auf die Finanzhilfe, die erste Ergebnisse erkennen lasse, müssten die notwendigen Verbesserungen mit den assoziierten Staaten vereinbart werden.

5. Die sozialen Probleme der Assoziierung der ÜLG (1959-1961)

Im dritten Bericht aus dem Jahr 1959⁴⁹ wird die soziale Frage in den ÜLG ausführlich nach Themenbereichen abgehandelt. Er enthält detaillierte Informationen über die Bevölkerungsstruktur, die Gesundheits-, Bildungs- und Wohnsituation sowie die Sozialversicherung; ferner werden die Probleme Arbeitswelt, Löhne, Erwerbslosigkeit, Berufsbildung, gewerkschaftliche Rechte und Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sowohl innerhalb jedes überseeischen Landes⁵⁰, als auch zwischen den ÜLG sowie zwischen diesen und der Gemeinschaft (in beiden Richtungen), behandelt; Berücksichtigung finden außerdem die Lage der Frauen und die Probleme im Zusammenhang mit der Polygamie.

Für die Situationsbeschreibung wird auf den Bericht verwiesen, während hier lediglich festgehalten werden soll, dass die Schlussfolgerungen nicht so sehr die künftige Entwicklung der Sozialpolitik in den assoziierten Ländern betreffen, sondern eine regelrechte Aufstellung der hauptsächlich finanziellen Maßnahmen enthalten, die in jedem der beschriebenen Bereiche ergriffen werden müssen.

Mehr allgemein gehalten sind die Empfehlungen in der Entschlüsselung vom 27. November, in der die Hilfe im sozialen Bereich als unabdingbare Voraussetzung wirtschaftlicher Entwicklung betrachtet wird. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf die berufliche Qualifikation, die als Mittel der Beschäftigungsentwicklung angesehen wird, sowie auf das Gesundheitswesen.

Der Bericht von 1960⁵¹ aktualisiert den vorherigen Bericht auch in Bezug auf die sozialen Probleme und bekräftigt dessen wichtigste Vorschläge. In der Entschlüsselung vom

⁴⁸ EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise - Bericht über *wirtschaftliche Aspekte der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern, die während der dritten Studien- und Informationsreise untersucht wurden*. Dok. 19/61. Berichterstatter: Geiger.

⁴⁹ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise - Bericht über *Soziale Fragen der von der Delegation bereisten und mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Länder*. Dok. 70/59, Berichterstatter: Nederhorst.

⁵⁰ In Belgisch-Kongo war sie genehmigungspflichtig, um die Verstärkung in Grenzen zu halten.

⁵¹ EPV - Ausschuss für Fragen der Assoziierung ... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über *soziale Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden*. Dok. 86/60 Berichterstatter: Pedini

24. November 1960 wird unter anderem der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass mit dem Finanzbeitrag nicht nur der Bau von Infrastruktur- und sozialen Einrichtungen, sondern auch deren Betrieb abgedeckt werden sollten.

Der Bericht von 1961⁵² folgt dem Ansatz der vorangegangenen Jahre und zeichnet sich durch seine Schlussfolgerungen aus, in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wird, Lösungen für die verschiedenen Probleme zu finden, bei denen das spezifische afrikanische Umfeld berücksichtigt wird. Gleichwohl müssten diese Lösungen in die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Organisationen und des Bildungswesens eingebettet sein⁵³.

6. Die Probleme der karibischen Gebiete und die regionale Organisation

Das Europäische Parlament entsendet erst Ende 1963 eine Studiendelegation in die Karibik, nachdem man mit der Unterzeichnung des Jaunde-Abkommens mit den inzwischen unabhängigen assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar und mit der Sonderregelung für (nicht afrikanische) Länder und Gebiete, die noch nicht unabhängig waren, bereits zur zweiten Phase der Zusammenarbeit übergegangen war.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterhält besondere Beziehungen zu verschiedenen Gebietseinheiten im karibischen Raum: neben den Niederländischen Antillen und Suriname auch zu den französischen überseeischen Departements Guyana, Martinique und Guadeloupe. Das Durchführungsabkommen von 1958 dehnte die Unterstützungszahlungen des Sozialfonds auf die französischen überseeischen Departements, einschließlich Réunion im Indischen Ozean, aus. Nach dem Abkommen von Jaunde, das auf die assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar beschränkt war, wird für die karibischen Gebiete ein Betrag in Höhe von 70 Millionen Dollar bereitgestellt.

Diese Departements und Gebiete gehören der karibischen Organisation an, die 1961 von Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den USA gegründet wird, um die Zusammenarbeit der betreffenden Gebiete in der Region zu fördern. Neben den mit den beiden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbundenen Gebieten gehören der Organisation Britisch-Guyana, Portorico (USA) und die Britischen und Amerikanischen Jungferninseln an, während die Britischen Antillen⁵⁴ als Sonderbeobachter teilnehmen.

In dem Bericht über eine Studienreise⁵⁵ wird vermerkt, dass die Karibik-Organisation *zu schwach ist und dass es ihr an jeglichen Mitteln einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft mangelt, dass jedoch das Bewusstsein von der Existenz dieser Interessengemeinschaft zunehmend geschärft wird. Das könnte konkret in der Umsetzung eines Gesamtplans zum Ausdruck kommen,*

⁵² EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... und Delegation ...für eine Studien- und Informationsreise - Bericht über *soziale Aspekte der im Rahmen der dritten Studien- und Informationsreise besuchten Länder*. Dok. 20/61. Berichtersteller: Peyrefitte.

⁵³ *Erinnert sei an die EPV Entschließung vom 20. Dezember 1961 über die Soforthilfe für die Republik Somalia* in ABl. vom 17.1.62, S. 72, in der die Kommission nach den schweren Überschwemmungen aufgefordert wird, *mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tatkräftig dazu beizutragen, die Wirtschaft in Somalia zügig wiederaufzubauen und die Schäden, die die somalische Bevölkerung erlitten hat, zu beheben*.

⁵⁴ Dominika, Montserrat, St. Lucia, St. Kitts, Nevis, Anguilla und St. Vincent.

⁵⁵ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Studien- und Informationsreise in die Niederländischen Antillen, nach Suriname, Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe*. Dok. 121/63. Berichtersteller: Charpentier. Dieser Bericht diente als Grundlage für den vorliegenden Abschnitt.

der es den einzelnen Ländern ermöglicht, für bestimmte Erzeugnisse Produktionseinheiten in der Karibik vorzusehen und zu verhindern, dass die Gebiete versuchen, lediglich ihre eigenen Absatzmärkte zu versorgen und somit gegeneinander in den Wettbewerb treten.

Was nun konkret die Probleme der besuchten Gebiete anbelangt, so werden sie in dem Bericht im Einzelnen untersucht, wobei generell die Notwendigkeit neuer, teilweise schon geplanter Verkehrsinfrastrukturen hervorgehoben wird und die Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftssektoren – Landwirtschaft, Industrie und Fremdenverkehr – einheitlich behandelt werden. In seiner Entschlüsselung zu der Studienreise⁵⁶ begrüßt das Europäische Parlament die Aufstellung von Entwicklungsprogrammen in all diesen Gebieten und fordert die Kommission auf, ihnen ihre wirtschaftliche Unterstützung angeeignet zu lassen.

7. Der erste Europäische Entwicklungsfonds

Ein besonders wichtiges Instrument der Zusammenarbeit ist der Entwicklungsfonds, der durch das Durchführungsabkommen zum Vierten Teil des Vertrags von Rom und insbesondere durch dessen erste sechs Artikel sowie die beiden Anlagen zu diesem Abkommen geregelt ist. Er war auf fünf Jahre (1958-1962) angelegt, doch da sich dieser Zeitraum auf die Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten bezieht, ist der Fonds in Wirklichkeit bis 1964 tätig.

Der Fonds ist das Instrument, mittels dessen sich die Mitgliedstaaten [...] an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der in Anhang IV dieses Vertrags aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete [beteiligen], indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete ergänzen⁵⁷. Der Fonds wird von den Mitgliedstaaten finanziert, doch von der Kommission verwaltet. Das ausführende Organ verwaltet also Mittel, die speziell von den Mitgliedstaaten nach einem in Anlage A zu dem Abkommen festgelegten Verteilerschlüssel aufgebracht werden. Die Unterstützung der ÜLG mithilfe des Fonds ist als Ergänzung zu den Bemühungen der „verantwortlichen Behörden“ gedacht, worunter nicht nur die Behörden der Empfängerländer und -gebiete, sondern auch die zentralen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen sind.

Das Verfahren sieht eine bestimmte Form der Beteiligung vor, heißt es doch: *Die verantwortlichen Behörden der Länder und Hoheitsgebiete unterbreiten der Kommission im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Hoheitsgebiete die sozialen und wirtschaftlichen Vorhaben, für welche die Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird*⁵⁸.

Die Vorhaben sind allerdings in allgemeine Pläne eingebettet, die im Einzelnen jährlich von der Kommission und vom Rat aufgestellt werden: Sie legen fest, wie die jährlich verfügbaren Mittel für die Finanzierung sozialer Einrichtungen (insbesondere Krankenhäuser und Anstalten für die allgemeine und berufliche Bildung) und die

⁵⁶ EP Entschlüsselung vom 23. Januar 1964 über die Studien- und Informationsreise in die Niederländischen Antillen, nach Suriname, Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe in ABl. vom 8.2.64, S. 426.

⁵⁷ Artikel 1 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft.

⁵⁸ Artikel 2 des Durchführungsabkommens...

wirtschaftlichen Investitionen aufgeteilt werden. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission, sowohl über die Verteilung im Allgemeinen als auch über die einzelnen Anträge.

Dieser Mechanismus stößt in der Durchführungsphase auf Kritik, sowohl wegen der schleppenden Verfahren als auch wegen der Verwaltungslasten, die den ÜLG insbesondere im Hinblick auf die zur Begründung der Anträge beizufügenden Unterlagen aufgebürdet werden. Dies findet Widerhall in dem Bericht über die dritte Studienreise⁵⁹, in dessen Folge die Parlamentarische Versammlung ihren Ausschuss für Zusammenarbeit beauftragt, die Arbeitsweise des Fonds zu untersuchen und ihr darüber Bericht zu erstatten⁶⁰.

Dieser Auftrag wird mit einem Bericht erfüllt⁶¹, in dem die von der Studiendelegation zusammengetragene Kritik bestätigt und darauf hingewiesen wird, dass die Unvollständigkeit der Unterlagen dazu führe, dass sie zwischen Brüssel und der afrikanischen Hauptstadt hin und her gereicht werden und erneut die Hauptstadt des Mitgliedstaats, der für das Gebiet zuständig ist, das noch nicht seine Unabhängigkeit erlangt hat, passieren müssten. Außerdem gäbe es Schwierigkeiten mit der Ernennung der technischen Kontrollbeauftragten. Aufgrund all dieser Probleme würden sich die Verfahren vom Einreichen des Antrags bis zum Beginn der Durchführung des Vorhabens durchschnittlich 22 Monate lang hinziehen.

In dem Bericht wird festgestellt, dass manche Schwierigkeiten ausgeräumt werden konnten: Mit der Unabhängigkeit nahezu aller ÜLG entfalle der erneute Durchlauf der Unterlagen in dem verantwortlichen Mitgliedstaat, und auch in die Ernennung der technischen Kontrollbeauftragten sei Bewegung gekommen. Nichtsdestotrotz handele es sich um ein achttufiges Verfahren und es seien sechs Monate für die Bearbeitung des Vorgangs und weitere zwei für die Annahme des Beschlusses des Rates, ein weiterer für die Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens und schließlich drei bis vier Monate für die Veröffentlichung der Ausschreibung erforderlich.

Da Personalmangel in der für den Fonds zuständigen Direktion eine der wesentlichen Ursachen für die Langwierigkeit des Verfahrens sei, könnte Letzteres durch deren Aufstockung verbessert werden, doch sollten die ÜLG unbedingt bei der Erstellung der Antragsunterlagen mehr unterstützt werden.

1964 zieht das Europäische Parlament eine Bilanz zum ersten Entwicklungsfonds⁶². Ende 1963 sind von den 581,5 Millionen Rechnungseinheiten, die die Mitgliedstaaten aufgebracht haben, 561 Millionen gebunden, davon 62 % für wirtschaftliche und 38 % für soziale Investitionen⁶³. Von diesen gebundenen Mitteln waren zum 30. September 1964 nur 197 Millionen ausgegeben, weshalb ein Bedarf von weiteren 4 Millionen als Ausgabe

⁵⁹ EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... und Delegation... für eine Studien- und Informationsreise... - Bericht über *wirtschaftliche Aspekte der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern, die während der dritten Studien- und Informationsreise untersucht wurden* Dok. 19/61. a.a.O.

⁶⁰ EPV Entschließung vom 10. März 1961 über die *Funktionsweise des Entwicklungsfonds* in ABl. vom 6.4.61, S. 555.

⁶¹ EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Funktionsweise des Entwicklungsfonds*. Dok. 22/61. Berichtersteller: Carcassonne.

⁶² EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Tätigkeitsbilanz des ersten Entwicklungsfonds und daraus zu ziehende Lehren für die Tätigkeit des zweiten Fonds*. Dok. 95/64. Berichtersteller: Armengaud.

⁶³ Die restlichen 20 Millionen wurden für das soeben als überseeisches Gebiet anerkannte Suriname und für die Niederländischen Antillen, die mit Wirkung ab 1. Oktober 1964 anerkannt wurden, gebunden.

für die noch nicht abgeschöpften Mittel angesetzt wird.

Es wurden insgesamt 367 Vorhaben finanziert, von denen 46 zum 30. September 1964 abgeschlossen und für 231 die Mittel vollständig gebunden waren, während für 85 die Ausschreibungen noch liefen und für fünf das Finanzierungsabkommen noch nicht unterzeichnet war. Von der Art her betrafen die finanzierten Vorhaben 350 Krankenhäuser mit 9 000 Betten, 3 000 Grundschulclassenräume, 2 500 Lehrerwohnungen, 24 höhere Lehranstalten, 166 technische Ausbildungszentren, 2 900 km asphaltierte und 1 800 nicht asphaltierte Straßen, 1 500 km einfache Fahrwege, 360 Brücken, 440 Eisenbahnkilometer, den Ausbau von 17 Häfen mit Deich- und Kaianlagen über insgesamt 6 km Länge, 1600 Brunnen und 100 Staubecken zur Wasserversorgung für landwirtschaftliche Zwecke sowie Arbeiten an zahlreichen anderen kleinen Infrastrukturvorhaben in der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft.

Der Fonds war demnach hauptsächlich für die Infrastruktur bestimmt, und laut Bericht, der diesbezüglich mit der Kommission übereinstimmt, wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Fonds künftig stärker auf Investitionen in der Landwirtschaft und in der Industrie auszurichten. Diese Feststellung übernimmt das Parlament in seine Entschlüsse zu diesem Thema⁶⁴.

⁶⁴ EP Entschlüsse vom 23. November 1964 über die *Tätigkeitsbilanz des ersten Entwicklungsfonds und daraus zu ziehende Lehren für die Tätigkeit des zweiten Fonds* in ABl. vom 11.12.64, S. 3485.

ZWEITES KAPITEL

DAS ERSTE ABKOMMEN VON JAUNDE

1. Die Anbahnung der parlamentarischen Zusammenarbeit

Wir bereits dargelegt, wurde in der EntschlieÙung vom 27. November 1959 empfohlen, den mehrseitigen Charakter der Assoziation auszubauen. Daran wird mit zwei EntschlieÙungen vom 31. März 1960 angeknüpft. Insbesondere in einer von ihnen⁶⁵ wird das Präsidium der Versammlung beauftragt, eine parlamentarische Konferenz mit paritätischer Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Vertretern der parlamentarischen Organe der ÜLG einzuberufen.

Die Frage wird 1960 vom Präsidium in mehreren Sitzungen erörtert, in deren Verlauf sie unter verschiedenen politischen wie auch administrativen Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Kommission und dem Rat ausgelotet wird. Auf Wunsch des Rates soll die parlamentarische Konferenz auf das nächste Jahr vertagt werden. Es folgt eine Zeit intensiver Arbeit, in die das Präsidium der Versammlung, des Politischen Ausschusses und deren externe Gesprächspartner einbezogen sind⁶⁶. Am 9. März 1961 teilt der Präsident der Versammlung mit, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Parlamentarische Konferenz abgeschlossen seien und diese vom 18. bis 24. Mai 1961 in StraÙburg stattfinden werde.

Dies war das Ergebnis eines Treffens mit den Vertretern der 16 Parlamente Afrikas und Madagaskars in Rom, bei dem die Beschlussfassung, wie Präsident Furler betonte, einstimmig erfolgte. Beschlossen wird die Einsetzung eines Verbindungsausschusses, bestehend aus den Präsidenten der 16 assoziierten Staaten und ebenso vielen Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung. Einstimmigkeit wird außerdem hinsichtlich der auf der Konferenz zu behandelnden Themen erzielt: politische und institutionelle Fragen, technische und kulturelle Hilfe und Entwicklungsfonds.

Zeitgleich mit dieser Mitteilung richtet die Parlamentarische Versammlung eine Arbeitsgruppe ein, die mit der Ausarbeitung der Arbeitsdokumente zu den vorgesehenen Themen betraut wird. Der Arbeitsgruppe gehören die Mitglieder des Ausschusses für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern⁶⁷ an. In ihrer ersten Sitzung, die am selben Tag stattfindet, werden vier Berichterstatter ernannt und mit der Ausarbeitung der Berichte beauftragt: Walter Scheel soll den allgemeinen Bericht erstellen, van der Goes van Naters den über politische und institutionelle Fragen, Duvieusart den Bericht über wirtschaftliche Aspekte und Peyrefitte den über den Entwicklungsfonds⁶⁸.

Die Konferenz findet im Juni 1961 statt und endet mit der Annahme von vier Empfehlungen zu den *politischen und institutionellen Fragen*, zu den *Wirtschafts- und Handelsfragen*, zu den

⁶⁵ Betreffend *die Veranstaltung einer parlamentarischen Konferenz...* in ABL. vom 27.4.1960, S. 706. Auf die andere EntschlieÙung, in der die Einberufung einer Regierungskonferenz vorgeschlagen wird, wurde bereits im vorhergehenden Kapitel eingegangen.

⁶⁶ Siehe Mitteilung des Präsidenten in EPV *Verhandlungen - Sitzung vom 30. Juni 1960*, S. 162.

⁶⁷ Diese Bezeichnung hatte der Ausschuss für Fragen der Assoziierung am 7. März angenommen.

⁶⁸ PEO - Ad-hoc-Arbeitsgruppe - *Protokoll der Sitzung vom 9. März 1961*. CARDOC PEO AP PV/DEVE.1961 DEVE-19610309 0010. Dies ist das einzige auffindbare Protokoll der Arbeitsgruppe.

*Problemen der technischen und kulturellen Zusammenarbeit und zum Entwicklungsfonds sowie einer fünften Empfehlung mit der Aufforderung, sich die Empfehlungen der Konferenz zu eigen zu machen*⁶⁹.

Gemäß der ersten Empfehlung zu den politischen und institutionellen Fragen soll sich die auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beruhende Assoziierung auf die Anerkennung der gleichen Souveränität der Staaten sowie auf die Achtung der territorialen Integrität, der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Menschenrechte gründen. Vor diesem Hintergrund müsse die neue Assoziation auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der assoziierten Staaten abzielen und das Interesse ihrer Einwohner in den Vordergrund stellen. Sie müsse allen afrikanischen Staaten offen stehen und eine paritätische Parlamentarische Konferenz und einen paritätischen Assoziationsrat als unmittelbare Vertretungen der assoziierten Staaten bei der EWG und umgekehrt sowie ein Schiedsgericht vorsehen.

Die zweite, auf die Wirtschaftsfragen bezogene Empfehlung enthält die Forderung, den Handelsverkehr zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten mittels einer Zollpräferenz und der Aufhebung der nationalen Verbrauchssteuern auf tropische Erzeugnisse zu intensivieren; deren Preise sollten stabilisiert und für die Erzeuger sollte ein fairer, von Wechselkursschwankungen unabhängiger Gewinn gewährleistet werden.

Im Mittelpunkt der dritten, die technische Zusammenarbeit und den Kulturaustausch betreffenden Empfehlung steht die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine und berufliche Bildung.

In der vierten Empfehlung, in der es um den Entwicklungsfonds geht, wird die Kommission aufgefordert, ihre Bemühungen um eine Beschleunigung der für den damaligen Fonds geltenden Verfahren fortzusetzen. Darüber hinaus müsse sich der Fonds, der 1963 an seine Stelle treten würde, vom Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen den assoziierten Staaten und der Gemeinschaft leiten lassen und mit flexibleren Regeln, neuen Kriterien für die Mittelaufteilung und höheren Mitteln ausgestattet sein.

Die letzte Empfehlung beschränkt sich darauf, die Europäische Parlamentarische Versammlung und die Parlamente der assoziierten Staaten aufzufordern, auf die jeweiligen Regierungen Einfluss zu nehmen, damit sie den vier ersten Empfehlungen nachkommen.

Die Parlamentarische Versammlung unterstützt die Empfehlungen und hält es für zwingend erforderlich, dass die am 6. und 7. Dezember 1961 in Paris stattfindende Ministertagung des Rates der EWG und der Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskars (AASM), allgemein als Regierungskonferenz bezeichnet, diesen Vorschlägen

⁶⁹ KONFERENZ EPV-PARLAMENTE DER STAATEN AFRIKAS UND MADAGASKARS *Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 1961.* CARDOC Fonds AKP-EWG in Vorbereitung. Die fünf Dokumente wurden auch als Sitzungsdokumente der EPV mit den Nummern 38/6 bis 42/61 veröffentlicht, wobei das Dokument mit der Nummer 41/61, welches die Empfehlung zum Entwicklungsfonds enthält, fehlt. Der Text der fünf Empfehlungen ist enthalten in Anlage I zu EPV- Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Arbeitspapier betreffend die *Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere angesichts der Empfehlungen der Eurafrikanischen Konferenz in Straßburg.* Dok. 92/61. Verfasser: Dehousse. CARDOC PE0 AP RP/DEVÉ.1961 A0-0102/61 0020.

folgt und konkrete Ergebnisse erzielt, damit die paritätischen Arbeitsgruppen ihre Arbeit aufnehmen können⁷⁰.



Unterzeichnung des Yaoundé-I-Abkommens in Yaoundé (Kamerun): Modibo Keita, Präsident von Mali, (links) und Mokter Ould Daddah, Präsident der Islamischen Republik Mauretanien

2. Der ständige paritätische Ausschuss und die Neuregelung des Abkommens

Die Konferenz setzt außerdem einen *ständigen paritätischen Ausschuss* ein, der sich aus 16 Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung und ebenso vielen Vertretern der assoziierten Staaten zusammensetzt und vom 8. bis 10. Januar 1962 in Abidjan zusammentritt, um sich einen Überblick über die Situation im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Konferenz von Paris zu verschaffen⁷¹: Wie in der zum Abschluss des Treffens angenommenen Empfehlung erklärt wird, wurde den Schlussfolgerungen nicht angemessen Folge geleistet⁷². Die Ergebnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt im Entscheidungsprozess zur Neuregelung des Assoziierungsabkommens erzielt wurden, werden den Empfehlungen vom 24. Juni 1961 gegenübergestellt, und es wird Bedauern über dessen Langsamkeit, Mängel und

⁷⁰ EPV Entschließung vom 24. November 1961 über die *Probleme der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete* in ABl. vom 15.12.61, S. 1555.

⁷¹ TAGUNG DER AFRIKANISCHEN STAATEN... UND DES RATES DER EWG Schlussakte vom 7. Dezember 1961 *Grundsätze und Ziele des neuen Assoziierungsabkommens*, Anh. II zu EPV -Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über *Die vom Ständigen Paritätischen Ausschuss am 10. Januar 1962 in Abidjan angenommene Empfehlung* (Dok. 133). Dok. 139/61. Berichterstatter: Moro.

⁷² EPV *Empfehlung des durch die Konferenz... errichteten Ständigen Paritätischen Ausschusses...*Dok. 133/61; sie ist außerdem enthalten in Anh. I zu EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über *Die Empfehlung...*, a.a.O.

Unwägbarkeiten geäußert. In dem Bericht, den der Ausschuss für Zusammenarbeit dem Entschlußantrag beifügt, wird die Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses Punkt für Punkt kommentiert. In die Entschlußung, die angenommen wird, findet die Empfehlung vom 10. Januar 1962⁷³ Eingang.

Die zweite Ministertagung des Rates der EWG und der AASM findet am 9. und 10. April 1962 in Brüssel statt: Sie fasst den Beschluss über ein neues fünfjähriges Abkommen und legt dessen Grundsätze für den Handelsverkehr und die finanzielle und technische Zusammenarbeit fest. Im Handelsbereich werden die im Vertrag verankerten Grundsätze bekräftigt und einige wichtige Neuerungen eingeführt: der gemeinsame Außenzolltarif, der an die Stelle der Zölle auf einige Erzeugnisse der assoziierten Staaten treten und in einem noch festzusetzenden Maße herabgesetzt werden soll; Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Umfangs der Kaffee- und Bananenausfuhren in die EWG, Bestimmungen über die Beibehaltung von Zöllen und Kontingenten zum Schutz der Industrie der assoziierten Staaten. Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit wird eine neue, nicht genauer angegebene Finanzausstattung des Fonds und eine Diversifizierung der Gemeinschaftsmaßnahmen sowohl im Bereich der Investitionen als auch bezüglich der lokalen Organisationen vorgesehen, um die assoziierten Staaten bei der kurzfristigen Bewältigung von Preisschwankungen zu unterstützen⁷⁴.

Der ständige paritätische Ausschuss erfasst die Glanzpunkte und Schwachstellen in den Ergebnissen der Ministertagung: Er würdigt, dass die Zolltarife schneller abgebaut werden, bedauert jedoch insbesondere, dass keine Aussage zu den nationalen Verbrauchsteuern der Mitgliedstaaten getroffen wird, und fordert, die für Bananen und Kaffee vorgesehenen Maßnahmen auf ölhaltige Erzeugnisse auszudehnen. In Bezug auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit äußert er sein Bedauern darüber, dass der Finanzrahmen des neuen Entwicklungsfonds nicht angegeben wird, und hofft auf eine genauere Festlegung der Gemeinschaftsintervention im Bereich der beruflichen Bildung. Der ständige paritätische Ausschuss äußert sich auch zur Frage der Institutionen der Assoziation, die in der Entschlußung der Minister nicht behandelt wird: Er bekräftigt die Vorschläge der Parlamentarischen Konferenz von 1961 und gestaltet sie hinsichtlich des parlamentarischen Organs weiter aus, das einmal jährlich abwechselnd in Europa und in einem assoziierten Staat tagen, Ausschüsse bilden und den Bericht des Assoziationsrats prüfen sollte⁷⁵. Auf diese Fragen kommt der Ausschuss in zwei Dokumenten vom 5. Oktober⁷⁶ zurück, die an die dritte Ministertagung vom 5. Juli, die reinen Sondierungscharakter hatte, anknüpfen.

⁷³ EPV Entschlußung vom 22. Februar 1962 über *Die vom Ständigen Paritätischen Ausschuss am 10. Januar 1962 in Abidjan angenommene Empfehlung* in ABl. vom 16.3.62, S. 361.

⁷⁴ *Abschlussresolution der zweiten Ministertagung des Rates der EWG und der AASM (Brüssel, 9. und 10. April 1962)*, Anh. II zu EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 15. Mai 1962 in Straßburg (Dok. 32) und die damit zusammenhängenden aktuellen Probleme bei der Assoziierung*. Dok. 57/62. Berichterstatter: van der Goes van Naters.

⁷⁵ *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, der von der Konferenz des Europäischen Parlaments mit den Parlamenten der afrikanischen Staaten und Madagaskars eingerichtet wurde* (Straßburg, 15. Mai 1962), Anh. I zu EPV... Dok. 57/62, a.a.O. Das Europäische Parlament übernimmt die Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses und hofft auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen über das neue Abkommen. Siehe Entschlußung vom 28. Juni 1962 über *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 15. Mai 1962 in Straßburg und die damit zusammenhängenden aktuellen Probleme bei der Assoziierung* in ABl. vom 25.7.1962, S. 1802.

⁷⁶ *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, der von der Konferenz ... eingerichtet wurde... und Abschlusskommuniqué des ständigen paritätischen Ausschusses... nach dem Treffen von Tananarive*, Anh. I und II zu EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 5. Oktober 1962 in Tananarive, (Dok. 90) sowie Perspektiven im Gefolge des vierten Ministertreffens zwischen der EWG und den assoziierten Staaten*. Dok. 99/62. Berichterstatter: Duvieusart.

Auf der vierten Ministertagung am 23. und 24. Oktober 1962 schließlich werden einige Probleme ausgeräumt und es wird die Phase der redaktionellen Fertigstellung des neuen Abkommenseingeleitet. Das Volumen des Fonds wird auf 730 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt, von denen 620 Millionen als nicht rückzahlbare Zuschüsse und der übrige Betrag in Form von Darlehen der Kommission als auch der EIB zur Verfügung gestellt werden, und es wird genau angegeben, wofür die Mittel verwendet werden sollen. Für den Handelsaustausch werden Ausnahmen vom Gegenseitigkeitsgrundsatz vorgesehen, deren Kosten von den europäischen Partnern zu tragen sind⁷⁷.

Das Europäische Parlament fasst seine Stellungnahme zur Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses von Tananarive und zur fünften Ministertagung in einer Entschließung zusammen. Es macht sich den Standpunkt des Ausschusses zu eigen und zeigt sich zufrieden mit den Fortschritten der Ministerkonferenz. Die wahrscheinlich wichtigste Aussage betrifft die institutionelle Frage, die im *Abschlussdokument* der Minister nicht erwähnt wird. Damit wird seine Lösung implizit auf die redaktionelle Ausarbeitung des Abkommens verschoben. Das Europäische Parlament

in dem Verfahren für den Abschluss des Assoziierungsabkommens anzuhören, doch wird dieser Punkt merkwürdigerweise nicht in die Entschließung aufgenommen, mit der die Versammlung Stellung zu dieser Frage nimmt und für die Anwendung von Artikel 238 plädiert⁷⁸.

3. Die rechtlichen und politischen Probleme der Neuregelung des Abkommens

Als das Ende des Jahres 1962 näher rückt – und mithin der Zeitpunkt, zu dem das seit 1958 geltende Abkommen ausläuft und das Folgeabkommen unterzeichnet werden muss – tauchen neben den inhaltlichen Problemen Verfahrensfragen auf: Ist auf das neue Abkommen das Gemeinschaftsverfahren anwendbar oder muss es von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden? Dieser Frage ist ein Bericht des Ausschusses für Zusammenarbeit gewidmet⁷⁹, in dem von Artikel 136 Absatz 2 des Vertrags⁸⁰ sowie von der Feststellung ausgegangen wird, dass einige Artikel des in Kraft befindlichen Abkommens, in denen neben der Geltungsdauer des Abkommens auch die Beibehaltung der Einfuhrkontingente und des Niederlassungsrechts geregelt sind, indirekt die Möglichkeit einer späteren Neuregelung vorsehen. Ein weiteres Problem bestehe darin, dass viele assoziierte Länder und Hoheitsgebiete inzwischen ihre Unabhängigkeit erlangt hätten, weshalb der Beschluss des Rates auf ein bloßes Angebot an die Partner hinauslaufe, das die assoziierten Staaten annehmen, unterzeichnen und ratifizieren können.

⁷⁷ VIERTE MINISTERTAGUNG DER EWG UND DER AASM, Brüssel, 23.-24. Oktober 1962, Anh. IV zu EPV - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über *Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 5. Oktober 1962 in Tananarive...* Dok. 99/62, a.a.O.

⁷⁸ EP Entschließung vom 19. Oktober 1962 über das *Verfahren für den Abschluss und das Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens* in ABl. vom 12.11.62, S. 2673.

⁷⁹ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Auslegung von Artikel 136 des Vertrags zur Gründung der EWG und Befugnisse des Europäischen Parlaments bei der Verlängerung des durch diesen Artikel geregelten Durchführungsabkommens*. Dok. 77/62. Berichterstatter: Dehousse

⁸⁰ *Vor Ablauf der Geltungsdauer des in Absatz 1 genannten Abkommens legt der Rat aufgrund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrags die Bestimmungen für einen neuen Zeitraum einstimmig fest.*

Für die Gemeinschaft sei folglich Artikel 136 nicht hinreichend und müsse mit anderen Bestimmungen des Vertrags kombiniert werden. Hier sieht man sich nun vor das Dilemma gestellt, ob Artikel 236 betreffend die Änderung des Vertrags anwendbar ist, dessen Vierter Teil durch das neue Abkommen geändert würde, oder aber Artikel 238, kraft dessen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen schließen kann. Die erstgenannte Lösung gründet sich auf die Verlängerung der finanziellen Hilfe über die fünf im Vertrag vorgesehenen Jahre hinaus sowie auf die Aufhebung der Zolltarife, was eine steuerliche Maßnahme wäre.

Der Bericht orientiert sich an der zweiten Lösung und führt insbesondere ins Feld, dass ausgehend von den Entschlüssen, die der Rat bis zu diesem Zeitpunkt angenommen hat, nicht der Eindruck entstehe, dass das neue Abkommen eine Änderung des Vertrags mit sich bringen würde. Hinsichtlich der finanziellen Hilfe wird indessen auf ähnliche Beschlüsse Bezug genommen, aufgrund deren die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung von nicht im Vertrag vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen keine Ratifizierung durch die nationalen Parlamente erforderte.

In dem Bericht wird ferner hervorgehoben, wie wichtig es ist, das Europäische Parlament.

4. Auf dem Weg zur Unterzeichnung des Abkommens

Zu den rechtlichen Problemen gesellen sich jedoch politische Hindernisse, die der Unterzeichnung des Abkommens im Weg stehen⁸¹: Die Gemeinschaft gerät in eine Krise, als am 29. Januar 1963 die Beitrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich abgebrochen werden. Diese hatten die Verhandlungen zur Neuregelung des Abkommens stets positiv beeinflusst, weil sie als eine Möglichkeit gesehen wurden, die afrikanischen Staaten des British Commonwealth – wiewohl mit den Anpassungen, die diese Erweiterung mit sich bringen würde – in die Assoziation einzubeziehen.

Der Abbruch der Verhandlungen löst eine Vertrauenskrise im Hinblick auf das europäische Einigungswerk aus, was sich bis zum Luxemburger Kompromiss, der am 30. Januar 1966 geschlossen wird, negativ auf die Gemeinschaft auswirken wird. Die stillschweigende Verschiebung der Unterzeichnung des Abkommens ist ein erstes Anzeichen für die Folgen, die diese Krise für das Abkommen hat.

Am 8. Februar 1963 nimmt das Europäische Parlament eine Entschlüsselung an, in der es den Rat, die Kommission und die einzelstaatlichen Parlamente auffordert, auf ein schnellstmögliches Inkrafttreten des Abkommens hinzuwirken⁸². Gleichwohl wird die entstandene Situation in einem Bericht des darauffolgenden Monats eingehender untersucht⁸³, wobei der Schwerpunkt auf die Folgen der Verzögerung gelegt wird: Die Mittel des Entwicklungsfonds würden noch vor dem Sommer erschöpft sein, was großen Schaden in jenen Ländern anrichten werde, die einen Großteil ihrer öffentlichen Investitionen daraus beziehen, und möglicherweise gravierende Auswirkungen auf ihre – auch politische

⁸¹ Der Entwurf des Abkommens war am 20. Dezember 1962 paraphiert worden.

⁸² EP Entschlüsselung vom 8. Februar 1963 über *Die Inkraftsetzung des neuen Assoziationsabkommens* in ABl. vom 4.3.63, S. 473.

⁸³ EP – Ausschuss für Zusammenarbeit... - Zwischenbericht über *Die Probleme, die durch den heutigen Stand der Assoziierung und namentlich durch den Aufschub der Unterzeichnung des neuen Abkommens entstehen*. Dok. 13/63. Berichterstatter: Thorn.

– Stabilität habe. Im Handelsbereich könne es zu schwerwiegenden Auswirkungen im Zusammenhang mit den Einkommensverlusten der Erzeuger in den assoziierten Staaten kommen, die von den in dem neuen Abkommen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen profitieren. Schließlich würde Misstrauen gegenüber der Assoziation gesät, was von Vorteil für die Gegner in den assoziierten Staaten wäre und zudem die laufenden Gespräche über die Erweiterung der Assoziation auf andere afrikanische Staaten gefährde. In dem Bericht werden einige Übergangsmaßnahmen empfohlen, um die Probleme, die bis zur Erneuerung des Abkommens auftreten könnten, aus dem Weg zu räumen; insbesondere wird jedoch gefordert, den Termin für die Unterzeichnung auf der nächsten Tagung des Rates zu beschließen. Das Europäische Parlament übernimmt die in dem Bericht zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen in seine EntschlieÙung⁸⁴.

5. Das Abkommen von Jaunde

Am 20. Juli 1963, genau sieben Monate nach der Paraphierung, wird das Assoziationsabkommen in Jaunde unterzeichnet⁸⁵. Das Europäische Parlament äußert sich zu dem Abkommen in zwei EntschlieÙungen, die auf zwei umfangreichen Berichten beruhen, einem über das Abkommen selbst⁸⁶ und einem anderen über die internen Abkommen der Gemeinschaft⁸⁷.

In der ersten EntschlieÙung billigt es das Abkommen und die dazugehörigen Dokumente und äußert seine Zufriedenheit über die Parität, durch welche die Verhandlungen geprägt waren und von der Teil IV des Abkommens über die Organe⁸⁸ getragen ist. Allerdings behält sich das Parlament in der EntschlieÙung vor, seine Stellungnahme zu Artikel 50⁸⁹ des

⁸⁴ EP EntschlieÙung vom 25. März 1963 über *Die Probleme, die durch den heutigen Stand der Assoziierung und namentlich durch den Aufschub der Unterzeichnung des neuen Abkommens entstehen* in ABl. vom 19.4.63, S. 1283.

⁸⁵ Die 18 assoziierten Staaten sind: Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Kongo-Leopoldville, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Republik Somalia, Ruanda, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

⁸⁶ EP EntschlieÙung vom 16. September 1963 über *Das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die dazugehörigen Dokumente* in ABl. vom 28.9.63, S. 2384, auf der Grundlage von EP – Ausschuss für Zusammenarbeit... - Bericht über *Das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die dazugehörigen Dokumente (Dok. 59 II)*. Dok. 65/63. Berichterstatter: Thorn.

⁸⁷ EP EntschlieÙung vom 16. September 1963 über *die internen Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. vom 28.9.63, S. 2385, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Zusammenarbeit... mit demselben Titel. Dok. 67/63. Berichterstatter: Hahn.

⁸⁸ Die Organe der Assoziation sind der Assoziationsrat, der von einem Assoziationsausschuss (der dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Gemeinschaft entspricht) unterstützt wird, die Parlamentarische Konferenz und ein Schiedsgericht. Der Assoziationsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der EWG (d. h. sechs Mitgliedern, je eins je Mitgliedstaat), Mitgliedern der Kommission (deren Anzahl der Differenz zwischen den Mitgliedern der assoziierten Staaten und denen der Mitgliedstaaten entspricht) und je einem Mitglied der einzelnen assoziierten Staaten zusammen; der Assoziationsrat beschließt, im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der assoziierten Staaten andererseits, in den in dem Abkommen vorgesehenen Fällen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, je zweien für die Gemeinschaft bzw. für die Mitgliedstaaten, die für die Dauer des Abkommens (fünf Jahre) bestellt werden; es entscheidet über das Abkommen betreffende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, den assoziierten Staaten und der Gemeinschaft. Zur Parlamentarischen Konferenz siehe die folgende Fußnote.

⁸⁹ Mit diesem Artikel wird die Parlamentarische Konferenz errichtet, wobei lediglich vorgesehen ist, dass sie paritätisch aufgebaut ist und je zur Hälfte aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus Mitgliedern der Parlamente der assoziierten Staaten besteht, während weder deren Anzahl noch die Modalitäten für ihre Ernennung vorgegeben werden. Die Konferenz kann EntschlieÙungen annehmen und bekommt jährlich den Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats vorgelegt. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wobei ein paritätischer Ausschuss ihre Arbeiten vorbereitet.

Abkommens und Artikel 2 des Protokolls Nr. 6⁹⁰ erst abzugeben, nachdem sein Präsident, der hierzu ein entsprechendes Mandat erhält, die Modalitäten der parlamentarischen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der assoziierten Staaten erörtert hat.

Die Gründe für diesen Vorbehalt sind dem Bericht zu entnehmen, in dem das Abkommen und die dazugehörigen Dokumente Artikel für Artikel analysiert werden. Bezüglich Artikel 50 wird die Überzeugung bekundet, dass die Modalitäten der Zusammensetzung und die etwaige Errichtung interner Organe der ausschließlichen Zuständigkeit der Parlamente der assoziierten Staaten und des Europäischen Parlaments unterliegen, während die Beziehungen zum Assoziationsrat Gegenstand der Geschäftsordnung der Konferenz sein sollten. Diese sollte, unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 6, auch die Regeln für deren Ausgaben aufstellen.

In der zweiten Entschlüsselung werden die internen Vereinbarungen der Gemeinschaft behandelt, d. h. drei Rechtsakte, mit denen sie ihre Beteiligung an der Assoziation bzw. (im dritten Dokument) die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Gemeinschaft regelt. Die ersten beiden Abkommen sind von größerem Interesse: das *Interne Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren*⁹¹ und das *Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft*⁹².

Das erstgenannte Abkommen regelt die Meinungsbildung, wonach der gemeinsame Standpunkt, den die Gemeinschaft im Assoziationsrat vertreten muss, auf verschiedenen Wegen – die je nach dem das Einholen einer Stellungnahme oder die Anhörung der Kommission vorsehen – einstimmig vom Rat festgelegt wird; außerdem enthält es Regelungen für den Erlass der Rechtsakte der Gemeinschaft zur Umsetzung der Beschlüsse des Assoziationsrats sowie zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Streitverfahren. Im Finanzabkommen wird aufgeschlüsselt, welche Mittel die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils für den Entwicklungsfonds aufbringen müssen, und es wird unter anderem das Verfahren für die Genehmigung der Finanzierungsanträge festgelegt.

In der Entschlüsselung über die internen Abkommen werden diese im Sinne des entsprechenden Berichts des EP begrüßt; es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass das Einstimmigkeitsprinzip, das für den Erlass des gemeinsamen Standpunkts vorgesehen ist, möglichst bald durch das Prinzip der qualifizierten Mehrheit ersetzt wird, und es werden die Befugnisse des Europäischen Parlaments zur Kontrolle und Entlastung der Kommission in Fragen der Verwaltung des Entwicklungsfonds angemahnt. Später wird das Parlament mit entsprechenden Entschlüsselungen zu einigen spezifischen Problemen Stellung nehmen, die teilweise das Abkommen am Rande betreffen.

⁹⁰ In diesem Artikel ist geregelt, dass die Kosten für die Parlamentarische Konferenz und die Reise- und Aufenthaltskosten ihrer Mitglieder von der Gemeinschaft und von den assoziierten Staaten getragen werden, die jeweils für ihre Vertreter aufkommen müssen.

⁹¹ Anh. I zu EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Internen Abkommen*... Dok. 67/63, a.a.O.

⁹² Anh. II zu EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Internen Abkommen*... Dok. 67/63, a.a.O.

6. Die Organisation der Parlamentarischen Konferenz

Die Regulierungslücke, die die Konferenz von Jaunde zu teils relevanten Aspekten der Parlamentarischen Konferenz hinterließ, wird auf deren Vorbereitungstagung am 21. und 22. Februar 1964 in Messina geschlossen⁹³. Vor allem wird die Zahl der Mitglieder auf jeweils 3 je assoziierten Staat und ebenso viele Mitglieder für das Europäische Parlament, insgesamt also auf 108, festgesetzt. Jedes Parlament legt selbst die Dauer des Mandats und die Unvereinbarkeiten für die von ihm benannten Mitglieder fest.

Die Konferenz wählt jährlich ihren Präsidenten, der abwechselnd unter ihren Mitgliedern aus den assoziierten Staaten bzw. aus dem Europäischen Parlament erkoren wird, und gleichzeitig sieben Vizepräsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass beide Komponenten der Konferenz zu gleichen Teilen vertreten sind.

Der paritätische Ausschuss setzt sich aus jeweils einem Mitglied jedes assoziierten Staates und der 18 europäischen Staaten zusammen, die die Konferenz aus ihrer Mitte wählt. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses umgekehrt zu den Präsidenten der Konferenz wechseln⁹⁴.

Das Europäische Parlament begrüßt diese Beschlüsse und empfiehlt der Konferenz, ihren paritätischen Ausschuss mit der Ausarbeitung der Geschäftsordnung zu betrauen⁹⁵.

7. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1964-1969)

Die drei Tagungen der Parlamentarischen Konferenz, die 1964, 1965 und 1966 stattfinden, sind Gegenstand von drei Berichten⁹⁶ und Entschlüssen⁹⁷, in denen lediglich die Beschlüsse der Konferenz übernommen werden. Die Probleme der Zusammenarbeit, mit denen der zuständige Ausschuss die Versammlung befasst, werden in speziellen Berichten behandelt.

Zur vierten Tagung der Parlamentarischen Konferenz, die vom 4. bis 7. Dezember 1967 in Straßburg abgehalten wird, gibt das Europäische Parlament eine differenziertere Stellungnahme ab, obgleich auch sie an die Standpunkte der Konferenz gekoppelt ist.

⁹³ In dem Bericht über die Ergebnisse dieser Vorbereitungstagung steht, den Vorschlag hierzu habe der Ausschuss für Zusammenarbeit in einer Stellungnahme unterbreitet, zu der er vom Präsidenten des Europäischen Parlaments aufgefordert wurde und die er am 19. November 1963 abgegeben habe. In der Stellungnahme, die dem Sitzungsprotokoll als Anlage IV beigefügt ist, ist dieser Vorschlag allerdings nicht enthalten. An der Vorbereitungstagung sollen laut selbigem Bericht jeweils ein Mitglied jedes Parlaments der assoziierten Staaten und dieselbe Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments teilgenommen haben (dieselbe Zusammensetzung, die in der Stellungnahme für den paritätischen Ausschuss vorgeschlagen wurde). Die Tagung fand auf der Grundlage von zwei Dokumenten statt, die gemeinsam vom Präsidenten des Europäischen Parlaments, Gaetano Martino, und dem Präsidenten des senegalesischen Parlaments, Lamine Gueye, vorgestellt wurden. EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *endgültigen Beschlüsse des Vorbereitungstreffens der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation in Messina am 21. und 22. Februar 1964*. Dok. 42/64. Berichterstatter: Margulies.

⁹⁴ *Endgültige Beschlüsse des Vorbereitungstreffens der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation in Messina am 21. und 22. Februar 1964*, Anh. I zu EP- Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *endgültigen Beschlüsse...*. Dok. 42/64, a.a.O.

⁹⁵ EP Entschlüsselung vom 18. Juni 1964 über die *endgültigen Beschlüsse des Vorbereitungstreffens der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation in Messina am 21. und 22. Februar 1964* in ABl. vom 9.7.64, S. 1708.

⁹⁶ Es handelt sich um folgende Berichte des Ausschusses für Zusammenarbeit: Dok. 133/64, Berichterstatter Carcassonne, Dok. 9/66, Berichterstatter Metzger, und Dok. 16/67, Berichterstatter Scarascia Mugnozza. Alle drei haben denselben Titel: *Die Ergebnisse der xxx Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation in yyy vom zz bis ww 1966*.

⁹⁷ Es handelt sich um die Entschlüssen vom 20. Januar 1965 (ABl. vom 6.2.65, S. 281), vom 11. März 1966 (ABl. vom 24.3.66, S. 778) und vom 15. März 1967 (ABl. vom 3.4.67, S. 975), alle jeweils mit demselben Titel wie der entsprechende Bericht.

Der zugrunde gelegte Bericht⁹⁸ enthält hauptsächlich einen detaillierten Bericht über den Ablauf der Tagung und endet mit einer im Wesentlichen positiven Einschätzung des Zustands der Assoziation, wobei jedoch auch die Probleme aufgelistet werden, die im Rahmen der bevorstehenden Erneuerung des Jaunde-Abkommens zu lösen sind: Dabei geht es um die Mittel zur Förderung des Handels, die Stabilisierung der Wechselkurse, die Kriterien für die Finanzhilfen, die berufliche Bildung und die Interventionsmodalitäten für die EIB.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments⁹⁹ wird empfohlen, die Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens unbedingt am 1. Juni aufzunehmen, um die Kontinuität bei der Anwendung der Vereinbarungen nicht zu unterbrechen. Insbesondere wird gefordert, dem Problem der Kursstabilisierung für tropische Erzeugnisse mit der Einrichtung eines entsprechenden Fonds zu begegnen, während im Hinblick auf die Entwicklung eine gerechte Ressourcenverteilung gewährleistet werden müsse. Was hingegen die EIB anbelangt, so fordert das Parlament, die Richtlinien für ihre Kreditpolitik prüfen zu können.

Die Erneuerung des Abkommens steht auch im Mittelpunkt der Entschließung des Parlaments zur darauffolgenden Tagung der Parlamentarischen Konferenz, die vom 10. bis 15. Januar 1969 in Tananarive stattfindet¹⁰⁰. Darin wird der Rat aufgefordert, seine Zusage, die Verhandlungen bis zum 31. Mai 1969 abzuschließen, einzuhalten. Die Erwartungen, die, insbesondere von afrikanischer Seite, an die Erneuerung des Abkommens geknüpft werden, sind jedoch insbesondere Gegenstand des der Entschließung zugrunde liegenden Berichts¹⁰¹: Das Hauptproblem sei der Handel, der sich aufgrund der Entwicklungen auf den Weltmärkten zunehmend verschlechtere und unbefriedigend sei; hier müsse das künftige Abkommen mit einem Preisstabilisierungssystem Abhilfe schaffen¹⁰². Was den EEF anbelangt, der positiver beurteilt wird als der Handelsverkehr, so müssten seine Maßnahmen auf die Industrialisierung der assoziierten Staaten ausgerichtet werden, die eine große Herausforderung für deren Entwicklung darstelle.

8. Das Abkommen von Jaunde und die bilateralen Beziehungen

An erster Stelle steht ein politisches Problem, das mehr die internen Beziehungen der Gemeinschaft als das Assoziationsverhältnis betrifft. Dem Grundgedanken des Jaunde-Abkommens zufolge hätte es den Bezugsrahmen für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten bilden und möglicherweise auf mittlere

⁹⁸ EP - Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Ergebnisse der vierten Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM vom 4. bis 7. Dezember 1967 in Straßburg*. Dok. 178/67. Berichterstatter: Aigner-

⁹⁹ EP Entschließung vom 22. Januar 1968 über die *Ergebnisse der vierten Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM vom 4. bis 7. Dezember 1967 in Straßburg* in ABl. C 10 vom 14.2.68, S. 5.

¹⁰⁰ EP Entschließung vom 10. März 1968 über die *Ergebnisse der fünften Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM* in ABl. C 41 vom 1.4.69, S. 5.

¹⁰¹ EP – Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Ergebnisse der Fünften Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM vom 10. bis 15. Januar 1969 in Tananarive*. Dok. 228/68. Berichterstatter: Vals.

¹⁰² In dem Bericht wird auch erwähnt, dass eine echte Auseinandersetzung zwischen den afrikanischen und den europäischen Delegierten, insbesondere mit denen aus einem nicht näher genannten Mitgliedstaat, stattfand, in der es um die Verbrauchsteuern ging, die noch immer auf tropische Erzeugnisse erhoben wurden. Die afrikanischen Delegierten fordern deren Abschaffung, während die Delegierten aus dem nicht genannten Mitgliedstaat geltend machen, dass man aus finanziellen Gründen auf die Einnahmen aus besagten Steuern nicht verzichten könne und deren Aufhebung nicht nutzbringend sei, um den Verbrauch tropischer Erzeugnisse anzukurbeln.

und lange Sicht die besonderen Beziehungen zwischen den assoziierten Staaten und den betreffenden ehemaligen Kolonialmächten vollständig ersetzen sollen. In diesem Sinne sah Artikel 4 des Internen Verfahrensabkommens¹⁰³ die Pflicht zur Unterrichtung über bilaterale Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten und einen eventuellen Beschluss des Rates vor.

Möglicherweise wurde bei der Konzeption des Internen Verfahrensabkommens davon ausgegangen, Vereinbarungen nach Artikel 4 würden eher selten getroffen und die Ausnahme sein; in Wirklichkeit bestehen jedoch, vermutlich auch aufgrund der Entkolonialisierung und der Öffnung neuer Märkte für die Nicht-Kolonialmächte in den 1960er Jahren, zahlreiche Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten, und selbst Deutschland, das keine Kolonialmacht war, bringt eine Politik der Zusammenarbeit auf den Weg, die sich sehen lassen kann¹⁰⁴.

Der Ausschuss für Zusammenarbeit verfolgt diese Entwicklung in einer entsprechenden Arbeitsgruppe und legt einen Bericht vor¹⁰⁵, in dem er die Kooperationspolitik von fünf Mitgliedstaaten¹⁰⁶, d. h. aller außer Luxemburg, genau untersucht und mit Besorgnis feststellt, dass *Überschneidungen und die Gefahr, dass die Politik der Mitgliedstaaten und die Politik der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten Staaten voneinander abweichen, nahezu unvermeidbar werden*. In dem Bericht werden Koordinierungsmaßnahmen vorgeschlagen, um diese Gefahren auszuschalten, wobei die wahrscheinlich durchgreifendste Maßnahme den Finanzbereich betrifft: Bilaterale Hilfe soll zusätzlich zur Gemeinschaftshilfe für ein und dieselben Vorhaben gewährt werden, und die Mitgliedstaaten sollen sich am Kapital der Entwicklungsbanken in den assoziierten Staaten beteiligen. Das Europäische Parlament schließt sich den Sorgen seines Ausschusses an, fordert den Rat auf, die von seinem Ausschuss unterbreiteten Koordinierungsvorschläge zu prüfen, und ersucht die Kommission, ihm in dieser Frage Bericht zu erstatten¹⁰⁷.

9. Der Handelsverkehr im Rahmen des Abkommens

In den 1960er Jahren taucht das Problem der Wechselkursschwankungen und der Verschlechterung der Austauschrelationen auf, das die Rohstoffländer und speziell die tropische Rohstoffe erzeugenden Länder besonders hart trifft. Es handelt sich um ein weltweites Problem, dessen man sich sogar im Rahmen der Vereinten Nationen annimmt.

Die Herangehensweise der Gemeinschaft wird von Kommissionsmitglied Rochereau in einer Rede vor dem Europäischen Parlament dargelegt¹⁰⁸: Es gelte, die Industrie der Entwicklungsländer aufzubauen, doch bis es so weit wäre, sollten... *wir alles in unserer*

¹⁰³ Internes Abkommen über die zur Durchführung..., a.a.O.

¹⁰⁴ Der Vorsitzende des Ausschusses für Zusammenarbeit, Walter Scheel, scheidet im November 1961 aus dem Europäischen Parlament aus, um in der Bundesregierung das Amt des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu übernehmen.

¹⁰⁵ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über *Koordinierung der bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar*. Dok. 77/64, Berichterstatter: van der Goes van Naters.

¹⁰⁶ Generell richten die vier Mitgliedstaaten, die in unterschiedlichem Rahmen „koloniale Besitzungen“ unterhielten, ihr Hauptaugenmerk auf jene assoziierten Staaten, die ihnen historisch verbunden waren, während Deutschland fast allen Assoziierten umfangreiche Hilfen gewährt.

¹⁰⁷ EP Entschließung vom 23. November 1964 über die *Koordinierung der bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. vom 11.12.1964, S. 3484.

¹⁰⁸ EP Verhandlungen..., Sitzung vom März 1965, S. 35.

Macht stehende tun, um den Handel auszubauen und die Preise für Grunderzeugnisse zu stabilisieren. Mit diesen Worten werden die Vorstellungen des Kommissars in einem Bericht¹⁰⁹ zusammengefasst und als Ausgangspunkt für eine eingehende Analyse des Handels und der Wirtschaft der assoziierten Staaten, einschließlich der Entwicklung ihrer Industrie, genommen. Die Steigerung des Handelsvolumens hänge ausschließlich von der Gemeinschaft ab, sie könne kurzfristig erreicht werden und sei ein Signal an die assoziierten Staaten, dass es die Gemeinschaft mit ihren Vorhaben ernst meine. Ein allgemeines Präferenzsystem (das sich damals noch im Entwurfsstadium befand) reiche nicht aus, um Wachstum zu erzeugen, wenn es nicht durch spezifische Maßnahmen zur Verbrauchssteigerung flankiert werde. Zu diesem Zweck könne die Wirtschaftsgemeinschaft, wie es in Studien der Kommission nahegelegt wird, einen ständigen Dienst zur Koordinierung der Verkaufsförderungsmaßnahmen einrichten, wobei sie außerdem die schrittweise Senkung der spezifischen Abgaben voranbringen müsse. Die europäischen Behörden könnten im Hinblick auf eine wirksamere Preisstabilisierung tätig werden, doch findet dieser Politikbereich in der Entschließung des Europäischen Parlaments¹¹⁰ keine Erwähnung; stattdessen wird eine Kreditpolitik empfohlen, die den spezifischen Investitionserfordernissen in den assoziierten Ländern Rechnung trägt.

10. Die technische und kulturelle Zusammenarbeit

Diese Form von Entwicklungshilfe, auf der die assoziierten Staaten während der Verhandlungen über das Abkommen besonders beharrt hatten, ist ausschlaggebend für ihren Fortschritt, auch den wirtschaftlichen, und das Europäische Parlament widmet ihr daher besondere Aufmerksamkeit. In dem einschlägigen Bericht¹¹¹ wird diese Tätigkeit eingehend untersucht und im größeren Zusammenhang der Hilfen für Entwicklungsländer – auch außerhalb der Assoziation und des entsprechenden Konzepts – betrachtet. Die Einsichtnahme in diesen Bericht kann für diejenigen, die sich mit dieser Form der Zusammenarbeit befassen wollen, hilfreich sein.

Anhand der Weichenstellungen, die mit dem Abkommen vorgenommen werden, unterscheidet der Bericht zwischen technischer Hilfe im Zusammenhang mit Investitionen (*technical assistance of performance*) und technischer Hilfe für die Ausbildung (*technical assistance of communication*). Beide zusammen trügen dazu bei, dass Investitionen sich lohnen, doch spiele insbesondere die erstgenannte auch für die finanzielle Unterstützung eine wichtige Rolle, denn sie ermögliche es, die Schwierigkeiten zu überwinden, auf die die assoziierten Staaten schon bei der Formulierung der Finanzierungsanträge für den Entwicklungsfonds treffen, da ihr Beamtenapparat unzureichend geschult ist und die für die Antragstellung erforderlichen Daten nicht vorliegen.

Es handele sich um technische Hilfe im Vorfeld von Investitionen, die die Kommission bereits leiste und die die Programmplanung, spezielle und regionale Entwicklungsstudien,

¹⁰⁹ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Intensivierung des Handelsverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar*. Dok. 100/65. Berichterstatter: Spenale.

¹¹⁰ EP Entschließung vom 23. November 1965 über die *Intensivierung des Handelsverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. vom 11.12.65, S. 3121.

¹¹¹ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über *aktuelle Probleme bei der technischen und kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar*. Dok. 16/66. Berichterstatter: Moro.

projektvorbereitende technische und wirtschaftliche Untersuchungen sowie Hilfe bei der Antragstellung umfasse. Hingegen beinhalte die Hilfe während der Durchführung der Investition die Ausführung und Kontrolle der Arbeiten und in der anschließenden Phase die Unterstützung bei der Beschaffung, Tüchtigkeit und Verwaltung der Investitionen sowie die vorübergehende Kostenübernahme für die Techniker und Güter, die für die Projektdurchführung benötigt werden.

Allgemeinen Charakter habe indessen die technische Hilfe, die mit keiner konkreten Investition verbunden ist, sondern personelle Unterstützung bietet, die in Form von Studien zu spezifischen Problemen¹¹² oder der Ausbildung von Führungskräften erfolgen könne; diese müsse verstärkt werden, wobei der Schwerpunkt auf die Gewährung von Studienbeihilfen gelegt werden müsse.

Die Versammlung konzentriert sich in ihrer EntschlieÙung zu dem Bericht¹¹³ auf die Ausbildungsmaßnahmen und fordert neben deren Verstärkung auch die Finanzierung von Initiativen, in deren Rahmen junge Europäer zu Studien- und Forschungsaufenthalten in die assoziierten Staaten entsandt werden können.

11. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Euratom und EGKS

Zwar ist im Jaunde-Abkommen neben den Mitgliedstaaten nur die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Vertragspartner der assoziierten Staaten vorgesehen, doch sollten sich schon bald Formen der Zusammenarbeit mit den anderen beiden Gemeinschaften etablieren.

Nach dem Beschluss des Wissenschaftlichen Ausschusses der OAMCE¹¹⁴, die Anwendungsmöglichkeiten der Kerntechnologie in ihren Mitgliedsländern zu erforschen, hatte Euratom bei einem Experten eine diesbezügliche Studie in Auftrag gegeben. Dieser war zu dem Schluss gekommen, dass sich der Einsatz dieser Technologie auf dem afrikanischen Kontinent, in Anbetracht des Mitte der 1960er Jahre herrschenden Entwicklungsstands, ausschließlich für die Verwendung von Radioisotopen in der Landwirtschaft und im Wasserbau lohnen würde. Im Hinblick darauf bringt Euratom vier Forschungsprojekte zu folgenden Themen auf den Weg: Verbesserung des Hirseanbaus, Vernichtung der Tsetsefliege, Konservierung von Fisch durch Bestrahlung und Konservierung von Frischfleisch. Diesen Themen ist ein Bericht gewidmet¹¹⁵, in dem die Mitwirkung afrikanischer Institute hervorgehoben und die Erwartung zum Ausdruck gebracht wird, dass ihrem Personal ähnliche Schulungsmaßnahmen zuteil werden, wie sie bereits im Rahmen des Abkommens durchgeführt worden sind. Das Europäische Parlament unterstützt die Zusammenarbeit im Nuklearbereich¹¹⁶.

¹¹² In dem Bericht wird als Beispiel die Analyse des Managements des größten Transportunternehmens im Kongo angeführt.

¹¹³ EP EntschlieÙung vom 1. Juli 1966 über *Aktuelle Probleme bei der technischen und kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziierung zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. vom 19.7.66, S. 2460.

¹¹⁴ Afrikanisch-Madagassische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Sie wurde 1961 gegründet und 1964 im Zuge einer umfassenden Umstrukturierung der Organisationen für afrikanische Zusammenarbeit wieder aufgelöst.

¹¹⁵ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über die *Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterstützung der Entwicklungsländer*. Dok. 74/66. Berichterstatter: van Hulst. Die im Text enthaltenen Informationen wurden dem Bericht entnommen.

¹¹⁶ EP EntschlieÙung vom 1. Juli 1966 über die *Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterstützung der Entwicklungsländer* in ABl. vom 19.7.66, S. 2460.

Zur EGKS sei festgestellt, dass sie vornehmlich auf die europäischen Interessen ausgerichtet war, sodass sich ihre Zuständigkeit auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten beschränkte¹¹⁷. Demzufolge gab es keine Kooperationsprogramme mit den Entwicklungsländern, was vermutlich auch mit der ausdrücklichen Zuständigkeit dieser Organisation für eine Industrie, nämlich die Kohle- und Stahlindustrie, zusammenhing, die in den armen Ländern nicht vorhanden war¹¹⁸. Gleichwohl führte die EGKS einige Maßnahmen durch, die Entwicklungsländer betrafen. Dabei ging es insbesondere um die Lagerstätten erkundung, die mit einer geringen technischen Hilfe in Form von angebotenen Studienbeihilfen für Techniker aus den assoziierten Staaten verbunden wurde, eine Initiative, die allerdings erfolglos blieb. Diese Politik und deren Entwicklungsmöglichkeiten sind Gegenstand eines Berichts¹¹⁹, in dem die Perspektive einer damals verhandelten Zusammenführung der ausführenden Organe und die weiter reichenden Befugnisse, die eine neue Exekutive, zumindest im Bereich der Zusammenarbeit, im Vergleich zur Hohen Behörde haben würde, keineswegs vergessen werden. Nichtsdestotrotz werden die Schlussfolgerungen vorzugsweise auf die bestehende Rechtslage abgestellt, die Lösungen ermöglichen könnte, die auf eine gemeinsame Handelspolitik, insbesondere im Bereich der Eisenversorgung, abzielen und die Erfordernisse eines optimalen Erzabbaus in Europa mit denen einer Präferenzregelung für die Einfuhr von Eisen- und Manganerz aus den AASM in Einklang bringen, wobei auch die Interessen dieser Länder berücksichtigt werden müssten. Das Europäische Parlament gibt dazu eine Stellungnahme ab¹²⁰, in der es lediglich der Hoffnung Ausdruck verleiht, dass die Hohe Behörde ihre Politik der technischen Hilfe für die assoziierten Staaten genauer festlegen und sich dafür einsetzen möge, dass die Mitgliedstaaten ihre Handelspolitik im Kohle- und Stahlbereich gegenseitig abstimmen.

12. Der zweite Entwicklungsfonds

Kraft des Jaunde-Abkommens, oder genauer gesagt, durch das *Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft*¹²¹, wird dem Fonds ein Betrag von 730 Millionen Rechnungseinheiten (RE) zur Verfügung gestellt und der Verteilerschlüssel für die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt. Von diesem Betrag sind 70 Millionen RE den ÜLG und den französischen überseeischen Departements zugedacht. Außer den Mitteln des Fonds sieht das Abkommen vor, dass die EIB Kredite in Höhe von 70 Millionen RE bereitstellen kann.

¹¹⁷ Artikel 79 EGKS-Vertrag.

¹¹⁸ Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass ein dem Jaunde-Abkommen beigefügtes Abkommen den Kohle- und Stahlsektor betraf, jedoch lediglich die Abschaffung der Zölle vorsah und andererseits den einzelnen Mitgliedstaaten völlige Freiheit bei der Gestaltung ihrer Handelspolitik gegenüber den assoziierten Staaten in diesem Wirtschaftsbereich ließ.

¹¹⁹ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über *Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar*. Dok. 75/66 Berichterstatte: Carcassonne.

¹²⁰ EP Entschließung vom 1. Juli 1966 über *Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. vom 19.7.66, S. 2452.

¹²¹ Dieses Abkommen wurde wie die anderen „internen Abkommen“, die infolge des Assoziierungsabkommens geschlossen wurden, am 14. Mai 1963 vom Ministerrat gebilligt und zusammen mit dem Jaunde-Abkommen am 20. Juli desselben Jahres von den sechs Mitgliedstaaten unterzeichnet. Obwohl das interne Finanzabkommen eng mit dem Jaunde-Abkommen zusammenhängt, ist es weder ein Anhang zu diesem noch ein internationaler Vertrag, sondern im engsten Sinne ein Rechtsakt der Gemeinschaft. Vom Inhalt her kann es als eine Verordnung betrachtet werden. Es sei angemerkt, dass sich das Abkommen auch auf die nicht unabhängigen ÜLG und die französischen überseeischen Departements bezieht.

Im Prüfungsverfahren für die Anträge wirkt der Rat, der beim ersten Fonds für die wirtschaftlichen Finanzhilfen zuständig war, nicht mehr mit, und die Prüfung erfolgt hauptsächlich in einem Ausschuss¹²²; dieser setzt sich aus den Vertretern der sechs Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammen, die den Fonds weiterhin verwaltet und die Finanzierungsanträge prüft und genehmigungsreif vorbereitet. Die EIB wirkt in jenen Fällen bei der Antragsprüfung und den Beratungen des Ausschusses mit, in denen es um die von ihr ausgereichten Darlehen geht.

Aufschluss über die Tätigkeit des zweiten Fonds gibt ein Bericht¹²³ aus dem Jahr 1968, der somit ein Jahr vor Ablauf des Fonds erstellt wurde. Bis zum 12. Januar 1968 waren dem Ausschuss 239 Vorhaben vorgelegt worden, von denen 219 einstimmig und 11 mit Zweidrittelmehrheit gebilligt wurden und lediglich 7 von der Kommission erneut geprüft werden mussten. Fünf Vorhaben wurden abgelehnt. 1965 wurde die Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit, eine Vereinigung nach belgischem Recht, geschaffen, um die Entlohnung des für die Überwachung und Kontrolle der Vorhaben eingesetzten Personals sicherzustellen.

In geografischer Hinsicht hat die Kommission auf Empfehlung des Rates zwei Kriterien zugrunde gelegt, die sie getrennt angewandt oder miteinander kombiniert hat: Das erste bestand darin, Ländern, die über mehr natürliche Ressourcen verfügen, massive Hilfen zu gewähren, um ihre Wirtschaft schnell in Gang zu bringen. Das zweite beinhaltete eine gerechtere Verteilung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹²⁴.

Was den Verwendungszweck anbelangt, so flossen die Hilfen zu 43 %, wie vom Parlament gewünscht, in den ländlichen Sektor, zu 30 % in die Infrastruktur und 19 % waren für soziale Investitionen bestimmt, während die Hilfen für die Industrie kaum ins Gewicht fielen. Auch hier wurden die Empfehlungen des Rates befolgt, die, übereinstimmend mit den Wünschen des Parlaments, der regionalen und ländlichen Entwicklung Vorrang einräumten, was jedoch nur für eine Übergangszeit galt, in der die traditionelle Wirtschaft konsolidiert werden sollte, um dann den nächsten Schritt zur Industrialisierung zu gehen. Hierfür sollte der Entwicklungsfonds jedoch nur marginal eingeschaltet werden und den Interventionen der EIB das Feld überlassen.

Übereinstimmend mit dem Bericht trifft das Europäische Parlament¹²⁵ eine weitgehend positive Einschätzung zur Verwaltung des Fonds und zu den Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe, und es legt insbesondere mit Blick auf die Ausrichtung auf die regionale und landwirtschaftliche Entwicklung Nachdruck auf die berufliche Bildung und würdigt die Rolle der EIB.

¹²² In dem neuen Verfahren behält der Rat die Entscheidungsbefugnis bei Vorhaben, die der Ausschuss nicht mit Zweidrittelmehrheit billigt und an denen die Kommission unverändert festhält.

¹²³ EP – Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM*. Dok. 89/68. Berichterstatter: Metzger.

¹²⁴ Aus Anhang II des Berichts, in dem die Hilfen für die einzelnen Staaten und die ÜLG in absoluten Zahlen aufgeführt sind, geht nicht hervor, dass die Hilfen auf einen oder mehrere Staaten konzentriert worden wären.

¹²⁵ EP Entschließung vom 2. Juli 1968 über *Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM* in ABl. C 72 vom 19.7.68, S. 23.

DRITTES KAPITEL

DAS ZWEITE ABKOMMEN VON JAUNDE

1. Die Erneuerung des Abkommens (Jaunde II – 29. Juli 1969)

Zur Frage der Erneuerung äußert sich das Europäische Parlament neun Monate später¹²⁶, als die Verhandlungen noch nicht aufgenommen wurden, obwohl der in dem geltenden Abkommen vorgesehene Termin bereits verstrichen war¹²⁷. Im Hinblick auf die Förderung der Handelsbeziehungen fordert es in seiner EntschlieÙung eine offenerere Regelung für Agrarerzeugnisse und die Aufhebung der für bestimmte tropische Erzeugnisse geltenden Einfuhrbeschränkungen, die in manchen Mitgliedstaaten noch immer erlaubt sind. Außerdem verlangt es eine Aufstockung des Europäischen Entwicklungsfonds auf mindestens 200 Millionen Rechnungseinheiten jährlich sowie die Bereitstellung von umfangreicheren Mitteln der EIB für Maßnahmen in den assoziierten Ländern. Nicht erwähnt werden in der EntschlieÙung indessen die Ausführungen des Berichts¹²⁸ zu den Organen: Die Einschätzung bezüglich der bestehenden Institutionen fällt im GroÙen und Ganzen positiv aus, doch sollte den Mitgliedern der Parlamentarischen Konferenz das Recht eingeräumt werden, Anfragen an den Assoziationsrat zu richten.

Mit dem Abkommen Jaunde II werden die Regelungen an die Fortschritte des gemeinsamen Marktes angepasst, der seit dem 1. Juli 1968, von einigen Ausnahmen abgesehen, die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus den assoziierten Staaten in die Gemeinschaft erlaubt. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass den AASM ausdrücklich die Möglichkeit gewährt wird, untereinander Freihandelszonen und Zollunionen beizubehalten oder zu gründen sowie wirtschaftliche Kooperationsabkommen zu schließen. Was die technische und finanzielle Zusammenarbeit anbelangt, so wird der EEF auf 828 Millionen Rechnungseinheiten für eine Laufzeit von fünf Jahren aufgestockt; hinzu kommen Darlehen der EIB in Höhe von 90 Millionen Für den Fall eines Einbruchs der Weltmarktpreise für Erzeugnisse, die besonders wichtig für die Wirtschaft der Empfängerländer sind, ist ebenfalls eine Unterstützung vorgesehen, wobei die wirtschaftliche Situation dieser Länder zu berücksichtigen ist¹²⁹.

Nach der Unterzeichnung des Abkommens gibt das Parlament eine Stellungnahme ab¹³⁰, die – vor allem wegen der günstigeren Regelung für Agrarerzeugnisse – insgesamt positiv ausfällt; dabei betont es jedoch, dass sich die Austauschrelationen weiter verschlechtern, und fordert entsprechende Schutzmaßnahmen für die Ausfuhren der assoziierten Staaten. Ausführlicher äußert es sich zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit:

¹²⁶ EP EntschlieÙung vom 2. Oktober 1968 über die *Verlängerung des Abkommens von Jaunde* in ABl. C 108 vom 19.10.68, S. 28.

¹²⁷ Gemäß Artikel 60 des Jaunde-Abkommens hätten sie spätestens ein Jahr vor Ablauf des Abkommens, also bis zum 31. Mai 1968, beginnen müssen. Die Verhandlungen werden am 26. März 1969 aufgenommen und enden am 27. Juli desselben Jahres mit der Paraphierung des Textes, der zwei Tage später unterzeichnet wird.

¹²⁸ EP - Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Verlängerung des Abkommens von Jaunde*. Dok. 137/68. Berichterstatter: Thorn.

¹²⁹ EP - Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über das *Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* (Dok. 132/69). Dok. 176/69. Berichterstatter: Achenbach.

¹³⁰ EP EntschlieÙung vom 9. Dezember 1969 über das *Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar* in ABl. C 2 vom 8.1.70, S. 4. Grundlage dieser EntschlieÙung ist der in der vorhergehenden Fußnote genannte Bericht.

Es bedauert, dass der jährlich zur Verfügung stehende Betrag des Fonds unter der in der Entschlüsselung des Vorjahres geforderten Summe liegt, wünscht eine bessere Koordinierung aller, sowohl bilateralen als auch multilateralen, Hilfen und begrüßt die neuen Vergabemodalitäten, die wirksamere und umfangreichere Interventionen zugunsten produktiver Investitionen ermöglichen.

Wie schon im Falle von Jaunde I ist die Verschleppung der Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien, wo eine Regierungskrise die Arbeiten des Parlaments verzögert, Gegenstand von Auseinandersetzungen im Ausschuss sowie darüber hinaus einer mündlichen Anfrage¹³¹, die zu einer Entschlüsselung führt. Die Ratifizierungen waren im Übrigen bereits mit der Entschlüsselung über die sechste Tagung der Parlamentarischen Konferenz angemahnt worden¹³².

Zwei Jahre später ersucht die Insel Mauritius um den Beitritt zu dem Abkommen, und das Parlament befürwortet den Antrag¹³³. Dem zugrunde gelegten Bericht¹³⁴ sind nützliche Informationen über diesen Schritt des Staates im Indischen Ozean zu entnehmen. Der Antrag nehme Bezug auf das Assoziierungsangebot, das die Gemeinschaft im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt des Vereinigten Königreichs an 20 unabhängige Staaten des Commonwealth gerichtet habe, um nach der EWG-Erweiterung ein Abkommen auszuhandeln. Die Insel Mauritius sei bestrebt, die Assoziierung vorzulegen und dem bereits bestehenden Abkommen beizutreten. Der Bericht gibt Aufschluss über die ärmlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Insel und darüber, dass sie mit der EWG spärliche, mit dem Vereinigten Königreich jedoch umfangreiche Handelsbeziehungen unterhält.

2. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1969-1972)

Wie bereits erwähnt, ist die Entschlüsselung des Europäischen Parlaments über die erste Tagung der Parlamentarischen Konferenz nach Unterzeichnung des Abkommens, nämlich die sechste, die vom 10. bis 12. Januar 1970 in Hamburg stattfand, dem Thema Ratifizierungen gewidmet. In dem ihr zugrunde liegenden Bericht¹³⁵ wird jedoch auch die allgemeine Entwicklung der Assoziation beschrieben und zum ersten Mal seit Jahren eine Zunahme des Handelsverkehrs in beiden Richtungen festgestellt. Und dies obwohl der Anteil an den Einfuhren der jeweils anderen Staatengruppe auf beiden Seiten zurückgehe, was in dem Bericht als Tendenz zur allmählichen Multilateralisierung des Handelsverkehrs gewertet wird.

¹³¹ EP Mündliche Anfrage 1/70 mit Aussprache: *Ratifizierung des neuen Abkommens von Jaunde - Entschlüsselung*, Sitzung vom 15. Mai 1970, in *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, ABl. 125/70, Anhang, S. 168.

¹³² EP Entschlüsselung vom 12. März 1970 über die *Ergebnisse der Sechsten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM* in ABl. C 40 vom 3.4.70, S. 33.

¹³³ EP Entschlüsselung vom 17. Dezember 1971 über den *Antrag von Mauritius auf Beitritt zum Abkommen von Jaunde II* in ABl. C 2 vom 11.72, S. 34.

¹³⁴ EP- Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über den *Antrag von Mauritius auf Beitritt zum Abkommen von Jaunde II*. Dok. 211/71. Berichterstatter: Seefeld.

¹³⁵ EP- Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Ergebnisse der Sechsten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM*. Dok. 2/70. Berichterstatter: Armengaud.

Ein Jahr später wird in dem Bericht über die siebente Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz¹³⁶, die vom 11. bis 13. Januar 1971 in Jaunde abgehalten wurde, eine positive Bilanz über die Aktivitäten im Rahmen des Abkommens gezogen, jedoch nicht ohne auch einige Probleme herauszustellen: Die allgemeinen Präferenzen, deren Einführung die Gemeinschaft plane, würden die assoziierten Länder am meisten beunruhigen. Sie fürchteten, benachteiligt zu werden, und drängten auf die Beibehaltung der regionalen Präferenzen. In dem Bericht wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die EWG beide Präferenzsysteme miteinander in Einklang bringt. Das Europäische Parlament nimmt die Bemerkungen seines Ausschusses in die EntschlieÙung auf¹³⁷.

Die Dokumente des Europäischen Parlaments¹³⁸ zur achten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz vom 12. bis 14. Januar 1972 in Den Haag zeugen von einem Paradigmenwechsel: Es wird nicht mehr über konkrete Aspekte der Gegenwart geklagt und debattiert, sondern eine allgemeinere Zukunftsvision von der Assoziation vertreten: *Die Daseinsberechtigung der Assoziation und ihrer Kooperationsmechanismen müssen künftig in einer Gesamtheit gegenseitiger Verpflichtungen gesucht werden, die über die finanzielle Hilfe und die Zollpräferenzen hinausgehen, sodass zwischen den Partnern eine auf einer solidarischen Entwicklung basierende Interessengemeinschaft entsteht.*

Dieses aus der EntschlieÙung der Parlamentarischen Konferenz über die Zukunft der Assoziation stammende Zitat, das in die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments übernommen wurde, vermittelt den Eindruck eines *besonnenen und entschlossenen* Herangehens, wie es in dem Bericht des Ausschusses heißt, in dem die Maßnahmen, die sich aus diesem neuen Ansatz in den verschiedenen Bereichen der Assoziation ergeben, aufgezählt werden. Grundgedanke dieser Maßnahmen ist eine bessere wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Staaten der Gemeinschaft dazu bringen muss, eine Anpassung ihrer wirtschaftlichen Strukturen nicht nur an die jeweiligen Wirtschaftssituationen, sondern auch an eine zunehmende und beschleunigte Teilhabe der Entwicklungsländer am wirtschaftlichen Fortschritt zu akzeptieren.

¹³⁶ EP- Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Ergebnisse der Siebten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM*. Dok. 36/71. Berichterstatter: Briot.

¹³⁷ EP EntschlieÙung vom 17. Mai 1971 über die *Ergebnisse der Siebten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM* in ABl. C 55 vom 3.6.71, S. 5.

¹³⁸ EP EntschlieÙung vom 17. März 1972 über die *Ergebnisse der Achten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM* in ABl. C 36 vom 12.4.72, S. 42 und EP - Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über die *Ergebnisse der Achten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG-AASM*. Dok. 274/71. Berichterstatter: Dewulf.

3. Das Europäische Parlament und die Arbeiten der Parlamentarischen Konferenz (1973-1974)

Die neunte Tagung der Parlamentarischen Konferenz, die vom 29. bis 31. März 1973 in Kinshasa stattfindet, zeichnet sich dadurch aus, dass ein engerer Zusammenhang zwischen den behandelten Themen besteht und dass der europäischen Delegation Abgeordnete der drei neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören. Sie sind ein greifbarer Beleg dafür, dass sich der Bezugsrahmen der Assoziation nach der ersten Erweiterung der Gemeinschaft geändert hat:

- *Erweiterung der Gemeinschaft, die die Erweiterung der Assoziation in dem Maße vorwegnimmt, wie es die Commonwealth-Staaten für zweckmäßig erachten, dem Assoziierungsabkommen beizutreten;*
- *Konferenz der Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft, die bestätigt hat, dass die Assoziierungspolitik unter Wahrung ihres Besitzstands und ihrer Grundprinzipien fortgeführt wird und dabei die gemeinschaftliche Entwicklungspolitik entsprechend der zunehmenden Verantwortung Europas ausgedehnt wird;*
- *Beitritt der Insel Mauritius auf der Grundlage des Abkommens von Port-Louis am 12. Mai 1972...;*
- *UNCTAD-Konferenz in Santiago de Chile, die es im Frühjahr 1972 ermöglicht hat, trotz der oftmals schwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmerstaaten die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ihren afrikanischen Assoziierten wirklich zu stärken. In der Tat stehen die Ergebnisse der Konferenz, die manche für zu dürftig halten, im Gegensatz zu den zweifellos konkreteren Maßnahmen, die im Rahmen des Jaunde-Abkommens durchgeführt werden¹³⁹.*

Dieses Zitat¹⁴⁰ aus dem üblichen Bericht über die Arbeiten der Konferenz verdeutlicht nicht nur, worin die Neuerungen bestehen, sondern auch, welche Empfindungen durch sie ausgelöst werden: Da wäre zum einen der Stolz einer Assoziation, die in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ein Wegbereiter ist, und zum anderen das Wissen um die Herausforderungen, die sich aus der möglichen Erweiterung der Assoziation ergeben werden.

Innerhalb eines Jahres, in dem es zu Währungsturbulenzen kam, der Preis für Erdöl, das die assoziierten Staaten nicht selbst fördern, in die Höhe schnellte und die Blockade des Suez-Kanals anhielt, traten Probleme in den Handelsbeziehungen auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem abflauenden Handelsverkehr zwischen den assoziierten Staaten. Die größte Sorge der Konferenz gilt jedoch der Verlängerung der allgemeinen Präferenzen durch die Gemeinschaft, wodurch die besonderen Vorteile der assoziierten Staaten schwinden würden. Positiv bewertet werden die Tätigkeit des Entwicklungsfonds und

¹³⁹ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Ergebnisse der neunten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM*. Dok. 87/73. Berichtersteller: Harmegnies.

¹⁴⁰ Kein Bestandteil des Zitats ist die Gründung der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten im Juni 1972 in Bamako, die jedoch im weiteren Verlauf des Berichts Erwähnung findet. In Ermangelung genauerer geschichtlicher Informationen und gestützt auf die Erkenntnisse, die durch Konsultation der Website der ECOWAS, <http://www.comm.ecowas.int>, gewonnen wurden, sei erwähnt, dass die Organisation 1975 ihre Tätigkeit aufnahm und ursprünglich aus 14 (1975) Staaten bestand: Benin, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Obervolta (heute Burkina Faso), Senegal, Sierra Leone und Togo.

ganz allgemein die finanzielle und technische Zusammenarbeit, doch stehe zu befürchten, dass das Abkommen aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Ergebnissen dieser Komponente sowie der Handelskomponente zu einem Beihilfeabkommen entarten könne. Besonders bezeichnend sei das starke Bedürfnis nach einer durchgreifenden politischen Abstimmung der Mitgliedstaaten mit den assoziierten Staaten in internationalen Konferenzen, bei denen es um Entwicklungsprobleme geht.

WiegewohntschließtsichdasEuropäischeParlamentdenSchlussfolgerungen der Konferenz an; es begrüßt die Beschlüsse des Pariser Gipfeltreffens über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft, hofft, dass die Kapitel des Abkommens über die Handelspolitik an die Erfordernisse der assoziierten Staaten angepasst werden, und fordert auf zu prüfen, ob der Entwicklungsfonds in den Gemeinschaftshaushalt eingebunden werden kann. In der Entschließung wird außerdem der Anstoß zu einer Debatte über die Erneuerung des Abkommens gegeben und das eigene Interesse daran bekundet¹⁴¹.

Im folgenden Jahr haben die Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens bereits begonnen und stehen im Fokus der Jahrestagung der Konferenz. An diesen Verhandlungen nehmen auch 44 für eine Assoziierung in Frage kommende, nicht mehr nur afrikanische, Staaten teil, die überwiegend dem britischen Commonwealth angehören. In dem wie üblich verfassten Bericht¹⁴² wird dies begrüßt, und es werden die bereits mehrfach angestellten Betrachtungen zu den allgemeinen Präferenzen wiederholt, doch diesmal unterscheidet sich die anschließende Entschließung der Versammlung¹⁴³ von den vorhergehenden insoweit, als sie zwar die Schlussfolgerungen der Konferenz übernimmt, jedoch von deren Entschließungen unabhängige inhaltliche Aussagen enthält.

In der Entschließung geht es um zwei Herausforderungen: die Erneuerung des Abkommens und die weltweite Entwicklungspolitik. Zum ersten Punkt wird begrüßt, dass 44 assoziierungsfähige Staaten an den Verhandlungen über die Neuregelung teilnehmen, und es wird die Hoffnung auf einen rechtzeitigen Abschluss der Verhandlungen bekundet, damit das neue Abkommen bis zum Jahresende (1974) ratifiziert werden kann. Zum zweiten Punkt wird, gestützt auf eine Stellungnahme der Konferenz, festgestellt, dass aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise die Regeln des Freihandels, die bis dahin für den Warenaustausch zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern maßgebend waren, nicht mehr greifen, und es wird deren Neugestaltung auf einer ausgewogeneren und gleichberechtigten Grundlage gefordert. Demzufolge wird festgestellt,

10. ... dass Europa insbesondere aufgrund seiner begrenzten Möglichkeiten nicht imstande ist, Schwierigkeiten solchen Ausmaßes allein zu bewältigen, und wünscht daher, dass umfassendere Entwicklungshilfemechanismen geschaffen werden können, an denen sich Erdölförderländer, die über erhebliche Einnahmeüberschüsse verfügen, beteiligen.

¹⁴¹ EP Entschließung vom 6. Juni 1973 über die *Ergebnisse der Neunten Jahrestagung der Parlamentarischen Assoziationskonferenz EWG-AASM* in ABl. C 49 vom 28.6.73, S. 25.

¹⁴² EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Ergebnisse der Zehnten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM (Rom, 30. Januar-1. Februar 1974)*. Dok. 406/73. Berichterstatter: Reay.

¹⁴³ EP Entschließung vom 15. Juni 1974 über die *Ergebnisse der Zehnten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM* in ABl. C 40 vom 8.4.74, S. 62.

Andererseits müsse die Gemeinschaft ihre Hilfe auf die am wenigsten begünstigten Länder und insbesondere auf jene 17 assoziierten bzw. assoziierungsfähigen Staaten konzentrieren, die zu den 25 ärmsten Ländern der Welt gehören^{144 145}.

4. Der dritte Entwicklungsfonds

Die Verwaltung des Fonds während des zweiten Jaunde-Abkommens ist Gegenstand eines ausführlichen Berichts¹⁴⁶, in dem nicht nur die Ergebnisse und die laufenden Vorhaben geprüft werden, sondern der Versuch unternommen wird, das Fondsmanagement im Zusammenhang mit den allgemeinen Kooperationszielen zu betrachten, wobei auch die damalige Debatte über die Rolle der multinationalen Unternehmen Erwähnung findet. Zentraler Aufhänger und Grundkonzept des Berichts ist das höchste Ziel der Zusammenarbeit, die nicht etwa im Dienste der internationalen Rolle des assoziierten Staates stehe, sondern der Einbeziehung aller Bürger dienen und ihnen allen ihre Früchte zugutekommen lassen müsse.

Es handelt sich nicht um eine bloße Grundsatzerklärung, denn besagtes Konzept ist mit dem Bewusstsein verbunden, dass die wirtschaftliche Entwicklung der assoziierten Staaten weitgehend von der Höhe der Ausfuhrerlöse abhängt; diese müssten stabilisiert werden, da finanzielle Hilfe von außen naturgemäß sporadisch erfolgt, erst auf lange Sicht ihre Wirkungen entfaltet und daher kein Ersatz für Exporterlöse ist, sondern zu deren Steigerung beitragen muss.

Der Europäische Entwicklungsfonds, aus dem viele assoziierte Staaten 20 oder 30 Prozent der insgesamt bezogenen Hilfe erhalten haben, zeichnet sich vor diesem Hintergrund dadurch aus, dass er die Maßnahmen des assoziierten Staates ergänzt, wodurch dessen Verantwortung für die Projektverwaltung erhöht und jene *Afrikanisierung* bewirkt wird, die in dem Bericht stolz als Leitgrundsatz betrachtet wird. Zur Zweckbestimmung der Hilfe wird festgestellt, dass neben der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, die für den ersten Fonds charakteristisch war, dank der mit den beiden Jaunde-Abkommen eingeführten Regelung nun auch technische Hilfe sowie eine ganze Reihe von

¹⁴⁴ Es handelt sich um die 17 folgenden assoziierungsfähigen Staaten: Äthiopien, Botswana, Burundi, Dahomey, Guinea, Lesotho, Malawi, Mali, Niger, Obervolta, Ruanda, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, West-Samoa. Sie gehören zu einer Gruppe von 25 Ländern, die von einer unter dem Vorsitz des Niederländers Tinbergen tätigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen Unite anhand von drei Kriterien ermittelt wurde: Pro-Kopf-BIP nicht über 100 Dollar, Industrieproduktion nicht über 10 % des BIP, Analphabetenanteil der Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren nicht unter 80 %. EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über *Verhandlungen zwischen der EWG und den EACP-Ländern über die Verlängerung und Erweiterung der Assoziation*. Dok. 388/74. Berichterstatterin: Flesch.

¹⁴⁵ Obwohl die Kommission in der Entschließung vom 15. Juni 1973 an keiner Stelle ausdrücklich aufgefordert wird, eine politische Initiative in der im Text genannten Richtung auf den Weg zu bringen, legt sie dem Rat am 20. März 1974 ein Dokument vor, in dem eine internationale Initiative vorgeschlagen wird für *Bemühungen um den Ausgleich bestimmter internationaler Preisschwankungen für die am meisten betroffenen Entwicklungsländer* [SEK(74) 1121 endg., doch für die vorliegende Studie wurde ausschließlich Einblick in das folgende Dokument genommen: EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über *Bemühungen um den Ausgleich bestimmter internationaler Preisschwankungen für die am meisten betroffenen Entwicklungsländer*. Dok. 177/74. Berichterstatter: Sandri]. Der Vorschlag greift die Vorstellungen, die das Parlament in seiner Entschließung vom 14. März geäußert hatte, weitgehend auf: Es geht um ein von den Industrieländern und den Erdöl fördernden Ländern finanziertes internationales Engagement. Die Gemeinschaft würde 500 Millionen zu dem auf 3 Milliarden Dollar bezifferten Gesamtbetrag beisteuern, der benötigt wird und den die Industrieländer und die Erdöl fördernden Länder je zur Hälfte aufbringen sollten. Das Parlament befürwortet dies [Entschließung vom 12. Juli 1974 über *Bemühungen um den Ausgleich bestimmter internationaler Preisschwankungen für die am meisten betroffenen Entwicklungsländer* in ABl. C 93 vom 7.8.74, S. 90].

¹⁴⁶ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über *die Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM*. Dok. 111/74. Berichterstatter: Dewulf.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, der allgemeinen und beruflichen Bildung finanziert wurden; diese hätten sich im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgezeichnet bewährt und müssten fortgeführt werden.

Besonderes Augenmerk wird auf die Industrialisierung gelegt, zu deren Förderung das Jaunde-Abkommen die Finanzierung allgemeiner und spezifischer Studien ermöglicht habe und Jaunde II insbesondere finanzielle und technische Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen erlaube, auf die sich die Industrialisierung in Afrika stützen müsse. Eine entscheidende Rolle könne die EIB übernehmen, die allerdings wegen ihrer traditionellen Herangehensweise kritisiert wird.

In Anlehnung an den Bericht wertet das Parlament die Tätigkeit des Fonds positiv und wünscht sich für die Zukunft, dass die Bemühungen um die Förderung einer gerechteren Einkommensverteilung verstärkt werden. Andererseits bedauert es die spärlichen Ergebnisse bei der regionalen Zusammenarbeit und weist darauf hin, dass eine gute Verkehrsplanung der Weg sei, um die assoziierten Staaten aus Verbindungen zu lösen, die zu sehr auf den vormaligen Kolonialstatus zugeschnittenen waren¹⁴⁷.

¹⁴⁷ EP Entschließung vom 10. Juni 1974 über *die Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM* in ABl. C 76 vom 3.7.74, S. 7.

VIERTES KAPITEL

DIE ABKOMMEN VON LOMÉ I UND II

1. Das Europäische Parlament und die Verhandlungen über das AKP-EWG-Abkommen

Bei den Verhandlungen, die am 25. Juli 1973 in Brüssel feierlich eröffnet werden, geht es weder um die Erneuerung des Abkommens von Jaunde noch um die des Abkommens von Arusha¹⁴⁸, deren Laufzeit am 31. Januar 1975 endet, sondern um ein größeres Vorhaben, in das nach dem EWG-Beitritt des Vereinigten Königreichs auch alle Staaten des British Commonwealth einbezogen werden: Am Verhandlungstisch sitzen neben den neun Mitgliedstaaten 44 inzwischen als AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) bezeichnete Länder, von denen 19 bereits im Rahmen des Jaunde-Abkommens und drei im Rahmen des Arusha-Abkommens assoziiert wurden. Die Verhandlungen finden auf verschiedenen Ebenen statt: in der Ministerkonferenz, im Plenarausschuss der Botschafter und Bevollmächtigten und in Sachverständigengruppen für industrielle Zusammenarbeit, Stabilisierung der Exporteinnahmen und Handel.

Gegen Ende der Verhandlungen äußert das Europäische Parlament¹⁴⁹ seine Zufriedenheit mit dem in Arbeit befindlichen Abkommen und hebt neben dessen Vorteilen für die Vertragsparteien und dem Beitrag, den es zur Entwicklung der ihm beitretenden weniger begünstigten Länder leisten wird, seine politische Bedeutung hervor. Insbesondere begrüßt es, wenngleich mit einigen Anmerkungen technischer Art, den Stabilisierungsmechanismus, der mit dem Abkommen eingeführt werden soll, und formuliert konkrete Forderungen in Bezug auf den Entwicklungsfonds: Dabei verlangt es nicht nur dessen deutliche Aufstockung, wofür es entsprechende Kriterien anführt, sondern bekräftigt die Forderung nach Einbeziehung des Fonds in den Haushalt und nach einer stärkeren Beteiligung der assoziierten Länder an seiner Verwaltung. Zur Zweckbestimmung der Hilfen führt es aus, dass nicht rückzahlbare Hilfen vorwiegend den weniger begünstigten Ländern gewährt werden sollten und die Hilfen im Rahmen des Fonds generell in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Empfängerländer diversifiziert werden müssten. Das Europäische Parlament befasst sich außerdem mit jenen AKP-Staaten, die im Begriff sind, ihre Unabhängigkeit zu erlangen: Sie sollten dem Abkommen auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens beitreten können.

Wie schon anlässlich des Abschlusses der Vorläuferabkommen fordert das Europäische Parlament die Verhandlungsführer abschließend auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Abkommen vor dem 31. Januar 1975 unterzeichnet wird. Dem Wunsch des Parlaments kann trotz des Ringens der Verhandlungsführer und insbesondere der Kommission als Wortführerin der Gemeinschaft¹⁵⁰ um eine rechtzeitige Inkraftsetzung nicht entsprochen werden, obwohl die Unterzeichnung für den 30. Januar vorgesehen war. Doch die

¹⁴⁸ Siehe achttes Kapitel.

¹⁴⁹ EP Entschließung vom 10. Dezember 1974 über die *Verhandlungen zwischen der EWG und den EACP-Ländern über die Verlängerung und Erweiterung der Assoziation* in ABl. C 5 vom 8.1.75, S. 24. Ihr liegt der bereits erwähnte Bericht 388/74 zugrunde.

¹⁵⁰ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 433/74) zu den nach dem 31. Januar 1975 zu ergreifenden Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Beziehungen zu den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in überseeischen Ländern und Gebieten*. Dok. 441/74 Berichterstatter: Deschamps.

Ratifizierung ab dem 1. Februar 1975, an dem die Laufzeit der geltenden Abkommen endet, braucht ihre Zeit. Daher schlägt die Kommission Übergangsmaßnahmen vor, um kein Rechtsvakuum zwischen dem Ablauf der bestehenden und dem Inkrafttreten der neuen, später als Abkommen von Lomé bezeichneten Vereinbarungen entstehen zu lassen. Die Maßnahmen sollen in zwei Phasen durchgeführt werden: In der ersten Phase, die vom 1. Februar 1975 bis zu einem bei Unterzeichnung des neuen Abkommens noch festzulegenden Termin dauert, werden die Bestimmungen der geltenden Abkommen verlängert. In der zweiten Phase, die vom Ende der ersten Phase bis zum Abschluss der Ratifizierungen dauert, wird die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Abkommens vorgezogen. Das Europäische Parlament befürwortet den Kommissionsvorschlag¹⁵¹ und ergänzt ihn um die Forderung nach einer Vereinbarung, die eine weitere Phase vorsieht: die vorgezogene Anwendung der Handelsbestimmungen und die Vorbereitung der Bestimmungen für den 4. EEF, der keinesfalls vor Vollendung der nationalen Ratifizierungsverfahren in Kraft treten könne.

Die 11. Tagung der Parlamentarischen Konferenz des Jaunde-Abkommens konnte nicht umhin, sich mit den am 15. Januar ausgesetzten Verhandlungen zu befassen, und ruft zu



Spruchband mit der Aufschrift „Lomé-Abkommen: ein Schritt auf dem Weg zur Befreiung der Menschen Afrikas, der Karibik und des Pazifik“, die sich auf das Lomé-I-Abkommen vom Februar 1975 bezieht

¹⁵¹ EP Entschliefung vom 17. Januar 1975 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft an den Rat zu den nach dem 31. Januar 1975 zu ergreifenden Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Beziehungen zu den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in überseeischen Ländern und Gebieten in ABl. C 32 vom 11.2.75, S. 34.

deren zügigem Abschluss auf¹⁵². Das Europäische Parlament nimmt am Tag der Abgabe seiner Stellungnahme¹⁵³ mit Befriedigung zur Kenntnis, dass dem Aufruf der Konferenz Folge geleistet wurde und die Verhandlungen abgeschlossen wurden.

2. Das Abkommen von Lomé: Geltungsbereich und Neuerungen

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks wird am 28. Februar 1975 in der Hauptstadt Togos unterzeichnet. Es handelt sich nicht mehr um eine Assoziierung, ein Begriff, der von einigen englischsprachigen Staaten Afrikas als mit neokolonialen Geist behaftet abgelehnt wurde, sondern um ein Abkommen, dessen Bezeichnung sich von den beiden großen Gruppen der Vertragsparteien ableitet und das seinem Wesen nach ein Kooperationsabkommen ist. Sein Ziel besteht darin, *ein neues Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsstaaten, das mit den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren Wirtschaftsordnung vereinbar ist, zu schaffen*¹⁵⁴.

Unterzeichner sind neben den Mitgliedstaaten und der Kommission 46 Entwicklungsländer – zwei mehr als anfänglich an den Verhandlungen teilnahmen –, die für eine Gesamtbevölkerung von 275 Millionen Einwohnern stehen. In Afrika zählen hierzu die 19 im Rahmen des Jaunde-Abkommens assoziierten Staaten¹⁵⁵, die drei mittels des Abkommens von Arusha assoziierten Staaten¹⁵⁶, die neun afrikanischen Commonwealth-Staaten, die zuvor keinen anderen Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft beigetreten waren¹⁵⁷, und sechs Staaten, die keine Beziehungen zur Gemeinschaft unterhielten, deren Wirtschaftssysteme jedoch mit denen der anderen, assoziierten Staaten Afrikas vergleichbar waren¹⁵⁸. Außerhalb Afrikas gehören die assoziierten Staaten alle dem Commonwealth an: Dabei handelt es sich um sechs Staaten in der Karibik¹⁵⁹ und drei Staaten im Pazifischen Ozean¹⁶⁰. Der Geltungsbereich des Abkommens erstreckt sich hauptsächlich auf Schwarzafrika, d. h. er beginnt südlich der arabischen Mittelmeeranrainer und reicht bis zum Zentrum des Kontinents, mit einigen Beitrittsländern im südlichen Teil, der aus unterschiedlichen politischen Gründen überwiegend ausgespart bleibt.

Das Abkommen hat eine Laufzeit von fünf Jahren und steht neuen Beitritten offen, ermöglicht aber auch die Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Die Verhandlungen über seine Erneuerung sollen 18 Monate vor Ende seiner Laufzeit (28. Februar 1980) beginnen.

¹⁵² Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen zwischen der EWG und der AKP im EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Ergebnisse der Elften Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM (Abidjan 27.-29.1.1975). Dok. 498/74. Berichterstatter: Sandri.

¹⁵³ EP Entschließung vom 20. Februar 1975 über die Ergebnisse der Elften Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM (Abidjan 27.-29.1.1975) in ABl. C 60 vom 13.3.75, S. 39.

¹⁵⁴ Präambel des AKP-EWG-Abkommens.

¹⁵⁵ Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Insel Mauritius, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Kongo-Leopoldville, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Republik Somalia, Ruanda, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

¹⁵⁶ Kenia, Tansania und Uganda.

¹⁵⁷ Botswana, Gambia, Ghana, Lesotho, Malawi, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Swasiland. Dem Commonwealth gehörten die drei im Rahmen des Arusha-Abkommens assoziierten Staaten und die Insel Mauritius an, die bereits dem Jaunde-Abkommen beigetreten war.

¹⁵⁸ Äthiopien, Äquatorial-Guinea, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Sudan.

¹⁵⁹ Bahamas, Barbados, Granada, Guyana, Jamaika, Trinidad und Tobago.

¹⁶⁰ Fidschi, Samoa und Tonga.

Sein politischer Anspruch besteht darin, ein neues Modell der Beziehungen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu schaffen, und im Hinblick darauf zeichnet es sich, wie in dem Bericht des Parlaments hervorgehoben wird¹⁶¹, durch sechs Neuerungen aus:

1. *Die herkömmlichen und im weltweiten wirtschaftlichen Beziehungsgefüge noch geltenden Handelsbeziehungen werden auf eine Weise verändert, dass die Unterschiede im Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Die Öffnung der EWG-Märkte für die Waren aus den AKP-Ländern und die von der EWG gewährten Zugangserleichterungen sind nicht mit gleichwertigen Gegenleistungen auf den Märkten der AKP-Länder für die EWG verbunden. Das bedeutet eine Abkehr vom Grundsatz der Gegenseitigkeit im Handel, der dem Jaunde-Abkommen zugrunde lag. Außerdem werden durch die Bestimmung des Begriffs „Ursprung“, wie er für die AKP-Erzeugnisse angewandt wird, die Be- oder Verarbeitung der Rohstoffe vor Ort und der Handel zwischen AKP-Staaten gefördert, da alle AKP-Staaten als ein einziges Zollgebiet betrachtet werden.*
2. *Die Vertragsparteien, „in dem Wunsch, die Interessen der AKP-Staaten, deren Wirtschaft in erheblichem Ausmaß von der Ausfuhr von Grundstoffen abhängt, zu bewahren“, kamen überein, dass die Gemeinschaft für die wichtigsten Exportwaren der AKP-Länder stabilere Ausfuhrerlöse gewährleistet, indem sie ein System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) einführt. Die hierfür vorgesehenen Mittel werden Ausgleichstransfers ermöglichen, wenn die Erlöse unter ein bestimmtes Bezugsniveau sinken.*
3. *Die Einfuhrregelung für Zucker aus den AKP-Staaten ist insofern beispiellos, als sie eine Quasi-Indexierung der den AKP-Staaten gezahlten Preise anhand der den europäischen Landwirten gezahlten Preise mit sich bringt.*
4. *Die AKP-Staaten wirken fortan bei der Verwaltung der von der EWG gewährten Finanzhilfe mit.*
5. *Die EWG berücksichtigt den Begriff „am wenigsten entwickelte Länder“ unter den AKP-Staaten und sieht besondere Maßnahmen zugunsten der „Staaten, die am wenigsten entwickelt sind, die keinen direkten Zugang zum Meer haben oder Inselstaaten sind“, vor, die in einer Liste (Artikel 24 und 48) aufgeführt sind. Dieser Begriff wird sowohl bei der Arbeitsweise des Stabilisierungsfonds als auch in den Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zugrundegelegt.*
6. *Die bereits im vorherigen Abkommen von Jaunde vorgesehene industrielle Entwicklung nimmt dank erweiterter Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit zugunsten der AKP-Länder einen neuen Verlauf und ist ein zentrales Ziel des Abkommens.*

¹⁶¹ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über das Abkommen von Lomé zwischen der EWG und den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, unterzeichnet am 28. Februar 1975 (Dok. 212/75). Dok. 283/75. Berichterstatterin: Flesch.

3. Die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die Finanzhilfe

Das STABEX-System (System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) verdient eine eingehendere Betrachtung, weil es vermutlich die wichtigste und zugleich die von den assoziierten Staaten begehrteste Neuerung des Lomé-Abkommens ist, wurden sie doch in der ersten Hälfte der 1970er Jahre von den Auswirkungen der schwankenden Weltmarktpreise am härtesten getroffen. Das System gilt für eine Reihe landwirtschaftlicher Grundstoffe und Eisenerz, doch kann die Liste vom Ministerrat des Abkommens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten ergänzt werden, falls sich herausstellen sollte, dass eine nicht in der Liste aufgeführte Ware von erheblichem Gewicht für die Ausfuhren der AKP-Länder ist und starken Schwankungen unterliegt.

Das System findet Anwendung, wenn im Jahr vor dem Anwendungsjahr die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Waren in die EWG mindestens einen bestimmten Prozentsatz – normalerweise 7,5 %, für die am wenigsten entwickelten Länder 2,5 % – der Gesamterlöse der Warenausfuhr ausgemacht haben. Für jede Ware und für jeden AKP-Staat wird ein Referenzwert („Bezugsniveau“) errechnet, der dem Durchschnitt der mit den Ausfuhren in die Gemeinschaft erzielten Erlöse der letzten vier Jahre entspricht. Liegen während eines Kalenderjahres die entsprechenden Erlöse für ein bestimmtes Erzeugnis 7,5 %, bzw. im Falle der am wenigsten entwickelten Länder 2,5 %, unter dem Referenzwert, hat der betreffende Staat das Recht, einen finanziellen Transfer zu beantragen, der jedoch



Dublin, Tagung des Paritätischen Ausschusses AKP-EWG, Mai 1975

nicht automatisch erfolgt. Die Kommission prüft nämlich in Verbindung mit dem Antrag stellenden Staat, ob der Rückgang der Erlöse nicht auf eine ungünstige Handelspolitik dieses Staates zurückzuführen ist. In diesem Fall ist der Antrag nicht zulässig, während wenn der Erlösrückgang im Rahmen einer allgemeinen Abnahme der Ausfuhren erfolgt, zu ermitteln ist, inwieweit diese Änderungen sich auf den Betrag des Transfers auswirken können.

Für STABEX wird ein Gesamtbetrag von 375 Millionen Rechnungseinheiten (RE) bereitgestellt, der in fünf gleichen jährlichen Tranchen auf die fünf Anwendungsjahre des Abkommens aufgeteilt ist, während der EEF im selben Zeitraum über einen Betrag von 3150 Millionen RE verfügt, zu denen 400 Millionen RE in Form von Darlehen der EIB hinzukommen. Insgesamt stehen somit 3550 Millionen RE an Finanzhilfen zur Verfügung, wovon 3390 Millionen für die AKP-Staaten und 160 für die ÜLG und die überseeischen Departements bestimmt sind.

4. Die Organe des Lomé-Abkommens

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird im Vergleich zu dem des Jaunde-Abkommens vereinfacht und sieht lediglich zwei Organe vor: den Ministerrat, der vom Botschafterausschuss unterstützt wird, und die Beratende Versammlung. Ein Schiedsgericht, das im Rahmen des Jaunde-Abkommens niemals zusammentreten musste, ist nicht vorgesehen; seine Aufgaben werden teilweise vom Ministerrat übernommen.

Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Ministerrats und der Kommission der EWG einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits. Der Vorsitz wird abwechselnd von einem Mitglied der einen und der anderen Vertragspartei wahrgenommen. Der Ministerrat tritt einmal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Er legt die großen Leitlinien fest, fasst die speziell in dem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse und legt insbesondere Streitfälle bei, die sich bei der Auslegung des Abkommens ergeben. Vermag er keine Lösung herbeizuführen, kann er ein Vermittlungsverfahren einleiten oder einen Schiedsrichter bestellen.

Der Botschafterausschuss besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission einerseits und einem Vertreter jedes AKP-Staates andererseits. Er unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben und prüft die Fortschritte des Abkommens und die Verwirklichung der vom Rat festgelegten allgemeinen Ziele.

Die Beratende Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus den von den AKP-Staaten benannten Vertretern andererseits zusammen. Das bedeutet, dass deren Vertreter nicht unbedingt Parlamentsmitglieder sein müssen, und tatsächlich in vielen Fällen auch nicht sein werden¹⁶². Die Versammlung tritt

¹⁶² In einem Bericht von 1980 wird hierzu festgestellt : *Während Europa nur Parlamentsmitglieder zu dieser Versammlung entsendet, setzt sich die AKP-Gruppe im Wesentlichen aus Botschaftern oder Regierungsbeauftragten zusammen, da es in vielen Staaten kein frei gewähltes Parlament gibt. Das ist zwar bedauerlich, doch lässt der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der AKP-Staaten den Europäern in dieser Hinsicht wenig Handlungsspielraum.* EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über (I) eine Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-97/80) über eine Verordnung über den Abschluss des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé; (II) einen Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG. Dok. 1-559/80, S. 60. Berichterstatter: K. Warwzrik .

einmal jährlich zusammen, prüft den allgemeinen Bericht des Rates, kann Entschlüsse annehmen und Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

5. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Abkommen von Lomé

Das Europäische Parlament¹⁶³ erfasst die historische Tragweite eines von ihm vehement unterstützten Abkommens voll und ganz, würdigt seine Neuerungen und wertet jede von ihnen eindeutig positiv.

In puncto industrielle Zusammenarbeit wünscht es sich, dass neben dem Abkommen ein System zur Absicherung privater Investitionen der Gemeinschaft in den assoziierten Staaten geschaffen wird. Am Entwicklungsfonds, der insgesamt positiv aufgenommen wird, bemängelt es lediglich, dass er nicht, wie von ihm gefordert, in den Gemeinschaftshaushalt eingegliedert wurde. Wie in allen einschlägigen Entschlüssen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Abkommen schnellstmöglich zu ratifizieren, damit es am 1. Januar 1976 uneingeschränkt in Kraft treten kann.

Das Europäische Parlament gibt eine befürwortende Stellungnahme ab, wobei es betont, dass die in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen¹⁶⁴ in extremen Fällen ergriffen werden sollten, um Störungen in den Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten auf ein Mindestmaß zu beschränken, zumal auch ein Vorschlag für eine Verordnung vorliege¹⁶⁵.

6. Einige Jahre des Schweigens zum AKP-EWG-Abkommen

Nach der Entschlüsselung vom 16. Oktober 1975 zum ersten Abkommen von Lomé befasst sich das Parlament vorerst nicht mehr damit. Seine Delegationen nehmen regelmäßig an den Arbeiten der Beratenden Versammlung teil, doch wird kein Bericht darüber verfasst. Das Interesse an der Tätigkeit des parlamentarischen Organs des Abkommens lebt 1980 wieder auf, und im ersten Bericht über die Ergebnisse einer Tagung des Paritätischen Ausschusses¹⁶⁶ wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, zu einer alten parlamentarischen Gepflogenheit zurückzukehren, und es werden die Gefahren aufgezeigt, die ein Auseinanderdriften von Europäischem Parlament und Beratender Versammlung, wie es sich in den Vorjahren manifestierte, mit sich bringt.

¹⁶³ EP Entschlüsselung vom 16. Oktober 1975 über das *Abkommen von Lomé zwischen der EWG und den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean*, unterzeichnet am 28. Februar 1975 in ABl. C 257 vom 10.11.75, S. 23.

¹⁶⁴ Wenn die Anwendung der Bestimmungen der Handelsregelung ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität beeinträchtigt, oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs eines Gebietes der Gemeinschaft nach sich ziehen, so kann diese nach Maßgabe dieses Artikels die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

¹⁶⁵ EP Entschlüsselung vom 16. Oktober 1975 über den *Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 181/75) für eine Verordnung zu den im Abkommen von Lomé*, unterzeichnet am 28. Februar 1975, vorgesehenen Schutzbestimmungen in ABl. C 257 vom 10.11.75, S. 26, auf der Grundlage von EP – Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit – Bericht zum selben Thema. Dok. 284/75. Berichterstatterin: Flesch.

¹⁶⁶ EP – Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit – *Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG*. Dok. 1-522/80. Berichterstatter: V. Sable. Der Bericht betrifft die Beratungen des Paritätischen Ausschusses vom 25. bis 28. Februar in Arusha und vom 22. bis 24. September 1980 in Luxemburg; er bezieht sich außerdem auf die Entschlüsse der Beratenden Versammlung vom 25. und 26. September 1980.

Dies ist umso gravierender, als widersprüchliche Stellungnahmen den AKP-Mitgliedern den Eindruck vermitteln könnten, ihre europäischen Kollegen in der Beratenden Versammlung und im Paritätischen Ausschuss würden nur Verpflichtungen eingehen, die ihnen genehm sind. Das würde einen totalen Glaubwürdigkeitsverlust der europäischen Mitglieder bedeuten...

...ferner stellt sich das Problem, wie die Arbeiten der Beratenden Versammlung innerhalb der Gemeinschaft weiterbehandelt werden sollen, wobei das Europäische Parlament eine wesentliche Antriebs- und Kontrollfunktion wahrzunehmen hat. Wenn die Beratende Versammlung oder der Paritätische Ausschuss die Kommission in Entschlüssen oder Erklärungen auffordern, in dieser oder jener Richtung tätig zu werden, wäre es gefährlich, wenn man sich dort dieser Forderungen annimmt, ohne dass das Europäische Parlament nach deren Prüfung selbst tätig wird...



Europäische Nahrungsmittelhilfe für die Menschen der Sahelzone. Die Hilfe für die Dürreopfer in der Sahelzone war das erste von den Gemeinschaften finanzierte Projekt in einem Entwicklungsland.

Der Bericht kommt auf die Frage zurück, worin die Rolle des Europäischen Parlaments gegenüber der Beratenden Versammlung besteht, und in den Schlussfolgerungen wird vorgeschlagen, die Standpunkte des parlamentarischen Organs des Abkommens sollten von den Ausschüssen des Europäischen Parlaments geprüft werden, *um zu bestimmen, inwieweit sie nicht nur gebilligt, sondern auch aktiv unterstützt werden können*. Das ist ein Novum im Vergleich zur vorherigen Verfahrensweise, als es dem Plenum überlassen wurde, in seinen Entschlüssen Unterstützung für die Positionen der Beratenden Versammlung zu bekunden. Die Entschließung, mit der der Bericht angenommen wird, geht auf die darin behandelten Themen nicht näher ein, sondern es ergeht der Auftrag an die ständigen Ausschüsse, sich damit zu befassen¹⁶⁷.

¹⁶⁷ EP Entschließung vom 21. November 1980 zu den Ergebnissen der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG in ABl. C 327 vom 15.12.80, S. 79.

7. Auf dem Weg zum Zweiten Abkommen von Lomé

Im Hinblick auf die Erneuerung des Abkommens gibt das Europäische Parlament eine in mancher Hinsicht global ausgerichtete Stellungnahme ab¹⁶⁸, mit der es den Berichten der 1980er Jahre über die Nord-Süd-Beziehungen vorgreift. Insbesondere scheint es vom klassischen Ansatz der Abkommen mit den AKP-Ländern abzurücken, wonach sie als Instrumente der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, die historisch mit einem Mitgliedstaat verbunden waren, gedacht waren, und fordert eine wohlwollende Prüfung der von den ärmsten Ländern der Welt vorgelegten Beitrittsersuchen.

Ein wichtiger Punkt der EntschlieÙung ist die Forderung, die Kontrolle der Anwendung bestimmter ILO-Übereinkommen, die die Internationale Arbeitsorganisation im Namen der Gemeinschaft durchführt, auf die Übereinkommen betreffend die Rechte abhängig beschäftigter Mütter auszudehnen. Die Tragweite dieser Forderung muss im Lichte des Begleitberichts gewürdigt werden, in dem zunächst angedeutet wird, ihr eigentlicher Zweck sei die Sicherung der Beschäftigung in Europa, um sie danach als eine Möglichkeit zu betrachten, einen ähnlichen protektionistischen Druck, wie er vom US-amerikanischen Arbeitsmarkt ausgeht, zu verhindern.

Auch die Forderung, die Achtung der Menschenrechte in das Abkommen aufzunehmen, hebt sich von anderen analogen Stellungnahmen ab, wobei der Bericht auch hierzu einen in gewisser Hinsicht neuartigen Schlüssel für das Verständnis liefert. In der EntschlieÙung wird darauf gedrungen, drei spezifische Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, d. h. im Grunde genommen mit Sanktionen zu belegen: die Verfolgung politischer Gegner, Folter und längere Haft ohne Gerichtsverfahren. In dem Bericht wird der wirtschaftliche Charakter des Abkommens betont, das somit keinen geeigneten Rahmen biete, um die AKP-Länder zu zwingen, bestimmte politische Ansichten und Moralvorstellungen zu übernehmen; der Hinweis auf drei spezifische Fälle könne demzufolge so verstanden werden, als wolle man die Verurteilung in anderen Fällen ausschließen. In der EntschlieÙung wird ein durch das Abkommen geregeltes Verfahren für die Verurteilung gefordert, um die Souveränität der AKP-Staaten zu wahren.

Darüber hinaus wird verlangt, das Abkommen für einen längeren Zeitraum als die in den früheren Abkommen festgelegten fünf Jahre zu schließen, und es werden die üblichen, anlässlich von Verhandlungen gestellten Forderungen wiederholt: mehr Mittel für den Entwicklungsfonds, der in den Gemeinschaftshaushalt eingegliedert werden muss; Ausbau der regionalen Zusammenarbeit, stärkere Ausrichtung auf die ärmsten Länder und innerhalb der Länder selbst auf die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen.

¹⁶⁸ EP EntschlieÙung vom 14. Dezember 1978 zu den *Verhandlungen über die Verlängerung des Abkommens von Lomé* in ABl. C 6 vom 8.1.79, S. 56, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. 487/78. Berichterstatter: Broeks.

8. Das Zweite Abkommen von Lomé

Das Zweite Abkommen von Lomé wird am 31. Oktober 1979 unterzeichnet, kaum dass das nach allgemeinem Wahlrecht gewählte Parlament seine Arbeit aufgenommen hat. Das Abkommen behält sowohl hinsichtlich der Organe als auch der Kooperationspolitik die Struktur seines Vorläufers bei, enthält jedoch bedeutsame Neuerungen, die in dem Bericht zu diesem Thema, der gleichzeitig eine politische Bestandsaufnahme des ersten Lomé-Abkommens ist, hervorgehoben werden¹⁶⁹.

Zu den Organen wird festgestellt, dass die Zuständigkeiten der Versammlung erweitert wurden und der Paritätische Ausschuss fest in dem Abkommen verankert wurde. Ferner wurde die mittlerweile übliche Verfahrensweise der Versammlung, Stellungnahmen von Wirtschafts- und Fachkreisen einzuholen, ausdrücklich vorgesehen und geregelt.

Was die handelspolitische Zusammenarbeit anbelangt, so wurde der europäische Markt nahezu vollständig, nämlich für 99,5 % der Waren, geöffnet. Die Gemeinschaft erklärt sich in einer einseitigen Erklärung¹⁷⁰ bereit, in allen spezifischen Fällen, die ihr von den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht werden und in denen ihre Handelsvorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Maßnahmen zur allgemeinen Liberalisierung des Handels beeinträchtigt werden, gemeinsam entsprechende spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen dieser Staaten zu prüfen – was im Falle der allgemeinen Zollpräferenzen eintreten könnte, die von den AKP-Staaten bereits beanstandet wurden.

STABEX wurde, wenn auch nicht in dem von den AKP-Staaten geforderten Maße, verbessert und auf neue landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt; deren Anzahl beläuft sich in dem neuen Abkommen auf 44, das sind zehn mehr, als zum Ende des Vorläuferabkommens zugelassen waren. Die Mittel wurden ebenfalls um 45 % aufgestockt. Mit Lomé II wird SYSMIN eingerichtet, ein ähnliches Garantiesystem wie STABEX, das für sieben mineralische Erzeugnisse bestimmt ist, jedoch um weitere ergänzt werden kann.

Die Mittel für die finanzielle und technische Zusammenarbeit, die sich im Rahmen des ersten Lomé-Abkommens auf 3466 Millionen Rechnungseinheiten beliefen, werden mit dem neuen Abkommen auf 5607 Millionen Rechnungseinheiten erhöht, obwohl die AKP-Länder in Anbetracht des Preisauftriebs und der Abwertung der Währungen während der Laufzeit des 4. EEF 10 Milliarden gefordert hatten. Dank einer Aufstockung des EEF um 48 % und des Finanzbeitrags der EIB um 126 % bedeutet der am Ende bereitgestellte Gesamtbetrag nichtsdestotrotz eine Erhöhung um 62 % gegenüber dem ersten Abkommen. Dem Bericht des Entwicklungsausschusses zufolge hätte man angesichts der Schwierigkeiten, auf die die am wenigsten entwickelten Länder beim Kreditzugang treffen, einer deutlicheren Aufstockung des EEF den Vorzug gegeben. Darüber hinaus wird bedauert, dass der bereits mehrfach vom Parlament unterbreitete Vorschlag, den EEF in den Gemeinschaftshaushalt zu integrieren, auch in das neue Abkommen nicht aufgenommen wurde.

¹⁶⁹ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über (I) eine Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-97/80) über eine Verordnung über den Abschluss des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé; (II) einen Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG. Dok. 1-559/80. Berichterstatter: K. Warwzrik

¹⁷⁰ Erklärung der Gemeinschaft zur Liberalisierung des Handels, Anhang XXV zur Schlussakte.

In dem Bericht des Entwicklungsausschusses werden Bedenken hinsichtlich der vielen Neuerungen im Bereich der industriellen Zusammenarbeit geäußert, die im Zusammenhang mit den kritisch bewerteten Neuerungen des ersten Abkommens betrachtet werden: sie seien zahlreich und beträfen vorwiegend den Energiesektor, würden sich jedoch erst langfristig auswirken. Gleichwohl reichten die öffentlichen Finanzhilfen für die Industrialisierung nicht aus, um die gesteckten Ziele zu verwirklichen, weshalb es erforderlich sei, Privatkapital einzubeziehen; dieses treffe in den AKP-Ländern nicht immer auf ein günstiges Klima, da sie sich oft ihrer Pflicht entzogen hätten, ein solches zu schaffen. In dem Zweiten Lomé-Abkommen werde dieses Problem angegangen, indem mit der Gemeinsamen Erklärung in Anhang IX der Schlussakte Garantien für private Investoren festgeschrieben werden: Es handele sich im Wesentlichen um eine *Meistbegünstigungsklausel*, auf deren Grundlage die günstigeren Bedingungen, die in einem bilateralen Abkommen über die Behandlung von Investitionen einem Mitgliedstaat in einem AKP-Staat eingeräumt werden, auf alle Investitionen aus Ländern der Gemeinschaft ausgedehnt werden. Dem Bericht zufolge ist dies ein Fortschritt, der jedoch die privaten Investitionen nicht von der Ungewissheit befreit, dass auf der Grundlage von Vorschriften, die keine internationalen sind, immer Verstaatlichungen möglich sind.

Es werden besondere Bestimmungen für die landwirtschaftliche Zusammenarbeit eingeführt, und das Lomé-II-Abkommen wird in Bezug auf die Fischerei an die neuen Gegebenheiten in der Gemeinschaft angepasst, der die zuvor von den Mitgliedstaaten wahrgenommene Zuständigkeit für diesen Sektor übertragen wurde. Insbesondere wird der allgemeine Rahmen für mögliche Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und einzelnen AKP-Staaten abgesteckt.

Besondere Vergünstigungen sind außerdem für die am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen, zu denen 34 AKP-Länder mit 137 Millionen Einwohnern zählen, das entspricht 42 % der Gesamtbevölkerung der AKP-Staaten. Diese Vergünstigungen gelten für nahezu alle Interventionsbereiche.

9. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Abkommen von Lomé II

Das Europäische Parlament äußert sich zu dem neuen Abkommen in einer umfangreichen Entschließung¹⁷¹, in der es das Abkommen als einen weit reichenden Akt unter Gleichen befürwortet; seine Umsetzung setze jedoch das Verständnis und die Unterstützung der Öffentlichkeit und insbesondere der wirtschaftliche und sozialen Kreise voraus, wofür die Gemeinschaftsorgane eine Sensibilisierungskampagne durchführen müssten.

In der weitgehend positiven Bewertung werden Probleme keineswegs ausgeklammert. In Bezug auf die handelspolitische Zusammenarbeit richtet das Europäische Parlament seinen Fokus auf den Agrarsektor und betont das Ziel, Anreize für die Verarbeitung der Grunderzeugnisse in den AKP-Staaten selbst zu schaffen, indem die Entwicklung ihres Landwirtschafts- und Ernährungssektors gefördert wird. Infolgedessen schneidet das

¹⁷¹ EP Entschließung vom 21. November 1980 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments betreffend (I) eine Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-97/80) über eine Verordnung über den Abschluss des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé; (II) einen Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG in ABl. C 327 vom 15.12.80, S. 69.

Parlament neben einigen spezifischen Problemen wie Zucker die grundlegende Frage der nichttarifären Hemmnisse für die Einfuhr tropischer Erzeugnisse an und stellt hierzu einen detaillierten Forderungskatalog für den Landwirtschaftssektor auf: Akzeptanz einer internationalen Arbeitsteilung unter Berücksichtigung der natürlichen Vorteile der AKP-Staaten in der Landwirtschaft; Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik, um das Volumen der Erzeugung zu steuern und Instrumente, die der Wirtschaft der AKP-Staaten schaden, zu vermeiden; Erleichterung der Einfuhren aus den AKP-Ländern, um ihre Lebensmittelindustrie zu fördern.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich das Europäische Parlament besorgt wegen des Wettbewerbs, dem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der AKP-Länder aufgrund der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft in Richtung Mittelmeerraum¹⁷² ausgesetzt würden, und fordert, rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ziel, die Agrar- und Ernährungswirtschaft der AKP-Staaten zu entwickeln, ist auch in den Ausführungen zu STABEX gegenwärtig, das auf mehr verarbeitete Erzeugnisse ausgedehnt, durch den Entwicklungsfonds ergänzt und im Hinblick auf die Zahlungen verbessert werden müsse.

Was die finanzielle und technische Zusammenarbeit anbelangt, so sei die Aufstockung des Europäischen Entwicklungsfonds im Rahmen des Zweiten Lomé-Abkommens zwar bedeutend, würde jedoch den Erfordernissen nicht gerecht werden, zumal die meisten Mitgliedstaaten weniger als 0,7 % ihres Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungsziele aufbrächten und sich die wirtschaftliche Lage der AKP-Länder deutlich verschlechtere, sodass sie einen Erlass ihrer Auslandsschulden verdienen würden. In Bezug auf die praktische Umsetzung fordert das Europäische Parlament von den AKP-Staaten eine klare Prioritätenfestsetzung und appelliert an die Kommission, der Phase der Projektdurchführung mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Negativ fällt hingegen das Urteil über die industrielle Zusammenarbeit aus, und die diesbezüglichen Ergebnisse im Rahmen von Lomé II werden als unbefriedigend angesehen. In der Entschlüsselung wird bekräftigt, dass dieser Kooperationsbereich von einer ganzen Reihe von Maßnahmen und Leitlinien profitieren könne, deren wichtigste und vornehmlichste ein besserer Zugang der AKP-Staaten zu Finanzierungsmöglichkeiten sei, die sich aus Erdölzeugnissen ergeben. Auch erscheine die Regelung für die privaten Investitionen trotz gewisser Fortschritte gegenüber dem vorherigen Abkommen als nicht zufriedenstellend, da es an einem System zur Förderung privater Investitionen mangle. Zu SYSMIN wird eine positive Einschätzung getroffen.

Besonderes Augenmerk wird auf die am wenigsten entwickelten Länder gerichtet, denen besondere, positiv gewertete Bestimmungen des Abkommens gelten, doch wird die Kommission in der Entschlüsselung aufgefordert, ihre Bemühungen auch außerhalb des Abkommens zu verstärken, wobei als Schwerpunktbereiche die Verteilung der Nahrungsmittelhilfen und die ländliche Entwicklung genannt werden.

Breiter Raum wird in der Entschlüsselung der Tatsache gewidmet, dass in das Abkommen

¹⁷² Am 1. Januar 1981, etwa einen Monat nach der Annahme der im Text erläuterten Entschlüsselung, wird Griechenland der Gemeinschaft beitreten, während zum damaligen Zeitpunkt die Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands sowie Spaniens und Portugals, der am 1. Januar 1986 erfolgen wird, noch im Gange sind.

kein Bezug auf die Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte aufgenommen wurde. Dies wird bedauert, doch wird zugleich begrüßt, wie sich die Kommission bei Menschenrechtsverletzungen verhält, und es werden drei Grundsätze für die Hilfen an Länder aufgestellt, die solche Verletzungen begehen:

- Die Kommission muss sich jeder Form von Hilfe enthalten, die als Unterstützung für eine menschenrechtsverletzende Regierung ausgelegt werden kann.
- Bei schweren Menschenrechtsverletzungen muss die Hilfe ausgesetzt werden, wenn es keine Garantien dafür gibt, dass sie die gesellschaftlichen Zielgruppen, für die sie gedacht ist, erreicht.
- Die Kommission sollte es nach Möglichkeit vermeiden, ihre Maßnahmen in Zusammenarbeit mit menschenrechtsverletzenden Regierungen durchzuführen, sondern sollte sie möglichst über Nichtregierungsorganisationen abwickeln.



Togolesische Teilnehmer tragen Röcke mit dem Aufdruck „CEE-ACP convention de Lomé II, 31.10.79“

Am 4. November 1980 wird das Beitrittsabkommen mit Simbabwe¹⁷³ unterzeichnet, für das bis zu dessen Ratifizierung eine Interimsregelung gilt. Das Beitrittsabkommen dehnt das Lomé-Abkommen auf den neuen Beitrittsstaat aus – wobei der Europäische Entwicklungsfonds um 85 Millionen Rechnungseinheiten aufgestockt wird – und enthält einige besondere Bestimmungen zu Rindfleisch, Zucker und Tabak, um seinen spezifischen Erzeugnissen und den Auswirkungen, die deren Ausfuhr in die Gemeinschaft zu den im Lomé-Abkommen vorgesehenen Bedingungen haben könnte, Rechnung zu tragen¹⁷⁴. Das Europäische Parlament gibt seine befürwortende Stellungnahme ab und hofft auf einen schnellen Beitritt Simbawwes zum Zuckerprotokoll der AKP-Staaten¹⁷⁵. Am 18. März 1981 tritt auch die Republik Vanuatu dem Abkommen bei¹⁷⁶.

10. Das Europäische Parlament und die Beratende Versammlung (1981-1985)

Nach dem Bericht über die Tagungen der parlamentarischen Organe des Lomé-Abkommens von 1980 informiert der Entwicklungsausschuss die Versammlung alljährlich über die Ergebnisse dieser Beratungen, die in den Folgejahren im Rahmen des Zweiten Abkommens stattfinden. In den hierzu vom Parlament angenommenen Entschlüssen wird anders als 1980 auch auf die Probleme eingegangen.

In dem Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten von 1981¹⁷⁷ wird die bereits im vorherigen Bericht geäußerte Sorge im Hinblick auf divergierende Stellungnahmen der Beratenden Versammlung und des Europäischen Parlaments und den daraus resultierenden Glaubwürdigkeitsverlust der Delegierten des EP bekräftigt, doch werden keine Beispiele für das letzte Jahr genannt, sodass der Eindruck entsteht, es handele sich um die bloße Erwähnung eines nicht mehr aktuellen Problems. Ausführlich und genau werden hingegen die verschiedenen Berichte und Entschlüsse erläutert, die während der Tagung der Beratenden Versammlung vom 28. bis 30. September 1980 in Luxemburg, der Tagung des Paritätischen Ausschusses vom 23. bis 26. Februar 1981 in Freetown sowie der darauffolgenden Tagung der Beratenden Versammlung vom 28. bis 30. September

¹⁷³ Dieses südafrikanische Land war eine britische Kolonie mit der Bezeichnung Südrhodesien, die 1965 unter einer von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannten Minderheitsregierung einseitig ihre Unabhängigkeit erklärte. Es folgte ein langer Zeitraum, in dem es zu von der UNO beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionen und zu inneren Konflikten kam, die 1979 dank der Vermittlung durch das Vereinigte Königreich dazu führten, dass die Macht an die schwarze Mehrheit überging. Nach den Wahlen im Februar 1980 nahm das Land seinen heutigen Namen an. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass die Europäische Gemeinschaft den Wirtschaftssanktionen der UNO zugestimmt, diese aber am Tag, nachdem in Rhodesien wieder Legalität eingekehrt war, prompt aufgehoben hatte, womit das Land in Bezug auf die Handelsbeziehungen mit der Gemeinschaft den ÜLG gleichgestellt wurde. EP - Entschluß vom 18. Januar 1980 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-658/79) über eine Verordnung zum Handel der EG mit Südrhodesien in ABL C 34 vom 11.2.80, S. 110, auf der Grundlage von EP- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-658/79) über eine Verordnung zum Handel der EG mit Südrhodesien. Dok. 1-673/79. Berichterstatter: M. Poniatowski.

¹⁷⁴ EP- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Empfehlung der EWG-Kommission an den Rat über eine Verordnung über den Abschluss des Abkommens zum Beitritt der Republik Simbabwe zum zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé (Dok. 1-710/80) und über die Empfehlung der EWG-Kommission an den Rat über eine Verordnung zum Abschluss des Interimsabkommens zwischen der EWG und der Republik Simbabwe. Dok. 1-834/80. Berichterstatter: M. Poniatowski

¹⁷⁵ EP Entschluß vom 12. März 1981 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung der EWG-Kommission an den Rat ... [gleicher Titel wie der vorstehend erwähnte Bericht Dok. 1-834/80] in ABL C 77 vom 6.4.81, S. 50.

¹⁷⁶ Der Beitritt erfolgt auf der Grundlage des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 185 des Abkommens, der sich auf die unabhängig gewordenen ÜLG bezieht. Dieses Verfahren sieht einen Beitrittsantrag des betreffenden Landes sowie die Zustimmung des AKP-EWG-Ministerrats vor, ohne dass die Unterschriften oder Ratifizierungen der anderen Beitrittsstaaten erforderlich wären. Die Mitteilung über den Beitritt von Vanuatu wurde im ABL L 102 vom 14.4.1981, S. 12, veröffentlicht.

¹⁷⁷ EP -Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG im Jahr 1981. Dok. 1-824/81. Berichterstatter: JJ Clement.

in Luxemburg erörtert wurden¹⁷⁸. Das Europäische Parlament bekundet, allerdings in unterschiedlichem Maße, seine Unterstützung für die Stellungnahmen der Beratenden Versammlung, wobei es in manchen Fällen näher darauf eingeht und in anderen lediglich seine allgemeine Zustimmung zum Ausdruck bringt. Ersteres trifft zu auf die Aufforderung, Gespräche zu den Verhandlungen über den Beitritt Portugals und Spaniens aufzunehmen, wobei es insbesondere... *eine ausreichende Mittelzuweisung für STABEX und SYSMIN fordert und den Forderungen der AKP-Länder im Zusammenhang mit dem Zucker-Problem besondere Aufmerksamkeit [schenkt]...*¹⁷⁹.

Die Themen, die 1981 von den parlamentarischen Organen des Abkommens erörtert wurden, werden im Jahr darauf während der Tagungen des Paritätischen Ausschusses vom 1. bis 4. Februar 1982 in Harare und der Beratenden Versammlung vom 3. bis 5. November in Rom erneut zur Sprache gebracht. Im Bericht des Entwicklungsausschusses¹⁸⁰ wird jedoch insbesondere ein sehr bedeutsamer politischer Aspekt erfasst: die allmählich wachsende Anzahl von Parlamentsmitgliedern in den Delegationen der AKP-Staaten in der Beratenden Versammlung, eine positive Entwicklung, die mit einer wirksameren demokratischen Kontrolle der Funktionsweise des Abkommens durch die Beratende Versammlung einhergeht.

In Bezug auf die besonderen Probleme wird in dem Bericht nachdrücklich auf die EntschlieÙung der Beratenden Versammlung über den Hunger in der Welt hingewiesen, der sich in vielen AKP-Ländern zuspitzt. Dieses Problem müsse im Rahmen einer neuen Weltwirtschaftsordnung gelöst werden, wobei der Stillstand der diesbezüglichen Verhandlungen nicht ausschließen dürfe, dass einige Initiativen auf Gemeinschafts- wie auch auf internationaler Ebene ergriffen werden. Große Beachtung findet in dem Bericht zudem die EntschlieÙung über das südliche Afrika, d. h. zur Lage nach Lösung des Rhodesien-Problems, über die Apartheid in Südafrika und die Unabhängigkeit Namibias. Es werden, ohne besondere Kommentare, ausführliche Auszüge aus dieser EntschlieÙung wiedergegeben, in denen die strikte Einhaltung des UNO-Embargos gegen Südafrika und die Einschränkung der wirtschaftlichen Verbindungen zu diesem Land gefordert werden.

Das Europäische Parlament greift seine Methode von 1980 wieder auf und nimmt in seiner EntschlieÙung¹⁸¹ keine Stellung zu den einzelnen Dokumenten der Beratenden Versammlung, fordert jedoch seine Ausschüsse auf, sich damit zu befassen.

Im folgenden Jahr hält der Paritätische Ausschuss seine Tagungen vom 21. bis 25. Februar

¹⁷⁸ Die beiden Organe befassen sich mit allen Bereichen des Abkommens, und es werden erneut die üblichen Beschwerden über die allgemeinen Zollpräferenzen vorgetragen, zu denen die Unzufriedenheit mit STABEX und SYSMIN und die Sorgen im Hinblick auf die Auswirkungen des Beitritts Griechenlands auf die Agrarausfuhren und die laufenden Verhandlungen mit Spanien und Portugal hinzukommen. Besondere Beachtung wird den Problemen im Zusammenhang mit Rohrzucker gewidmet, für den das entsprechende Protokoll des Abkommens die Einfuhr in die Gemeinschaft zu garantierten Preisen und ohne Anwendung der Schutzklausel gewährleistet. Die Besorgnisse der AKP-Länder werden in einer EntschlieÙung der Beratenden Versammlung und in einem speziellen Treffen über Zucker konkretisiert, das Vertreter des Entwicklungsausschusses und des AKP-Unterausschusses „Zucker“ am Rande der Beratenden Versammlung abhalten und zu dessen Abschluss sich der Vorsitzende des Entwicklungsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr Poniatowski, verpflichtet, einen Dialog zwischen den beiden Organen in die Wege zu leiten.

¹⁷⁹ EP EntschlieÙung vom 16. Dezember 1981 über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG im Jahr 1981 in ABl. C 11 vom 18.1.82, 45.

¹⁸⁰ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Dok. 1-975/82. Berichterstatterin: M. Cassanmagnago Ceretti.

¹⁸¹ EP EntschlieÙung vom 9. Februar 1982 über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG in ABl. C 68 vom 14.3.83, S. 35.

in Kingston und vom 19. bis 21. September in Berlin ab, wo anschließend die Tagung der Beratenden Versammlung stattfindet. Diese Beratungen werden in dem Bericht des Entwicklungsausschusses¹⁸² als eine entscheidende Wende für die parlamentarischen AKP-EWG-Organen bezeichnet, da ein radikales Umdenken hinsichtlich der Beziehungen zwischen den AKP-Ländern und der Gemeinschaft eingesetzt habe. Auf der Grundlage eines Kommissionspapiers¹⁸³ kamen beide Seiten der Beratenden Versammlung überein, dass es oberstes Ziel der Hilfe und Zusammenarbeit sei, die AKP-Länder dabei zu unterstützen, zunehmend ihre Selbstversorgung zu sichern.

1983 verzeichnen der Paritätische Ausschuss und die Beratende Versammlung erhebliche Fortschritte im Menschenrechtsdialog, der dem Europäischen Parlament so sehr am Herzen liegt, während es die AKP-Länder vorziehen, sich in ihren speziellen Organisationen damit zu befassen. In Kingston gibt der AKP-Koppräsident des Paritätischen Ausschusses eine Erklärung ab, die die Verpflichtung enthält, das Thema im Rahmen der OAU und der ECOWAS zu erörtern, und in einer anschließend auch von der Beratenden Versammlung angenommenen Entschließung wird, allerdings mit zwei Einschränkungen, die Einleitung eines Dialogs in dieser Frage angeregt: Er soll von den Wirtschaftsverhandlungen getrennt erfolgen und in deren Rahmen soll es keine Rolle spielen, welcher Art eine Regierung ist. In seiner Entschließung¹⁸⁴ fordert das Europäische Parlament seine Ausschüsse auf, die



Beratende Versammlung AKP-EWG: Simone Veil, Präsidentin des Europäischen Parlaments, bei ihrer Rede in Luxemburg, 10. Oktober 1979

¹⁸² EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Dok. 1-1143/83. Berichtersteller: G. Israel.

¹⁸³ Memorandum zur Entwicklungspolitik der Gemeinschaft von Kommissionsmitglied Edgar Pisani. In dem Bericht finden sich keine näheren Quellenangaben.

¹⁸⁴ EP Entschließung vom 19. Januar 1984 über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG in ABl. C 46 vom 20.2.84, S. 98.

Entschließung der Beratenden Versammlung zu berücksichtigen, und begrüßt darüber hinaus die Zusammenarbeit, die zwischen beiden Seiten in Bezug auf die Probleme des südlichen Afrika und die Menschenrechte zustande gekommen ist.

Die Frage des südlichen Afrika steht im Mittelpunkt der letzten Entschließung zur Arbeit der parlamentarischen Organe im Rahmen des Lomé-II-Abkommens¹⁸⁵, und sie ist in drei Schwerpunkte untergliedert: die Unterstützung einer friedlichen Lösung der Probleme Südafrikas durch den Dialog zwischen den verschiedenen politischen Kräften; offene Kritik an der Weigerung des AKP-EWG-Organs, auf der nächsten Tagung der Paritätischen Versammlung eine Anhörung durchzuführen, die die Möglichkeit für einen direkten Meinungsaustausch der Beteiligten ermöglicht hätte; und die Aufforderung an alle Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane, Sanktionen gegen Südafrika vorzusehen, wenn es bis zur nächsten Tagung der Paritätischen Versammlung keinen Plan zur Abschaffung der Apartheid vorlegt.

11. Die kulturelle Zusammenarbeit AKP-EWG

Dieses Thema wird mit einer Entschließung der Beratenden Versammlung, die vom 28. bis 30. September 1981 in Luxemburg tagt, in den Fokus gerückt. Darin spricht sie sich für einen Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit aus und schlägt verschiedene Maßnahmen vor, darunter die Einrichtung einer Stiftung für die Verbreitung der Kultur der AKP-Länder in Europa, die Erfassung der aus den AKP-Ländern stammenden und zum Bestand europäischer Museen gehörender Kulturgüter¹⁸⁶ und eine Entwicklung des Fremdenverkehrs in den AKP-Staaten im Sinne des Völkerverständnisses. Das Europäische Parlament hatte dieser Stellungnahme bereits allgemein zugestimmt¹⁸⁷, ohne sie allerdings zu kommentieren. Erst später legt der Entwicklungsausschuss einen speziellen Bericht zu diesem Thema vor¹⁸⁸, der die Entschließung der Beratenden Versammlung zum Ausgangspunkt nimmt.

Nach Ansicht des Entwicklungsausschusses ist die kulturelle Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für jede Art von Entwicklungspolitik, um zu erreichen, dass sie nicht länger eine einseitige Angelegenheit bleibt: ... *unsere kulturellen Beziehungen lassen vor allem eine hinlänglich umfassende Kenntnis anderer Kulturen vermissen, die Voraussetzung für ein echtes Assoziierungsverhältnis ist.* Hingegen dürfe bei den Entwicklungsvorhaben nicht nur das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt werden, sondern es gelte auch, eine sozio-kulturelle Basis für die Entwicklung selbst zu schaffen. In dem Bericht werden die Maßnahmen aufgeführt, die in dieser Richtung, vor allem im Bereich Bildung und Information, durchgeführt werden können, wobei auch die Rückgabe der Kulturgüter zur Sprache gebracht wird. Der Entwicklungsausschuss richtet sein Hauptaugenmerk nicht auf

¹⁸⁵ EP Entschließung vom 17. Januar 1986 über die *Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EWG* in ABl. C 36 vom 17.2.86, S. 218, auf der Grundlage eines Entschließungsantrags des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit. Dok. 192/85 (Begründung mündlich vorgetragen). Berichterstatter: Warwzík. Die Dokumente über die Arbeiten der parlamentarischen Organe AKP-EWG von 1984, die vor allem dem dritten Abkommen gewidmet sind, werden in Abschnitt 8 dieses Kapitels behandelt.

¹⁸⁶ Im selben Zusammenhang wird in dem Bericht hervorgehoben, dass in der Entschließung der Beratenden Versammlung die UNO- und UNESCO-Resolutionen über die Rückgabe der Kulturgüter an die Ursprungsländer erwähnt werden.

¹⁸⁷ EP Entschließung vom 16. Dezember 1981 über die *Ergebnisse der Tätigkeiten ...*, a.a.O.

¹⁸⁸ EP - Ausschuss für Entwicklung - *Bericht über die kulturelle Zusammenarbeit AKP-EWG*. Dok. 1-453/83. Berichterstatter: A Narducci

spezifische Aktionen, sondern vielmehr auf die Herangehensweise der Institutionen an die kulturelle Zusammenarbeit, die in der EntschlieÙung, die vom Parlament schlussendlich angenommen wird, ausführlich dargelegt wird¹⁸⁹. Darin stellt das Parlament fest, dass das Abkommen von Lomé keine Bestimmungen über die kulturelle Zusammenarbeit enthält, und

fordert daher, dass ab sofort den kulturellen Faktoren bei der Durchführung von Lomé II, insbesondere in den Bereichen Bildung, Forschung, berufliche Bildung und Zugang zu Wissenschaft und Technik, besondere Beachtung gewidmet wird; vertritt die Auffassung, dass den sozio-kulturellen Gegebenheiten in den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans bei der gegenwärtigen und künftigen Durchführung von Projekten im Rahmen des Entwicklungsfonds Rechnung getragen werden sollte...

Mit Blick auf die Erneuerung des Abkommens wird in der EntschlieÙung gefordert, die kulturelle Zusammenarbeit in die Präambel aufzunehmen, sie in einem entsprechenden Kapitel zu regeln, und in den Bestimmungen über die anderen Kooperationsbereiche ausdrücklich auf sie zu verweisen.

12. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé III

Gedanklich eilt die EntschlieÙung über die Kulturpolitik der eher allgemeinen EntschlieÙung über die Erneuerung des Abkommens, die im Ergebnis langwieriger Beratungen des Entwicklungsausschusses zustande kommt¹⁹⁰, um zwei Monate voraus. Der Kampf gegen Hunger und Armut wird darin als Hauptziel des neuen Abkommens betrachtet, welches durch Erlangung einer *größtmöglichen Eigenständigkeit* der AKP-Länder verfolgt werden muss und für dessen Verwirklichung die personellen und materiellen Ressourcen vor Ort zu mobilisieren sind. In der Praxis muss die nationale und regionale Nahrungsmittel selbstversorgung mittels der integrierten Entwicklung der ländlichen Gebiete und innerhalb deren durch die landwirtschaftliche Eigenbedarfsproduktion angestrebt werden. Die nach wie vor erforderliche Nahrungsmittelhilfe darf nicht dazu genutzt werden, sich der Agrarüberschüsse der Gemeinschaft, die die Ernährungsgewohnheiten in den Empfängerländern verändern können, zu entledigen, sondern sie muss Erzeugnisse umfassen, die den örtlichen Bedürfnissen und Ernährungsgepflogenheiten angepasst sind.

Eng verbunden mit der größtmöglichen Eigenständigkeit der AKP-Länder ist der zweite Schwerpunkt, nämlich die Handelsströme, deren Bedeutung der Berichterstatter während seiner mündlichen Erläuterung des EntschlieÙungsantrags im Plenum hervorhebt:

¹⁸⁹ EP EntschlieÙung vom 8. Juli 1983 *über die kulturelle Zusammenarbeit AKP-EWG* in ABl. C 242 vom 12.9.83, S. 118.

¹⁹⁰ EP EntschlieÙung vom 16. September 1983 *über das Umfeld des Abkommens Lomé III* in ABl. C 277 vom 17.10.83, S. 146. Sie basiert auf dem EntschlieÙungsantrag des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel, Berichterstatter Irmer, Dok. 605/83. Der Antrag enthält keine Begründung, die stattdessen vom Berichterstatter in der Sitzung am 15. September 1983 dem Plenum mündlich vorgetragen wird. EP *Ausführlicher Sitzungsbericht der Sitzung vom 12. bis 16. September 1983 - Sitzung vom 15. September* in ABl. Anhang 1-303, S. 247. Der Ausschuss hatte zwecks Ausarbeitung des Antrags eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet, deren Protokolle offenbar nicht in den Archiven des Europäischen Parlaments aufbewahrt werden, so denn überhaupt welche verfasst worden sind. Die Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit im November 1982 auf und beendete sie im Juni des darauffolgenden Jahres.

Wir alle wissen, dass der Reichtum der Industrieländer der nördlichen Hemisphäre auf Dauer nicht gehalten oder vermehrt werden kann, wenn der Süden weiterhin in Armut und Elend dahin vegetiert. Wenn es uns nicht gelingt, zwischen Nord und Süd einen Handelsstrom in beiden Richtungen zu begründen und aus diesen Ländern starke Wirtschaftspartner zu machen, wenn wir sie stattdessen im Elend versinken lassen, laufen wir ernsthaft Gefahr, selbst in diesen Prozess hineingezogen zu werden und unser Lebensniveau nicht mehr aufrechterhalten zu können¹⁹¹.

Wie dieses prioritäre Ziel erreicht werden kann, wird eingehend in einem längeren und ausführlicheren Abschnitt der Entschließung, *Handel und Märkte*, geschildert, dem der Gedanke zugrundeliegt, den AKP-Ländern den höchstmöglichen Anteil an Fertigerzeugnissen oder Waren mit einer hohen Verarbeitungsstufe an ihren Gesamtausfuhren zuzusichern. Im Hinblick darauf wird in der Entschließung der freie Zugang der AKP-Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt gefordert.

Ungeachtet der Bedeutung, die den Fertigwaren beizumessen sei, müsse das Preisniveau bei den Rohstoffen unbedingt gehalten werden, wofür sich die Gemeinschaft beim Abschluss neuer Rohstoffabkommen auf allen Ebenen einsetzen müsse. Was insbesondere die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, zu deren Gunsten STABEX ausgebaut und reformiert werden müsse, wird die Nachfrage nach freiem Zugang zum europäischen Markt vor allem mit der Forderung bekräftigt, dass diese Öffnung auch für AKP-Erzeugnisse erfolgen müsse, die in Konkurrenz zu denen der Gemeinschaft treten könnten. Besondere Beachtung finden in der Entschließung die Probleme des Zuckerprotokolls.

Eine dritte Priorität betrifft die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in das neue Abkommen, worauf in der Entschließung allerdings nicht ausführlicher eingegangen wird. Irmer stellt in seinem Redebeitrag im Plenum einen Zusammenhang zwischen der Verteidigung der individuellen Menschenrechte und dem Kampf gegen Hunger, Armut und Krankheit her.

Über diese drei Prioritäten hinaus werden in der Entschließung noch andere Probleme behandelt: die Lage im Energiesektor, für die in dem Abkommen eine spezielle Regelung getroffen werden muss; Bildung und wissenschaftliche und technologische Forschung, die unverzichtbar für die Entwicklung sind, sowie der Seeverkehr, für den das Abkommen den Ausschluss jener Reedereien vom Handelsverkehr vorsehen sollte, die die internationalen Übereinkommen über Sicherheit und Arbeitsbedingungen auf See nicht einhalten. Ein gewisser Nachdruck wird auch auf das Umweltproblem gelegt, bezüglich dessen in dem Abkommen spezifische Maßnahmen sowie deren Einbindung in die Entwicklungsvorhaben verankert werden sollten.

Auf institutioneller Ebene wird in der Entschließung die Vereinigung der beiden parlamentarischen Organe, d. h. der Beratenden Versammlung und des Paritätischen Ausschusses, sowie Haushaltsautonomie für das neue Organ gefordert.

Schließlich wird in Bezug auf das Schlüsselement der finanziellen und technischen Zusammenarbeit die Forderung erhoben, die Hilfe nicht mehr projektbezogen, sondern für

¹⁹¹ EP Ausführlicher Sitzungsbericht ... Sitzung vom 15. September..., a.a.O., S. 247.

in Strategien eingebundene Programme zu gewähren, sowie einen Politikdialog zwischen den begünstigten Ländern und der Gemeinschaft einzuführen, um eine gründlichere Analyse der Situation in den Empfängerländern vornehmen zu können. Außerdem wird verlangt, die Finanzhilfe zu erhöhen, in größerem Umfang auf Privatkapital zurückzugreifen und, wie schon bei anderen Gelegenheiten gefordert wurde, den Entwicklungsfonds in den Gesamthaushalt der Gemeinschaft einzugliedern.



Gruppe von Würdenträgern auf einem Empfang, der von den beiden Ko-Präsidenten der Beratenden Versammlung ausgerichtet wurde. Zu sehen sind Simone Veil (1. Reihe, 2. v. l.), Prinz (heute: Großherzog) Henri (1. Reihe, Mitte) und Akere Muna (1. Reihe, 2. v. r.).

FÜNFTES KAPITEL

DAS ABKOMMEN VON LOMÉ III

1. Das Abkommen von Lomé III

Die Verhandlungen über das dritte AKP-EWG-Abkommen beginnen am 6. Oktober 1983 und ziehen sich das ganze folgende Jahr bis zur Unterzeichnung am 8. Dezember 1984 hin, bevor es im Mai 1986, als das im Abkommen vorgeschriebene Quorum für die Ratifizierung erreicht ist, in Kraft treten kann¹⁹².

Eine besonders bedeutende Neuerung des Abkommens, die ganz im Sinne früherer Stellungnahmen des Parlaments eingeführt wird, ist die Abschaffung des Paritätischen Ausschusses, der mit der wachsenden Anzahl von beitretenden AKP-Ländern zu einem aufgeblähten Gremium geworden war, das dahin tendierte, die Beratende Versammlung zu ersetzen. Diese, die mit dem neuen Abkommen die Bezeichnung *Paritätische Versammlung* erhält, wird nach Änderung der Geschäftsordnung 132 Mitglieder zählen, je eins für jeden AKP-Staat und 66 für das Europäische Parlament, und nimmt mit der Bestellung eines Präsidiums immer ausgeprägtere parlamentarische Züge an. Dem Wunsch des Parlaments, der Paritätischen Versammlung Haushaltsautonomie zu verleihen, wird allerdings in dem Abkommen nicht entsprochen.

Gleichwohl entschädigt die institutionelle Reform nicht für eine Reihe von Problemen, die mit dem Abkommen nicht ausgeräumt wurden und bereits während der Verhandlungen mit einer der größten Schwierigkeiten kollidierten: der Finanzierung des Entwicklungsfonds. Die Beratende Versammlung AKP-EWG dringt in ihrer diesbezüglichen EntschlieÙung darauf, dass die gewährten Hilfen 10-20 % der insgesamt von den AKP-Staaten bezogenen Hilfen erreichen, und empfiehlt zu diesem Zweck drei Mittel für die Finanzierung: objektive Kriterien für die Festlegung des Hilfebetrags (Abwertung, Bevölkerungszuwachs, Umweltverschlechterung), Erreichen des Ziels, dass die Mitgliedstaaten 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen, und schließlich die Einführung von Gemeinschaftsdarlehen¹⁹³. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments¹⁹⁴ wird das Problem der Finanzierung allerdings nur angedeutet und lediglich bedauert, dass der Ministerrat den betreffenden Empfehlungen des EP nicht gefolgt ist; aus dem Kontext der EntschlieÙung wird eine Schwerpunktverlagerung auf die Finanzierung des Kampfes gegen den Hunger erkennbar, die auch in der anschließenden, nach Unterzeichnung des Abkommens angenommenen EntschlieÙung anklingt.

An den EntschlieÙungen der Beratenden Versammlung begrüÙt das Europäische Parlament insbesondere die Fortschritte, die die Versammlung in ihrer Haltung zu den Menschenrechten erzielt hat, und es vertritt die Auffassung, dass die zentrale Stellung, die die Beratende Versammlung dem Menschen einräumt, zu einer Bereicherung für das Abkommen werden kann.

¹⁹² Gemäß Artikel 286 des Abkommens tritt dieses am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifizierungsurkunden aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten hinterlegt worden sind.

¹⁹³ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit – Bericht über die *Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG*. Dok. A2-1104/84, Berichterstatter: Wurtz.

¹⁹⁴ EP EntschlieÙung vom 12. Dezember 1984 über die *Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG* in ABl. C 12 vom 14.1.85, S. 53.

Das Europäische Parlament kommt nach der Unterzeichnung des Abkommens auf das Thema zurück¹⁹⁵, als es eine kritische Position vertritt, die sich mit der vom *Centre for European Policy Studies* getroffenen Einschätzung deckt:

Mit Lomé III wurde der Status Quo, der andernorts gefährdet ist, gewahrt und stellenweise geringfügig verbessert. Die Tatsache, dass man dies als Erfolg bezeichnen kann, zeichnet ein nüchternes Bild von der Verschlechterung der Haltung der Industrieländer gegenüber den Problemen der Dritten Welt seit den berausenden Tagen des Jahres 1975, als Lomé I unterzeichnet wurde¹⁹⁶.

Die Einschätzung des Europäischen Parlaments fällt allerdings differenzierter aus: In dem Bericht wird die Erneuerung des Abkommens vor dem Hintergrund des dramatischen Problems des Hungers in der Welt betrachtet, dem die Öffentlichkeit inzwischen mehr Beachtung widme als den Entwicklungsproblemen. Das Engagement im Kampf gegen den Welthunger bedeute, dass es innerhalb anderer internationaler Organisationen zu einer Verlagerung des Interesses von der multilateralen (Lomé-Abkommen) hin zur globalen Zusammenarbeit komme. Von dieser Interessenverlagerung zeugt Ziffer 3 der EntschlieÙung, wo, trotz des Versuchs, die beiden Kooperationsformen als Ganzes zu betrachten, die multilaterale Zusammenarbeit de facto als zweitrangig eingestuft wird, jedoch den im Vordergrund stehenden Bemühungen um die globale Zusammenarbeit nicht geopfert werden darf. Das Parlament stellt fest, dass

...das Abkommen von Lomé wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik ist, fordert jedoch, dass – auf der Grundlage von Initiativen wie Produktabkommen, gemeinsamen Fonds, Bereitstellung ausreichender Mittel für den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, System der allgemeinen Zollpräferenzen sowie Verzicht auf Protektionismus zum Schaden der Einfuhren aus Entwicklungsländern – der globalen Verantwortung der Gemeinschaft, insbesondere gegenüber den nicht assoziierten Entwicklungsländern, im erweiterten Kontext des Nord-Süd-Dialogs und im Rahmen der Beziehungen zu internationalen Organisationen gebührend Rechnung getragen wird, ohne dass die Gemeinschaft ihre Kräfte zum Nachteil der Mitgliedstaaten des Lomé-Abkommens verschwendet.

Vor dem Hintergrund des Kampfes gegen den Hunger sei es gerechtfertigt, dass der Landwirtschaft in dem neuen Abkommen Priorität eingeräumt werde. Dies sei im Wesentlichen mit der EntschlieÙung vom 16. September 1983 angestrebt worden, wurde doch darin die Bedeutung der Nahrungsmittel selbstversorgung betont, die von Formen nationaler Autarkie zu unterscheiden sei. Daher müsse das Grundprinzip der Autonomie bei der Festlegung der Nahrungsmittelstrategien mit einem Dialog über die Zweckbestimmung der Gemeinschaftshilfen verbunden werden.

¹⁹⁵ EP EntschlieÙung vom 11. März 1985 über den *Abschluss des Dritten Abkommens von Lomé* in ABL. C 94 vom 15.4.85, S. 20, auf der Grundlage von EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den *Abschluss des Dritten Abkommens von Lomé*. Dok. A2-1781/84. Berichterstatter: Cohen.

¹⁹⁶ Zitat aus dem Bericht über den *Abschluss...a.a.O.*

Während zur Frage des *Politdialog*s in der Entschließung lediglich angeregt wird, dass die Nahrungsmittelstrategien in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft beschlossen werden sollten, wird in dem Bericht eine kritische Position bezogen und auf den Inhalt einer – vermutlich bei den Verhandlungen entbrannten – Debatte über das Verhältnis zwischen den begünstigten Ländern und der Gemeinschaft bei der Festlegung der Entwicklungsstrategien dieser Länder eingegangen. Ansatzpunkt des Vorschlags für eine engere Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und Gemeinschaft sei, die tatsächlichen oder vermeintlichen Fehler, die die Empfängerländer einst begangen haben, zu betonen. Der Bericht distanziert sich von dieser Haltung, sowohl, weil sie den Schwerpunkt auf die internen Probleme der begünstigten Staaten legt und damit die äußeren Schwierigkeiten, die deren Entscheidungen beeinflussen, unterschätzt, als auch, weil die Geberländer ebenfalls Fehler begangen haben. In diesem Zusammenhang werden in dem Bericht insbesondere die so genannten „Kathedralen in der Wüste“ erwähnt, d. h. große Hochtechnologieanlagen, die auf *Veranlassung*¹⁹⁷ der Geber errichtet wurden und im Wesentlichen zum Scheitern verurteilt waren, weil es an Fachpersonal für deren korrekte Bedienung mangelte. Der Bericht stellt außerdem die Innenpolitik der Industriestaaten, doch insbesondere den internationalen Kontext in Frage, in dem die Erneuerung des Lomé-Abkommens erfolgte:

Der internationale Kontext, in dem das dritte Abkommen von Lomé geschlossen wurde, hat vielleicht noch größere Bedeutung als alles, was während und im Rahmen der Verhandlungen von Lomé geschah. Bei der Umsetzung alter und neuer Ziele der Entwicklungspolitik wurden in den Jahren vor Einführung des neuen Abkommens keine oder kaum Fortschritte erzielt. Angesichts der Rezession zögern die Industriestaaten, neue Verpflichtungen einzugehen¹⁹⁸; die Entwicklungshilfe wird zurückgefahren; die Förderung der Exporte als zweitrangiges Ziel der Entwicklungspolitik ist in den meisten Industrieländern zur Regel geworden; schließlich nimmt der Protektionismus allmählich immer mehr zu¹⁹⁹.

In Bezug auf den Inhalt des Abkommens werden in der Entschließung drei Mängel aufgezeigt: die Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel; die Tatsache, dass der Entwicklungsfonds nicht in den Gesamthaushalt eingegliedert wurde, und die Beibehaltung von Handelsbeschränkungen für einige Agrarerzeugnisse. Aber dennoch:

Das Parlament begrüßt..., dass mit dem Abkommen neue Formen der Entwicklungszusammenarbeit festgelegt und weiter ausgestaltet werden. Die stärkere Konzentration auf die ländliche Entwicklung und die Nahrungsmittelstrategien entspricht ebenfalls seinen Wünschen; die Möglichkeiten des themenbezogenen Vorgehens, die sektoralen Programme, die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich, der Umweltschutz,

¹⁹⁷ Dieser Begriff wurde in dem Bericht verwendet.

¹⁹⁸ In dem Bericht werden einige Beispiele genannt, in denen die Verhandlungen nicht vorankamen und keine Fortschritte in Bezug auf die bestehenden Abkommen erzielt wurden: Hinsichtlich der Erzeugnisse habe man sich lediglich auf ein Abkommen über Tropenhölzer geeinigt, während das Zuckerprotokoll inzwischen nur noch eine Verwaltungsvereinbarung sei; mit dem Multifaserabkommen tue man sich schwer und das Allgemeine Präferenzsystem sei nicht verbessert worden.

¹⁹⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass all diese, im Wesentlichen kritischen, Betrachtungen über die Verhandlungen in der Entschließung ausgeklammert wurden und hier dargelegt worden sind, weil sie immerhin sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her einen wesentlichen Teil des Berichts ausmachen.

die Finanzhilfe zur Aufrechterhaltung früherer Investitionen und die Verstärkung der Zusammenarbeit im Fischereisektor sind alles Aspekte, die das Parlament empfohlen hat und weiterhin empfohlen wird. Es versteht sich von selbst, dass dies ebenso für die Achtung der Menschenrechte und die an dem Abkommen vorgenommenen Verbesserungen bezüglich der institutionellen Ordnung gilt, zwei Forderungen, für die das Parlament seit langem eintritt²⁰⁰.

2. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1986-1989)

Die beiden Tagungen der Paritätischen Versammlung von 1986, die vom 27. bis 30. Januar in Ezulwini/Swasiland und vom 22. bis 26. September in Vouliagmeni/Griechenland stattfinden, fallen in eine Zeit besonderer Herausforderungen: Verschuldung, Wüstenbildung und Bevölkerungswachstum, auf internationaler Ebene zunehmende Schwierigkeiten mit dem Nord-Süd-Dialog, und keine Lösung für die Südafrika-Frage in Sicht. In Bezug auf diese drei Problembereiche nimmt die Entschließung des Europäischen Parlaments²⁰¹ die Positionen der Paritätischen Versammlung lediglich zur Kenntnis²⁰² und konzentriert sich vor allem auf die von dieser angenommenen allgemeinen Leitlinien für 2000. Das Europäische Parlament unterstützt deren Ziele, die sich mit seinen schon immer verfochtenen Positionen decken: Verbesserung der Lebensbedingungen und Erhöhung der Lebenserwartung durch optimalen Einsatz der personellen und materiellen Mittel mit besonderer Schwerpunktlegung auf die natürlichen Ressourcen, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, sowie Gewährleistung einer Grundschulausbildung für alle Kinder. Auf wirtschaftlicher Ebene im engeren Sinne wird in den Leitlinien die ländliche Entwicklung als wesentliches Instrument für die Nahrungsmittelselbstversorgung in den Mittelpunkt gerückt, die, das wird betont, nicht auf nationaler, sondern auf regionaler Ebene angestrebt werden muss; gleichwohl wird die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die sich auf eine Investitionspolitik unter Beteiligung lokalen und ausländischen Kapitals und die Steigerung der Einfuhren stützen muss, nicht vernachlässigt. Eine wichtige politische Leitlinie ist unter den in den 1980er Jahren gegebenen Umständen die Verbesserung der internationalen Beziehungen, um die Lage zu entspannen und dementsprechend den Flüchtlingsstrom einzudämmen.

Eine Frage die besonders genau untersucht wird, betrifft die negativen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Agrarpolitik der Industrieländer, die, speziell im Zuckermarkt, als schädlich für die AKP-Länder betrachtet werden, weshalb insbesondere die Gemeinschaft ihre Agrarpolitik überdenken und die Ausfuhren direkt oder indirekt subventionierter Waren einstellen müsse.

In dem Bericht wird ferner Südafrika wegen seiner Angriffe auf die Nachbarländer, der widerrechtlichen Besetzung Namibias und der Apartheid verurteilt, und es wird die

²⁰⁰ Siehe erwähnter Bericht, S. 6.

²⁰¹ EP Entschließung vom 23. Januar 1987 über die *Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EWG* in ABl. C 46 vom 23.2.87, S. 118, auf der Grundlage von EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit – Bericht mit demselben Titel. Dok. A2-206/86. Berichtersteller: Condesso.

²⁰² Das Verschuldungsproblem wird im folgenden Jahr auf der Grundlage des Berichts einer entsprechenden Arbeitsgruppe ausführlich erörtert.

Forderung der Paritätischen Versammlung nach einer Finanzhilfe für die so genannten „Frontstaaten“ unterstützt. Hinsichtlich der anderen Krisen, von denen Afrika in jenen Jahren geplagt ist, wird humanitäre Hilfe für die Westsahara- Flüchtlinge gefordert, dem AKP-EWG-Rat Unterstützung bei jeder Initiative für einen dauerhaften Frieden im Tschad zugesichert und verlangt, dass sich Libyen an das Abkommen über den gleichzeitigen Truppenabzug hält.

Die beiden Tagungen der Paritätischen Versammlung im Jahr 1987, die am 5. Februar in Arusha bzw. am 1. Oktober in Lissabon abgehalten werden, fallen wiederum in eine äußerst schwierige Zeit für die Länder der Dritten Welt, auf denen eine hohe Verschuldung lastet: Sie beträgt inzwischen für die 66 AKP-Länder 58 % ihres Bruttoinlandsprodukts (Angabe von 1985) bzw. etwa 87 Milliarden Dollar, wovon 78 Milliarden auf die afrikanischen Länder südlich der Sahara entfallen, während in den nächsten fünf Jahren ein Schuldendienst in Höhe von 14,6 bis 24,5 Milliarden Dollar geleistet wird, der etwa ein Drittel ihres Bruttoinlandsprodukts verschlingt. Die Verschuldungsproblematik, die im Blickpunkt vieler internationaler Konferenzen steht, wird in Arusha erörtert²⁰³, wo die Paritätische Versammlung ausgehend von dem Bericht einer Arbeitsgruppe Folgendes fordert: Umwandlung der Schulden in langfristige Darlehen; Schaffung eines Europäischen Treuhänderfonds, der aus dem Verkauf von 0,7 % der Goldreserven der Mitgliedstaaten finanziert werden soll, sowie eine Untersuchung bezüglich eines Korbs europäischer Währungen, von denen die Währungen der AKP-Länder abhängig sind. In der Entschließung des Europäischen Parlaments²⁰⁴ werden diese Vorschläge unterstützt, doch befasst sie sich hauptsächlich mit eher politischen Fragen.

Als Erstes werden die Fortschritte, die die Paritätische Versammlung bei der Festlegung ihrer Verfahren zur Prüfung von Menschenrechtsverletzungen erzielt hat, begrüßt. Ferner wird eine eindeutige Position in der Südafrika-Frage vertreten und beklagt, dass nicht in ausreichendem Umfang restriktive Maßnahmen gegen das Regime dieses Landes verhängt worden sind. An die Kommission ergeht die Aufforderung, Maßnahmen zugunsten der Apartheid-Opfer zu ergreifen, regionale Kooperationsvorhaben der Nachbarstaaten Südafrikas, d. h. der *Frontstaaten*, zu fördern und einen Bericht über die gegen die Regierung in Pretoria eingeleiteten Schritte vorzulegen. Darüber hinaus wird in der Entschließung an den Rat appelliert, das Südafrika-Problem in all seinen Beratungen zu erörtern.

1988 hält die Paritätische Versammlung ihre Tagungen in Lomé (März) und in Madrid (September) ab. In der hierzu angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments²⁰⁵ werden keine speziellen Argumente herausgegriffen, sondern Unterstützung für alle Stellungnahmen der Paritätischen Versammlung bekundet, insbesondere für jene über die Erneuerung des Abkommens, die sich weitgehend mit der des Parlaments deckt.

In Hinsicht auf die Wirtschaft schließt sich das EP der Paritätischen Versammlung an und fordert die Gemeinschaft auf, die AKP-Länder bei der Suche nach Lösungen für das

²⁰³ EP- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätischen Versammlung*. Dok. 224/87. Berichterstatterin: Cassanmagnago Ceretti

²⁰⁴ EP Entschließung vom 19. Januar 1989 über die *Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EWG bei ihren Sitzungen in Lomé und Madrid im Jahr 1988* in ABl. C 47 vom 27.2.89, S. 147, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A2-281/88. Berichterstatterin: Rabbethge.

²⁰⁵ EP Entschließung vom 18. Dezember 1987 über die *Arbeitsergebnisse der Paritätischen Versammlung* in ABl. C 13 vom 18.1.88, S. 168.

Schuldenproblem zu unterstützen, STABEX und SYSMIN zu verbessern und Initiativen zur Produktivitätssteigerung und zur Erhöhung des Mehrwerts zu ergreifen. Außerdem sollte untersucht werden, wie sich die Verwirklichung des EG-Binnenmarkts, der 1992 in Kraft treten soll, auf die Wirtschaft der AKP-Länder auswirken wird. Es wird angeregt, die Zusammenarbeit AKP-EWG im Gesundheitsbereich auszubauen und in das Lomé-IV-Abkommen ein Ausfuhrverbot für gefährliche Abfälle aufzunehmen, wobei in diesem Zusammenhang bedauert wird, dass der Rat der Umweltminister noch keine Einigung über die Lagerung solcher Abfälle in den Entwicklungsländern erzielen konnte.

In Bezug auf das heikle Problem Südafrika wird der EWG-Ministerrat aufgefordert, eine Strategie zu beschließen, um der Apartheid ein Ende zu setzen, und es wird an die Außenminister der EWG- und AKP-Staaten appelliert, sich mit der Situation zu befassen. Die EntschlieÙung nimmt auÙerdem Stellung zu den tragischen Ereignissen in Burundi²⁰⁶ und zum Demokratisierungsprozess in Suriname²⁰⁷. Darüber hinaus schließt sie sich der Forderung der Paritätischen Versammlung nach Aufstockung der Flüchtlingshilfe an.

1989 finden die Tagungen der Paritätischen Versammlung im Januar in Bridgetown auf Barbados und im September in Versailles statt. Sie stehen unter dem Eindruck der allmählichen Verschlechterung der allgemeinen Situation in den Entwicklungsländern, die sich dem Problem des stetigen Anstiegs ihrer Schulden und den Unwägbarkeiten gegenüber sehen, die mit der für 1992 vorgesehenen Vollendung des europäischen Binnenmarkts auf sie zukommen werden. Im Mittelpunkt der Debatten der Paritätischen Versammlung steht das STABEX-System, mit dem sich die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments²⁰⁸ allerdings nicht befasst – im Gegensatz zu dem Begleitbericht, der ihm breiten Raum widmet: Anknüpfend an die Aussprachen in der Paritätischen Versammlung werden die Einzigartigkeit und die positive Rolle des Stabilisierungsinstruments bekräftigt, jedoch unter den gegebenen Umständen Bedenken hinsichtlich seiner Wirksamkeit geäuÙert; es stoÙe allerdings deshalb an seine Grenzen, weil es konzipiert wurde, um konjunkturbedingte Bedarfsschwankungen auszugleichen, während es nun in eine mittel- oder langfristige Krise zu geraten drohe.

In der EntschlieÙung wird das Schuldenproblem weniger eindringlich als in anderen Stellungnahmen zur Sprache gebracht, sondern lediglich an jene EntschlieÙungen erinnert, in denen der vollständige Schuldenerlass für die am wenigsten entwickelten Länder und der teilweise Schuldenerlass für die anderen gefordert wurden. Damit wird ein Standpunkt der Paritätischen Versammlung übernommen, wonach die Europäische Gemeinschaft eine von den internationalen Finanzinstitutionen unabhängige Politik verfolgen müsse. In diesem Zusammenhang wird, auch hier der Paritätischen Versammlung folgend, die aktuelle Strukturanpassungspolitik kritisiert, und von den betreffenden Ländern werden diesbezügliche Entscheidungen gefordert.

²⁰⁶ Dabei handelte es sich um Auseinandersetzungen zwischen den beiden Volksgruppen Hutu und Tutsi im August 1988 in Ntega und Marangara.

²⁰⁷ 1987 hatten dort Wahlen stattgefunden, nach denen eine neue Verfassung angenommen wurde, mit der zwar die Regeln eines demokratischen Lebens wiederhergestellt wurden, dem Diktator Desi Bouterse jedoch das Kommando über die Armee überlassen wurde.

²⁰⁸ EP EntschlieÙung vom 19. Januar 1990 über die *Arbeitsergebnisse der Paritätischen Versammlung EWG/ AKP: Tagungen in Bridgetown (Barbados) und Versailles (Frankreich) 1989* in ABl. C38 vom 19.2.90, S. 138, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-107/89. Berichterstatter: Napoletano.

Der Strukturanpassungspolitik wird unter anderem angelastet, sie wirke sich negativ auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung vieler afrikanischer Länder aus, und es wird dazu aufgefordert, die Zusammenarbeit im Gesundheitssektor zu verstärken.

In Bezug auf die Erneuerung des Abkommens wird in der EntschlieÙung hervorgehoben, wie wichtig die finanzielle Unterstützung für die Wirksamkeit der Zusammenarbeit ist. Es wird insbesondere näher auf die in Lomé IV vorgesehenen Bestimmungen eingegangen, die die Ausfuhr giftiger Abfälle aus der Gemeinschaft in die assoziierten Staaten verbieten, und mittelfristig die Aufnahme nuklearer Abfälle in die Liste der verbotenen Abfälle gefordert, wobei es diesbezüglich strikter Kontrollen bedürfe.

3. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé IV: allgemeine Rahmenbedingungen

Kaum zwei Jahre nach Inkrafttreten des Lomé-III-Abkommens beginnt das Parlament, sich wenige Monate vor dem für September 1988 angesetzten Verhandlungsbeginn in zwei umfassenden und ausführlichen Dokumenten²⁰⁹ mit dessen Erneuerung zu befassen. Der Bericht geht von der Feststellung aus, dass sich die Lage in vielen AKP-Ländern, insbesondere in Schwarzafrika, nicht wesentlich verbessert hat, obwohl das Vorgehen der Gemeinschaft erste Früchte zu tragen beginnt. Die Ursachen der anhaltenden Krise werden in dem Bericht wie folgt ausgemacht:

Sie ist das Ergebnis des Zusammenwirkens äußerer Faktoren, die stark ins Gewicht fielen (stetige Talfahrt der Rohstoffpreise, Verschuldung und damit verbundene erdrückende Belastungen, Dollareinbruch, Investitionsstopp, Verschlechterung der gesundheitlichen Bedingungen, immer wieder kehrende Engpässe, usw.), aber auch ungünstiger innenpolitischer oder regionaler Situationen, die weiter andauern: lokale Spannungen und Konflikte, Undurchlässigkeit mancher Grenzen, daraus erwachsende Schwierigkeiten im Hinblick auf die Schaffung von Märkten und den Abschluss von Wirtschaftsabkommen mit ausreichendem Umfang, instabile Wirtschafts- und Handelspolitik, usw. In Bezug auf die Gruppe der Länder des südlichen Afrika gilt es, die belastenden Folgen der seit vielen Jahren von Südafrika verfolgten Aggressions- und Destabilisierungspolitik zu berücksichtigen.

Daraus resultiere die Notwendigkeit, die innovativen Maßnahmen des Lomé-III-Abkommens zu festigen und es gleichzeitig unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten vier Jahre zu aktualisieren. Ein erster in diese Richtung gehender Vorschlag betrifft die Verlängerung der Laufzeit des Abkommens, das zu einem für zehn Jahre geltenden Grundsatzabkommen werden soll, während die dazugehörigen technischen Protokolle und das Finanzprotokoll für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig wären²¹⁰.

²⁰⁹ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über das Vierte AKP-EWG-Abkommen, Dok. 49/88, Berichterstatter: Bersani, und EntschlieÙung vom 20. Mai 1988 mit demselben Titel in ABl. C 167 vom 27.6.88, S. 429.

²¹⁰ Siehe hierzu Ziffer 16 der EntschlieÙung, während in dem Bericht auch die von der Kommission ins Auge gefasste Lösung eines unbefristeten Abkommens erläutert wird.

In Sachen Menschenrechte sind die mit Lomé III erzielten Fortschritte und die von der Paritätischen Versammlung eingeführten Verfahren zur Behandlung der bedeutendsten Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu konsolidieren, indem sie in den Text des künftigen Abkommens aufgenommen werden.

Die Menschenrechtsfrage verdeutlicht eine zentrale Stellung des Menschen, die laut Philosophie des Europäischen Parlaments auch Auswirkungen auf den Bereich Entwicklung haben muss. In deren Rahmen sind die Bildungsmaßnahmen und die Aktionen im Bereich kulturelle Zusammenarbeit, die laut dem Bericht trotz einiger lobenswerter Initiativen bisher vernachlässigt wurde, zu verstärken. Die zentrale Stellung des Menschen muss auch mittels Verstärkung der sozialen Dimension des Abkommens verwirklicht werden, die nicht zuletzt im Dialog zwischen den Sozialpartnern Ausdruck findet, bei dem in Anwendung des geltenden Abkommens Fortschritte erzielt worden sind²¹¹.

4. Auf dem Weg zum Abkommen von Lomé IV: die umzusetzenden Politikmaßnahmen

1988 hatte **die Schuldenlast der AKP-Länder** 170 Milliarden Dollar erreicht, was eine Pro-Kopf-Verschuldung von 340 Dollar bedeutete und somit höher lag als das Durchschnittseinkommen der Afrikaner. In Anbetracht dieser Situation ist nicht damit zu rechnen, dass die Schulden langfristig durch die wirtschaftlichen Entwicklung ausgeglichen werden; deshalb müssen Sondermaßnahmen getroffen werden, um die Situation mit einem ähnlichen Gemeinschaftsprogramm, wie es bereits zugunsten der Staaten im südlich der Sahara gelegenen Teil Afrikas auf den Weg gebracht wurde, auf absehbare Zeit in den Griff zu bekommen. In der Entschlüsselung wird außerdem gefordert, die Sonderdarlehen durch Zuschüsse zu ersetzen, und im Hinblick auf das heikle Problem der Strukturanpassungsprogramme, bei denen die Entwicklungshilfe mit der Anwendung strikter Maßnahmen verbunden ist, wird darauf gedrungen, dass die Gemeinschaft langfristige gesamtwirtschaftliche Maßnahmen unterstützt, die mit den internationalen Finanzinstitutionen, die im Bereich Entwicklungshilfekredite tätig sind, abzustimmen sind.

Die Entschlüsselung von 1988 hebt sich hinsichtlich der grundlegenden Frage der **finanziellen Zusammenarbeit** von den vorherigen ab, denn sie beschränkt sich nicht auf die allgemeine Forderung nach einer Aufstockung der Mittel, sondern verlangt, deren Höhe anhand objektiver Kriterien festzulegen, als da sind die effektive Notwendigkeit wirksamer Finanzhilfen, Verschuldung, Abwertung der Währung, Bevölkerungszuwachs und Wachstum der dem Abkommen beigetretenen Länder. Darüber hinaus werden die üblichen Forderungen nach Eingliederung des Entwicklungsfonds in den Gemeinschaftshaushalt und nach einer verstärkten Kontrolle der entwicklungspolitischen Aktionen durch die Gemeinschaftsinstitutionen wiederholt, wobei diesbezüglich auf eine Beschleunigung der Ausgaben gedrungen wird. Enttäuschend ist das Ergebnis der **handelspolitischen Zusammenarbeit**, wo ein Rückgang der Handelsströme zwischen den AKP-Ländern und der Gemeinschaft festzustellen ist, obwohl sie doch das Gebiet ist, das sich gegenüber dem Ausland am stärksten geöffnet hat. Die Ursachen hierfür liegen

²¹¹ Für eine genaue Beschreibung dieser Fortschritte wird auf die Ziffern I-10 des Berichts verwiesen.

in der globalen wirtschaftlichen Lage, insbesondere in der wirtschaftlichen Situation der AKP-Länder, sind jedoch auch in der geringen Effizienz der mit dem Welthandel verbundenen Dienstleistungen, vor allem im Banken- und Verkehrssektor, zu suchen. Über spezielle Maßnahmen in Richtung dieser Bereiche hinaus sollte die Gemeinschaft auf internationaler Ebene und insbesondere in den Verhandlungen der Uruguay-Runde entsprechend tätig werden und sich dafür einsetzen, dass die Industriestaaten die von ihr angewandten exportfördernden Maßnahmen für AKP-Erzeugnisse übernehmen. Außerdem müssen auf internationaler Ebene Bemühungen zur Abschaffung der protektionistischen Barrieren und zur Preisstabilisierung unternommen werden.

Aufgrund der schwankenden Rohstoffpreise ist das STABEX-System ins Wanken geraten und müssen seine Interventionen mit Strukturanpassungsmaßnahmen und mit der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Kulturen verbunden werden.

Im Lomé-III-Abkommen ging es vor allem darum, die ländliche Entwicklung als ein Instrument zur Gewährleistung der Nahrungsmittelselbstversorgung der AKP-Länder zu fördern und somit den **Hunger** zu bekämpfen, wobei zugleich auch eine eigenständige Verbesserung der Lebensbedingungen gesichert werden sollte. Die Verwirklichung dieser Ziele, die auch von der Organisation für Afrikanische Einheit voll mitgetragen und übernommen wurden, blieb bislang hinter den Erwartungen zurück, weshalb andere Maßnahmen zur Umstrukturierung des Agrarsektors erforderlich sind. In der EntschlieÙung wird besondere Betonung auf die Unterstützung der Genossenschaften und der Kleinbauern, vor allem auch der Frauen, gelegt, doch müsse auch der Schutz der natürlichen Ressourcen als ein Mittel der ländlichen Entwicklung angestrebt werden. Darüber hinaus gelte es, internationale Vereinbarungen zwischen den großen Lebensmittelexporturen zu schließen, um einen weiteren Preisverfall zu verhindern.

Das Europäische Parlament hat stets betont, dass das Ziel der Nahrungsmittelselbstversorgung nicht im Sinne von Autarkie verstanden werden darf, sondern dass vielmehr die regionale Zusammenarbeit, nicht nur im Agrarbereich, entwickelt werden muss, um u. a., wie es in dem Bericht Bersani heißt, den auf die geringe Größe vieler nationaler Märkte der AKP-Länder zurückzuführenden Problemen entgegenzutreten. Einvernehmlich mit der Paritätischen Versammlung wird daher der Fokus auf einen neuen Impuls für die **regionale Zusammenarbeit** gerichtet, der von Lomé IV ausgehen müsse. In der EntschlieÙung von 1988 wird eine Erhöhung der für die regionale Zusammenarbeit bestimmten finanziellen Mittel vorgeschlagen, die nach Ad-hoc-Verfahren des Entwicklungsfonds ausgezahlt werden könnten. Außerdem wird gefordert, die Bestimmung des Begriffs „regionaler Charakter“ der Programme zu ändern, und die Erwartung bekundet, dass die Gemeinschaft die regionalen Organisationen der AKP-Länder bei ihren Umstrukturierungsprozessen unterstützt.

SECHSTES KAPITEL

DAS ABKOMMEN VON LOMÉ IV

1. Das Abkommen von Lomé IV²¹²

Das vierte Abkommen von Lomé wird am 15. Dezember 1989 in der Hauptstadt von Togo unterzeichnet²¹³, nachdem sich die am 12. Oktober 1988 eingeleiteten Verhandlungen über ein Jahr hingezogen hatten. Einem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprechend, hat es nun eine Laufzeit von 10 Jahren. Das für fünf Jahre geltende Finanzprotokoll sieht für einen ersten Zeitraum einen Gesamtbetrag von 12 Milliarden ECU vor; 10,8 Milliarden davon werden aus dem Entwicklungsfonds bereitgestellt, der somit gegenüber dem vorangegangenen Fonds um 25 % aufgestockt worden ist. Außerdem ist nach fünfjähriger Anwendung eine Revision des Abkommens vorgesehen.

Mit der Erweiterung um die Dominikanische Republik und Haiti gehören dem Abkommen 68 AKP-Länder an, und der Beitritt Namibias ist bereits für den Zeitpunkt vorgesehen, da es seine Unabhängigkeit erlangt, was am 21. März 1990 geschehen wird.

Die Grundprinzipien sind dieselben wie bei den Vorläuferabkommen: Gleichheit der Partner, Achtung ihrer Souveränität und Streben nach einer umfassenden autonomen und sich selbst tragenden Entwicklung. Zum ersten Mal werden die Menschenrechte ausdrücklich erwähnt²¹⁴, und in dem Abkommen heißt es wörtlich:

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit trägt zur Beseitigung der Hindernisse, die den Einzelpersonen wie auch den Völkern bei der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Wege stehen, durch Förderung der für ihre Würde, ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung unabdingbaren Entwicklung bei.

Unter diesem Gesichtspunkt wird erstmals die Möglichkeit des Einsatzes von Finanzmitteln zur Förderung der Menschenrechte in den AKP-Ländern, einschließlich ihres rechtlichen Schutzes, vorgesehen.

Die wichtigste Neuerung betrifft jedoch vermutlich die zentrale Stellung des Umweltschutzes als Leitgrundsatz der Entwicklungspolitik:

Es wird anerkannt, dass Grundlage für diese Entwicklung ein beständiges Gleichgewicht zwischen ihren wirtschaftlichen Zielen, der rationellen Bewirtschaftung der Umwelt und der Nutzung der natürlichen und

²¹² Die Ausführungen in diesem Abschnitt basieren auf EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens. Dok. A3-90/90. Berichterstatter: Tindemans. Der auf dem Bericht beruhende Beschluss (Zustimmung) mit demselben Titel erging am 16. Mai 1990, ABL C 149 vom 18.6.90, S. 71. Die Zitate in diesem Abschnitt wurden, wenn nicht anders angegeben, dem Bericht Tindemans entnommen. Es sei ebenfalls verwiesen auf die Entschließung vom 25. Oktober 1989 über die Verhandlungen im Hinblick auf ein viertes Abkommen AKP-EWG in ABL C 304 vom 4.12.89, S. 48.

²¹³ Bis es am 1. September 1991, d. h. am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem es von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten ratifiziert worden ist, in Kraft treten wird, werden Übergangsmaßnahmen erlassen, zu denen das Europäische Parlament mit einigen legislativen Entschlüssen vom 16. Februar 1989 Stellung nimmt. Sie wurden im ABL C 68 vom 19.3.90, S. 180, veröffentlicht und basieren auf dem Bericht des Entwicklungsausschusses Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten von LOME IV. Dok. 33/90. Berichterstatter: Tindemans.

²¹⁴ Insbesondere wird in der Präambel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit anderen einschlägigen Übereinkommen auf regionaler Ebene, wie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, aufgeführt.

menschlichen Ressourcen ist²¹⁵. Unter diesem Gesichtspunkt wird betont, dass Männer und Frauen an dieser Zusammenarbeit nach dem Grundsatz der Gleichheit zu beteiligen sind und gleichen Nutzen davon haben müssen.

Ferner wird das Ziel der Strukturanpassung eingeführt, d. h. notwendige Maßnahmen zur Lösung des Verschuldungsproblems. Zu diesem Zweck werden alle Gemeinschaftsinterventionen, mit Ausnahme der EIB-Darlehen, in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

In dem neuen Abkommen wird der Grundsatz der auf viele Zentren verteilten Zusammenarbeit verankert, d. h. es wird entsprechend der Forderung des Parlaments anerkannt, dass verschiedene Kooperationsbeteiligte, im wesentlichen die NRO, eine Rolle spielen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit genießen die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung in dem Abkommen nach wie vor Priorität, während für die Nahrungsmittelhilfe so genannte Dreiecksgeschäfte festgeschrieben werden²¹⁶. Der Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich wird Auftrieb verliehen mit der Zielsetzung, dem größtmöglichen Teil der Bevölkerung die Verwirklichung ihres Anspruchs auf Zugang zu einer befriedigenden Gesundheitsversorgung zu erleichtern; hierzu bedarf es eines langfristigen Vorgehens, das sich auf die Infrastruktur und die Ausrüstung, die Ausbildung des Personals und die Planung und Verwaltung der Gesundheitssysteme erstrecken kann.

Ländliche Entwicklung, Nahrungsmittelhilfe und Unterstützung im Gesundheitswesen sind Kooperationsbereiche, die eng mit der durch das neue Abkommen eingeführten Zusammenarbeit in Fragen der Bevölkerungspolitik und Familienplanung verwoben sind, wobei diese freiwillig und unter Wahrung der Grundrechte erfolgen muss.

In dem heiklen Bereich der Rechte der Frau wurden ebenfalls wesentliche Verbesserungen eingeführt. In dem neuen Text wird das Ziel hervorgehoben, die Eingliederung der Frauen in den Produktionsprozesse zu gleichen Bedingungen wie die der Männer zu fördern, wobei zu diesem Zweck ihrer Ausbildung insbesondere in Bereichen, in denen sie bereits einen entscheidenden Beitrag leisten, wie Gesundheit und Ernährung, besondere Beachtung zu schenken ist.

Dreh- und Angelpunkt des Abkommens ist eine Diversifizierung der Produktion und der Ausfuhren, die erreicht werden soll, um die bestehende Krisensituation bei vielen Grundstoffen zu überwinden und ein besseres Funktionieren ihrer internationalen Absatzmärkte zu gewährleisten. In diesem Rahmen wird STABEX beibehalten, wobei seine Verfahren verbessert, das System auf Kakaoerzeugnisse, Kraken, Tintenfische und sämtliche ätherische Öle ausgedehnt und die Abhängigkeitsschwelle, ab der das System wirksam wird, von 5 auf 1,5 % herabgesetzt wird. Die Grundstoffe, auf die SYSMIN angewandt wird, werden um Gold und Uran ergänzt.

²¹⁵ Als Beispiel für Umweltmaßnahmen sei erwähnt, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Ausfuhr gefährlicher und radioaktiver Abfälle in die AKP-Staaten untersagen und Letztere die Einfuhr solcher Abfälle aus jedem anderen Land in ihr Hoheitsgebiet verbieten.

²¹⁶ Dabei handelt es sich um Geschäfte, in deren Rahmen die Lebensmittel, die als Nahrungsmittelhilfe für ein bestimmtes Land gedacht sind, von der Kommission in einem anderen Land derselben Region oder in einem Nachbarland des Empfängerstaats gekauft werden können.

2. Die Revision des Abkommens

Das im Rahmen der Halbzeitüberprüfung geänderte Abkommen wird zusammen mit dem zweiten Finanzprotokoll²¹⁷ am 4. November 1995 in Port Louis (auf Mauritius) unterzeichnet und tritt nach den notwendigen Ratifizierungen am 1. Juni 1998 in Kraft. Es läuft am 1. August 2000, dem Ende der Geltungsdauer des Lomé-IV-Abkommens, aus.

Ein Großteil des Abkommens, ein Fünftel seiner Artikel, wird bei der Revision geändert, während seine Grundstruktur beibehalten wird. Auf der politischen und institutionellen Ebene wird die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit zum Grundprinzip der Zusammenarbeit erhoben, wobei eine besondere Bestimmung, nämlich Artikel 366a²¹⁸, die Aussetzung des Abkommens mit jenen Ländern vorsieht, die gegen diese Grundsätze verstoßen. Damit wird ein Prozess vollendet, in dessen Verlauf die Grundsätze der Europäischen Gemeinschaft in das Lomé-Abkommen übernommen wurden: Er begann mit einer Erklärung im Anhang zu Lomé III; dann wurden die Menschenrechte mit Lomé IV zum integralen Bestandteil des Textes (Artikel 5), und mit dieser Revision erhält die Achtung der demokratischen Prinzipien insofern größeres Gewicht, als für den Fall, dass gegen sie verstoßen wird, eine Sanktion, nämlich die Aussetzung der Zusammenarbeit, vorgesehen ist.

Als weiteres Ziel der Zusammenarbeit wird die verantwortungsvolle Regierungsführung aufgenommen, und der politische Dialog zwischen den AKP-Staaten und der EU wird auf Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik ausgedehnt.

In Bezug auf den wirtschaftlichen Bereich wird die Notwendigkeit herausgestellt, die Marktwirtschaft und die Privatwirtschaft zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der AKP-Staaten zu steigern und den Zugang einiger ihrer Waren zum Gemeinschaftsmarkt, u. a. mittels Lockerung der Ursprungsregeln, zu verbessern.

²¹⁷ Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995 – Zweites Finanzprotokoll – Schlussakte – Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels in ABl. L 156 vom 29.5.98, S. 3-106. Das Europäische Parlament hatte seine Zustimmung gegeben mit dem Beschluss vom 12. Dezember 1996 über den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens, das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnet wurde, in ABl. C 20 vom 20.1.97, S. 134, der auf dem Bericht des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel basierte. Dok. A4-387/96. Berichterstatter: Wurtz.

²¹⁸ Es erscheint hilfreich, den Artikel zu zitieren:

1. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚Vertragspartei‘ die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und jeden der AKP-Staaten andererseits.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einem der wesentlichen Bestandteile nach Artikel 5 verletzt hat, so ersucht sie, sofern keine Eile geboten ist, die betreffende Vertragspartei um Konsultationen mit dem Ziel, die Situation eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Durchführung solcher Konsultationen und den Bemühungen um eine Lösung:

- wird die Gemeinschaft von ihrem Vorsitz, der von den im vorangegangenen bzw. im folgenden Halbjahr den Vorsitz führenden Mitgliedstaaten unterstützt wird, sowie von der Kommission vertreten,

- wird die AKP-Seite von dem die Kopräsidentschaft innehabenden AKP-Staat vertreten, der von den zwei die Kopräsidentschaft unmittelbar zuvor bzw. danach innehabenden AKP-Staaten unterstützt wird. Zwei weitere, von der betreffenden Vertragspartei benannte Mitglieder des AKP-Ministerrats nehmen ebenfalls an den Konsultationen teil.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und dauern in der Regel nicht länger als 30 Tage.

3. Die Vertragspartei, die einen Verstoß gegen eine Verpflichtung geltend gemacht hat, kann, falls trotz aller Bemühungen keine Lösung gefunden worden ist, am Ende des in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Zeitraums oder - sofern Eile geboten ist oder die Konsultationen abgelehnt wurden - sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens auf die betreffende Vertragspartei umfassen können. Dabei sollte die Maßnahme der Aussetzung das letzte Mittel darstellen.

Die betreffende Vertragspartei ist im Vorhinein über jede derartige Maßnahme zu unterrichten, die rückgängig zu machen ist, sobald die Gründe für ihre Ergreifung nicht mehr bestehen.

Hervorgehoben wird ebenfalls die regionale Zusammenarbeit, für die eine finanzielle Unterstützung vorgesehen ist.

Im Finanzprotokoll ist ein Gesamtbetrag der Finanzhilfe in Höhe von 14,6 Milliarden ECU vorgesehen, wovon 13 Millionen aus dem Entwicklungsfonds und die übrigen Mittel durch Darlehen der EIB bereitgestellt werden.

Es herrscht allgemeine Unzufriedenheit, und in dem Begleitbericht wird insbesondere auf das Finanzprotokoll eingegangen, in dem trotz der positiven Einflussnahme des Parlaments der Gemeinschaftsbeitrag real nicht auf dem Niveau der fünf Vorjahre gehalten werden konnte. Nichtsdestotrotz schlägt der Entwicklungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme vor, die sich auf einige Erwägungen stützt: Im Vordergrund stehe das Anliegen der AKP-Länder, in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Anfälligkeit unterstützt zu werden, und zweitens müsse verhindert werden, dass das Abkommen zu einem Zeitpunkt in eine Krise gerät, da die Entwicklungszusammenarbeit sowohl in der Gemeinschaftspolitik als auch in der Politik der großen Mitgliedstaaten eine nebensächliche Rolle spielt und die Beziehungen AKP-EU dadurch beeinträchtigt werden könnten.

Wenige Monate nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Abkommen von Mauritius entbrennt eine Auseinandersetzung mit dem Rat über die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 366a. Als erstes wird eine Entschlüsselung zu dem Vorschlag der Kommission angenommen²¹⁹, in deren Begleitbericht die Einbeziehung der Menschenrechte in den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit vorsichtig als *an sich nicht negativ* bewertet wird, *sofern die EU eine kohärente, von geopolitischen Interessen losgelöste Politik verfolgt*. Dies sei *bislang leider nicht immer der Fall* gewesen.

Zur Aussetzung der Zusammenarbeit, von der auch ohne den Artikel 366a bereits in 12 Fällen Gebrauch gemacht wurde, wird in dem Bericht bemerkt, dass sie bisher ausschließlich die Finanzierung neuer Projekte im Rahmen des Entwicklungsfonds, STABEX-Transfers und die Anwendung der gebilligten Projekte betraf, ohne dass allerdings beim Umgang mit diesen 12 Fällen einheitliche Kriterien erkennbar gewesen wären, und es wird auf eine doppelte Diskriminierung hingewiesen. Erstens erfolge eine Unterscheidung zwischen AKP-Ländern und – vorwiegend asiatischen und lateinamerikanischen – Nicht-AKP-Ländern, mit denen Abkommen geschlossen wurden, die zwar die Wahrung der Grundsätze, jedoch keine Sanktionen zur Unterbindung der wirtschaftlichen Beziehungen vorsehen. Zweitens erfolge auch eine Diskriminierung innerhalb der AKP-Gruppe, da unterschiedliche Ansätze für die diversen Krisensituationen zugrundegelegt werden. Im weiteren Verlauf unterscheidet der Bericht zwischen der Achtung der Menschenrechte, die nicht vom politischen Willen der Behörden der einzelnen Länder abhängig ist, und der Wahrnehmung der Rechte im Zusammenhang mit Wirtschaftsfaktoren, die von den vorhandenen Dienstleistungen und Infrastrukturen und somit von den Behörden abhängig ist.

²¹⁹ EP Entschlüsselung vom 13. Juni 1997 über den *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Rahmenverfahren zur Durchführung des Artikels 366a des Vierten Abkommens von Lomé* in ABl. C 200 vom 30.6.97, S. 256, auf der Grundlage des Zwischenberichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-175/97. Berichterstatterin: Aelvoet.

In der EntschlieÙung werden einige Änderungen empfohlen, die die Zustimmung des Parlaments zu den Verfahren der Aussetzung der Zusammenarbeit und ein spezielles Verfahren für deren Wiederaufnahme vorsehen. Der Rat vertritt die Auffassung, die Zustimmung des Parlaments sei rechtlich auszuschließen, und legt ihm den Entwurf eines Beschlusses vor, der lediglich die Unterrichtung des Parlaments vorsieht; dieses fordert mit einer neuen EntschlieÙung²²⁰ die Konsultation des Parlaments im Falle einer Aussetzung oder Wiederaufnahme der Zusammenarbeit.

Es werden Kontakte zwischen der Berichterstatterin und dem britischen Ratsvorsitz aufgenommen, die zu einer Reihe von Vorschlägen zur inoffiziellen Vorabinformation führen, die allerdings vom Rat nicht akzeptiert werden. Die Kommission erklärt sich jedoch bereit, das Parlament im Vorfeld von Vorschlägen zur Einstellung der Zusammenarbeit zu unterrichten, wie es bereits im Falle Togos geschehen ist, als der zuständige Generaldirektor den Entwicklungsausschuss vorab informierte. Aufgrund dieses Standpunkts der Kommission kann der Ausschuss dem Parlament vorschlagen, seine Zustimmung zu dem Entwurf des Rates zu erteilen, in dem statt der ansonsten erforderlichen Einstimmigkeit eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist²²¹.

3. Die Verschuldung der hochverschuldeten armen AKP-Länder

Der allmähliche Übergang der AKP-Länder zur Demokratie führt dazu, dass die von den abgesetzten Regimes verursachten Schulden als *odious debt*, als verabscheuungswürdige Schulden, betrachtet werden, bei denen die Pflicht zur Rückzahlung zwar anerkannt wird, jedoch in dem Bewusstsein, dass sie nicht im Interesse der Bevölkerung aufgenommen wurden, sondern den inneren und äußeren Sicherheitserfordernissen der diktatorischen Regime, ihrem Größenwahn und den persönlichen Interessen ihrer herrschenden Klassen dienen.

Diese Schulden sind eine besondere Belastung und beeinträchtigen die Wachstumsmöglichkeiten der verschuldeten Länder. Daher setzt sich auf internationaler Ebene der Begriff „tragfähige Schulden“ durch, d. h. Schulden, die ein Land pünktlich und vollständig zurückzahlen kann, ohne sein Wirtschaftswachstum zu beeinträchtigen. Diese Definition geht auf die Initiative der Internationalen Finanzinstitutionen (IFI) zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPC) zurück, mit der die absurde Situation, auf der einen Seite Entwicklungshilfe zu leisten und auf der anderen Seite an der – nicht einlösbaren – Rückzahlungspflicht festzuhalten, überwunden werden soll.

Folglich bedarf es dringend einer Entschuldung als Voraussetzung für Entwicklung, und die internationale Initiative beinhaltet eine Sonderhilfe sowohl für multilaterale als auch für bilaterale Schulden. Tragfähigkeitskriterien sind: das Verhältnis der Schulden zu den Ausfuhrerlösen, das als tragfähig gilt, wenn es bei 200-250 % liegt; das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Ausfuhrerlösen, das zwischen 20 und 25 % betragen muss, um

²²⁰ EP EntschlieÙung vom 17. Juni 1998 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Verfahren zur Durchführung des Artikels 366a des Vierten Abkommens von Lomé in ABl. C 210 vom 6.7.98, S. 125, auf der Grundlage des Zwischenberichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A4-194/98. Berichterstatterin: Aelvoet.

²²¹ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit – Empfehlung zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Verfahren zur Durchführung des Artikels 366a des Vierten Abkommens von Lomé. Dok. A4-13/99. Berichterstatterin: Aelvoet. Die Stellungnahme des Parlaments erfolgt mit dem Beschluss vom 12. Februar 1999 mit demselben Titel, in ABl. C 150 vom 28.5.99, S. 614.

als tragfähig angesehen zu werden; und schließlich das später eingeführte Verhältnis der Schulden zu den Steuereinnahmen.

Aufgrund der beiden ersten Kriterien kommen 11 AKP-Länder für die Initiative in Betracht²²², während bei Zugrundelegen des dritten Kriteriums noch weitere Staaten hinzukommen. Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich an der Initiative, deren Gesamtkosten bei 5,6 Milliarden Dollar liegen, in Höhe von etwa 5 % in Form zusätzlicher Mittel, die für den Schuldendienst bestimmt sind. Diese Gelder werden von den Mitgliedstaaten und nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt, weshalb das Parlament auch nicht formal konsultiert wird. Gleichwohl gibt es eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab²²³, in der es die Initiative begrüßt und sich den Begriff der Schuldenbelastbarkeit zu eigen macht, jedoch verlangt, noch zusätzliche Indikatoren für die Entwicklung des Humanpotentials und soziale Indikatoren aufzunehmen und die Kriterien flexibler und auf eine größere Anzahl von Staaten anzuwenden, um eine raschere Schuldenreduzierung zu erreichen.

4. Der Bananenkrieg

Das dem Abkommen von Lomé beigefügte Protokoll Nr. 5 zielt darauf ab, die Bananenproduktion in den AKP-Ländern zu schützen, müssen sie sich doch mit einer in Kleinbetriebe gegliederten Struktur der Konkurrenz multinationaler, vorwiegend US-amerikanischer, Bananenkonzerne stellen, die in Mittel- und Südamerika aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, der Art und Weise der Produktion und zum Teil auch der Löhne der Arbeiter mit erheblichen Wettbewerbsvorteilen operieren.

Erklärtes Ziel des Protokolls ist eigentlich der Schutz der AKP-Staaten, d. h. der traditionellen Bananenlieferanten, im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts, was bedeutet, dass keiner von ihnen hinsichtlich seiner Vorteile auf den nationalen europäischen Märkten schlechter gestellt sein darf als vorher. Zwei ebenfalls dem Abkommen beigefügte Erklärungen präzisieren den Geltungsbereich des Protokolls: In Anhang LXXIV ist festgeschrieben, dass die Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen errichten kann, mit der Maßgabe, dass, wie in dem Protokoll vorgesehen, kein AKP-Staat hinsichtlich seiner Vorteile ungünstiger gestellt sein darf als vorher, selbst nicht im Falle eines natürlichen Rückgangs des Bananenverbrauchs. Im folgenden Anhang wird indessen hervorgehoben, dass die AKP-Staaten *herkömmliche Lieferanten* sein müssen, um in den Genuss des Protokolls Nr. 5 zu gelangen, und dass dieses nicht für neue AKP-Staaten gilt, die bei Unterzeichnung des Abkommens noch keine Bananen in die Gemeinschaft ausgeführt haben.

Die Gemeinschaft macht von ihrer Möglichkeit Gebrauch und errichtet eine gemeinsame

²²² Äthiopien, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Madagaskar, Mosambik, Niger, Ruanda, Sambia, Sao Tomé und Príncipe und Uganda.

²²³ EP Entschließung vom 16. Januar 1998 zu der Mitteilung der Kommission „Strukturanpassungshilfe und Schuldenerlass für hochverschuldete AKP-Staaten - Strategie der Gemeinschaft im Rahmen der HIPC-Entschuldungsinitiative“ und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten in ABl. C 34 vom 2.2.98, S. 196, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-382/97. Berichtersteller: Torres Couto. Die Abkürzung HIPC steht für hochverschuldete arme Länder.

Marktorganisation für Bananen²²⁴, um ihre Bananenerzeuger²²⁵ und die herkömmlichen AKP-Lieferanten²²⁶ zu unterstützen. Die gemeinsame Marktorganisation tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, und 1995 reichen die großen Bananen produzierenden Staaten Ecuador, Guatemala, Mexiko und Panama zusammen mit den USA, denen große Bananenkonzerne gehören, bei der Welthandelsorganisation (WTO) eine Klage dagegen ein. 1997 bekommen sie recht mit der Begründung, die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation – die im Widerspruch zu den WTO-Regeln stünden – würden die Importeure von AKP-Bananen im Vergleich zu anderen begünstigen; im Urteilspruch wird der Gemeinschaft aufgegeben, die gemeinsame Marktorganisation bis Ende 1998 entsprechend abzuändern.

Um der Aufforderung der WTO nachzukommen, legt die Kommission im Januar 1998 einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation und einen Monat später einen Besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten vor, der ihnen für zehn Jahre eine technische und finanzielle Unterstützung bietet, um ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Steigerung der Produktivität unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie durch Verbesserung der Qualität und der Erzeugungs-, Vertriebs- und Vermarktungsmethoden zu verbessern.

Das Parlament gibt hierzu eine Stellungnahme ab²²⁷, in der es bedauert, dass in den Vorschlag der Kommission, obschon darin die notwendige Berücksichtigung der Umweltbelange im Bananensektor festgeschrieben wird, die Forderungen des Parlaments zugunsten nachhaltiger Erzeugnisse nicht aufgenommen worden sind. Es bemängelt ferner, dass die Verordnung auf die *traditionellen* AKP-Bananenlieferanten beschränkt ist, und äußert die Befürchtung, dass multinationale Konzerne in den Genuss der Mittel kommen könnten. Nichtsdestotrotz billigt es den Kommissionsvorschlag im Sinne einer Kompromisslösung²²⁸.

5. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1990-1993)

Im ersten Jahr nach Unterzeichnung des Abkommens, d. h. 1990, finden die Tagungen der Paritätischen Versammlung im März in Port Moresby (Papua Neu Guinea) und im September in Luxemburg statt. Das Europäische Parlament nimmt wie immer mit einer

²²⁴ Belgien, Deutschland (das europäische Land mit dem höchsten Bananenverbrauch, auch was den Pro-Kopf-Verbrauch betrifft) und die Niederlande waren dagegen, ebenso wie nach ihrem Beitritt auch die Länder Österreich, Finnland und Schweden, in denen die Bananenpreise stiegen. EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates über einen *Besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten*. Dok. 237/98. Berichterstatter: Liese.

²²⁵ Auf den Kanarischen Inseln, Madeira, auf Guadeloupe, Martinique sowie auf Kreta.

²²⁶ Kamerun, die Elfenbeinküste, St. Lucia, Dominica und Jamaika. Diese Liste wurde ebenso wie die in der vorhergehenden Fußnote aus dem erwähnten Dok. 237/98 übernommen. Haiti wird in der Aufzählung nicht genannt, wohl aber im „Geographischen Geltungsbereich“ des Anhangs LXXV.

²²⁷ EP Entschließung vom 19. Juni 1998 betreffend den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über einen *besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten* in ABl. C 210 vom 6.7.98, S. 320, auf der Grundlage des vorstehend erwähnten Berichts Dok. 237/98. Das Parlament hatte sich bereits zu einem anderen Vorschlag der Kommission zum selben Thema geäußert, und zwar mit seiner Entschließung vom 21. Juni 1996 betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) 2686/94 zur *Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten* in ABl. C 198 vom 8.7.96, S. 260, auf der Grundlage eines Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-182/98. Berichterstatter: Castagnède.

²²⁸ Das Parlament äußert sich hierzu außerdem in zweiter Lesung mit seinem Beschluss vom 28. Januar 1999 betreffend den *Gemeinsamen Standpunkt* (EG) 60/98 des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Rates über einen *Besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten* in ABl. C 128 vom 7.5.98, S. 67, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-12/99. Berichterstatter: Liese.

Entschließung dazu Stellung²²⁹, in der es die Positionen der Paritätischen Versammlung unterstützt und insbesondere einige Mängel des neuen Abkommens aufzeigt:

...das neue Abkommen weist sowohl qualitative (unzureichende Finanzausstattung, fehlender Ausgleich für die Aufweichung des APS, die vorhersehbaren Auswirkungen des Binnenmarkts ab 1993, die GATT-Abkommen und den Investitionsschwunds, der die AKP-Länder trifft) als auch quantitative (unzulängliche Umweltverträglichkeitsprüfungen der Vorhaben sowie des Verkehrs giftiger Abfälle, sowohl im Vorfeld als auch im Nachhinein) sowie weitere Mängel (Trägheit der Verwaltung, die im Rahmen von Lomé III bei der Programmdurchführung beanstandet wird, sowie allgemein die Bevorzugung kurzfristiger gegenüber langfristigen Vorhaben) auf.

Besonders bemerkenswert an dieser Entschließung sind die ersten Ziffern, in denen zwar begrüßt wird, dass immer mehr Delegierte aus den AKP-Staaten Parlamentsmitglieder sind, jedoch Bedauern darüber geäußert wird, dass nach wie vor viele ihrer Vertreter Botschafter sind, die die schlechte Angewohnheit haben, sich bei den Abstimmungen von ihren Untergebenen vertreten zu lassen. Darüber hinaus wird beanstandet, dass viele Delegierte der Gemeinschaft den in Europa stattfindenden Tagungen und den Sitzungen der Arbeitsgruppen fern bleiben.

Im Folgejahr²³⁰ löst die Golfkrise Besorgnisse wegen der drohenden Auswirkungen auf die Entwicklungszusammenarbeit aus, doch sind es insbesondere die Ereignisse in Osteuropa, die die AKP-Länder befürchten lassen, die Gemeinschaft könnte einen Teil der für die Zusammenarbeit bestimmten Mittel dafür abzweigen. Diese Sorge findet auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments Wiederhall²³¹:

...bekräftigt diesbezüglich seine Entschlossenheit, keine Kürzung der herkömmlichen Entwicklungshilfe wegen der Ereignisse in Osteuropa und in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) hinzunehmen; fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, Fortschritte bei der Umsetzung der von ihnen übernommenen politischen Verpflichtung zu erwirken, 0,7 % des BIP für Entwicklungshilfe bereitzustellen.

In der Entschließung wird der Rat erneut aufgefordert, den AKP-Ländern ihre Schulden zu erlassen, und es wird ein weiteres Mal die Frage der Eingliederung des Entwicklungsfonds in den Gemeinschaftshaushalt aufgeworfen.

Die Entschließung zu den Arbeiten im Jahr 1992²³² und der entsprechende Begleitbericht weichen inhaltlich voneinander ab. Der Bericht konzentriert sich auf die Probleme im

²²⁹ EP Entschließung vom 24. Januar 1991 zu den Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG im Jahre 1990 in Port Moresby (Papua-Neuguinea) und Luxemburg in ABl. C 48 vom 25.2.91, S. 176, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-375/90. Berichterstatter: Schmidbauer.

²³⁰ 1991 finden die Tagungen im Februar in Kampala (Uganda) und im September in Amsterdam statt.

²³¹ EP Entschließung vom 14. Februar 1992 über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala (Uganda) und Amsterdam (Niederlande) im Jahre 1991 in ABl. C 67 vom 16.3.92, S. 208, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-15/92. Berichterstatter: Andrew.

²³² EP Entschließung vom 12. März 1993 zu den Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG von 1992 in Santo Domingo (Dominikanische Republik) und Luxemburg in ABl. C 115 vom 26.4.93, S. 270, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-62/93. Berichterstatter: Bota.

Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Paritätischen Versammlung, die schon zwei Jahre zuvor angesprochen wurden: die Tatsache, dass die Delegierten aus den AKP-Ländern teilweise aus diplomatischen Kreisen kommen, und das Fernbleiben der Vertreter aus der Gemeinschaft, wofür einige Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden. In der Entschließung wird indessen bedauert, dass ein Gesamtbericht über *Demokratie, Menschenrechte und Entwicklung in den AKP-Ländern* nicht angenommen wurde. Auf diese Probleme wird näher eingegangen und bekräftigt, dass einerseits gemeinsame Überlegungen über das Recht auf friedliche und demokratische Einmischung angestellt werden müssen und andererseits die Demokratie ohne ein Mindestmaß an wirtschaftlichem und sozialem Wohlstand nicht überleben kann.

Wichtigster Punkt der Entschließung über die Tagungen 1993²³³ ist die Demokratisierung der Organe des Abkommens und insbesondere der Paritätischen Versammlung, deren konstruktive Rolle bei der Revision des Abkommens vonseiten des AKP-EWG-Rates uneingeschränkt anerkannt werden müsse. In diesem Zusammenhang wird die Forderung, der Versammlung Haushaltsautonomie zu verleihen, bekräftigt. Die Entschließung befasst sich darüber hinaus mit den Menschenrechten und der Demokratisierung der Herrschaftssysteme in einigen afrikanischen Ländern.

6. Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung (1994-1998)

1994, einem Jahr, in dem Wahlen zum Europäischen Parlament stattfanden, tagt die Paritätische Versammlung im Februar in Straßburg und im Oktober in Libreville (Gabun). Erstmals nehmen auch Eritrea als 70. AKP-Mitgliedstaat sowie Südafrika, das im April seine ersten freien Wahlen abgehalten hat, als Beobachter daran teil. In der Entschließung des Europäischen Parlaments²³⁴ wird das begrüßt, und es wird außerdem festgestellt, dass nunmehr 77 % der Delegierten aus den AKP-Ländern Mitglieder einzelstaatlicher Parlamente sind. Andererseits wird die Forderung nach größerer Autonomie der Versammlung in Haushaltsfragen wiederholt, die, wie in dem Begleitbericht kritisiert wird, zu diesem Zeitpunkt in ihrer Autonomie bei ihrer Arbeit eingeschränkt ist.

Die Vorschläge der Versammlung in Bezug auf die Halbzeitbilanz des Abkommens und insbesondere jene, die sich auf die Unterstützung der Demokratisierungsprozesse, die sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme, die Teilhabe der AKP-Länder an den positiven Ergebnissen der Uruguay-Runde sowie die Kohärenz zwischen der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik und anderen Politikbereichen beziehen, werden vom Inhalt her in der Entschließung unterstützt.

1995 hält die Paritätische Versammlung ihre Tagungen im Januar in Dakar (Senegal) und im September in Brüssel ab, wobei ihre Beratungen unter dem Eindruck der Verhandlungen über die Mittelausstattung des 8. Entwicklungsfonds stehen. In institutioneller Hinsicht bemerkenswert ist die Tatsache, dass eine Delegation der Versammlung als Beobachter an

²³³ EP Entschließung vom 9. Februar 1994 zu den *Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU im Jahr 1993* in ABl. C 61 vom 26.2.94, S. 107, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-38/94. Berichterstatteerin: Cassanmagnago Ceretti.

²³⁴ EP Entschließung vom 19. Januar 1995 zu den *Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU im Jahre 1994* in ABl. C 43 vom 20.2.95, S. 69, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-123/94. Berichterstatte: Baldini.

den Verhandlungen teilnehmen darf. In der Entschließung des Europäischen Parlaments²³⁵ werden diese institutionelle Neuerung und das allgemeine Verhandlungsklima zwar begrüßt, doch wird auch Besorgnis wegen der Gesamtausstattung des Fonds geäußert, die nach Ansicht des Parlaments zur Erreichung der Lomé- Kooperationsziele nicht ausreicht. Positiv bewertet werden hingegen die Ergebnisse der Delegationen der Paritätischen Versammlung, die in einige durch innere Konflikte zerrissene afrikanische Staaten gereist sind²³⁶. Es wird bedauert, dass sich die Versammlung zur Krise in Nigeria nicht geäußert hat, und angeregt, eine Delegation in dieses Land zu entsenden. Erwähnenswert ist die an die Union gerichtete Aufforderung, die Herstellung von Anti-Personenminen zu verbieten.

1996 tagt die Paritätische Versammlung im März in Windhuk (Namibia) und im September in Luxemburg. Die Halbzeitüberprüfung des Abkommens ist abgeschlossen, und das Europäische Parlament²³⁷ fordert dessen rasche Ratifizierung, richtet sein Hauptaugenmerk jedoch auf die anstehenden Verhandlungen für Lomé V und auf das diesbezügliche Grünbuch der Kommission: Es wünscht, dass die Paritätische Versammlung an den sich daraus ergebende Beratungen beteiligt wird, und bekräftigt seine traditionellen Auffassungen von Entwicklungszusammenarbeit. Die laufenden Verhandlungen über die Revision des Unionsvertrags werden in der Entschließung ebenfalls erwähnt, und das Parlament verpflichtet sich, sich dafür einzusetzen, dass die verschiedenen Aspekte der Außenpolitik im Rahmen des revidierten Unionsvertrags in einem einzigen Vertragskapitel zusammengefasst werden.

1997 tritt die Paritätische Versammlung im März in Brüssel und im Oktober in Lomé (Togo) zusammen. Ursprünglich hätte die Frühjahrstagung in Lomé stattfinden müssen, doch hatten einige europäische Mitgliedstaaten gegen die Wahl dieser Stadt protestiert: Grund dafür waren die Menschenrechtslage in Togo und die Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der letzten Wahlen, aufgrund deren die Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit diesem Land zeitweilig ausgesetzt hatte. Während der Debatte über den Tagungsort wird der afrikanische Staat von den AKP-Mitgliedern unterstützt, und nach dem Besuch einer Delegation der Versammlung, die Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung feststellen kann und Vorschläge für die Zukunft ausarbeitet, wird schließlich beschlossen, die Herbsttagung in Lomé abzuhalten, auf der die Lage in Togo Diskussionschwerpunkt ist²³⁸.

Die Entscheidung über den Austragungsort der Tagung bleibt auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments²³⁹ nicht ohne Widerhall, in der betont wird, dass die Wahl des Tagungsortes gegenüber dem jeweiligen Regime eine positive Wertung bedeutet und dass dabei den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen

²³⁵ EP Entschließung vom 14. März 1996 zu den *Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EU 1995* in ABl. C 96 vom 1.4.96, S. 286, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-45/96. Berichterstatter: Aldo.

²³⁶ Äthiopien, Burundi, Eritrea, Mali, Ruanda, Sudan und Zaire.

²³⁷ EP Entschließung vom 20. Februar 1997 zu den *Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EU im Jahr 1996* in ABl. C 85 vom 17.3.97, S. 176 auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-19/97. Berichterstatter: Baldi.

²³⁸ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU im Jahre 1997*. Dok. A4-80/98. Berichterstatter: Robles Piquer.

²³⁹ EP Entschließung vom 13. März 1998 zu den *Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU im Jahre 1997* in ABl. C 104 vom 6.4.98, S. 273.

ist. Diese Mahnung ist in einen umfassenderen Kontext eingebettet, in dem diplomatisch, doch mit Untertönen, wie sie für die einschlägigen Entschlüsseungen des Europäischen Parlaments ungewöhnlich sind, herbe Kritik an den Arbeiten der Tagungen der Paritätischen Versammlung geübt wird: Insbesondere wird beanstandet, dass die während der Brüsseler Tagung geäußerte deutliche Haltung der Paritätischen Versammlung gegenüber den massiven Menschenrechtsverletzungen des nigerianischen Regimes bei der Herbsttagung ins Wanken kam und dass der größte Teil der AKP-Vertreter nicht für die Entschlüsseungen zu Togo und zur Demokratischen Republik Kongo gestimmt hat.

Die Diskrepanz im Abstimmungsverhalten der EU- und der AKP-Vertreter ist ein allgemeines Problem, für dessen Lösung vorgeschlagen wird, das bestehende Abstimmungssystem mit seinen zwei getrennten Wahlversammlungen durch eine einzige Wahlversammlung zu ersetzen, in der die Vertreter beider Seiten gemeinsam abstimmen.

In Bezug auf den Inhalt der Entwicklungszusammenarbeit wird Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Paritätischen Versammlung zur Stadtentwicklung in den afrikanischen Ländern bekundet und die Notwendigkeit betont, bei allen entwicklungspolitischen Maßnahmen auf den Schutz der Umwelt zu achten, auch im Zusammenhang mit der Klimaveränderung, die in Afrika zu fortschreitender Wüstenbildung führt.

1998 finden die Tagungen der Paritätischen Versammlung im April in Port Louis (Mauritius) und im September in Brüssel statt. An der zweiten Tagung nimmt auch Südafrika, seit 1. Juni das 71. Mitglied des Abkommens, vollberechtigt teil, und darüber hinaus eine kubanische Delegation als Beobachter. In der Entschlüsseung des Europäischen Parlaments²⁴⁰ wird mit Genugtuung festgestellt, dass nunmehr eine breite Mehrheit der AKP-Vertreter, nämlich 75 bis 85 %, aus den nationalen Parlamenten kommt. Es wird der enge Zusammenhang zwischen Entwicklung, Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und ordnungsgemäßer Regierungsführung hervorgehoben, und andererseits Besorgnis bekundet über die rückschrittliche Art und Weise, in der in einzelnen AKP-Ländern die Verfassungen geändert und Wahlen durchgeführt werden.

In Bezug auf die Krisensituationen fällt das Urteil über die Stellungnahmen der Paritätischen Versammlung günstiger aus als im Vorjahr: Für Nigeria, dessen neue Regierung im Vergleich zur Vorgängerregierung als wesentliche Verbesserung betrachtet wird²⁴¹, sieht die Stellungnahme eine Doppelstrategie vor, die sich darin äußert, dass der neuen Regierung Glauben geschenkt wird, gleichzeitig aber die Sanktionen beibehalten werden, bis die Menschenrechtsverletzungen aufgehört haben. Auch die Verurteilung des Sudan findet die Zustimmung des Europäischen Parlaments, das die Ergebnisse der Missionen der Paritätischen Versammlung in Kenia begrüßt.

²⁴⁰ EP Entschlüsseung vom 9. März 1999 zu den *Ergebnissen der Tätigkeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU 1998* in ABl. C 175 vom 21.6.99, S. 54, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-65/99. Berichterstatter: Corrie.

²⁴¹ Diese Einschätzung wurde in dem Begleitbericht getroffen.

SIEBENTES KAPITEL

KURSNAHME AUF DAS ABKOMMEN VON COTONOU

1. Allgemeine Aspekte

Die Laufzeit des Vierten Abkommens von Lomé endet am 29. Februar 2000, und der Beginn der Verhandlungen über seine Erneuerung ist für September 1998 vorgesehen. Im Hinblick darauf legt die Kommission ein Grünbuch über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert vor. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme²⁴² lässt das Europäische Parlament bei der Ergebnisbewertung der Entwicklungszusammenarbeit eine positivere Grundeinstellung als in seinen früheren Entschlüssen und auch als das Grünbuch selbst erkennen, dem in dem Bericht ein gewisser Pessimismus unterstellt wird, während die Erfolge anhand zitierter Äußerungen von Vertretern der AKP-Länder sowie von Experten und Verantwortlichen für internationale Zusammenarbeit herausgestellt werden. Aus dieser positiven Sichtweise resultiert der Optimismus, der sich, verbunden mit dem Wissen um die Probleme, zu einer Philosophie verdichtet, die in Erwägung M der Entschlüsselung auf den Punkt gebracht wird:

unter Hinweis darauf, dass die EU eine ehrgeizige und entschlossene Politik gegenüber den AKP-Ländern und insbesondere den Ländern südlich der Sahara verfolgen und ihren Partnern auf deren Wunsch ein neues Abkommen vorschlagen muss, und zwar nicht nur zur Erhaltung und Fortführung der in einer 25jährigen, wenn nicht beispielhaften, so doch einzigartigen Nord-Süd- Zusammenarbeit erzielten Errungenschaften, sondern auch zur Steigerung der Effizienz und Ausweitung ihres Geltungsbereichs, dass dieses Abkommen eine dauerhafte und humane Entwicklung, die Bekämpfung der Armut, die Eingliederung der AKP-Länder in die Weltwirtschaft sowie die Vertiefung und Stärkung der politischen Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Ländern zum Ziel haben sollte, dass diese neue Form der Zusammenarbeit differenzierte Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Ländern nach Regionen, Subregionen und Ländern und folglich eine sich von den vorangegangenen Abkommen und Übereinkommen unterscheidende Struktur erforderlich macht, schließlich dass die Änderung des Vierten Abkommens von Lomé den Vertragsparteien Gelegenheit bietet, in Anbetracht des neuen Systems der internationalen Beziehungen die Gründe für eine Partnerschaft von gegenseitigem Interesse neu zu erarbeiten, bei der das grundlegende Prinzip der Gleichheit erhalten und aufgewertet wird, das die Politik von Lomé einzigartig gemacht hat.

²⁴² EP Entschlüsselung vom 2. Oktober 1997 zu dem Grünbuch der Kommission über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert in ABl. C 325 vom 27.10.97, S. 28 auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-274/97. Berichterstatter: Martens.

2. Die wesentlichen Elemente

Anschließend werden in der EntschlieÙung einige wesentliche Elemente eingehend beleuchtet.

Als erstes der Begriff *Partnerschaft*, der in mehrere spezielle Forderungen unterschiedlichster Art einfließt: von der inneren Struktur des Abkommens, die auf die Paritätische Versammlung ausgerichtet sein muss, über die Effizienzkriterien, von denen sich die Zusammenarbeit leiten lassen muss, bis hin zur Bewahrung von Frieden und Sicherheit, einschließlich des Verbots von Anti-Personenminen und der Krisenverhütung.

Im Hinblick auf die *Ziele*, deren wichtigste die Armutsbekämpfung und die Zusammenarbeit mit den ärmsten Ländern sind, erfolgt ein besonderer Hinweis auf die Bevölkerungspolitik. Andere grundlegende Ziele betreffen die Umweltpolitik, für die eine Reihe ergänzender Ziele aufgeführt werden, die Wettbewerbsfähigkeit und die Stabilität der Volkswirtschaften der AKP-Länder sowie die Kultur.

Als wichtigste *Instrumente* werden ein regionaler Kooperationsansatz und, im Zusammenhang mit der Überprüfung der bereits bestehenden Instrumente, STABEX und SYSMIN genannt, die auf die Beendigung der Abhängigkeit der AKP-Länder von wenigen Grundprodukten abzielen müssen.

Eine drastische Vereinfachung wird indessen in Bezug auf die *finanzielle und technische Zusammenarbeit* gefordert, um die Kooperation durchschaubar, wirksam und sichtbar zu gestalten. Zu diesem Zweck wird nicht nur die Forderung nach Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushalt der EU wiederholt, sondern auch dafür plädiert, die finanzielle Zusammenarbeit auf drei Finanzrubriken (langfristig, kurzfristig, Nichtregierungsakteure) aufzuteilen. Ferner sollten soziale sowie die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte betreffende Kriterien in die Finanzierungskriterien aufgenommen werden.

Was schließlich die *Verantwortung der Europäischen Union* anbelangt, werden jegliche Abstriche, die im Engagement der EU gegenüber dem Süden gemacht werden, entschieden abgelehnt, und es werden die von der Union abhängigen Bedingungen für den Erfolg des künftigen Abkommens genannt: Es gehe darum, die Kooperationspolitik der Mitgliedstaaten besser mit der Politik der Union zu koordinieren, die Gemeinschaftspolitik kohärenter zu gestalten, und zwar insbesondere im Bereich der Ernährungssicherheit, der Fischerei und der Wanderungen, eigene Entwicklungsstrategien auszuarbeiten und die eigene Entwicklungspolitik in allen internationalen Gremien zu bekräftigen. In diesem Zusammenhang wird in der EntschlieÙung auf die bei der WTO eingereichte Klage gegen die gemeinsame Marktorganisation für Bananen eingegangen, mit der die Handelspräferenzen in Frage gestellt werden: Die Kommission wird aufgefordert, den Standpunkt der Gemeinschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verteidigen und mit der WTO eine differenzierte Behandlung der handelspolitischen Regelungen für die AKP-Länder auszuhandeln.

Diese EntschlieÙung ist eine der erfolgreichsten des Parlaments, denn in den Entwurf des Verhandlungsmandats, den die Kommission dem Rat unterbreitet, wird ihr Inhalt in weiten Teilen übernommen. Dies wird mit Befriedigung in dem Begleitbericht zu dem

entsprechenden Entschließungsantrag festgestellt, auf den sich später die Stellungnahme des Parlaments²⁴³ stützen wird. In der Entschließung werden die bereits im Zusammenhang mit dem Grünbuch formulierten Forderungen bekräftigt und präzisiert.

Demnach muss dem neuen Abkommen eine *starke politische Dimension* verliehen werden, damit die Bevölkerung, für die die Hilfe bestimmt ist, selbst zum Träger der Entwicklung wird und die AKP-Länder verstärkt Einfluss auf ihre eigene Entwicklung nehmen. In dem Kapitel über die politische Dimension geht es jedoch nicht nur um das Kooperationsmanagement, sondern vor allem um die Erhaltung des Friedens: Hierzu wird angeregt, dass die Organisation für Afrikanische Einheit selbst die Kriterien für Sicherheit, Beschränkung der Militärausgaben, Einhaltung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption vorschlagen sollte. Es sind spezifische Kooperationsmaßnahmen zur Stärkung der Demokratie vorgesehen, die sowohl durch neue Arbeitsmethoden innerhalb der Paritätischen Versammlung als auch durch Einführung geeigneter Bestimmungen, die der Meinungsvielfalt innerhalb der AKP-Länder Rechnung tragen und eine ausgewogenen Vertretung der Frauen gewährleisten, umzusetzen sind.

Im *Kampf gegen die Armut* reichen die Liberalisierung des Handels und das wirtschaftliche Wachstum allein nicht aus, sondern es wird Wert auf die Finanzierung sozialer Einrichtungen und die Familienplanung gelegt; außerdem wird in einer der wenigen kritischen Bemerkungen zu dem Kommissionsdokument festgestellt, dass das Flüchtlingsproblem darin unbeachtet blieb.

Im Bereich *Ausweitung der Zusammenarbeit auf wirtschaftliche Partnerschaft* wird die Schaffung von Freihandelszonen als verfrüht angesehen, da die erheblichen Anpassungskosten zu wachsender Armut in den betroffenen AKP-Ländern führen könnten. Andererseits wird die Absicht der Kommission, die geltenden Lomé-Präferenzen beizubehalten, unterstützt und die Notwendigkeit vorsichtiger und allmählicher Schritte hin zu Handelsbeziehungen auf Gegenseitigkeit mit den AKP-Ländern betont. Das Parlament ist sich der Schwierigkeiten bewusst, auf die das angestrebte System der Wirtschaftsbeziehungen in der WTO treffen könnte, meint jedoch, dass im Rahmen dieser Organisation das Gewicht der AKP- und EU-Länder, die inzwischen 71 der insgesamt 132 WTO-Mitglieder stellen, in die Waagschale geworfen werden muss.

Weitere Vorschläge des Parlaments betreffen den Technologietransfer auf nichtkommerzieller Grundlage in die AKP-Länder und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Schutz der biologischen Vielfalt in den Ländern des Südens.

3. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

Die verschiedenen aufeinanderfolgenden Abkommen nähern sich in puncto Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte allmählich einem vertretbaren Niveau, und in Lomé IV werden dank der Überarbeitung von 1995 und mit der Einführung der in

²⁴³ EP Entschließung vom 1. April 1998 zur Mitteilung der Kommission über die *Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)* in ABl. C 138 vom 4.5.98, S. 108, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-85/98. Berichterstatter: Rocard.

Artikel 366 vorgesehenen Sanktionen die Anerkennung und Anwendung demokratischer Grundsätze, des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Regierungsführung fest verankert. Die Kommission legt mit Blick auf die Erneuerung des Abkommens eine Mitteilung über diese Themen vor. Das Europäische Parlament gibt dazu eine Stellungnahme ab²⁴⁴ und begrüßt darin die Fortschritte, die im Laufe der vorangegangenen Jahre in einer Reihe von AKP-Ländern trotz schwieriger sozio-ökonomischer Bedingungen erzielt wurden.

Im Hinblick auf das nächste Abkommen legt das Parlament den Schwerpunkt auf die verantwortungsvolle Staatsführung und die Bekämpfung der Korruption, die in manchen AKP-Ländern die Glaubwürdigkeit des Staates untergräbt: Verantwortungsvolle Staatsführung und Bekämpfung der Korruption müssen zu wichtigen Elementen des nächsten Abkommens werden, das hierfür Instrumente und konkrete Maßnahmen, einschließlich einheitlicher und spezieller Sanktionen, vorsehen muss, die sowohl für die AKP-Länder und die Mitgliedstaaten der Union als auch für die jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die sich der aktiven oder passiven Korruption schuldig machen. Ergänzend zu den Sanktionen muss ein gemeinsamer Kontroll- und Interventionsmechanismus geschaffen werden und müssen alle AKP-Staaten einen unabhängigen nationalen Rechnungshof errichten, der den nationalen Regierungen und Parlamenten Bericht erstatten kann und bei der Kontrolle der EU-Aufwendungen zur Förderung der Entwicklung mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenarbeitet.

In der EntschlieÙung wird auch darauf eingegangen, mit welcher Vorgehensweise die empfohlenen Ziele erreicht werden können. Vor allem müssen die AKP-Länder selbst die entsprechenden Kriterien vorschlagen, damit den Besonderheiten jedes Landes Rechnung getragen werden kann, wobei jedoch hinsichtlich der grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte keine Kompromisse gemacht werden. In diesem Rahmen bedarf es eines einschlägigen Dialogs, der nicht nur zwischen der Europäischen Union und den AKP-Ländern stattfinden darf, sondern in den auch die bürgerliche Gesellschaft einbezogen werden muss, der bei der erfolgreichen Durchführung der Demokratisierungsmaßnahmen sowie bei deren Kontrolle besondere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus werden in der EntschlieÙung besondere Maßnahmen für Frauen, Kinder und Angehörige des Militärs, der Polizei und des Strafvollzugs vorgeschlagen.

²⁴⁴ EP EntschlieÙung vom 15. Januar 1999 zur Mitteilung der Kommission über *Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung: die Herausforderungen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten* in ABl. C 104 vom 14.4.99, S. 185, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A4-411/98. Berichterstatter: Fernandez Martin.

ACHTES KAPITEL

DIE ZUSAMMENARBEIT AUSSERHALB DES RAHMENS DER ABKOMMEN VON JAUNDE UND LOMÉ²⁴⁵

1. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Das zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den ausnahmslos souveränen assoziierten Staaten geschlossene Abkommen von Jaunde gilt im Unterschied zu dem Assoziierungsabkommen nicht für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, zu denen inzwischen nur noch die folgenden zählen: Saint Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die Wallis- und Futuna-Inseln, Französisch-Polynesien, die australen und antarktischen Gebiete, Suriname²⁴⁶ und die Niederländischen Antillen²⁴⁷.

Um dieser Situation abzuhelpen, legt der Rat dem Parlament den Entwurf eines Beschlusses zur Regelung von Hilfen, Handelsverkehr und Niederlassungsrecht für die ÜLG vor²⁴⁸, der im Wesentlichen mit dem Abkommen übereinstimmt. Das Europäische Parlament stimmt ihm grundsätzlich zu und äußert den Wunsch, dass der Rat die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen berücksichtigen möge²⁴⁹. Diese betreffen konkrete Aspekte der einzelnen Artikel, während ganz allgemein im Hinblick auf das zum 31. Dezember 1962 ablaufende Vorläuferabkommen kritisiert wird, dass der Beschlussentwurf so spät vorgelegt worden sei und der Rat bei der Bestätigung des Textes für den Entwurf des Jaunde-Abkommens über den Vorschlag der Kommission hinausgegangen sei. Dies habe die Rolle der Kommission geschmälert.

Es ist hervorzuheben, dass sich auf diese Weise zwei parallele Assoziierungsformen für Entwicklungszusammenarbeit herausbilden: das Abkommen von Jaunde für die Zusammenarbeit mit unabhängigen Staaten auf gleichberechtigter Grundlage und das durch den Beschluss des Rates geregelte Abkommen mit Gebietseinheiten, die nicht unabhängig sind.

Die Niederländischen Antillen sind ein Sonderfall unter den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, sowohl wegen einiger institutioneller Aspekte als auch, in noch stärkerem Maße, wegen einer wichtigen wirtschaftlichen Frage, die besondere internationale Abkommen erfordern. Einige Jahre vor Unterzeichnung des Vertrags von Rom, am 29. Dezember 1954, gab sich das Königreich der Niederlande ein neues Grundgesetz, das sogenannte Statut, kraft dessen es in drei autonome und separate Teile, die Niederlande, Suriname und die Niederländischen Antillen, gegliedert war. Mit Ausnahme einiger

²⁴⁵ Seit 1. September 1962.

²⁴⁶ Seit 1. Oktober 1964.

²⁴⁷ Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft. Anhang A zu EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EWG (Dok. 109) bezüglich der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft. Dok. 120/63. Berichterstatter: Metzger.

²⁴⁸ EP Entschließung vom 23. Januar 1964 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft in ABl. vom 8.2.64, S. 424. Dieser Entschließung liegt der in der vorherigen Fußnote genannte Bericht zugrunde.

²⁴⁹ Eine Kolonie im Pazifik, die 1962 von indonesischen Truppen überfallen und von Indonesien annektiert wird.

Angelegenheiten, die vom Königreich wahrgenommen wurden, genoss jeder der beiden karibischen Landesteile vollständige Autonomie, und wenn der niederländische Ministerrat Angelegenheiten des Königreichs zu behandeln hatte, standen ihm je ein bevollmächtigter Minister der beiden karibischen Landesteile zur Seite.

Demzufolge sah sich das Königreich der Niederlande nicht in der Lage, die Römischen Verträge für die beiden karibischen Landesteile zu unterzeichnen, weshalb der Schlussakte der Verträge ein *Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande* beigefügt wird: Demnach ist dieser Mitgliedstaat berechtigt, den Vertrag nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea²⁵⁰ zu ratifizieren, welches das einzige überseeische Gebiet der Niederlande ist, das in Anhang IV des EWG-Vertrags aufgeführt ist. Zusammen mit dem Vertrag wurde außerdem eine *Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinames und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* unterzeichnet, mit der sich die Mitgliedstaaten bereit erklären, *alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Antrag des Königreichs der Niederlande Verhandlungen über den Abschluss von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung Surinames und der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft einzuleiten*.

Die Niederlande machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragen am 20. Juli 1960 die Anerkennung der Niederländischen Antillen und Surinames als überseeische Gebiete, doch während es mit Suriname keine besonderen Probleme gibt, sodass es am 1. September 1962 in die Liste der ÜLG aufgenommen wird, ist die Sache mit den Antillen komplizierter: Sie stellen hauptsächlich raffinierte Erdölzeugnisse her, die 99 % ihrer Exporte ausmachen; es würde sich daher erheblich auf das Gleichgewicht im Erdölmarkt der Sechs auswirken, wenn den Ausfuhren der Antillen die sich aus der Assoziierung ergebenden Vorteile gewährt würden, ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Verhandlungen werden am 13. November 1961 abgeschlossen, und am 6. Februar 1962 nimmt der Rat den Entwurf eines Abkommens zur Änderung des EWG-Vertrags und den Entwurf eines Protokolls über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölzeugnissen in die EWG an²⁵¹. Die darin enthaltenen Schutzklauseln sehen im Wesentlichen vor, die mit der Assoziierung verbundenen Zollvorteile auf die Einfuhr von maximal zwei Millionen Tonnen zu beschränken.

Der Entwicklungsausschuss legt zu den beiden Entwürfen einen Bericht vor, der die Grundlage für eine EntschlieÙung²⁵² bildet, mit der die Entwürfe gebilligt werden und auf die Ausführungen des Ausschusses verwiesen wird.

Der Bericht befasst sich damit, auf welche Art und Weise die Antillen, die kein unabhängiger Staat sind, an der – 1962 vorerst nur geplanten – Assoziierung mit den unabhängigen

²⁵⁰ Die beiden Dokumente finden sich im Anhang zu EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über *Textentwürfe des Rates der EWG (Dok. 61), um das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags festgelegt ist, auf die Niederländischen Antillen anwenden zu können*. Dok. 76/62. Berichterstatter: Angioy.

²⁵¹ EP EntschlieÙung vom 19. Oktober 1962 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den *Textentwürfen des Rates der EWG (Dok. 61), um das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags festgelegt ist, auf die Niederländischen Antillen anwenden zu können*, in ABl. vom 12.11.62, S. 2674.

²⁵² EP EntschlieÙung vom 17. Mai 1971 über die *Studien- und Informationsreise zu den Niederländischen Antillen und nach Suriname vom 4. bis 11. September 1970*. in ABl. C55 vom 3.6.71, S. 4, und EP - Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar - Bericht über *Studien- und Informationsreise zu den Niederländischen Antillen und nach Suriname vom 4. bis 11. September 1970*. Dok. 26/71. Berichterstatter: Bersani.

assoziierten Staaten beteiligt werden könnten, wobei insbesondere Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass das Parlament der Antillen nicht in der künftigen Parlamentarischen Konferenz des Lomé-Abkommens mitwirken könne. Außerdem gibt der Bericht zu bedenken, dass das Abkommen keine Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit enthält. Am Protokoll über die Erdölerzeugnisse kritisiert der Bericht den Schutzmechanismus, bei dem man sich gewünscht hätte, dass er lieber auf umfassendere Befugnisse der Gemeinschaftsorgane gestützt worden wäre.

Im Anschluss an eine Studienreise im September 1970 kann das Parlament nach einigen Jahren der Assoziierung eine Bestandsaufnahme vornehmen²⁵³: Die EWG hat einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der Niederländischen Antillen und Surinames geleistet, und die Kommission muss ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Einsatzes des Entwicklungsfonds, bei dem Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft und Industrie im Vordergrund stehen, fortsetzen. Während jedoch der Handelsverkehr mit Suriname dank der Assoziierung zugenommen hat, dringen die Erzeugnisse der Antillen nur mit Mühe auf die europäischen Märkte vor, weshalb entsprechende Maßnahmen zur Behebung dieses Problems wünschenswert wären.

2. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und das Abkommen von Lomé

Mit dem Inkrafttreten des Lomé-Abkommens empfiehlt die Kommission dem Rat, die für die AKP-Staaten geltenden Zollbestimmungen ab 1. Juli 1975 auf die überseeischen Länder und Gebiete auszudehnen²⁵⁴, jedoch einige landwirtschaftliche Erzeugnisse davon auszunehmen. Die Gemeinschaftsausfuhren in die ÜLG und der Handelsverkehr zwischen den ÜLG sollen gleich behandelt werden, allerdings unbeschadet des Rechts der Behörden der ÜLG, zu den bereits vorgesehenen Bedingungen Zölle einzuführen, falls ihre Entwicklung dies erfordert, oder anderen ÜLG weitere Erleichterungen zu gewähren, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Dieser Vorschlag schafft eine ganz andere Situation, als sie im Lomé-Abkommen vorgesehen ist, das keine spezielle Zollregelung für die AKP-Staaten untereinander, sondern lediglich zwischen diesen und der Gemeinschaft festlegt²⁵⁵. Das Europäische Parlament stimmt dem Vorschlag zu²⁵⁶ und wünscht eine langsame Einführung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, um die für die ÜLG vorgeschlagene Zollregelung weiter an die vom Lomé-Abkommen vorgesehene anzupassen.

²⁵³ Mit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Gemeinschaften wurden die außereuropäischen britischen Kolonien in die Liste der ÜLG aufgenommen: Belize, Bermuda, Brunei, die Assoziierten Staaten im karibischen Raum (Antigua, Dominica, Santa Lucia, St. Vincent, St. Christoph, Nevis und Anguilla), Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Gilbert- und Ellice-Inseln, Mittlere und Südliche Linieninseln, Britische Salomonen, Turks- und Caicoinseln, Britische Jungferninseln, Monserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Seychellen, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean und Französisch-britisches Kondominium Neue Hebriden.

²⁵⁴ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 109/75) für eine Verordnung zur Übergangsregelung der Handelsbeziehungen mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten*. Dok. 131/75. Berichterstatter: Bersani.

²⁵⁵ EP Entschließung vom 19. Juni 1975 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments *Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 109/75) für eine Verordnung zur Übergangsregelung der Handelsbeziehungen mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten*. in ABl. C 157 vom 14.7.75, S. 32.

²⁵⁶ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die *Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 43/75) über die Beziehungen zwischen der EWG und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)*. Dok. 280/75. Berichterstatter: Deschamps.

Dem Wunsch des Parlaments entsprechend und unter Berücksichtigung des Umstands, dass einige ÜLG im Begriff sind, ihre Unabhängigkeit zu erlangen, und höchstwahrscheinlich dem Abkommen von Lomé beitreten werden, legt die Kommission im selben Jahr dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Erneuerung der Assoziierung mit den überseeischen Ländern und Gebieten vor, durch die die für die ÜLG geltende Regelung weiter an die der AKP-Staaten angeglichen werden soll²⁵⁷. In dem Vorschlag sind allerdings einige im Lomé-Abkommen vorgesehene Maßnahmen für die industrielle Zusammenarbeit nicht enthalten. Auch in diesem Fall kann das Europäische Parlament²⁵⁸ die Initiative der Kommission nur begrüßen, weist jedoch auf das Fehlen von Vorschriften über die industrielle Zusammenarbeit hin und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Finanzmittel für die Industrie im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit bereitgestellt werden.

Bei Unterzeichnung des Abkommens von Lomé II erlässt der Rat einen Beschluss, kraft dessen die Vorteile des Abkommens auf die ÜLG ausgedehnt werden. Damit wird vollkommene Gleichstellung hergestellt, denn unter Berücksichtigung des Übertritts der ÜLG, deren Unabhängigkeit bevorsteht, zu dem Abkommen werden einige Beschränkungen des Vorläuferabkommens aufgehoben. Insbesondere wird durch eine dem Abkommen beigefügte Gemeinsame Erklärung²⁵⁹ die Anwendung der Handelsregelung und der Bestimmungen zur Absatzförderung von Lomé II auf die überseeischen Departements ausgedehnt, sodass sie sich frei in den am nächsten liegenden AKP-Staaten versorgen können²⁶⁰. Das Europäische Parlament gibt dem Beschluss seine Zustimmung²⁶¹.

3. Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete zur Zeit des Lomé-IV-Abkommens

Ausgehend von der Erwägung, dass die ÜLG lediglich aufgrund ihrer fehlenden Unabhängigkeit dem Abkommen nicht beitreten können, legt die Kommission einen Vorschlag vor, der darauf abzielt, für die ÜLG eine im wesentlichen identische Regelung wie für die AKP-Länder einzuführen. 1991 existieren 20 ÜLG, 11 britische, sechs französische, zwei niederländische und ein dänisches, mit einer Gesamtbevölkerung von 900 000 Einwohnern, von denen die Hälfte in den sechs französischen ÜLG konzentriert ist. Ihr gemeinsames Merkmal ist die Insellage, denn die wirtschaftlichen Bedingungen sind recht unterschiedlich.

²⁵⁷ EP Entschließung vom 19. Juni 1975 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der *Mitteilung der EG-Kommission an den Rat* über die Beziehungen zwischen der EWG und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) in ABl. C 257 vom 30.11.75, S. 27.

²⁵⁸ *Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten*, Anhang II der Schlussakte.

²⁵⁹ Der Beschluss des Rates über die ÜLG ist Gegenstand von EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - *Bericht über ... (II) einen Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG*. Dok. 1-559/80, a.a.O.

²⁶⁰ EP Entschließung vom 21. November 1980 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem ... (II) *Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG ...*, a.a.O.

²⁶¹ EP Entschließung vom 14. Juni 1991 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Entwurf der Kommission an den Rat für einen Beschluss über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* in ABl. C 183 vom 15.7.91, S. 473, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-159/94. Berichterstatter: Saby.

Das Europäische Parlament stimmt dem Kommissionsvorschlag zu²⁶². Im Begleitbericht werden die bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit aufgetretenen Probleme beschrieben, und es wird eine gewisse Verzögerung der Ausgaben festgestellt, die auf die lange Programmplanungsphase zurückzuführen sei. Ein weiteres Problem, das Erwähnung findet, sind die Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarkts auf die ÜLG.

Einige Jahre später stellt das Europäische Parlament, das stets einen regionalen Ansatz für die Probleme der regionalen Entwicklung befürwortet hat, allgemeine Überlegungen über alle Gebietseinheiten, AKP-Staaten, überseeischen Länder und Gebiete sowie die sogenannten Regionen in äußerster Randlage an, die außerhalb des europäischen Kontinents liegen und unterschiedliche Bindungen an die Union haben²⁶³. Unter Regionen in äußerster Randlage sind im Wesentlichen kleinere Gebietseinheiten, zumeist in Insellage, zu verstehen, die nach der französischen Systematik üblicherweise als *Überseedepartements* bezeichnet werden und rechtlich gesehen integrierender Bestandteil der Union sind, jedoch durch großer Entfernung zum europäischen Kontinent liegen. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass sie in ein außereuropäisches wirtschaftliches Gefüge eingebettet sind, mit dem sie enger zusammenwirken als mit dem „Mutterland“ der Union. Die diesbezügliche Grundauffassung des Europäischen Parlaments wird überzeugend in Ziffer 2 der Entschließung zum Ausdruck gebracht:

... bejaht im derzeitigen Kontext der Bildung von mächtigen Regionalblöcken die Zweckmäßigkeit starker partnerschaftlicher Beziehungen und einer dynamischen Zusammenarbeit zwischen den Regionen in äußerster Randlage, den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten und den AKP-Staaten zugunsten einer harmonischen Entwicklung aller Partner und deren schrittweiser Eingliederung in den Welthandel unter Wahrung der Besonderheiten und legitimen Interessen jedes einzelnen Partners.

Da die Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Gruppen im Wesentlichen alle zur selben Zeit erneuert oder überarbeitet werden müssen, wünscht sich das Europäische Parlament eine koordinierte und kohärente Vorgangsweise und fordert insbesondere, dass die Regionen in äußerster Randlage und die ÜLG systematisch in den Entscheidungsprozess über sie betreffende Gemeinschaftsmaßnahmen und -vorschriften einbezogen werden. Es bedauert, dass sie vor dem Beschluss über das Verhandlungsmandat für die Erneuerung des Lomé-Abkommens nicht ausreichend konsultiert wurden, und verlangt, dass in den Korpus des neuen Abkommens ein ausdrücklicher Hinweis auf die Regionen in äußerster Randlage und die ÜLG im Rahmen der globalen Beziehungen AKP-EU aufgenommen wird. Das Parlament fordert, dass in künftigen Regionalabkommen AKP-EU die Regionen in äußerster Randlage beziehungsweise ÜLG in den betreffenden Gebieten berücksichtigt werden.

²⁶² EP Entschließung vom 11. Februar 1999 über die *Beziehungen zwischen den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, den AKP-Ländern und den Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage* in ABl. C 150 vom 28.5.99, S. 439, auf der Grundlage des Berichts des Entwicklungsausschusses mit demselben Titel. Dok. A3-159/94. Berichterstatter: Aldo.

²⁶³ Die Erklärung wird vom Rat auf dessen 100. Tagung am 1./2. April 1963 gebilligt und der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 81/63 von Schuijt beigefügt, siehe ABl. 181/63, S. 50; sie ist außerdem enthalten in CARDOC PE0 AP QP/QE E-0081/63 0030 und wird auszugsweise zitiert in EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über das *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dazugehörige Dokumente*, Dok. 134/66, Berichterstatter: Moro. Dieser Bericht diene als Grundlage für den vorliegenden Abschnitt.

In Bezug auf den Handel wird in der Entschlüsselung des Parlaments eine differenzierte Anwendung der Abkommen über AKP-Erzeugnisse in den Regionen in äußerster Randlage und in der übrigen Union, der regionalen Handelsabkommen AKP-EU und des Assoziationsabkommens zwischen den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten und der EU gefordert, wobei eine gegenseitige Öffnung der Märkte der AKP-Staaten, der ÜLG und der Regionen in äußerster Randlage stattfinden soll.

4. Die Voraussetzungen der Zusammenarbeit mit anderen afrikanischen Staaten

Das Abkommen von Jaunde wird zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den afrikanischen Staaten geschlossen, die besondere Beziehungen mit einem der Mitgliedstaaten unterhalten, doch in den 1960er Jahren erlangen auch zahlreiche afrikanische Staaten, die mit dem britischen Commonwealth verbunden sind, ihre Unabhängigkeit. Während der Verhandlungen über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Gemeinschaften Anfang der 1960er Jahre hatte die Londoner Regierung den Sechs empfohlen, den unabhängigen Commonwealth-Staaten die Assoziierung vorzuschlagen, um ihre Situation vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu regeln. Mit der Aussetzung der Verhandlungen lassen diese Bemühungen nach, doch bei Unterzeichnung des Jaunde-Abkommens veröffentlichten die Sechs eine Absichtserklärung, in der

sie sich bereit erklären, bei Assoziierungsanträgen von Staaten, die hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur und Produktion mit den assoziierten Staaten vergleichbar sind, wohlwollend den Abschluss von Abkommen anzustreben, die zu einer der folgenden Lösungen führen können:

- Beitritt zu diesem Abkommen nach dem Verfahren des Art. 58;
- Assoziierungsabkommen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere auf dem Gebiet des Handels;
- Handelsabkommen zur Erleichterung und Förderung des Handels zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern²⁶⁴.

Die zweite Lösung sieht ein Freihandelsabkommen vor und bewegt sich im Rahmen von GATT, während die dritte ein Abkommen im Rahmen des Systems der für die Gemeinschaft bereits geltenden Präferenzen betrifft.

Zwei Monate nach dieser Erklärung legt Nigeria ein Memorandum vor, mit dem es um die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsabkommens ersucht²⁶⁵, und auch Tanganjika, Uganda und Kenia stellen ähnliche Anträge²⁶⁶.

²⁶⁴ Das Memorandum vom 10. September 1963 befindet sich im Anhang zu EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit... - Bericht über Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria... Dok. 134/66, a.a.O.

²⁶⁵ Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 81 von Schijt..., a.a.O.

²⁶⁶ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, Politischer Ausschuss, Ausschuss für Außenhandel - Bericht über die gemeinsame Sitzung vom 11. Juli 1966; CARDOC PE0 AP PV/DEVE.1961 DEVE-19660711 PM 0010-

5. Das Abkommen mit Nigeria

Während der Begegnungen, die auf das Memorandum hin folgen, schält sich das Interesse Nigerias am Abschluss eines Abkommens immer deutlicher heraus. Zunächst teilt die nigerianische Regierung mit, sie sei an Zollpräferenzen interessiert, die es ermöglichen würden, seine Absatzmärkte für Kakao und ölhaltige Erzeugnisse zu erhalten, dann verlagert sich das Interesse auf die zweite Lösung, die in der Absichtserklärung in Aussicht gestellt wird. Gegen den Widerstand der USA und des Vereinigten Königreichs, die sich vor allem aus prinzipiellen Gründen sorgen, es könnte eine neues Präferenzgebiet geschaffen werden, wird das Abkommen am 16. Juli 1966 auf der Grundlage von Artikel 238 des Vertrags geschlossen; nach dessen Maßgabe können Assoziierungsabkommen mit dritten Staaten geschlossen werden, die nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat zu beschließen sind.

In dieses, vom Europäischen Parlament als unzulänglich betrachtete Verfahren war ein Kompromiss eingeführt worden, der vorsah, in den parlamentarischen Ausschüssen einen Meinungsaustausch mit dem Rat zu führen. Dies geschieht im Hinblick auf das Abkommen mit Nigeria einige Tage vor dessen Unterzeichnung²⁶⁷, anlässlich derer Ratspräsident De Block klarstellt, dass sich das Abkommen von dem als Muster herangezogenen Jaunde-Abkommen insofern unterscheidet, als es keine finanzielle und technische Zusammenarbeit begründet, eine begrenztere Handelspräferenz mit einer auf wenige Erzeugnisse beschränkten Gegenseitigkeit für die Gemeinschaft[®] und schließlich Kontingente für die Nigeria gewährten Präferenz vorsieht. Das Abkommen erstreckt sich demzufolge auf den Warenverkehr, das Niederlassungsrecht und den Kapitalverkehr. Im Warenverkehr sollen die europäischen Einfuhren aus Nigeria derselben Zollregelung, wie sie im Jaunde-Abkommen vorgesehen ist, unterliegen, wobei einige Ausnahmen und mengenmäßige Beschränkungen gelten sollen. In Bezug auf das Niederlassungsrecht, den Zahlungs- und Kapitalverkehr ist das Abkommen mit Nigeria fortschrittlicher als das Jaunde-Abkommen.

Auf institutioneller Ebene sieht das Abkommen mit Nigeria lediglich einen Assoziationsrat nach dem Jaunde-Modell, jedoch keinen ständigen Ausschuss und kein Sekretariat vor. Außerdem gibt es ein Schiedsorgan. In Bezug auf die parlamentarische Zusammenarbeit wird nur die Erleichterung der Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und dem nigerianischen Parlament angestrebt. Das Abkommen sieht vor, dass es zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft wird.

Tatsächlich betreffen die Unterschiede, wie in dem Bericht festgestellt wird²⁶⁸, auch das institutionelle Gefüge, das im Vergleich zu dem des Jaunde-Abkommens vereinfacht wurde und insbesondere kein parlamentarisches Organ vorsieht. Gleichwohl stellt der Bericht die positiven Aspekte als Vorbild für damals laufende ähnliche Verhandlungen, insbesondere mit Kenia, Tansania und Uganda, heraus. Das Parlament stimmt dem Abkommen zu²⁶⁹, indem es sich der Stellungnahme seines Ausschusses anschließt und den Wunsch zum Ausdruck bringt, dass es schnell in Kraft treten möge²⁷⁰.

²⁶⁷ 26 Erzeugnisse, die 9 % der Gemeinschaftsausfuhren nach Nigeria ausmachen.

²⁶⁸ EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria ... Dok. 134/66, a.a.O.

²⁶⁹ EP Entschließung vom 30. November 1966 über Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dazugehörige Dokumente in ABl. vom 16.12.66, S. 3910.

²⁷⁰ Zu diesem Zeitpunkt lief das Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten und in Kenia.

Die Unterzeichnung des Abkommens mit Nigeria fällt mit dem Beginn langjähriger Unruhen zusammen: 1966 werden nacheinander zwei Militärputsche verübt und 1967 kommt es zur Sezession von Biafra, die erst 1970 ihr blutiges Ende findet. Das Abkommen wird nie in Kraft treten.

6. Das Abkommen mit Kenia, Tansania und Uganda (Arusha-Abkommen)

Komplizierter gestalten sich die Verhandlungen mit den drei in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG)²⁷¹ zusammengeschlossenen Staaten, um zu einem Abkommen zu gelangen, welches das erste ist, das zwischen zwei internationalen Gemeinschaften getroffen wird. Die drei Länder stellen im November 1963 einen gemeinsamen Antrag und zielen von Beginn der ersten Gespräche an auf ein Abkommen im Sinne der zweiten Lösung der Absichtserklärung der Sechs, die auch von Nigeria gewählt worden ist, ab. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen, d. h. 1965, lehnen sie es ab, die Handelserleichterungen auf Gegenseitigkeit zu gründen. Das Problem wird 1966 gelöst, indem der Grundsatz der doppelten Zugehörigkeit der drei Länder zu zwei verschiedenen Präferenzgebieten, dem des Commonwealth und dem mit dem Arusha-Abkommen zu schaffenden, angehören sollten: Es handelte sich um dieselbe Lösung, die für Nigeria angewandt wurde.

Infolgedessen kommt es zum Abkommen von Arusha²⁷², dessen Struktur im Wesentlichen mit der des Nigeria-Abkommens übereinstimmt. Für den Handelsbereich gilt, dass auf die Gemeinschaftseinfuhren von Waren aus den drei Ländern der Ostafrikanischen Gemeinschaft die Zollregelung des Jaunde-Abkommens angewandt wird, wobei zum Schutz der assoziierten Staaten mengenmäßige Beschränkungen für Kaffee, Gewürznelken und Ananaskonserven eingeführt werden. In Bezug auf die Gegenseitigkeit zugunsten der Gemeinschaftsausfuhren sind die Zollvorteile auf 59 Erzeugnisse, entsprechend 15 % der Gemeinschaftsausfuhren, begrenzt. Beim Niederlassungsrecht orientiert sich das Arusha-Abkommen am Abkommen mit Nigeria, während es in puncto Zahlungs- und Kapitalverkehr weniger fortschrittlich als das Jaunde-Abkommen ist.

Auf institutioneller Ebene sieht das Abkommen einen Assoziationsrat und den entsprechenden ständigen Ausschuss, ein Schiedsorgan und einen Parlamentarischen Assoziationsausschuss, bestehend aus neun Mitgliedern der Parlamente der drei afrikanischen Staaten und ebenso vielen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, vor²⁷³.

²⁷¹ East African Community (EAC) bzw. Ostafrikanische Gemeinschaft (OAG). Es handelt sich um eine regionale Organisation, die bei Unterzeichnung des Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft (26. Juli 1968) aus diesen drei Staaten besteht; die Verhandlungen waren mit der Vorläuferorganisation East African Common Services Organisation, der Ostafrikanischen Organisation für gemeinsame Dienste, die von 1961 bis 1967, tätig war, eingeleitet worden.

²⁷² Die USA haben auch gegen dieses Abkommen Bedenken angemeldet.

²⁷³ In den Unterlagen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit des EP finden sich von diesem Ausschuss lediglich ein Bericht und eine Entschlüsselung über die erste Tagung, die am 27. und 28. November 1972 in Nairobi stattfand. Im Mittelpunkt dieser Tagung stehen die Beziehungen zwischen der insbesondere durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs erweiterten Europäischen Gemeinschaft und den afrikanischen Ländern. Während der Aussprache konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf das Assoziierungsangebot der Gemeinschaft an die unabhängigen Commonwealth-Staaten. In der Entschlüsselung des parlamentarischen Assoziationsausschusses, die dem nachstehend angeführten Bericht beigelegt ist, zeichnet sich ab, dass die EWG gegenüber den afrikanischen Staaten, die mit der Erweiterung in der EWG den größten Absatzmarkt für ihre Exporte finden, mehr Verantwortung übernimmt. Das Europäische Parlament unterstützt die Position des afrikanischen Ausschusses und vertritt die Auffassung, dass die Ostafrikanischen Staaten *eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung der Assoziation zwischen der EWG und den afrikanischen Ländern sowie bei den Bemühungen um gemeinsame Standpunkte der assoziierten und der assoziierungsfähigen Länder* (Commonwealth-Staaten) zu übernehmen haben. EP Entschlüsselung vom 10. Mai 1973 über die *Beschluss des Parlamentarischen Ausschusses für die Assoziation EWG-Ostafrika, angenommen am 28. November 1972 in Nairobi* in ABl. C 37 vom 4.6.73, S. 51, auf der Grundlage des Berichts EP - Ausschuss für Entwicklung und

Der Bericht²⁷⁴ wertet das Abkommen positiv und hebt dessen mögliche Vorbildwirkung für die assoziierten Staaten hervor, da es den Dialog zwischen dem französisch- und dem englischsprachigen Afrika fördere. Allgemein zu begrüßen sei auch die Ausweitung der Präferenzen auf 22 afrikanische Staaten, die 136 Millionen Einwohner repräsentieren. Das Europäische Parlament²⁷⁵ schließt sich der positiven Bewertung und den Bemerkungen seines Ausschusses an und hofft, dass das Abkommen bei Ablauf seiner Geltungsdauer am 31. Mai 1969 für eine Laufzeit, die mit der des Jaunde-Abkommens übereinstimmt, verlängert wird.

Tatsächlich wird das Abkommen wegen der schleppenden Ratifikationsverfahren nie in Kraft treten, doch immerhin eine solide Grundlage für die Erneuerung bilden, die bereits Ende Januar 1969, als eine Delegation des Europäischen Parlaments die ostafrikanische Gemeinschaft besucht, zur Sprache gebracht wird. Während der Beratungen mit den führenden parlamentarischen Vertretern der OAG und ihrer drei Mitgliedstaaten taucht die Frage auf, ob die afrikanischen Partnerländer in dem neuen Abkommen noch als Drittstaaten oder aber als Assoziierte zu behandeln wären. Die afrikanischen Gesprächspartner tendieren zur zweiten Option und fordern die handelspolitische Gleichstellung mit den assoziierten Staaten. Dabei stützen sie sich auf die Erwägung, dass bei zwei parallel laufenden Assoziierungsverhandlungen keine der beiden Ländergruppen einen Schutz gegenüber der anderen Gruppe fordern könne, wie dies das geltende Arusha-Abkommen zugunsten der assoziierten Staaten impliziere²⁷⁶. Das Europäische Parlament²⁷⁷ drängt auf die Inkraftsetzung des Abkommens, und indem es den Wunsch zum Ausdruck bringt, dass die Assoziierungsregeln für Afrika anlässlich der Erneuerung des Abkommens harmonisiert werden sollten, übernimmt es im Wesentlichen den Standpunkt der ostafrikanischen Staaten in dieser Frage.

Das neue Arusha-Abkommen wird am 24. September 1969 unterzeichnet und hat ebenso wie das Abkommen von Jaunde II eine Laufzeit, die zum 31. Januar 1975 endet. Der neue Text lehnt sich im Wesentlichen an den vorherigen an, d. h. die technische und finanzielle Hilfe wird ausgeklammert und es werden einige Verbesserungen für die inzwischen assoziierten afrikanischen Staaten bei der Handelszusammenarbeit vorgesehen. In dem Bericht²⁷⁸ wird das Abkommen begrüßt und in diesem Zusammenhang Folgendes festgestellt:

...Es ist darauf hinzuweisen, dass das neue Abkommen in vielerlei Hinsicht ein Fortschritt gegenüber dem Abkommen von 1968 bedeutet. Trotz der Anomalie, die in der „Doppelzugehörigkeit“ Ostafrikas zum Präferenzsystem

Zusammenarbeit - Bericht über den Beschluss des Parlamentarischen Ausschusses für die Assoziation EWG-Ostafrika, angenommen am 28. November 1972 in Nairobi (Dok. 255/72). Dok. 3/73. Berichterstatter: Bersani.

²⁷⁴ EP - Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar - Bericht über das Abkommen über die Einrichtung einer Assoziierung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia und dazugehörige Dokumente (Dok. 117/68). Dok. 136/68. Berichterstatter: Moro

²⁷⁵ EP Entschließung vom 1. Oktober 1968 über das Abkommen über die Einrichtung einer Assoziierung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia in ABl. C 108 vom 19.10.68, S. 25.

²⁷⁶ EP- Ausschuss für die Beziehungen... - Bericht über den Besuch einer Delegation des Europäischen Parlaments bei der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Arusha vom 17. bis 20. Februar 1969. Dok. 226/68. Berichterstatter: Bersani

²⁷⁷ EP Entschließung vom 10. März 1969 über den Besuch einer Delegation des Europäischen Parlaments bei der Ostafrikanischen Gemeinschaft in ABl. C 41 vom 1.4.69, S. 4.

²⁷⁸ EP- Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar - Bericht über das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie dazugehörige Dokumente (Dok. 133/69). Dok. 175/69. Berichterstatter: Bersani.

*des Commonwealth und zu dem der EWG besteht, scheint das Arusha-Abkommen von seiner Struktur her hinlänglich ausgewogen zu sein*²⁷⁹.

Die Versammlung bekennt sich zu den Schlussfolgerungen ihres Ausschusses²⁸⁰, bedauert, dass die technische und finanzielle Zusammenarbeit nicht in das Abkommen aufgenommen wurde, und empfiehlt, die Tätigkeiten und Strukturen der beiden afrikanischen Assoziationen aufeinander abzustimmen.

7. Verfahrensprobleme

Die Verfahren für den Abschluss von Abkommen, die außerhalb des Jaunde-Abkommens mit afrikanischen Staaten getroffen werden²⁸¹, werfen alle die gleichen Probleme auf. Ihre Rechtsgrundlage bildet Artikel 238 EWG-Vertrag betreffend die Assoziierung, wo es in Absatz 2 wörtlich heißt: *Diese Abkommen werden nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat beschlossen.*

Es kommt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Parlament, wie die Bestimmung über die Anhörung der Versammlung auszulegen sei. Nach Ansicht des Rates bedeutet Anhörung eine obligatorische Stellungnahme, die für den Abschluss des Verfahrens erforderlich ist und zu dem bereits vereinbarten Text abgegeben werden muss, und zwar zwischen der Paraphierung dieses Textes und der Unterzeichnung des Abkommens. Das Parlament hingegen macht seine besondere Vertretungsfunktion auch über den Wortlaut des Vertrages hinausgehend geltend, als Ausgleich für eine echte Befugnis zur Ratifizierung internationaler Verträge, und legt seine Anhörung als einen der Paraphierung vorausgehenden Akt aus, weshalb sie während der Verhandlungen stattfinden müsse, um Einfluss auf deren Verlauf und somit auf den zu paraphierenden Text nehmen zu können.

Um den Streit beizulegen, hatte der Politische Ausschuss im Rahmen der Prüfung des Assoziierungsabkommens mit der Türkei einen Kompromiss vorgeschlagen²⁸², den der Rat akzeptierte und der erstmals, jedoch nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend, beim Abkommen mit Nigeria zum Tragen kam: einen Meinungsaustausch zwischen dem Parlamentsausschuss und dem Rat vor Unterzeichnung des Abkommens²⁸³. Dasselbe Verfahren wird in Bezug auf das Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten²⁸⁴ und die Abkommen mit Marokko und Tunesien angewandt²⁸⁵.

²⁷⁹ *Ebenda*, Ziffer 47.

²⁸⁰ EP Entschlüsselung vom 9. Dezember 1969 über das *Abkommen über die Einrichtung einer Assoziierung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia* in ABl. C2 vom 8.1.70, S. 6.

²⁸¹ Die hier behandelten Verfahrensprobleme gelten auch für die Verträge mit den Maghreb-Staaten und Ägypten.

²⁸² Üblicherweise als Luns-Verfahren bezeichnet, das später von Westertherp modifiziert wird.

²⁸³ Die Beschreibung der Kontroverse und des Kompromisses stützen sich auf EP - Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern - Bericht über das *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria*.... Dok. 134/66, a.a.O.

²⁸⁴ EP - Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar, Politischer Ausschuss, Ausschuss für Außenbeziehungen - *Zusammenfassender Bericht über die gemeinsame Tagung am 4. Juli 1968.*

²⁸⁵ EP - Ausschuss für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar, Politischer Ausschuss, Ausschuss für Außenbeziehungen - *Kurzbericht über die gemeinsame Tagung am 18. März 1969.*

ZWEITER TEIL
KOOPERATIONSABKOMMEN
AUSSERHALB DES RAHMENS DER
AKP-ABKOMMEN

NEUNTES KAPITEL

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT LATEINAMERIKA UND ASIEN

1. Die Gemeinschaftsprogramme für die nichtassoziierten Entwicklungsländer

Neben ihrer Teilnahme an den Konferenzen und Arbeiten der UNCTAD sowie an den auf internationaler Ebene ergriffenen Initiativen²⁸⁶ verabschiedet die Gemeinschaft ein Programm für finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, dessen Laufzeit vier Jahre beträgt. Das Europäische Parlament gibt dazu eine befürwortende Stellungnahme ab²⁸⁷, wobei sein Augenmerk vor allem der Deckung des Nahrungsmittelbedarfs gilt, weshalb es wünscht, dass der ländlichen Entwicklung und dem Anbau von Nahrungsmitteln Vorrang eingeräumt wird. In der Entschließung wird einer Konzentration der Hilfe, die mindestens zu 84 % aus Zuwendungen an die ärmsten Länder bestehen sollte, zugestimmt; allerdings wird eine Aufstellung von flexiblen Verteilungskriterien gefordert, die einen optimalen Entwicklungseffekt garantieren. Das Parlament erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, die Finanzhilfe hauptsächlich in Form von Direktaktionen zu gewähren, vertritt aber die Auffassung, dass die Mittel auch über kompetente Organisationen zur Verfügung gestellt werden können, wenn sie die Gewähr für eine effizientere Verwaltung bieten.

Ein späterer Bericht²⁸⁸ enthält eine Bestandsaufnahme. Nicht zuletzt dank des Drängens des Europäischen Parlaments sind die für das Programm eingesetzten Mittel von 20 Millionen ECU im Jahr 1976 auf 150 Millionen ECU im Jahr 1981 gestiegen. Von 1976 bis 1979 konnten dadurch 102 Vorhaben für 21 Länder und 13 Organisationen finanziert werden; desgleichen hat sich die Zahl der Empfängerländer von 6 auf 15 im Jahr 1980 erhöht.

In Bezug auf die geografische Verteilung sind die Mittel vorwiegend für Asien, dessen Anteil von 90 Prozent im Jahr 1976 auf 73 Prozent im Jahr 1980 zurückging, bestimmt und dabei im Wesentlichen auf die indische Region konzentriert, der zwei Drittel des Gesamtbetrags von 1976 und danach etwa die Hälfte zugeteilt sind. Beständiger ist der prozentuale Anteil der Mittel zugunsten Lateinamerikas, an das jährlich ungefähr ein Fünftel der Gesamtsumme fließt. Auf Afrika, das den größten Teil der im Rahmen des Lomé-Abkommens bereitgestellten Mittel erhält und mithin Hauptnutznießer der Gesamthilfe der Gemeinschaft ist, entfallen nur 5 %. Mit einem Anteil von 24 % der insgesamt für die Entwicklung eingesetzten Mittel stellt die ländliche Entwicklung ein elementares Ziel dar.

²⁸⁶ Siehe Dritter Teil.

²⁸⁷ EP Entschließung vom 16. Juni 1975 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der *Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 38/75) über die technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für nichtassoziierte Entwicklungsländer 1976-1980* in ABl. C 157 vom 14.7.75, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. 133/75. Berichterstatter: Härzschel.

²⁸⁸ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für die Leitlinien des Programms 1982 zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern (Dok. 1-818/8)* und zu der *finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten dieser Länder*. Dok. 1-819/81. Berichterstatter: Enright.

Der Bericht befasst sich eingehend mit den Kriterien für die Auswahl der Projekte, um einen gemeinsamen Nenner zu finden, der nach einer ausführlichen Beleuchtung sowohl gemeinschaftsinterner wie –externer Dokumente und einschlägiger Literatur in der Armut ausgemacht wird.

In der EntschlieÙung²⁸⁹ wird eine globale Kooperationsstrategie zugunsten der ärmsten Gesellschaftsschichten in den am wenigsten entwickelten Ländern befürwortet. Dazu bedarf es permanenter finanzieller Anstrengungen, wofür die Mittel alljährlich wesentlich aufgestockt werden sollen. Der in der EntschlieÙung zum Ausdruck gebrachte Standpunkt, der in dem Vorschlag zur Festlegung allgemeiner Leitlinien für das Jahr 1985 gänzlich übernommen wird, ist in dem betreffenden Bericht präzise zusammengefasst:

- Die Hilfe richtet sich in der Regel an die am stärksten benachteiligten Entwicklungsländer (wobei ein angemessenes geografisches Gleichgewicht hergestellt werden soll).
- Die Hilfe richtet sich in erster Linie an die bedürftigsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern.
- Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung des ländlichen Milieus sowie die Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung.
- Eine Beteiligung an regionalen Vorhaben kann in Erwägung gezogen werden.
- Ein Teil der Hilfe bleibt Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen vorbehalten, insbesondere Vorhaben zum Wiederaufbau im Falle von Katastrophen²⁹⁰.

Diese Kriterien werden für das Jahr 1986 bekräftigt, in dem mit dem Beitritt Mosambiks zum Lomé-Abkommen der afrikanische Kontinent gänzlich aus dem Programm für die nichtassoziierten Länder ausscheidet, das künftig nur noch für Lateinamerika und Asien bestimmt sein wird. Die prozentuale Aufteilung der Hilfe sah zuletzt wie folgt aus: Asien 75 %, Lateinamerika 20 % und Afrika 5 %. In seiner EntschlieÙung zu den allgemeinen Leitlinien für das Jahr 1986²⁹¹ erklärt sich das Parlament mit der Entscheidung der Kommission einverstanden, die Afrika bereits zugedachte Quote in eine Reserve einzustellen, die für *vielversprechende Vorhaben*, insbesondere auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelerzeugung, vorgesehen werden soll. Das Parlament wertet die allgemeinen Leitlinien generell positiv und dringt darauf, dass die Hilfe für Mittelamerika den mit dem Kooperationsabkommen vom 12. November 1985 eingegangenen Verpflichtungen voll entspricht²⁹² und dass sie die im Rahmen

²⁸⁹ EP EntschlieÙung vom 18. Dezember 1981 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für die allgemeinen Leitlinien für das Programm 1982 betreffend die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern und zu der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer* in ABl. C 11 vom 18.1.82, S. 195.

²⁹⁰ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat* (Dok. 2-801/84 – KOM(84) 526 endg.) für einen Beschluss zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer für das Jahr 1985. Dok. 2-1334/84. Berichterstatter: Germeur.

²⁹¹ EP EntschlieÙung vom 21. Februar 1986 zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluss zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer für das Jahr 1986* in ABl. C 68 vom 24.3.86, S. 187, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel Dok. A2-222/85. Berichterstatterin: Pery.

²⁹² Im Hinblick auf dieses in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und im Anschluss an die Konferenz von San José, auf der es zwischen den Ministern der Zehn, der beiden Beitrittskandidaten (Spanien und Portugal) und derjenigen der Länder des Zentralamerikanischen gemeinsamen Marktes und der Contadora-Gruppe vorbereitet wurde, nimmt das Europäische Parlament die EntschlieÙung vom 13. Juni 1985 über *das geplante Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mittelamerika*

des Programms gewährte Hilfe ergänzen soll. Des Weiteren bedauert das Europäische Parlament, dass nach dem Abschluss des Abkommens mit Thailand und Indonesien über die Selbstbeschränkung bei den Maniok-Ausfuhren in die Gemeinschaft keine Vorschläge für die Finanzierung der Hilfe für diese beiden Länder ausgearbeitet wurden.

2. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika (1985-1988)

Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft um Spanien und Portugal verleiht den Beziehungen zu Lateinamerika größere Bedeutung, und mit diesem Subkontinent befasst sich das Parlament in einer ausführlichen Debatte auf der Grundlage von drei Berichten. In einem Fall handelt es sich dabei um einen Entschließungsantrag des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit²⁹³, dessen Ausgangsbasis die ernste Wirtschaftslage der Region bildet: Diese sei durch eine hohe Auslandsverschuldung gekennzeichnet, wofür die Zinszahlungen 35 % der gesamten Exporteinnahmen verschlingen, die im Übrigen in den letzten vier Jahren um den gleichen Prozentsatz von 10 % zurückgegangen seien wie das Pro-Kopf-Einkommen.

Diese Situation resultiere aus unterschiedlichen, aber stets negativen Verhältnissen auf nationaler Ebene, die eine differenzierte Vorgehensweise seitens der Gemeinschaft erfordern, deren Hilfe für die Region bislang gering war. Um diese Hilfe zu verstärken, wird in der Entschließung auf das gesamte Arsenal an Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft verwiesen, und es werden die üblichen Schwerpunkte in den entwicklungspolitischen Resolutionen des Parlaments genannt: ländliche Entwicklung, regionaler Ansatz, Umweltschutz.

Angesichts der im Verhältnis zu den Entwicklungsländern in anderen Teilen der Welt höheren industriellen Entwicklung Lateinamerikas wird in der Entschließung auch das Allgemeine Präferenzsystem, von dem nicht alle Länder der Region Gebrauch machen, angesprochen und die Gemeinschaft zur Durchführung von Informationskampagnen über den jeweiligen Nutzen, den sie daraus ziehen, aufgefordert. Ein weiteres spezielles Problem betrifft die Schwierigkeiten der südamerikanischen Unternehmen bei der Beschaffung von Investitionskapital. Da die Hauptursache für diese Schwierigkeiten in der hohen Auslandsverschuldung der einzelnen Staaten liegt, ist entweder eine Direktfinanzierung durch die EIB einschließlich einer indirekten Finanzierung durch Gewährung globaler Darlehen an lokale Entwicklungsbanken vonnöten, oder die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen des Internationalen Währungsfonds darum bemühen, eine Lösung für das Schuldenproblem zu finden.

Mit Inkrafttreten der allgemeinen Leitlinien für das Jahr 1987 werden die Entwicklungsländer, die Nutznießer des Programms sind, nicht mehr mit dem vagen

an, die auf dem Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen Dok. A2-42/85 basiert. Berichterstatterin: Wiczorek-Zeul. Der 1960 gegründete Zentralamerikanische gemeinsame Markt umfasst Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua; die Contadora-Gruppe, die 1983 gegründet wurde, umfasst Kolumbien, Mexiko, Panama und Venezuela.

²⁹³ Die Aussprache findet am 13. Juni 1985 statt; in ABl. Anlage 2-327, S. 237. Zwei Berichte stammen vom Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen: *Das geplante Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mittelamerika*, Dok. A2-42/85, Berichterstatterin: Wiczorek-Zeul, und *Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika*, Dok. A2-45/85, Berichterstatter: van Aerssen. Der Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, der mündlich erläutert wird, betrifft die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika unter entwicklungspolitischem Blickwinkel. Dok. A2-44/85, Berichterstatter: McGowan.

Begriff *nichtassoziiert* bezeichnet, der *als etwas geringschätzig*²⁹⁴ angesehen wird, sondern mit dem geografischen Begriff Entwicklungsländer in *Lateinamerika und Asien*. In der Entschlüsselung des Europäischen Parlaments²⁹⁵ wird diese Neuerung begrüßt, jedoch wird bedauert, dass infolge der Nichtanwendung bewilligter Haushaltsmittel in den Vorjahren der Umfang der Mittelansätze verringert wurde, wobei insbesondere die Verwendungsrate des Jahres 1986 beanstandet wird, die gegenüber einer akzeptablen Verwendung (82 %) der verfügbaren Zahlungsermächtigungen bei den Verpflichtungsermächtigungen hingegen lediglich 59 % betrug, was dazu führte, dass 186,6 ECU auf das folgende Jahr übertragen werden mussten. Bei der diesbezüglich an die Kommission gerichteten Kritik wird gleichwohl anerkannt, dass die unbefriedigende Verwendungsrate in gewissem Maße auf die unzureichende Zahl der für die Verwaltung des Programms abgestellten Mitarbeiter zurückzuführen ist. Aufgrund der Erläuterungen zu dem betreffenden Artikel 930 des Gesamthaushalts wird in der Entschlüsselung gefordert, dass die Mittel *zu entsprechenden Teilen* auf die beiden geografischen Empfängerbereiche aufgeteilt werden sollen, um eine Verstärkung der Hilfe, die den ärmsten Ländern in Lateinamerika gewährt wird, zu ermöglichen, ohne dass dies angesichts der großen Armut in zahlreichen asiatischen Ländern zu Lasten Asiens gehen darf.

Die Frage der Aufteilung auf die beiden Regionen kommt erneut in dem Bericht²⁹⁶ des folgenden Jahres zur Sprache, der vom Ansatz her mit dem bereits behandelten Bericht jedoch unter anderem insofern nicht ganz identisch ist, als die Zweckbestimmungsaufgaben völlig anders festgelegt wurden: Es werden zwei Reserven gebildet, eine in Höhe von 6 % für Katastrophenfälle und eine in Höhe von 3 % für Verwaltungskosten. Von den restlichen 91 % wird eine dritte Reserve in Höhe von 10 % zur Finanzierung des Abkommens mit Mittelamerika vom November 1985 gebildet, womit 81,9 % verbleiben, die anschließend im Verhältnis 75:25 auf Asien und Lateinamerika aufgeteilt werden. Nach ihrem Verweis auf die Entschlüsselung vom 13. März 1987 und insbesondere auf die Ziffern, in denen die Wiederherstellung eines Gleichgewichts der Anteile der beiden Regionen gefordert wurde, distanziert sich die Berichterstatterin davon mit dem Argument des größeren Bedarfs der wesentlich ärmeren asiatischen Länder. Die Entschlüsselung des Europäischen Parlaments²⁹⁷ wird indes nicht dem Bericht folgen und unter Bekräftigung des Grundsatzes der *entsprechenden Anteile* die Quoten für Asien auf 65 % und die für Lateinamerika auf 35 % festlegen.

²⁹⁴ EP- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. C 2-142/86 - KOM(86) 568 endg.) für einen Beschluss zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1986*. Dok. A2-247/86. Berichterstatter: Simpson.

²⁹⁵ EP Entschlüsselung vom 13. März 1987 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluss zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1987* in ABl. C 99 vom 13.4.87, S. 216.

²⁹⁶ EP - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(87) 531 endg. - Dok. C2-277/87) für einen Beschluss des Rates zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1988*. Dok. A2-277/87. Berichterstatterin: Daly.

²⁹⁷ EP Entschlüsselung vom 11. Februar 1988 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(87) 531 endg. - Dok. C2-277/87) für einen Beschluss des Rates zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1988* in ABl. C 68 vom 14.3.88, S. 77.

Bedeutung kommt dem Bericht aufgrund der Bemerkungen zur Ausführung der Programme in den Vorjahren zu, die nicht in die EntschlieÙung aufgenommen worden sind. Die Mängel dieser Ausführung sind hauptsächlich den Strukturen der Kommission geschuldet: ihre Büros in den Bestimmungsländern des Programms verfügen nicht bzw. in unzureichendem Maße über Fachleute in Entwicklungsfragen, und ihr Aufgabenbereich ist mehr politischer als kommerzieller Art. Schließlich ist auch die für das Programm zuständige Abteilung der Generaldirektion personell unterbesetzt.

Nur wenige Monate später befasst sich das Europäische Parlament in einer ausführlichen InitiativentschlieÙung²⁹⁸, in der der Grundsatz einer Differenzierung der Zusammenarbeit je nach den spezifischen Merkmalen der einzelnen Regionen festgelegt wird, abermals mit den Problemen der Entwicklungskooperation, bei der die Gründung von Joint Ventures zwischen Gemeinschaftsunternehmen und lokalen KMU, wo immer möglich, gefördert werden soll. Daher werden einige in diese Richtung zielende jüngste Abkommen, die die Kommission mit internationalen Finanzinstitutionen geschlossen hat, von ihm begrüÙt. Gleichwohl vertritt es weiterhin die Auffassung, dass die Gemeinschaft ein geeignetes Finanzinstrument für die Bereitstellung von Krediten für die lateinamerikanischen und asiatischen Entwicklungsländer braucht. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, die nötigen Studien über entweder die Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der EIB oder aber die Gründung einer speziell zur Gewährung solcher Kredite bestimmten Bank durchzuführen.

Im Hintergrund bleibt immer noch das Problem der hohen Auslandsverschuldung der lateinamerikanischen Länder, die im Vergleich zu der – in absoluten Zahlen im Übrigen geringeren – Verschuldung der afrikanischen Länder insofern anderer Natur ist, als sie hauptsächlich gegenüber Privatbanken besteht und die Rückzahlungsfähigkeit der Schuldner größer ist. Die Belastung durch den Schuldendienst darf freilich nicht das Wirtschaftswachstum der Schuldner ersticken, weshalb das Parlament die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ersucht, sich für eine Umschuldung der Länder in Lateinamerika einzusetzen.

²⁹⁸ EntschlieÙung vom 27. Oktober 1988 zu der *Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas* in ABl. C 309 vom 5.12.88, S 110, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A2-222/88 Berichterstatteerin: Daly.



Eine Mutter stillt ihr Kind auf der Straße. Der Beitritt Spaniens und Portugals 1986 führte zu einem Anwachsen der Hilfe für Lateinamerika, begleitet von einem entsprechenden Rückgang der Hilfe für Asien.

3. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika (1989-1994)

Nach der EntschlieÙung vom Oktober beschränkt sich die EntschlieÙung vom Dezember zu den allgemeinen Leitlinien für das Jahr 1989²⁹⁹ auf eine Bestätigung der darin vertretenen Standpunkte, und im darauffolgenden Jahr kommt es zu einer Kraftprobe zwischen Kommission und Parlament aufgrund eines von ihm eingereichten Änderungsantrags:

1989 wird die Kommission eine auf die besonderen Bedürfnisse der beiden Regionen abgestimmte echte Strategie der Zusammenarbeit auf der Grundlage von Mehrjahresprogrammen vorschlagen, die ein Spektrum von Maßnahmen vorsieht, die der unterschiedlichen Situation der Ländergruppe in diesen Kontinenten Rechnung tragen und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sind.

Dieser Änderungsantrag wird von der Kommission nicht weiterbehandelt, und der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit wird dem Plenum zweimal vorschlagen, die Leitlinien für das Jahr 1990 aus Gründen, die in beiden Berichten wie folgt formuliert werden³⁰⁰, zurückzuweisen:

Die Vorlage von Änderungsanträgen zum Vorschlag der Kommission erweist sich als eine schwere Aufgabe, da es sich um ein Dokument mit fünf Artikeln handelt, das sehr allgemein gehalten ist und den eigentlichen Kern der Probleme, mit denen die beiden Regionen der Welt konfrontiert sind, nicht berührt. So enthält es keinerlei Hinweis auf das Problem des Umweltschutzes, die Rolle der Frau, die Integration der Instrumente der Zusammenarbeit, den „nicht öffentlichen“ Sektor, den städtischen Sektor, die indigenen Bevölkerungen, die NRO, die Koordinierung der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten, die Probleme der regionalen Integration, und anderes mehr.

Die gleichen Beanstandungen enthält auch der dritte Bericht³⁰¹, in dem jedoch die Annahme des nicht geänderten Vorschlags der Kommission aus den von der Berichterstatterin im Plenum dargelegten Gründen³⁰² empfohlen wird: Auf Drängen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ließ sich die Kommission zur Veröffentlichung mehrjähriger Leitlinien überreden, die gegenüber früher wesentlich solider sind. Obwohl sie keine Rechtswirkung besitzen, bedeuten sie einen Fortschritt, der es dem Parlament ermöglicht, die Kommissionsvorlage mittels eines Änderungsantrags zu billigen, mit dem die von der Exekutive eingegangene Verpflichtung formalisiert wird:

²⁹⁹ EntschlieÙung vom 16. Dezember 1988 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Festlegung allgemeiner Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas für das Jahr 1989* in ABl. C 12 vom 16.1.89, S. 366, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A2-276/88. Berichterstatter: Crusol.

³⁰⁰ EP -Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - *Berichte Allgemeine Leitlinien betreffend die finanzielle und technische Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas für das Jahr 1990*. Dok. A3-112/89 und A3-11/90 (zweiter Bericht). Berichterstatterin: van Putten. Durch Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuss lehnt das Parlament den Kommissionsvorschlag nicht förmlich ab.

³⁰¹ Bericht mit demselben Titel wie die in der vorhergehenden Fußnote angeführten Berichte. Dok. A3-151/90. Berichterstatterin: van Putten. Auf dem Bericht basiert die EntschlieÙung vom 14. Juni 1990 in ABl. C 175 vom 16.7.90, S. 174.

³⁰² EP *Verhandlungen des Europäischen Parlaments - Sitzung vom 12.6.90* in Anlage zum ABl. 3-391, S. 124.

In der Erwägung, dass die Kommission dem Rat und dem Parlament vorgeschlagen hat, dass diese Leitlinien von nun an auf einer Mehrjahresgrundlage für den Zeitraum von 1919-1995 beruhen müssen, und in der Erwägung, dass der Rat bereits seine Beratungen über die Mitteilung der Kommission aufgenommen hat.

Eine weitere in den Berichten über die Leitlinien für das Jahr 1990 erhobene Beanstandung bezieht sich auf die Basisverordnung über die Entwicklungshilfe für die Länder Lateinamerikas und Asiens aus dem Jahr 1981³⁰³, die als ungeeignet gilt, die Hilfe unter Berücksichtigung der Erfordernisse der veränderten Situation in den Empfängerländern und gemäß den Wünschen des Europäischen Parlaments, nämlich in erster Linie Festlegung mehrjähriger Leitlinien, neu zu gestalten. Entsprechend dieser Kritik schlägt die Kommission eine neue Verordnung vor, die von der technischen und finanziellen Zusammenarbeit auf die wirtschaftliche Kooperation erweitert wird. Die Einschätzung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit fällt insgesamt positiv aus:

Die neue Verordnung bedeutet insofern einen wichtigen inhaltlichen Fortschritt, als damit die Durchführung weiterer Aktionen sowie die Zusammenarbeit und Hilfe in den Bereichen Umwelt, Frauen, demographische Fragen, Drogenbekämpfung usw. ermöglicht werden. In Artikel 1 wird die Wichtigkeit der Förderung der Menschenrechte betont³⁰⁴.

Der Verordnungsvorschlag wird indes in technischer Hinsicht bemängelt, und das Parlament bringt dazu zahlreiche Änderungsanträge ein³⁰⁵, in denen die von ihm befürworteten Aktionen hervorgehoben werden.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung von 1992³⁰⁶ stellt der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit eine Bilanz der Kooperation mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas auf³⁰⁷. 40 Länder mit 3,5 Milliarden Einwohnern sind in den beiden Regionen betroffen, die zwischen 1976 und 1989 insgesamt 4 711 Millionen ECU im Rahmen der technischen und finanziellen Zusammenarbeit erhielten, während die wirtschaftliche Zusammenarbeit 217 Millionen ECU erreichte. Ermöglicht wurde Letzteres durch die Verordnung von 1992, dank derer außerdem die Ausweitung auf andere wichtige Bereiche wie Menschenrechte, Bekämpfung des Drogenhandels und Umweltschutz gestattet wurde. Beide Regionen, Asien und Lateinamerika, unterscheiden sich jedoch erheblich hinsichtlich der jeweiligen Situationen und der Herangehensweise an die Probleme, etwa die Frage der Menschenrechte, die in Lateinamerika im Wesentlichen als gesichert gilt, in Asien indes vom Wirtschaftswachstum abhängig ist. Auch in Bezug auf die regionale

³⁰³ VO 442/81.

³⁰⁴ EP -Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die finanzielle und technische Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA). Dok. A3-218/91. Berichterstatter: Ruiz-Gimenez Aguilar.

³⁰⁵ EP Entschließung vom 10. September 1991 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die finanzielle und technische Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA) in ABl. C 267 vom 14.10.91, S. 35.

³⁰⁶ Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 betreffend die finanzielle und technische Hilfe sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas in ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1, die am 22. Februar 1992 in Kraft getreten ist.

³⁰⁷ EP -Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit - Bericht über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA). Dok. A3-218/94. Berichterstatterin: Miranda de Lage. Auf dem Bericht basiert die Entschließung des EP vom 22. April 1994 mit demselben Titel in ABl. C 128 vom 9.5.94, S. 448.

Zusammenarbeit, die weitaus mehr durch die Staaten als durch die Union bestimmt wird, weist Lateinamerika eine stärkere Integration auf als Asien, wo allerdings die ASEAN mit ersten Schritten auf dem Weg zu einer Zollunion an Glaubwürdigkeit zu gewinnen beginnt.

In der Entschließung des Parlaments wird die Notwendigkeit eines neuen Abkommens mit der ASEAN betont, in dem auch die Frage der Menschenrechte und der Demokratisierung behandelt werden soll. Zu den erfolgten Interventionsmaßnahmen wird festgestellt, dass 80 % der Vorhaben und 70 % der Mittel im Rahmen der technischen und finanziellen Zusammenarbeit bislang die ländliche Entwicklung betrafen. Nachdem fast alle Länder beider Regionen ihre Probleme in diesem Bereich gelöst haben, ist nunmehr eine Konzentration auf die wirtschaftliche und handelspolitische Kooperation vonnöten. An die Mitgliedstaaten wird daher appelliert, Anreize für öffentliche und private Investitionen zu schaffen, um so die industrielle, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu fördern. An die Kommission ergeht die Aufforderung, ihre Vertretungen in den beiden Regionen sowohl durch deren Ausstattung mit dem entsprechenden operativen Instrumentarium als auch durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen zu verstärken; außerdem soll das zentrale Bewertungs- und Kontrollsystem für Projekte weiter ausgebaut werden.

4. Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der am wenigsten entwickelten Länder Asiens und Lateinamerikas

Neben der Entwicklungshilfe im eigentlichen Sinne stellt sich das Problem, analog zu der im Rahmen des Lomé-Abkommens mittels STABEX gebotenen Einkommensgarantie auch die Einnahmen der am wenigsten entwickelten Länder außerhalb dieses Abkommens zu gewährleisten. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, schlägt die Kommission 1986 ein ähnliches Instrument vor, wie es bereits auf die AKP-Länder angewandt wird, allerdings mit einigen wesentlichen Unterschieden: Es handelt sich um eine einseitige Maßnahme der Gemeinschaft, die nur die Ausfuhren der Empfängerländer in die Gemeinschaft betrifft und keine Ausnahmen zulässt. Für eine Unterstützung in Frage kommt eine aus acht asiatischen Ländern und einem karibischen Land bestehende Gruppe: Afghanistan, Bhutan, Malediven, die beiden jemenitischen Republiken, Bangladesch, Haiti, Laos und Nepal. Aufgrund der Abhängigkeitsschwelle von den Ausfuhren in die Gemeinschaft werden allerdings nur die letzten vier Länder tatsächlich Gebrauch davon machen können.

Das Europäische Parlament stimmt diesem Vorschlag zu³⁰⁸ und verweist auf seine Standpunkte zur Ausweitung des Stabilisierungssystems auf verarbeitete Agrarerzeugnisse. Es fordert, dass die Berechnungsgrundlage für die Transferzahlungen auch die Ausfuhren in andere Entwicklungsländer berücksichtigen soll; darüber hinaus bringt es den Wunsch zum Ausdruck, dass die wegen der Abhängigkeitsschwelle von der Anwendung des Systems ausgeschlossenen fünf Länder automatisch in dessen Genuss gelangen können, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

³⁰⁸ EP Entschließung vom 12. Dezember 1986 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen der weniger fortgeschrittenen Nicht-AKP-Länder in ABL. C 7 vom 12.1.87, S. 318, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A2-156/86. Berichterstatter: Saby.

Das System von 1986 gilt bis Ende 1991, und innerhalb dieser Frist schlägt die Kommission eine Verlängerung zusammen mit einigen Änderungen und Ergänzungen vor. Zunächst einmal ergibt sich infolge des Beitritts Haitis zum Lomé-Abkommen, der Anerkennung weiterer Staaten als am wenigsten entwickelte Länder und sonstiger politischer Ereignisse folgende Länderliste: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Jemen Kampuchea (Kambodscha), Laos, Malediven, Myanmar (Birma), Nepal und Vietnam.

Der Begleitbericht zur Stellungnahme des Parlaments³⁰⁹ sieht vor, die Anwendung des Systems auf Afghanistan und Myanmar aus politischen Gründen zu untersagen. In dem Bericht wird an dem Stabilisierungssystem im Wesentlichen dieselbe Kritik zum Ausdruck gebracht, wie sie auch für das gleiche Instrument des Lomé-Abkommens gilt, nämlich dass damit anstelle der Diversifizierung letztlich unproduktive Strukturen sowie exportorientierte Monokulturen gefördert werden und dass insbesondere im Falle der nichtassoziierten Länder Ausgleichszahlungen lediglich für Einkommensausfälle aus Exporten in die Gemeinschaft geleistet werden, der regionale Handel aber davon unberührt bleibt. In Bezug auf das Verfahren wird in dem Bericht bedauert, dass das Parlament nur zu den Rahmenmaßnahmen, nicht jedoch zu den Durchführungsmaßnahmen konsultiert wird. Das Parlament gibt eine befürwortende Stellungnahme zusammen mit Änderungsvorschlägen ab.

5. Die Kooperationsabkommen mit Nepal, Laos und Kambodscha

In seiner vierten Wahlperiode erteilt das Europäische Parlament seine Zustimmung zu den Kooperationsabkommen mit Nepal³¹⁰, Laos³¹¹ und Kambodscha³¹².

Nepal, eine junge Demokratie, die noch der Konsolidierung bedarf, zählt zu den ärmsten Ländern der Welt und leidet unter seiner isolierten geografischen Lage³¹³, die sich auf die Transportkosten und mithin auf die Ein- und Ausfuhrpreise auswirkt; darüber hinaus liegt es in einer Gebirgsregion zwischen Indien und China, die politisch brisant werden kann; so musste es bereits an die 90 000 Flüchtlinge aus Tibet und Buthan aufnehmen.

Die wichtigsten Ziele des Abkommens, dessen Grundbestandteil nach einem bereits stereotypischen Modell die Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutz sind,

³⁰⁹ EP Entschließung vom 13. Dezember 1991 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend ein System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Asien und Lateinamerika (ALA)* in ABl. C 13 vom 30.1.1992, S. 466, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A3-305/91. Berichterstatter: Telkämper.

³¹⁰ EP Legislative Entschließung vom 19. April 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal* in ABl. C 141 vom 13.5.96, S. 277, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A4-72/96. Berichterstatter: Pettinari.

³¹¹ EP Legislative Entschließung vom 2. Oktober 1997 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos* in ABl. C 325 vom 27.10.97, S. 15, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel. Dok. A4-216/97. Berichterstatter: Castagnede.

³¹² EP Legislative Entschließung vom 1. April 1999 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha* in ABl. C 219 vom 30.7.99, S. 189, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit mit demselben Titel (zweiter Bericht). Dok. A4-116/99. Berichterstatter: Pettinari. Ein vorhergehender Bericht mit demselben Titel ist nicht weiterbehandelt worden, da das Europäische Parlament... [Satz unvollständig; Anm. d. Übers.].

³¹³ Der nächst gelegene Hafen ist Kalkutta, der auf dem Landweg über 1 000 km entfernt ist.

erstrecken sich auf den Ausbau des Handels und die Förderung von Investitionen. Nepal wird die Meistbegünstigung eingeräumt. In Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung, die dauerhaft sein muss, liegen die spezifischen Prioritäten auf der Verbesserung der Lebensqualität der ärmsten Bevölkerungsgruppen, des Gesundheitswesens und der Situation der Frau.

Laos ist eines der ärmsten Länder der Welt mit einer Subsistenzlandwirtschaft, die vier Fünftel der Arbeitskräfte beschäftigt und über die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts erwirtschaftet. Dafür ist es reich an natürlichen Ressourcen und verfügt über ein großes Potenzial an Wasserkraft, mit dessen Nutzung begonnen wurde.

Nach rund 15 Jahren sozialistischer Wirtschaft ist Laos seit 1991 zur Marktwirtschaft übergegangen, hat jedoch gleichzeitig ein Einparteiensystem marxistischer Prägung aufrechterhalten.

Das Abkommen mit Laos ist im Wesentlichen auf eine verstärkte handels- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Vertragsparteien ausgerichtet. Zu seinen erklärten Zielen gehören der Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung der Humanressourcen.

Die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte ist wesentlicher Bestandteil des Abkommens, sodass im Falle ihrer Verletzung Sanktionsmaßnahmen wegen Nichterfüllung des Abkommens ergriffen werden können.

Kambodscha zählt, wie Laos, zu den ärmsten Ländern der Welt, und hat mit massiven wirtschaftlichen und politischen Problemen zu kämpfen, die das Abkommen verzögerten. Gegenüber der zunächst vom Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit vorgeschlagenen Stellungnahme³¹⁴ hatte es das Parlament aufgrund eines Staatsstreichs in Kambodscha, der von ihm verurteilt wurde, nämlich vorgezogen, seine Stellungnahme auf die Zeit nach den Wahlen, die im Juli 1998 *fair und glaubwürdig* abgehalten wurden, zu verschieben. Da aus diesen Wahlen jedoch keine ausreichende Mehrheit hervorgeht, um eine autonome Regierung bilden zu können, kommt es zu schweren Unruhen; das Parlament erachtet es daher als geboten, die Fortsetzung der Hilfe von der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, der öffentlichen Freiheiten und des politischen Pluralismus abhängig zu machen. Ende 1998 sind diese Voraussetzungen erfüllt, sodass ein Abkommen geschlossen werden kann.

Nebst großer Armut gibt es in Kambodscha gravierende wirtschaftliche und soziale Probleme. Aufgrund der Mitte der 1990er Jahre aufeinanderfolgenden Überschwemmungen besteht ein chronischer Nahrungsmittelmangel, Kriege und der von den Roten Khmer verübte Völkermord führten zu einer hohen Zahl von Flüchtlingen sowie zu dem tragischen Problem der nicht explodierten Minen, die immer noch zu Toten und Verletzten führen; hinzukommt schließlich die Umweltschädigung aufgrund der nicht nachhaltigen Nutzung der Wälder aus Gründen der Teakholzgewinnung.

Kambodscha ist zu 48 % seines Haushalts auf internationale Hilfe angewiesen, weshalb es um die Förderung ausländischer Investitionen bemüht ist, die durch die chaotische

³¹⁴ Dok. A4-221/97, das zusammen mit dem Bericht über das Abkommen mit Laos vorgelegt worden ist.

Situation im Lande nicht gerade angezogen werden. Die Investitionsförderung gehört zu den Zielen des Abkommens mit der Europäischen Union, das primär auf die Bekämpfung der Armut, auf nachhaltige Entwicklung und auf den sozialen Fortschritt ausgerichtet ist. Hinsichtlich der Menschenrechte und der Herstellung eines tatsächlich demokratischen Systems sieht das Abkommen mit Kambodscha im Wesentlichen die gleichen Mechanismen vor wie das Abkommen mit Laos.



Eine Armen-Wohmanlage in Old Baneshwor in der Nähe von Bagmati in Katmandu (Nepal). Wegen der Armut in Nepal beschloss das Europäische Parlament 1996, dem Land in den Handelsbeziehungen einen Vorzugsstatus zu gewähren.

ZEHNTES KAPITEL

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ARABISCHEN STAATEN³¹⁵

1. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 70er Jahren

Der Mittelmeerraum ist eine an die Gemeinschaft angrenzende Region, mit der seit jeher intensive Handels- und Kulturbeziehungen unterhalten werden. Die in den 60er Jahren eingeleitete Zusammenarbeit wird in den 70er Jahren durch den Abschluss einer Reihe unterschiedlicher bilateraler Abkommen mit Entwicklungsländern verstärkt, für die eine Assoziierung aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommt. Die Entwicklungsländer des Mittelmeerraums werden im Allgemeinen in zwei Regionen unterteilt: den an der Mittelmeerküste Afrikas gelegenen Maghreb und den Maschrek im südlichen Teil der arabischen Halbinsel.

Marokko und Tunesien

Wirtschaftlich sind diese zwei Mittelmeerländer in hohem Maße von den sechs EWG-Staaten abhängig, in die 52 % der tunesischen und 60 % der marokkanischen Ausfuhren fließen und die einen Anteil von jeweils 48 % und 53 % der Einfuhren in die beiden Länder stellen. Der wichtigste Handelspartner Marokkos und Tunesiens unter den EWG-Staaten ist Frankreich auf der Grundlage des *Protokolls über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt*. Das dem EWG-Vertrag als Anhang beigefügte Protokoll lässt die Bedingungen, die ein Mitgliedstaat einem Drittstaat einräumt, der normalerweise bereits zum Hoheitsgebiet gehört, insofern unberührt, als diese Bedingungen günstiger als der Gemeinsame Zolltarif sind, der auf Ausfuhren in die anderen Mitgliedstaaten erhoben wird.

Seit Frankreich den Gemeinsamen Zolltarif für die anderen Länder und im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die „Drittländer“-Regelung für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendet, relativiert sich der ursprüngliche Vorteil für Tunesien und Marokko allmählich³¹⁶; die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs in den Beneluxstaaten und in Deutschland führt überdies zu einem Anstieg der Kosten für Ausfuhren in diese vier Länder. Tunesien und Marokko sind mithin an einem Abkommen mit der Gemeinschaft interessiert, wovon die zwei Anträge auf Einleitung der Verhandlungen vom 3. Oktober (Tunesien) und 14. Dezember (Marokko) 1963 zeugen.

Algerien, das etwa ein Jahr zuvor die Unabhängigkeit erlangt hat³¹⁷, schließt sich den zwei Anträgen an; da seine Ausfuhren in die EWG indes besseren Bedingungen unterliegen, zeigt es sich bald unnachgiebiger, was zu getrennten Verhandlungen führt.

Die zwei Verträge sind ähnlich, bzw. geradezu identisch, aufgebaut. Sie erstrecken sich auf die in ihnen aufgeführten Erzeugnisse, während für alle anderen Erzeugnisse

³¹⁵ Traditionell spricht man von der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern; da hier auch die Zusammenarbeit mit dem Jemen behandelt wird, erscheint der gewählte Titel indes treffender.

³¹⁶ Da es sich um ein Protokoll handelt, das dem EWG-Vertrag als Anhang beigefügt ist, und Tunesien und Marokko nicht zu den Vertragspartnern gehören, haben sie keine Rechtsgrundlage, um für irgendeines ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse Widerspruch gegen die „Drittländer“-Regelung einzulegen.

³¹⁷ 5. Dezember 1962.

weiterhin das bereits genannte Protokoll des EWG-Vertrags angewandt wird. Was die Importe in die EWG betrifft, so dürfen *gewerbliche Waren*, ausgenommen Kohle und Stahlerzeugnisse sowie Korkwaren ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Staaten der Gemeinschaft eingeführt werden; für Erdölerzeugnisse sind indes im Rahmen der Energie- und Handelspolitik der EWG im Falle von Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer Änderung der Einfuhrregelung unter Entschädigung der Vertragspartner vorgesehen. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind nicht in vollem Umfang von Zöllen befreit. Für die *landwirtschaftlichen Erzeugnisse*, auf die sich die Abkommen explizit beziehen (also nicht für alle), gelten je nach Art des Erzeugnisses unterschiedliche Vorteile.

Im Hinblick auf die Ausfuhren der EWG nach Tunesien und Marokko haben die Zugeständnisse Marokkos kraft der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Algeciras-Akte³¹⁸ ‚*erga-omnes*‘-Wirkung; sie bestehen in einer allgemeinen Zollsenkung für eine Reihe von Erzeugnissen sowie in einer erheblichen Liberalisierung der Höchstmengen. Für Tunesien gelten ähnliche Zugeständnisse wie für Marokko, die indes zum Teil andere Erzeugnisse betreffen und sich nicht auf die Drittländer erstrecken.

Auf institutioneller Ebene ist in den zwei Übereinkünften lediglich ein Assoziationsrat nach dem Vorbild von Yaoundé vorgesehen, der allerdings nicht über einen Ständigen Ausschuss oder ein Sekretariat verfügt. Darüber hinaus ist ein Schiedsorgan eingerichtet. Eine Bestimmung zur parlamentarischen Zusammenarbeit existiert nicht.

In dem Bericht³¹⁹ werden die zwei Abkommen in den Kontext der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft gestellt, die dort positiv bewertet wird, wobei gleichwohl eine Festlegung ihrer Grundsätze gefordert wird. Im Sinne der Ausgewogenheit müsse die Mittelmeerpolitik indes mit einer Politik der Öffnung gegenüber den Ländern Nordeuropas einhergehen. In dem Bericht werden auch die Probleme des italienischen Zitrusanbaus angesichts der Konkurrenz durch die anderen Mittelmeerländer angesprochen. Die diesbezüglichen Standpunkte werden vom Europäischen Parlament unterstützt³²⁰.

Ägypten

Nach langen Verhandlungen und Behinderungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Bürgern und Unternehmen vor dem Hintergrund des Beschlusses der Arabischen Liga, der Ägypten angehört, Unternehmen zu boykottieren, die Geschäftsbeziehungen mit dem Staat Israel unterhalten, mit dem die EWG ein den genannten Grundsatz der Nichtdiskriminierung enthaltendes Handelsabkommen geschlossen hat, wird am 18. Dezember 1972 ein präferenzielles Handelsabkommen nach Artikel 113 EWG-Vertrag unterzeichnet. Das Problem wird schließlich durch die Beschränkung auf die Diskriminierung zwischen Staaten in dem

³¹⁸ Schlussakte der Konferenz von Algeciras, mit der am 7. April 1906 die Rivalität zwischen den europäischen Mächten in Marokko durch eine Regelung ihrer Interessen in der Region beendet wird.

³¹⁹ EP Ausschuss für ... - Bericht über das *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien* (Dok. 13/69); *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko* (Dok. 14/69); *diesbezügliche Entwürfe für Verordnungen* (Dok. 19/69, Dok. 20/69 und Dok. 19/20/21/69-Anhang). Dok. 48/69, Berichtersteller: Bersani.

³²⁰ EP Entschließung vom 4. Juni 1969 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien*; *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko*; *diesbezügliche Entwürfe für Verordnungen*, in: ABl. C 79 vom 21.6.69, S. 7.

Abkommen und durch einen einseitigen Notenwechsel zwischen den zwei Parteien gelöst. Ägypten verpflichtet sich zur diskriminierungsfreien Anwendung der Bestimmungen des Abkommens, soweit *diese nicht die Aufhebung von Gesetzen und Regelungen implizieren, wenn diese für seine Sicherheit unerlässlich sind*³²¹; die Gemeinschaft nimmt ihrerseits die Erklärung Ägyptens mit der Forderung zur Kenntnis, die Antidiskriminierungsvorschriften vollständig anzuwenden. Der Entwicklungsausschuss ist mit dieser Lösung nicht zufrieden, beabsichtigt jedoch *angesichts der Tatsache, dass der Boykott der entsprechenden Unternehmen niemals zu übermäßigen Problemen führte [... und] aufgrund der Bedeutung, die das Abkommen für die Arabische Republik Ägypten ebenso wie für die Gemeinschaft hat, nicht, der Frage große Bedeutung beizumessen*³²². In dieser Hinsicht beschränkt sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung³²³ darauf, nicht die Auffassung zu vertreten, dass die Erklärung der Gemeinschaft diejenige Ägyptens kompensiere. Bemerkenswert ist, dass der Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen diese negative Bewertung in seiner Stellungnahme³²⁴ nicht teilt, da das Abkommen der Gemeinschaft gestatte, im Falle erheblicher und andauernder Meinungsverschiedenheiten im Gemischten Ausschuss als dem Organ des Abkommens, das für die Behandlung konkreter Diskriminierungsfälle zuständig ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Ziel des Abkommens ist der Ausbau des Handels zwischen der EWG und Ägypten, die zu diesem Zeitpunkt bereits wichtige Handelspartner sind: erstere als größter Kunde und letzteres als größter Lieferant. Trotz seines wichtigsten Ausfuhrerzeugnisses Erdöl ist Ägypten hauptsächlich ein Agrarland. In dem Abkommen ist für Reis, Ägyptens wichtigstes landwirtschaftliches Erzeugnis, im Rahmen eines Kontingents von 31 Milliarden Tonnen eine Senkung der Zölle für die Einfuhr in die Gemeinschaft um 25 % vorgesehen, die durch eine Ausfuhrabgabe Ägyptens ausgeglichen wird, um Störungen des Gemeinschaftsmarktes zu vermeiden. In Anbetracht der Verbreitung des Reisanbaus in dem arabischen Staat handelt es sich hierbei um das wichtigste Zugeständnis; andere Abgabensenkungen betreffen andere landwirtschaftliche Waren, während für gewerbliche Waren eine Senkung des Gemeinsamen Zolltarifs für ägyptische Einfuhren um 45 %, bzw. seit 1974 um 55 %, gewährt wird. Angesichts der Unterentwicklung Ägyptens als des ärmsten Mittelmeerlandes gelten die genannten Zugeständnisse nicht als besonders großzügig.

Der Gemeinschaft werden Zollsenkungen für eine Reihe von Erzeugnissen gewährt, die ein Fünftel der EWG-Ausfuhren ausmachen. Berücksichtigt man die liberalisierten Erzeugnisse, so steigen die in dem Abkommen erfassten EWG-Ausfuhren auf insgesamt 55 %. Bestimmte Klauseln gestatten Ägypten, Maßnahmen zum Schutz seiner noch jungen Industrie zu ergreifen.

Das Europäische Parlament teilt in seiner Entschließung den Standpunkt des Ausschusses und wertet den Vertrag als einen Anfang, dem großzügigere Zugeständnisse folgen sollen, wobei diese Feststellung der – unter anderem politischen – Dringlichkeit eines

³²¹ Zitat des EP - Entwicklungsausschuss - Bericht über das *Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten*. Dok. 5/73, Berichterstatter: Dewulf.

³²² Ebd.

³²³ EP Entschließung vom 10. Mai 1973 zum *Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten*, in: ABl. C 37 vom 4.6.73, S. 52.

³²⁴ Anlage zum Bericht.

Abkommens, das sich in eine Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft einfügt, keinen Abbruch tut. Obgleich im Bericht unerwähnt, wird die Einrichtung eines Gemischten Ausschusses in der EntschlieÙung begrüÙt und zugleich die Exekutive aufgefordert, den Parlamentsausschüssen regelmäßig über die Arbeit des Gemischten Ausschusses Bericht zu erstatten.

Die Abkommen werden im April 1976 nacheinander durch die Abkommen mit Marokko, Algerien und Tunesien (Maghreb) und im Jahr 1977 durch die Abkommen mit Ägypten, Jordanien und Syrien (Maschrek) ersetzt, mit denen sich im Parlament der Ausschuss für Außenbeziehungen befasst. Der Entwicklungsausschuss fasst in seiner Stellungnahme zusammen, worin die Unterschiede zum Abkommen von Lomé bestehen: es handelt sich nun um unbefristete bilaterale Abkommen, die soziale Regelungen zugunsten von Zuwanderern in der EWG enthalten.

2. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 80er Jahren

Etwa zehn Jahre später stellen die Abkommen mit den Maghreb- und Maschrek-Ländern, denen sich zwischenzeitlich auch der Libanon angeschlossen hat, die Parteien nicht länger zufrieden. Die Europäische Gemeinschaft räumt ein, dass die Abkommen nicht den gewünschten Zweck erfüllt haben, und nennt als Grund dafür die Verschlechterung der bei Unterzeichnung der ersten Abkommen noch soliden Wirtschaftslage³²⁵. Die Maghreb-Länder beklagen vor allem die nicht in ihrem Sinne erfolgte Durchführung der Abkommen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Textilindustrie, die wenige Monate nach Inkrafttreten des Abkommens zur Anwendung kommen, während die Maschrek-Länder beunruhigt über den Beitritt Spaniens und Portugals zur EWG sind.

Obgleich die Konflikte, in die zwei Staaten, Marokko und Libanon, verwickelt sind, vermutlich eine wichtigere Rolle spielen, als aus dem Bericht³²⁶ hervorgeht, dem die hier wiedergegebenen Informationen entnommen sind, strebt die Kommission ein neues Modell der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern an, das die Einbindung von Zypern, Jugoslawien und Malta vorsieht und sich am Vorbild des Abkommens von Lomé inspiriert, d.h., über eigene Institutionen, einschließlich eines parlamentarischen Organs, verfügen soll. Ziel ist eine umfassende Mittelmeerpolitik, die vom Europäischen Parlament unterstützt wird³²⁷, nach dessen Auffassung die Zusammenarbeit zudem wichtige politische Implikationen hat und wesentlich für den Frieden in der Region ist. Es fordert daher die Einrichtung von Vereinigungen auf regionaler Ebene nach dem Vorbild der interparlamentarischen paritätischen Ausschüsse, die die Kontrolle der Verhandlungen über künftige Abkommen ermöglichen sollen. Inhaltlich wird in dem Dokument der Sorge um die Selbstversorgung der Mittelmeerländer mit Nahrungsmitteln Ausdruck verliehen, sowie der Forderung, dass regionalen Entwicklungsprojekten Vorrang eingeräumt werde und dass die EWG ihre Partner im Mittelmeerraum bei der Verwirklichung von für die Bürger aller Entwicklungsländer zugänglichen Ausbildungsprogrammen unterstütze.

³²⁵ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen Mitte der 70er Jahre hat sie sich allerdings bereits verschlechtert.

³²⁶ EP - Entwicklungsausschuss - Bericht über die *Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums im Rahmen einer umfassenden Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft*. Dok. A2-27/85, Berichterstatter: Cassanmagnago Ceretti.

³²⁷ EP EntschlieÙung vom 10. Mai 1985 über die *Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums im Rahmen einer umfassenden Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft*, in: ABl. C 141 vom 10.6.85, S. 485.

Ein Jahr später nimmt das Europäische Parlament zu einer Mitteilung der Kommission Stellung³²⁸, indem es sich drei Ziele setzt: den Erhalt und Ausbau der derzeitigen Handelsstrukturen, die Aufstockung der finanziellen und technischen Hilfe, um den Bedürfnissen der Bestimmungsländer besser gerecht zu werden, und die Suche nach dem besten Weg für die Konzeption einer umfassenden Politik, mit deren Hilfe sich die Beziehungen zwischen den zwei Ufern des Mittelmeers regeln lassen³²⁹. In der EntschlieÙung wird nicht explizit auf diese Ziele eingegangen, die sich jedoch (zumindest die ersten zwei Ziele, da sich, wie bereits aus den Worten des Berichterstatters hervorgeht, das dritte Ziel zu diesem Zeitpunkt nicht verwirklichen lässt) den einzelnen Punkten des Dokuments entnehmen lassen, in denen ein Rahmen für Verbesserungen der Gemeinschaftsmaßnahmen abgesteckt wird, der das gesamte operative Instrumentarium der EWG aufnehmen soll. In der EntschlieÙung wird die Unzulänglichkeit der realen finanziellen Mittel beklagt, die nur 43 % der im Rahmen der bestehenden Abkommen bereitgestellten Mittel betragen. Bemerkenswert ist der in der EntschlieÙung hervorgehobene Verweis auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und auf die gegenseitige Abhängigkeit zwischen der um Spanien und Portugal erweiterten EWG und den Entwicklungsländern im Mittelmeerraum, insbesondere den ärmsten dieser Länder.

3. Die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den 90er Jahren

Einige Jahre später schlägt die Kommission eine Verordnung für den gesamten Mittelmeerraum vor, in der unter Umsetzung des sogenannten Matutes-Plans³³⁰ die auch von den Ländern des Mittelmeerraums gewünschte regionale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Der Kommissionsvorschlag sieht zudem Umweltschutzmaßnahmen zur Bewältigung der gravierenden Probleme im Zusammenhang mit Erosion, Wüstenbildung und dem Rückgang der Ressourcen vor, für die im Matutes-Plan 100 Millionen ECU bereitgestellt werden, eine Summe, die angesichts des geschätzten Gesamtbedarfs von 30 Milliarden indes gering erscheint. Neben der regionalen und ökologischen Zusammenarbeit sieht der Kommissionsvorschlag Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur und der Kontrolle des Bevölkerungswachstums vor. Das Europäische Parlament nimmt den Vorschlag an und verleiht den zwei letztgenannten Bereichen der Zusammenarbeit mit seinen Änderungen mehr Gewicht, legt allerdings keine Leitlinien fest³³¹.

³²⁸ EP EntschlieÙung vom 18. April 1986 zu der *Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zum Thema Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum: Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit*, in: ABl. C 120 vom 20.5.86, S. 183, im Anschluss an den gleichnamigen EntschlieÙungsantrag des Entwicklungsausschusses. Dok. A2- 21/86, Berichterstatter: Trivelli (mündlicher Bericht).

³²⁹ Ausführungen Trivelli, in: ABl. Anhang 2-338, S. 331.

³³⁰ zu dem das Parlament ungeachtet der von der italienischen Ratspräsidentschaft eingegangenen Verpflichtungen niemals konsultiert wird. Quellen: Punkt 4 der Begründung EP - Entwicklungsausschuss - Bericht über die *finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien*. Dok. A3-356/91, Berichterstatter: Bindi.

³³¹ EP EntschlieÙung vom 15. Januar 1992 mit der Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die *Finanzielle Zusammenarbeit mit allen Mittelmeerländern*. In: ABl. C 39 vom 17.2.92, S. 57, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-274/91, Berichterstatter: Arbeloa Muru.

Ein Jahr später nimmt das Europäische Parlament zu einer Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Beziehungen mit den Maghreb-Staaten Stellung³³², wobei es von den Standpunkten der Exekutive unter anderem die Absicht begrüßt, auch die Organisationen der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft einzubeziehen. Letztere sollten institutionell am politischen Dialog und an den im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit in Betracht gezogenen Maßnahmen beteiligt werden.

Im Bereich der kulturellen und sozialen Beziehungen unterstützt das Parlament eine Reihe verschiedener Maßnahmen, darunter die Gründung einer europäisch-arabischen Universität, appelliert indes vor allem an die in Nordafrika ausstrahlenden „Medien“, Missverständnisse aufgrund von Mentalitätsunterschieden zu vermeiden. Was die wirtschaftlichen Aspekte im Besonderen betrifft, fordert es die Senkung oder die Umschuldung der Staatsschuld der Maghreb-Länder sowie die Beseitigung der Marktzutrittsschranken.

Der Matutes-Plan findet schließlich in zwei Verordnungen Anwendung³³³, der sogenannten *horizontalen* Verordnung, zu der das Europäische Parlament wie oben ausgeführt Stellung nimmt, und der von der Kommission vorbereiteten Verordnung zur Haushaltskontrolle, die als *vertikale* Verordnung bezeichnet wird. Die zwei Verordnungen bilden den Rahmen für die Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit der *vierten Generation* mit den Maghreb- und Maschrek-Ländern Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Marokko und Syrien.

Die Abkommen enthalten die weiter oben im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag erläuterten Neuerungen; die Abkommen mit Marokko und Syrien werden indes aus Gründen, die in einer parallel zu den Entscheidungen über die Finanzprotokolle angenommenen parlamentarischen EntschlieÙung³³⁴ dargelegt sind, in der ersten Lesung im Plenum am 15. Januar 1992³³⁵ abgelehnt. Die Gründe betreffen die in Marokko und Syrien massiv verletzten Menschenrechte sowie im Falle Marokkos die Einhaltung einer EntschlieÙung der Vereinten Nationen zur Westsahara. Wie nicht anders zu erwarten, richtet sich die EntschlieÙung an die Kommission, die darin aufgefordert wird, die Umsetzung des vierten Protokolls mit den beiden Staaten – wie auch mit Algerien, solange dessen politische Lage nicht geklärt ist – zurückzustellen³³⁶.

³³² EP EntschlieÙung vom 26. Mai 1993 zu den *Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Maghreb-Staaten*, in: ABl. C 176 vom 28.6.93, S. 68, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-158/93, Berichterstatter: Cassanmagnago Ceretti.

³³³ Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der *zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit*, in: ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1 und Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die *finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum*, in: ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5.

³³⁴ EP EntschlieÙung vom 15. Januar 1992 über die *Finanzprotokolle mit Syrien, Marokko, Algerien, Ägypten, Tunesien, Jordanien, Libanon und Israel und die Achtung der Menschenrechte und internationalen Abkommen durch diese Staaten*, in: ABl. C 39 vom 17.2.92, S. 50. Bemerkenswert ist, dass parallel dazu dem bereits ausgelaufenen dritten Protokoll mit Syrien die Zustimmung erteilt wird.

³³⁵ EP Legislative EntschlieÙung vom 15. Januar 1992 über den *Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien und den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko*, in: ABl. C 39 vom 17.2.92, S. 52 und 54.

³³⁶ Die gleiche Forderung wird im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte in den besetzten Gebieten und bestimmten EntschlieÙungen der Vereinten Nationen für den Staat Israel gestellt. Das Protokoll mit dem Staat Israel betrifft nicht die Entwicklungszusammenarbeit und sprengt den Rahmen des vorliegenden Arbeitsdokuments.

Die Verweigerung der Zustimmung zu den Finanzprotokollen mit Syrien und Marokko stellt einen von der Entschließung getrennten Akt dar, der im Falle Marokkos einige Monate später beigelegt wird³³⁷, während im Falle Syriens die Ablehnung im Oktober 1992 und im März des Folgejahres bekräftigt wird³³⁸. Erst am 15. Dezember 1993 erhält das vierte Protokoll mit Syrien nach einer eindringlichen Aufforderung des Rates, die Frage erneut zu prüfen, die Zustimmung³³⁹.

Eine besondere Initiative zugunsten der Maghrebländer betrifft die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen, für die die Kommission in einem Verordnungsvorschlag eintritt, den das Europäische Parlament begrüßt³⁴⁰. Dabei äußert es sich zwar zufrieden über die ersten Ergebnisse der Zusammenarbeit in den Maghreb-Ländern, gleichwohl beklagt es die unausgewogene Verteilung der Hilfen und weist insbesondere in der Begründung darauf hin, dass Algerien lediglich eine halbe Million ECU gewährt worden seien, während Tunesien drei Millionen und Marokko sechseinhalb Millionen ECU erhalten hätten. Allerdings ist es sich laut Bericht bewusst, dass der Grund dafür die Unsicherheit infolge der in Algerien verübten Anschläge ist, die es den europäischen Experten unmöglich mache, die Hauptstadt zu verlassen, und fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der algerischen Regierung nach Wegen der Zusammenarbeit zu suchen.

4. Das Abkommen mit dem Jemen

Der aus dem umstrittenen Zusammenschluss von Nord- und Südjemen entstandene Staat ist das seltene Beispiel eines Landes auf der arabischen Halbinsel, in dem es – so die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf der Stellungnahme – keine Probleme hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte gibt und in dem die Regeln des demokratischen Lebens eingehalten werden³⁴¹.

Das Abkommen zwischen der Republik Jemen und der Europäischen Union ist eine Übereinkunft der dritten Generation und enthält die Meistbegünstigungsklausel. Es regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Entwicklung, Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Wissenschaften, soziale Entwicklung und Humanressourcen sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

³³⁷ EP Legislative Entschließung vom 28. Oktober 1992 über den *Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien* (zwei Entscheidungen in zwei Perioden) sowie über den *Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko*, in: ABl. C 305 vom 23.11.92, S. 65 und 64.

³³⁸ EP Legislative Entschließung vom 10. März 1993 über den *Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien*, in: ABl. C 115 vom 26.4.93, S. 78.

³³⁹ EP Legislative Entschließung vom 15. Dezember 1993 über den *Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien*, in: ABl. C 20 vom 24.1.94, S. 85, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. A3-0381/93, Berichterstatter: Cassanmagnago Ceretti.

³⁴⁰ EP Legislative Entschließung vom 28. Oktober 1994 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur *Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung von Klein- und Micro-Unternehmen in den Maghreb-Ländern*, in: ABl. C 323 vom 21.11.94, S. 492, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-37/94, Berichterstatter: Palacio Vallelersundi.

³⁴¹ EP Legislative Entschließung vom 29. Januar 1998 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines *Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen*, in: ABl. C 56 vom 23.2.98, S. 35, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-7/98, Berichterstatter: Pettinari.

ELFTES KAPITEL

REPUBLIK SÜDAFRIKA UND SÜDLICHES AFRIKA

1. Die südafrikanische Frage³⁴²

Das Thema, mit dem sich das Europäische Parlament aufgrund der komplexen Situation vermutlich am intensivsten auseinandersetzt, betrifft die Probleme im Zusammenhang mit der Überwindung der Apartheid. Zu einer im Kern die Menschenrechte betreffenden Problematik kommt die extrem explosive Lage der gesamten südafrikanischen Region, in der sich, begleitet von grausamen Bürgerkriegen, in die die wirtschaftlich und militärisch überlegene Republik Südafrika durch die Unterstützung einer Gruppe gegen die andere oder durch grenzüberschreitende Militäraktionen maßgeblich eingreift, der schwierige Übergang bestimmter Länder wie Angola und Mosambik von der Kolonialherrschaft zur Unabhängigkeit vollzieht. Die AKP-Staaten üben daher starken Druck auf die Gemeinschaft aus, um sie dazu zu bewegen, politische und wirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der Frontstaaten zu ergreifen.

Dem von Afrika ausgeübten Druck liegt auch die Überlegung zugrunde, dass Südafrika und Südrhodesien zu diesem Zeitpunkt das letzte Relikt des Kolonialismus auf dem afrikanischen Kontinent bilden, auf dem die Unabhängigkeit nunmehr als ein für den gesamten Kontinent und nicht nur für einzelne Länder zu verwirklichendes Ziel betrachtet wird.

Die südafrikanische und die rhodesische Problematik unterscheiden sich indes voneinander. Während im Falle Rhodesiens die Frage der Apartheid mit der Frage seiner Beziehungen zum Vereinigten Königreich zusammenhängt, gegen das es sich aufgelehnt hat, ist im Falle Südafrikas die in dem Land vor allem ideologisch und religiös begründete Apartheid ins Zentrum der Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft, die das südafrikanische Regime wiederholt verurteilt, wie auch der inzwischen für das Problem sensibilisierten öffentlichen Meinung gerückt.

Die Außenminister der sechs EWG-Staaten verurteilen die Apartheid erstmals in einer Erklärung vom 23. Februar 1976 und nehmen am 20. September 1977 einen *Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika*³⁴³ an, der nicht rechtsverbindlich ist und dessen Schwerpunkt die Bedingungen und Rechte der Beschäftigten in den Unternehmen bilden.

Das Europäische Parlament äußert sich erstmals im Jahr 1979 zu dem Verhaltenskodex³⁴⁴, den es, ungeachtet der Tatsache, dass er nicht rechtsverbindlich ist, als Beweis des politischen Willens der neun EWG-Staaten zur Bekämpfung der Apartheid wertet. Es übt indes Kritik am Inhalt, insbesondere an der Tatsache, dass ein Hinweis auf

³⁴² Vgl. zu diesem Thema auch im Anhang E. ANGIONI *European Community/European Union relations with South Africa, 1977-1994*, vom Autor im Rahmen des CARDOC im September 2009 durchgeführte Studie.

³⁴³ Für die vorliegende Studie wurde der dem Bericht über *Form, Status, Zusammenhang und Anwendung des Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika* (EP - Entwicklungsausschuss, Dok. 70/79, Berichtersteller: Lagorce) als Anlage beigefügte Text konsultiert.

³⁴⁴ EP Entschließung vom 26. April 1979 zu *Form, Status, Zusammenhang und Anwendung des Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika*, in: ABl. C 127 vom 21.5.79, S. 56.

andere in Südafrika diskriminierte ethnische Gruppen, wie asiatische oder mestizische Bevölkerungsgruppen, in dem Kodex fehle und dass die Kontrolle desselben den Staaten und nicht der EWG obliege, und fordert zu einer Prüfung der Rechtsinstrumente auf, die geeignet wären, den Kodex rechtsverbindlich zu machen. Die Ausweitung eines Boykotts auf den gesamten Handel wird in der EntschlieÙung als unrealistisch erachtet³⁴⁵.

Nach Annahme dieser EntschlieÙung äußert sich das Europäische Parlament in spezifischen InitiativentschlieÙungen des Parlaments oder des politischen Ausschusses wie auch im Rahmen sonstiger EntschlieÙungen, insbesondere zu den Arbeiten der naturgemäß an der Problematik interessierten Beratenden Versammlung AKP-EWG, erneut zur Lage Südafrikas. Mit der Frage des Verhaltenskodex befasst sich das Europäische Parlament sieben Jahre später erneut, als die Außenminister der zehn EWG-Staaten vor dem Hintergrund der negativen Ergebnisse eines Besuchs der Gemeinschaft in der Republik Südafrika eine Reihe von restriktiven und positiven Maßnahmen annehmen und im Zuge letzterer den Kodex stärken. In seiner EntschlieÙung³⁴⁶ bedauert das Europäische Parlament, nicht konsultiert worden zu sein, und beklagt das Fehlen von Kontrollbestimmungen und etwaigen rechtlichen Sanktionen, die mangelnde Abstimmung mit den Sozialpartnern und die Tatsache, dass der Kodex, dessen Rechtsverbindlichkeit es fordert, keinen Gemeinschaftscharakter besitzt.



Afrikanischer Junge, der unter sehr armen Verhältnissen in einem Dorf in der Nähe der namibischen Kalahari-Wüste lebt. Anfang der 1990er Jahre wurde Namibia unabhängig und trat der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (SADC) bei.

2. Das Ende der Apartheid in Südafrika und die ersten allgemeinen Wahlen

Am 17. Mai 1992 wird die Apartheid nach einem langwierigen und schwierigen politischen Prozess durch ein Referendum, an dem sich noch einmal ausschließlich die weiÙe Minderheit beteiligt, abgeschafft, was in Südafrika eine Phase des Übergangs einläutet, in

³⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt besteht gegen Südafrika ein Embargo für die Ausfuhr von Militärgütern sowie für Produkte, die die Kernenergie oder bestimmte Dienstleistungen von Banken betreffen.

³⁴⁶ EP EntschlieÙung vom 20. Februar 1986 zur Anwendung des Verhaltenskodex der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika, in: ABl. C 68 vom 24.3.86, S. 130, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-197/85, Berichterstatterin: De Baker van Ocken.

der eine Art gemeinsamer Regierung des Landes durch die weiße Minderheitsregierung unter de Klerk und die führende Partei der schwarzen Bevölkerung unter dem 1990 nach langer Haft freigelassenen Nelson Mandela erfolgt. Während auf politischer Ebene ein Verfassungsentwurf ausgearbeitet wird, kommt es im Land verstärkt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen extremistischen politischen Gruppen oder Stämmen.

Die ersten Wahlen, an denen sich die gesamte Bevölkerung beteiligt, finden im April 1994 statt. Wenige Monate vorher hat sich das Europäische Parlament zur Lage und den Entwicklungsperspektiven der Republik Südafrika und der gesamten geopolitischen Region geäußert³⁴⁷. Den in der Begründung erläuterten Ansatzpunkt bilden die Thesen, die Zyl Slabbert, ein südafrikanischer Politiker und Geschäftsmann, der einer Partei der weißen Minderheit angehörte, die sich seit den 80er Jahren für die Überwindung der Apartheid aussprach, im Rahmen eines europäischen Forums vorstellt. Nach Ansicht Slabberts als Repräsentant des öffentlichen Lebens in Südafrika und nach der in der Begründung vertretenen Auffassung müssen folgende Bedingungen in Südafrika gewährleistet sein: *Stabilität*, was eine Reform der Polizei und der Streitkräfte voraussetze, *Wirtschaftswachstum*, das durch die Aufhebung der von der UNO verhängten wirtschaftlichen Sanktionen erleichtert werden und die aktuelle Rezession überwinden solle, *Umverteilung der Ressourcen* in Verbindung mit einer Umstrukturierung des Haushalts, in dem mehr Mittel für Bildung, Ausbildung und Bauwesen bereitgestellt werden müssten, und schließlich die *Legitimität* der Institutionen, die durch die Wahlen von 1994 auf die Probe gestellt werde.

Auf der Grundlage dieser in die Einleitung aufgenommenen Überlegungen werden die extremistischen Gruppen in der parlamentarischen EntschlieÙung aufgerufen, auf Gewalt und damit auf eine Beeinträchtigung des aktuellen Demokratisierungsprozesses zu verzichten; den Schwerpunkt der EntschlieÙung bilden indes die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu der Republik Südafrika sowie zu allen anderen Ländern der Region (mit denen sie im Übrigen bereits wieder normalisierte diplomatische Beziehungen unterhält). Südafrika wird darin aufgefordert, seine Wirtschafts- und Währungsbeziehungen zu verbessern und mit der SADC zusammenzuarbeiten³⁴⁸.

Die Gemeinschaftshilfen für Südafrika sollen mit den staatlichen und lokalen demokratischen Behörden koordiniert werden. Das Sonderprogramm zur Unterstützung der Opfer der Apartheid schließlich wird fortgesetzt.

3. Die Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika

Durch die allgemeinen Wahlen reiht sich Südafrika in den Kreis der Staaten ein, die ihre Rolle auf internationaler Ebene in vollem Umfang wahrnehmen. Aufgrund der Wahl eines Parlaments, das die gesamte Bevölkerung des Staates repräsentiert, wird Südafrika als

³⁴⁷ EP EntschlieÙung vom 15. Dezember 1993 über die *Entwicklungsperspektiven in der Republik Südafrika und im südlichen Afrika*, in: ABl. C 20 vom 24.1.94, S. 120, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-377/93, Berichterstatterin: Braun-Moser.

³⁴⁸ Die EntschlieÙung enthält keinen Hinweis auf den Beitritt Südafrikas zur SADC (South African Defense Community), über den im Dezember 1993 bereits entschieden oder zumindest verhandelt worden sein müsste, da er am 30. April 1994, am Tag nach den allgemeinen Wahlen, vollzogen wird.

Beobachter in die Paritätische Versammlung des Abkommens von Lomé aufgenommen, was eine Diskussion über sein Interesse an einem Beitritt zu der Versammlung sowie über die Folgen des Beitritts eines Landes mit sozioökonomischen Besonderheiten, die es maßgeblich von den AKP-Staaten unterscheiden, einleitet. Dabei stellt sich vor allem die Frage, ob zur Regelung des Beitritts Südafrikas Sonderbestimmungen erforderlich sind. Das Problem einer Regelung der Beziehungen Südafrikas zur AKP-Region bestünde allerdings auch, wenn es sich gegen den Beitritt zum Abkommen von Lomé entschiede.

Diese langfristigen Erwägungen verhindern nicht die Annahme kurzfristiger Maßnahmen, die sich in einem Interimsabkommen konkretisieren, das am 10. Oktober 1994 unterzeichnet wird. Das Europäische Parlament begrüßt das Abkommen³⁴⁹, stellt allerdings fest, dass mit ihm die Rechtsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit geschaffen werde, ohne dass dabei der Inhalt oder auch nur die Art der langfristigen Zusammenarbeit angesprochen werde. Dem Europäischen Parlament ist im Übrigen bewusst, dass das Abkommen zur Erfüllung der bereits eingegangenen Verpflichtungen unerlässlich ist, und die mangelnden Hinweise auf den Inhalt gestatten dem Berichterstatter, ausführlich und umfassend darzulegen, welche Wünsche das Parlament an ein Land richtet, das aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung, der großen Bedeutung des Handels zwischen den beiden Parteien des Abkommens und schließlich aufgrund seiner geografischen Lage sowie der Rolle, die die Republik Südafrika in der Region spielt, ein bevorzugter Ansprechpartner der Europäischen Union werden soll.

Das Parlament, das – vorbehaltlich einiger Änderungen – eine befürwortende Stellungnahme zur Verordnung zur Durchführung des Abkommens abgibt³⁵⁰, befasst sich in der Begründung schwerpunktmäßig mit den Mängeln des Auszahlungssystems für die Hilfgelder an Südafrika, und



Ein hungriges Kind sammelt Müll auf einer Deponie in Maputo (Mosambik). 1989 nahm das EP eine Entschließung an, in der die Kommission aufgefordert wurde, zweckbestimmte Hilfe für Großprojekte in Mosambik zu leisten.

³⁴⁹ EP Legislative Entschließung vom 30. November 1994 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika*, in: ABl. C 363 vom 19.12.94, S. 13, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-84/94, Berichterstatterin: G. Kinnock.

³⁵⁰ EP Legislative Entschließung vom 10. Oktober 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die *Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika*, in: ABl. C 287 vom 30.10.95, S. 29, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-214/96, Berichterstatter: Günther.

insbesondere mit den Nichtregierungsorganisationen, von denen einige nach Beendigung ihres Projekts ihre Tätigkeit einstellen sollen, sowie mit der Notwendigkeit, die Kapazitäten der Humanressourcen zu stärken und Verfahren zu vereinfachen. Im Hinblick auf die Vereinfachung von Verfahren schlägt es eine Kompetenzübertragung hin zu kleineren Vorhaben (bis zu einer halben Million ECU) vor, mit denen der Leiter der Delegation der Gemeinschaft in Südafrika betraut werden könne. Einige der Änderungsanträge des Parlaments werden nicht in den Standpunkt des Rates übernommen; das Parlament hält gleichwohl an ihnen fest³⁵¹.

Im Juni 1998 tritt die Republik Südafrika dem Abkommen von Lomé bei und unterzeichnet mit der Gemeinschaft ein bilaterales Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit, die bestimmte Änderungen der noch bis Ende 1999 geltenden Verordnung³⁵² erforderlich machen. Das Europäische Parlament nimmt den Vorschlag der Exekutive mit Änderungsvorhalten³⁵³ an, in denen die Verfahren und Ziele festgelegt sind, die auf die Zusammenarbeit zwischen europäischen und südafrikanischen Unternehmen sowie auf die mit dem Handelsabkommen einzuleitende regionale Umstrukturierung ausgeweitet werden.

4. Die Zusammenarbeit mit dem südlichen Afrika

Wie bereits erwähnt, betreibt Südafrika vor dem Hintergrund der extrem gespannten Lage im südlichen Afrika die Destabilisierung der anderen Staaten der Region, die im Hinblick auf ihre Verkehrswege größtenteils von Südafrika abhängig sind. Zur Verteidigung gegen die auch militärisch demonstrierte Aggressivität schließen sich die sogenannten Frontstaaten³⁵⁴ in zwei Organisationen, dem militärisch orientierten FLS³⁵⁵ und der wirtschaftliche Ziele verfolgenden SADCC³⁵⁶, zusammen, um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel aufzunehmen, den Bedürfnissen ihrer Volkswirtschaften mit eigenen Infrastrukturen, insbesondere Häfen, nachzukommen und den Transit durch Südafrika zu umgehen.

Das Europäische Parlament, das ab dem Jahr 1986 eine Haushaltslinie für die Unterstützung der Länder des südlichen Afrika eingerichtet hat, die insbesondere Kriegswaisen und später den Vertriebenen in der Region zugute kommt, fordert die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 17. März 1989³⁵⁷ auf, spezifische Hilfsmaßnahmen zur Verteidigung der eigenen laufenden Vorhaben sowie für bestimmte vorrangige Arbeiten in Angola und

³⁵¹ EP Beschluss vom 18. Juli 1996 betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Rates über die *Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika*, in: ABl. C 26 vom 9.9.96, S. 144, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-214/96, Berichterstatter: Günther.

³⁵² Verordnung Nr. 2259/96 des Rates vom 22. November 1996 über die *Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika*, in: ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 5-8.

³⁵³ EP Legislative EntschlieÙung vom 5. Mai 1998 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die *Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika*, in: ABl. C 279 vom 1.10.99, S. 195, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-249/99, Berichterstatter: Fassa.

³⁵⁴ Angola, Botsuana, Lesotho, Malawi, Mosambik, Tansania, Swasiland, Sambia, Simbabwe.

³⁵⁵ Front Line States; die Organisation löst sich 1994, als Südafrika keine Bedrohung mehr darstellt, auf.

³⁵⁶ Southern Africa Development Coordination Conference (Südafrikanische Entwicklungskonferenz), 1981 gegründet. 1992 wird daraus die Southern Africa Development Community (Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika SADC).

³⁵⁷ EP EntschlieÙung vom 17. März 1989 zur *Freizügigkeit im Gebiet der „Frontstaaten“*, in: ABl. C 96 vom 17.4.89, S. 236, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-353/88, Berichterstatterin: Gutierrez Diaz.

Mosambik zu ergreifen und zusammen mit den europäischen Eisenbahnen die besten Formen der Zusammenarbeit zur Wiederinstandsetzung der Schienennetze und des rollenden Materials der Frontstaaten zu prüfen.

Durch die Einleitung des Demokratisierungsprozesses in der Republik Südafrika, die Unabhängigkeit Namibias und den Beginn eines Befriedigungsprozesses in Angola und Mosambik verbessert sich die politische Lage in der Region in der Folgezeit so weit, dass eine Versammlung der parlamentarischen Delegationen der SADC-Länder einberufen werden kann, die das Europäische Parlament³⁵⁸ als Keimzelle einer parlamentarischen Versammlung der SADC betrachtet. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Atmosphäre der Befriedung in der Region plädiert das Parlament für die Gründung von privatfinanzierten gemeinsamen Unternehmen, an denen sich Wirtschaftsteilnehmer aus Ländern, die nicht Teil des Gebiets sind, beteiligen sollen, um Industrie und Beschäftigung in der Region anzukurbeln. Unter anderem dank der nunmehr bestehenden Möglichkeiten des Transits durch Südafrika solle das Transportwesen in der Region aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund legt die Kommission einen Verordnungsvorschlag vor mit dem Ziel, eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der für das südliche Afrika vorgesehenen Haushaltlinie zu schaffen, auf deren Grundlage seit 1986 Vorhaben finanziert wurden, bei denen der Entwicklungsfonds bereits zur Bewältigung der durch die Instabilität der Region bedingten wirtschaftlichen und finanziellen Probleme genutzt wurde. Finanziert wurden damit insbesondere Vorhaben in Angola und Mosambik, den am schlimmsten betroffenen Ländern der Region, die die Infrastrukturen, die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen und Maßnahmen zur Demobilisierung bewaffneter Gruppen betrafen. Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag vorbehaltlich von Änderungen, denen zufolge die Ziele präzisiert und die Koordinierung der Maßnahmen mit den Maßnahmen der anderen Geber gewährleistet werden sollen³⁵⁹.

³⁵⁸ EP Entschließung vom 15. Dezember 1993 über die *Entwicklungsperspektiven in Südafrika und im südlichen Afrika ...* a.a.O.

³⁵⁹ EP Legislative Entschließung vom 15. Dezember 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag einer Verordnung des Rates über die *Unterstützung der Wiederaufbauprogramme im Südlichen Afrika*, in: ABl. C 174 vom 22.1.96, S. 452, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-303/95, Berichterstatterin: Baldi.

DRITTER TEIL
DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL ZEHN ZWEITENS

DIE NORD-SÜD-BEZIEHUNGEN

DAS WIRKEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE ENTWICKLUNG

1. Die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen

Der Entkolonialisierungsprozess und die Übernahme einer internationalen Rolle seitens der früheren Kolonialstaaten, deren Gewicht im Bereich der UNO allmählich zunahm, waren Anlass für das Entstehen der UNCTAD³⁶⁰, der im Rahmen der UNO die Aufgabe zukam, den internationalen Handel zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu fördern und somit zum Wachstum letzterer beizutragen. Innerhalb der UNCTAD bildeten die Entwicklungsländer von Anfang an eine Interessengruppe, die aufgrund der Zahl ihrer ursprünglichen Mitglieder allgemein als "Gruppe der 77" bezeichnet wurde. Diese ist angesichts ihrer breiten Mehrheit in der Versammlung richtungsgebend für die Organisation, obgleich die zunehmende Industrialisierung eines Teils der Staaten der Gruppe zu einem bedeutenden Auseinanderdriften der Interessen der sich auf dem Wege zur Industrialisierung befindlichen Länder und der ärmsten Länder führt.

Die regelmäßigen Tagungen bzw. "Konferenzen" der UNCTAD haben die grundlegenden Phasen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bestimmt. Das Ziel eines Beitrags der Industrienationen von mindestens 0,7 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts und die Idee zur Einführung allgemeiner Zollpräferenzen sind wahrscheinlich ihre wichtigsten Beiträge; außerdem war sie der Abschlussort zahlreicher Abkommen über Grundstoffe.

Die Wirtschaftskrise der frühen 80er Jahre wirkt sich auch auf diese Organisation und auf ihre sechste Sitzung aus, zu der das Parlament sich mit zwei Entschlüssen äußert, einer zur Vorbereitung der Sitzung und einer zu den auf Gemeinschaftsebene zu ziehenden Schlussfolgerungen. Der ersten Entschlüsselung³⁶¹ liegt die Feststellung der mittlerweile innerhalb der Gruppe der 77 bestehenden Unterschiede zugrunde, und sie stellt die Aufnahme der am weitesten industrialisierten Länder in das GATT in Aussicht; der bedeutsamste Punkt ist aber wahrscheinlich die Position, die sie bezüglich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen einnimmt, das den sich auf dem Wege zur Industrialisierung befindenden Ländern wesentlich mehr nutzt als den ärmsten Ländern: Das System soll beibehalten und auf verarbeitete Agrarerzeugnisse erweitert werden, so dass auch die ärmsten Länder davon profitieren; gleichzeitig soll es vorsehen, dass die relativ entwickelten Länder dieselben Zollpräferenzen für ihre Importe aus den ärmsten Ländern anerkennen. Die Entschlüsselung strebt auch eine Neudefinition der Schutzklausel des GATT an, damit die Industrialisierungsbemühungen der Entwicklungsländer nicht ins Leere laufen.

³⁶⁰ United Nations Conference for Trade and Development (Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen), gegründet 1964. Trotz des Namens handelt es sich um eine ständige Einrichtung mit eigener Struktur.

³⁶¹ EP Entschlüsselung vom 20. Mai 1983 zur Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Belgrad, 6. Juni bis 1. Juli 1983) im Amtsblatt Nr. C 161 vom 20.6.83, S. 183 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-255/83 Berichterstatte: R. Cohen

Die EntschlieÙung beschäÙtigt sich auch mit dem entscheidenden Punkt der Stabilisierung der Grundstoffpreise; angestrebt werden eine Verbesserung des STABEX und des entsprechenden Systems des Internationalen WäÙrungs fonds sowie auch eine Verbesserung der Finanzierung der Entwicklungsländer. Diese sind mit dem schwerwiegenden Problem ihrer Schulden konfrontiert, das durch eine gestaffelte Rückzahlung und Zinszuschüsse entsprechend dem Entwicklungsstand der Schuldner gelöst werden könnte.

In der darauf folgenden EntschlieÙung³⁶² wird Unzufriedenheit mit den mageren Ergebnissen der Sechsten Konferenz zum Ausdruck gebracht, wobei allerdings anerkannt wird, dass die UNCTAD nur EIN Bestandteil einer Gesamtheit vergangener wie auch zukünftiger internationaler Konferenzen ist. In der EntschlieÙung wird die Gemeinschaft außerdem dazu aufgefordert, die Verhandlungen im Rahmen des Lomé-Abkommens nicht als Anlass zu nehmen, um nicht auf weltweiter Ebene zu agieren.

Einige Jahre später legt die Kommission in Vorbereitung der siebten Konferenz eine Mitteilung vor, zu der das Parlament sich mit einer EntschlieÙung³⁶³ äußert. Die Gesamtsituation der Entwicklungsländer hat sich nicht wesentlich verändert; vielmehr hat sich die Unterschiedlichkeit der einzelnen Länder im Hinblick auf das erreichte Verbesserungsniveau und somit auch die Differenzierung ihrer Interessen verstärkt. Dies nimmt die Mitteilung der Kommission zum Anlass, eine Diversifizierung der Entwicklungsstrategien vorzuschlagen, die insbesondere das System allgemeiner Zollpräferenzen betreffen würde.

Der Berichterstatter des Entwicklungsausschusses heißt diesen Ansatz nicht gut, weil er das System allgemeiner Zollpräferenzen inzwischen als eine Art Vertragspflicht ansieht; auch der Ansatz im Hinblick auf das Schuldenproblem wird gerügt, da er zu einer Deflation führen würde und somit den Bedürfnissen der Entwicklungsländer nicht entspräche³⁶⁴. Die EntschlieÙung konzentriert sich hauptsächlich auf die Probleme Verschuldung, Rohstoffe und internationaler Handel. Bezüglich der Verschuldung hält sie die Wiederherstellung der Stabilität des internationalen WäÙrungssystems, den Ausbau des Handels und die Stärkung der multilateralen Finanzinstitutionen für notwendig; in Bezug auf die Rohstoffe fordert sie die Gemeinschaft dazu auf, sich um fairere Bedingungen für den Verkauf ihrer Produkte zu bemühen, und in der Frage des internationalen Handels wünscht sie die Überwindung der nichttarifären Handelshemmnisse, durch welche die Ergebnisse der Entwicklungspolitik geschmälert werden.

Mit den Ergebnissen der Konferenz zufrieden zeigt sich die zweite diesbezügliche EntschlieÙung³⁶⁵. Sie unterstreicht besonders die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen der Verschuldung und der Höhe der Exporteinnahmen und der Ablehnung des

³⁶² EP-EntschlieÙung vom 20. Januar 1984 zu den Schlussfolgerungen, die aus der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zu ziehen sind (Belgrad, 6. Juni bis 3. Juli 1983) im Amtsblatt Nr. C 46 vom 20.02.84, S. 115 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-1147/83 Berichterstatter: R. Cohen

³⁶³ EP-EntschlieÙung vom 19. Juni 1987 zur Siebten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Genf, 9. bis 31. Juli 1987) im Amtsblatt Nr. C 190 vom 20.7.87 im Anschluss an den gleichnamigen EntschlieÙungsantrag des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-75/87 Berichterstatter: Cohen (mündlicher Bericht)

³⁶⁴ Ausführungen von Herrn Cohen in *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Sitzung von Donnerstag, dem 18. Juni 1987 im Anhang zum Amtsblatt 2-353, S. 320.

³⁶⁵ EP-EntschlieÙung vom 30. Oktober 1987 zur Siebten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf stattfand, im Amtsblatt Nr. C 318 vom 30.11.87, S. 156. im Anschluss an den gleichnamigen EntschlieÙungsantrag des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-179/87 Berichterstatter: Cohen

Diversifizierungs- und des Graduierungsbegriffes in der Diskussion über das nunmehr angenommene System allgemeiner Zollpräferenzen.

2. Die Zusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der Vereinten Nationen

Die Entwicklungsländer bilden keine homogene Einheit, sondern weisen unterschiedliche wirtschaftliche Kennzeichen auf, die sich in bedeutendem Maße auf ihre Entwicklungsfähigkeit und damit auf die möglichen Kooperationsstrategien auswirken³⁶⁶. Diese Situation zeichnete sich bereits zu Beginn der internationalen Entwicklungsdebatte ab und gab Anlass zur Bestimmung einer speziellen Kategorie – der der am wenigsten entwickelten Länder, die von der UNO als die Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen von unter 150 Dollar pro Jahr (im Jahr 1979), einer geringen Alphabetisierung, einer schwachen Industrialisierung und einer auf die notwendigsten Erzeugnisse ausgerichteten und mit rückständigen Mitteln betriebenen Landwirtschaft definiert wurden. 1979 umfasste die von der Weltbank erstellte Liste der am wenigsten entwickelten Länder folgende einunddreißig Länder: Afghanistan, Burkina Faso, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botswana, Burundi, Kap Verde, Tschad, Komoren, Äthiopien, Gambia, Guinea, Haiti, Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Nigeria, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Samoa, Sikkim, Somalia, Sudan, Uganda, Tansania, demokratischer Jemen.

Die UNCTAD verabschiedet 1979 ein spezielles Programm für diese Länder und organisiert 1981 eine Konferenz, angesichts der das Parlament eine EntschlieÙung³⁶⁷ annimmt, in der die Themen Landwirtschaft, Grundstoffhandel und Finanzmittel behandelt werden. Bezüglich der Landwirtschaft wird auf die in der EntschlieÙung vom 18. September 1980³⁶⁸ genannten Ziele verwiesen und deren Dringlichkeit für die am wenigsten entwickelten Länder betont; man strebt eine spezielle Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die Nahrungsmittelhilfe für diese Länder an. In Bezug auf die finanziellen Aspekte, auf welche die EntschlieÙung besonders detailliert eingeht, wird erneut das Ziel einer Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Industrieländer betont. Obwohl die EntschlieÙung die Einrichtung von Sonderfonds für den Import von Lebensmitteln beim Internationalen Währungsfonds als positiv begrüÙt, werden diese nicht als Lösung angesehen und man bevorzugt den Rückgriff auf ordentliche Fonds; es wird daher eine Anhebung der Mittel des IWF vorgeschlagen. In der EntschlieÙung wird außerdem eine Erhöhung der bereitgestellten Gemeinschaftshilfen in Form von Projekthilfen angestrebt.

³⁶⁶ Unter den Befürwortern der Entwicklungszusammenarbeit war die Besorgnis groß, dass hinter der Neueinteilung der Entwicklungsländer in Untergruppen auf der Grundlage ihrer sozioökonomischen Eigenschaften die Absicht steckte, die Front der Gruppe 77 durch unterschiedliche Verhandlungen mit jeder dieser Untergruppen zu spalten. Dem stimmt der Generalsekretär der UNCTAD zu, der im Hinblick auf die Konferenz zu den am wenigsten entwickelten Ländern, die weiter vorne im Text erläutert wurde, betonte, dass es nicht darum gehe, eine neue Politik zu entwickeln, sondern eine einheitliche Kooperationspolitik auf eine spezielle Untergruppe anzuwenden.

³⁶⁷ EP-EntschlieÙung vom 10. Juli 1981 zur *Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die UNO-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder (Paris, 1. – 14. September 1981)* im Amtsblatt Nr. C 234 vom 14.9.81, S. 101 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-330/81. Berichterstatter: R. Cohen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen über die am wenigsten entwickelten Länder wurden dem genannten Bericht entnommen.

³⁶⁸ Vgl.

Nach der Konferenz äußert sich das Europäische Parlament³⁶⁹, das eine Delegation als „Beobachter“ entsandt hatte, zu dem Thema. Es drückt seine Zufriedenheit mit den erzielten Ergebnissen aus, die einen ersten Schritt in Richtung einer speziellen Politik zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder darstellen, und wünscht eine kohärente Politik der Gemeinschaft, die sowohl im Rahmen des Lomé-Abkommens als auch außerhalb des Abkommens für die nicht daran beteiligten Länder zusätzliche Maßnahmen umfassen soll. In der Entschließung wird die Kommission auch darum gebeten, die Möglichkeiten einer Ausweitung des STABEX auf die nicht assoziierten am wenigsten entwickelten Länder zu prüfen.

DER STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU DEN NORD-SÜD-BEZIEHUNGEN

3. Die Nord-Süd-Beziehungen in den Entschlüssen des Europäischen Parlaments des Jahres 1987

Das Europäische Parlament beschränkt sich nicht darauf, die Konferenzen der UNCTAD oder, wie im nächsten Kapitel noch zu sehen sein wird, die Programme der Exekutive zu verfolgen, sondern es stellt auch eigene Überlegungen an, die sich auf die gesamte Entwicklungsproblematik beziehen, und versucht, das Thema wieder anzusprechen, sobald es in der internationalen Diskussion vernachlässigt wird: Dies ist auch der Fall bei der Debatte zu den *Nord-Süd-Beziehungen*, die am 17. Februar 1987 zu einer Reihe von Entschließungsanträgen des Entwicklungsausschusses³⁷⁰ stattfindet, die auf eine Anzahl von Entschließungsanträgen auf Initiative des Parlaments folgen.

Die Vorsitzende des Ausschusses, Focke, die formal als Berichterstatterin einer der Entschließungsanträge spricht, erinnert die Gemeinschaft ziemlich deutlich an ihre Verantwortung³⁷¹. Ziel des von ihr vorgestellten Entschließungsantrags ist es, die in den anderen Anträgen vernachlässigte globale Initiative zu rechtfertigen und zu erläutern. Punkt 1 der Entschließung zur Nord-Süd-Zusammenarbeit drückt eine deutliche Forderung und zugleich ein politisches Programm aus:

... der Europäische Rat muss, indem er sich förmlich zugunsten einer multilateralen Zusammenarbeit äußert, die globale Verantwortung für eine

³⁶⁹ EP-Entschließung vom 18. Dezember 1981 zu den *Ergebnissen der UNO-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder (Paris, 1. – 14. September 1981)* im Amtsblatt Nr. C 11 vom 18.1.82, S. 194 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-823/81. Berichterstatter: R. Cohen

³⁷⁰ Es handelt sich um Anträge zu fünf Entschlüssen vom 18. Februar 1987 bezüglich:

- *Nord-Süd-Zusammenarbeit* im Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 57 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-203/86. Berichterstatterin: Focke
- *Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Entwicklungsländern auf dem Gebiet des Handels und der Rohstoffe* im Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 60 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-205/86. Berichterstatter: Cohen
- *Problem der Verschuldung in den Entwicklungsländern* im Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 65 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-201/86. Berichterstatter: Vergeer
- *Entwicklung und Abrüstung* im Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 71 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-202/86. Berichterstatter: Trivelli
- *Koordinierung der Entwicklungshilfe* im Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 113 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-212/86. Berichterstatter: Jackson.

³⁷¹ *Verhandlungen des Europäischen Parlaments – Sitzung vom 17. Februar 1987* im Amtsblatt Anhang 2-348, S. 25.

Gemeinschaftsinitiative auf weltweiter und regionaler Ebene übernehmen, die der Wiederbelebung des Nord-Süd-Dialogs sowie der Förderung der Nord-Süd-Beziehungen dient und deren Zweck es ist, dafür Sorge zu tragen, dass die angenommene Position allen betroffenen internationalen Organisationen und Institutionen auferlegt und auch bei internationalen Verhandlungen befolgt wird; in den Sitzungen des Rates im Jahr 1987 ist dieser Aufgabe Priorität einzuräumen.

In der EntschlieÙung werden ferner die Inhalte der anderen EntschlieÙungen zusammengefasst und es wird eine massive Erhöhung der für die Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellten Mittel gefordert:

7... der Ausbau der Hilfe setzt eine deutliche Aufstockung der öffentlichen Budgets – der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten – voraus, um ihnen eine unabhängige Entwicklung zu ermöglichen, die sich auf die Männer und Frauen der Dritten Welt konzentrieren muss, auf ihre grundlegenden Bedürfnisse, ihre Rechte und ihre Fähigkeiten; [das Europäische Parlament] stellt fest, dass seine EntschlieÙungen zu den Nord-Süd-Beziehungen die Bereiche, in denen beträchtliche zusätzliche Finanzmittel erforderlich sind, eindeutig aufzeigen; ... diese Erhöhung muss es gestatten, endlich die Zusage der 0,7% sowie die Zusage der 0,15% zugunsten der am stärksten benachteiligten Entwicklungsländer einzuhalten ...

Das Problem, das auf den Entwicklungsländern lastet und deren Wachstum hemmt, ist die Verschuldung. Der Bericht zur dritten EntschlieÙung enthält eine diesbezügliche detaillierte Analyse sowohl der Ursachen als auch der zur Lösung des Schuldenproblems auf internationaler Ebene bereitgestellten Maßnahmen, insbesondere des sogenannten Baker Plans. Als Ursachen nennt der Bericht:

Die hohen Zinssätze, die Instabilität des US-Dollar-Kurses, der deutliche Rückgang des Weltmarktpreises für Rohstoffe und andere strategische Produkte, der wachsende Protektionismus in den Industrieländern, die Kapitalflucht und die schwachen Wachstumsraten sind alles Faktoren, deren Folgen dazu geführt haben, dass die Entwicklungsländer in eine Krise gerieten, die die politische und gesellschaftliche Stabilität einer Reihe von ihnen untergraben hat.

Die wichtigste der äußeren Ursachen, die laut der Analyse des Berichts direkt und indirekt zu den anderen Ursachen geführt hat, ist jedoch die Aufhebung der Bretton-Woods-Abkommen im Jahr 1971. Diese verursachte zum einen eine Währungsinstabilität und folglich die Erhöhung des Ölpreises und zum anderen eine breite Verfügbarkeit von Kapital seitens der Banken, die die Entwicklungsländer bequem finanzierten, während der Wert des Dollars anstieg und die aufgenommenen Schulden verteuerte, die Preise der von den Entwicklungsländern exportierten Rohstoffe aber gleichzeitig aus anderen Gründen zusammenbrachen und deren Einnahmen verringerten.

Der Internationale Währungsfonds versucht, diese Situation mit dem sogenannten Baker Plan von 1985 zu bereinigen. Darin wird eine Erhöhung der Kredite seitens der

Handelsbanken um insgesamt zwanzig Milliarden Dollar in drei Jahren vorgeschlagen, die fünfzehn Entwicklungsländern zukommen sollen, die sich ihrerseits zu rigorosen Wirtschaftsreformen verpflichten, während die multilateralen Banken ihre Kredite um etwa neun Milliarden erhöhen und sie somit insgesamt auf weitere zwanzig Milliarden anheben würden.

Wie in dem Bericht unter Bezugnahme auf verschiedene Untersuchungen festgestellt wird, ist dieser Plan auf die Anforderungen der Entwicklungsländer zugeschnitten, die den USA am nächsten liegen, und vernachlässigt die Interessen der afrikanischen Länder.

In der EntschlieÙung zur Verschuldung, in der implizit der allgemeine Ansatz der EntschlieÙung zur Nord-Süd-Zusammenarbeit aufgegriffen wird, kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass die Antworten auf das Problem nicht technisch-finanzieller Natur sein können, sondern in erster Linie politischer Natur sein müssen, und die Gemeinschaft wird darin um eine Initiative zur Ausarbeitung von Lösungen gebeten, bei denen die Notwendigkeit einer Schuldensanierung mit dem Erfordernis einer langfristigen Wachstumsfinanzierung verbunden wird.

Konkret wird in der EntschlieÙung im Rahmen der GATT-Verhandlungen die Liberalisierung des Handels durch Abschaffung der Exporthemmnisse für Produkte aus den Entwicklungsländern sowie, in Abstimmung mit den Vereinigten Staaten, Japan und der UdSSR und die Ausrichtung der Einsparungen der Industrieländer auf die Entwicklungsländer gefordert. Des Weiteren werden die Banken zu ihren Bemühungen um die Festsetzung neuer Fristen für die Rückzahlung der Schulden beglückwünscht, es wird allerdings gefordert, dass die Frage der Schulden und des Schuldendienstes mit der Frage des Ressourcenflusses verbunden wird. Auch die Zinsen sollten gesenkt werden, sowohl generell, wie auf dem Tokio-Gipfel in Aussicht gestellt, als auch speziell für bestimmte Entwicklungsländer, wobei man für einige von ihnen auch einen entsprechenden Zahlungsaufschub unter Einrichtung geeigneter Sicherheiten für Privatgläubiger vorsehen könnte. In der EntschlieÙung wird schließlich die Ausstellung zukünftiger Darlehen in ECU vorgeschlagen, um nach und nach die Abhängigkeit vom Dollar aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund befasst sich die zweite EntschlieÙung mit dem Thema des internationalen Handels als Voraussetzung für die Entwicklung. Ihr Kernpunkt ist die Stabilisierung der Preise für Rohstoffe, die in der EntschlieÙung allerdings nicht aufgezählt werden. Es handelt sich dabei um ein entscheidendes Problem der Entwicklungsländer, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Wachstums- als auch auf ihre Zahlungsfähigkeit, das allerdings auch für die Industrieländer wichtig ist, da die Stabilität der Rohstoffpreise einen Faktor für die Stabilität der gesamten Wirtschaft darstellt. Als entsprechendes Instrument hierfür nennt die EntschlieÙung internationale Abkommen, in denen ein Preis auf der Grundlage eines langfristigen Marktgleichgewichts festgesetzt werden soll. Es sei auch erforderlich, dass der Gemeinsame Fonds³⁷² in Kraft trete und die Mitgliedstaaten auf die Vereinigten Staaten und die UdSSR Druck ausüben, damit sie diesem Fonds beitreten.

³⁷² Es handelt sich um das Finanzierungsinstrument des integrierten Programms „Rohstoffe“, das im Rahmen der UNCTAD entwickelt wurde; USA und Sowjetunion nehmen daran nicht teil.

Das zweite Problem des internationalen Handels, das die Entwicklungsländer berührt, ist das System der allgemeinen Präferenzen bzw. die Hemmnisse, die seiner korrekten Anwendung im Wege stehen, d. h. die zu strengen Bestimmungen zu den Herkunftsregeln, die Verwaltungshürden und die wenig transparenten und komplizierten Verfahren. Die EntschlieÙung nennt eine Reihe von Vereinfachungsmaßnahmen und fordert nach der Feststellung, dass das System den ärmsten Ländern nicht nützt, differenzierte und vorteilhaftere Bestimmungen zugunsten dieser Länder.

Politischer ist die EntschlieÙung zu Entwicklung und Abrüstung, in der das Europäische Parlament empört darüber, dass 20 bis 30% der Schulden der Dritten Welt auf Militärausgaben zurückzuführen sind, die Industrieländer dazu auffordert, ein psychologisches Klima zu schaffen, das die Beilegung von Konflikten und Spannungssituationen zwischen den Entwicklungsländern ermöglicht und den Abschluss von Abrüstungsabkommen sowie die Senkung der Militärausgaben begünstigt. In der EntschlieÙung wird auch gefordert, dass die Gemeinschaft die Durchführung einer internationalen Konferenz zur Reduzierung und zum progressiven Verbot des Waffenhandels übernimmt.

Die EntschlieÙung zur Koordinierung der Hilfen nimmt sich eines praktischen Themas an, das die Effizienz der Zusammenarbeit betrifft, berührt daneben aber auch politische Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die bilateralen Hilfen der Staaten, die, wie im begleitenden Bericht festgestellt wird, politische und kommerzielle Ziele verfolgen, was zu Missgunst zwischen den einzelnen Staaten führt. Die EntschlieÙung behandelt sowohl die Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten als auch die zwischen den Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen, insbesondere den regionalen Organisationen, die sich mit Entwicklungshilfe befassen. Die EntschlieÙung stellt die Vorteile der Koordinierung heraus und gibt einige Koordinierungsformen und -einrichtungen an.

4. Die Nord-Süd-Beziehungen in einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments des Jahres 1992

Kurz vor der Verwirklichung des Binnenmarktes, die mit der Schaffung des europäischen Wirtschaftsraums zusammenfällt, und kurz nach der deutschen Wiedervereinigung und der Auflösung der Sowjetunion stellt das Europäische Parlament sich die Frage nach den Auswirkungen der neuen Ordnung auf die Nord-Süd-Beziehungen³⁷³. Auf globaler Ebene ist die Ordnung der internationalen Beziehungen multipolar geworden und gliedert sich nun in drei Achsen (Europäische Gemeinschaft, Vereinigte Staaten und Japan)³⁷⁴. In diesem Kontext ist das Untersystem der Entwicklungsländer durch die Intensivierung der regionalen Beziehungen gekennzeichnet, durch einen ausgeprägten Ethnozentrismus und durch die Herausbildung regionaler Militärmächte, die oft von diktatorischen Regimen getragen werden. In dieser Situation kann die Europäische Gemeinschaft, die im Begriff ist, sich auf den gesamten Kontinent auszudehnen, eine eigene Initiative ins Leben rufen,

³⁷³ EP EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zum Wandel der Ost-West-Beziehungen und zu den neuen Nord-Süd-Beziehungen - Die Rolle der Gemeinschaft und der Zwölf im Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 236 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-392/91. Berichterstatter: Bindi

³⁷⁴ Der Leser möge bedenken, dass die hier beschriebene Situation die Lage zu Beginn der 90er Jahre ist, die mit dem Blick der damaligen Zeit gesehen wird.

die sich nicht mehr den Nord-Süd-, sondern den Ost-West-Süd-Beziehungen widmet.

In wirtschaftlicher Hinsicht sehen sich die Entwicklungsländer folgender Situation gegenüber: Das Ziel, den Entwicklungsländern mindestens 0,7% des Bruttoinlandsprodukts der Industrieländer zukommen zu lassen, wurde nicht erreicht. Die Länder Osteuropas erhalten ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts der vierundzwanzig Länder, die sie unterstützen. Private Investoren meiden die Entwicklungsländer; deren Transfers in den Norden zur Bedienung ihrer Schulden entsprechen der Hilfe, die den osteuropäischen Ländern gewährt wird. Dennoch vertritt die EntschlieÙung die Ansicht, dass die wahre Gefahr für die Entwicklungsländer hauptsächlich in der Herausbildung großer regionaler Blöcke besteht, von denen sie ausgegrenzt sind. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt die EntschlieÙung,

... das neue Kooperationsmodell solle einem Ansatz mit weltweiter Perspektive folgen, die Hilfen von bilateralen politischen oder wirtschaftlichen Interessen entkoppeln und Hilfen militärischer Art sowie die von internationalen Finanzinstitutionen gestellten Anforderungen unterbinden, sofern diese die Entwicklung effektiv beschränken.

Kommission, Rat, die Länder Osteuropas und die Länder der ehemaligen Sowjetunion werden folglich dazu aufgefordert, eine Strategie koordinierter Zusammenarbeit zu entwickeln.

In Bezug auf das spezielle Schuldenproblem betont die EntschlieÙung die Besorgnis des Parlaments angesichts der Spannungen, die auf den internationalen Kapitalmärkten durch die Verpflichtung zugunsten der Länder Osteuropas und zum Wiederaufbau der vom Golfkrieg³⁷⁵ betroffenen Länder hervorgerufen wurden. Die Spannungen könnten sich negativ auf die Verschuldung auswirken, daher wird eine stärkere Zusammenarbeit gefordert, die gemeinsam die Transfers für den Osten und den Süden angehen soll.

Doch die Frage, die den Entwicklungsländern am stärksten am Herzen liegt, ist der Absatz ihrer Produkte auf den Märkten des Nordens, und auch dies bezüglich beginnend in Wettbewerb zwischen den Entwicklungsländern und den Ländern Osteuropas, die nun Zutritt zum System der allgemeinen Präferenzen und teilweise zu Assoziierungsabkommen haben. Die entstandene Situation macht eine eingehende Prüfung der Zugangsmechanismen zum Zollpräferenzsystem und eine Erhöhung der Höchstbeträge und Grenzen der den osteuropäischen Ländern gewährten Präferenzbeträge erforderlich.

Wie bereits mit anderen Entschlüsse dargelegt, ist das Parlament besorgt über die Auswirkungen der Militärausgaben auf die Entwicklung, und zwar sowohl im Hinblick auf die Ausgaben der Entwicklungsländer als auch auf die der Industrieländer. Erstere, die im Allgemeinen den Ausgaben für Gesundheits- und Schulwesen entsprechen oder diese sogar übersteigen, entziehen den Ländern für das Wachstum erforderliche Ressourcen, während ein Zehntel letzterer eine Verdopplung der Entwicklungshilfe ermöglichen würde. Neben den anderen in der EntschlieÙung dargelegten Maßnahmen findet sich die Aufforderung an die Geberländer, zwischen Entwicklungshilfe und militärischer Hilfe zu unterscheiden, den Verkauf von Waffen zu begrenzen und die Zusammenarbeit mit

³⁷⁵ Die Rede ist vom ersten Golfkrieg, von 1990 bis 1991, der auf den Einmarsch des Iraks in Kuwait folgte.

den Ländern einzuschränken, deren Militärausgaben die Sozialausgaben übersteigen. Eine weitere Maßnahme ist ein von den Vereinten Nationen geführtes Verzeichnis der Waffenverkäufe.

Ausgehend von der Feststellung, dass die Zunahme der Armut und der sozialen Ungerechtigkeit das Scheitern der bisher verfolgten Kooperationspolitik verdeutlicht, strebt die EntschlieÙung eine neue Politik in diesem Bereich an - eine demokratischere und in wirtschaftlicher Hinsicht gerechtere Politik. Diese wäre dann Teil einer neuen Weltordnung, deren Katalysator Europa sein sollte, indem es sich in den internationalen Institutionen als Garant der Menschenrechte und wirtschaftlichen Rechte positioniert. Die neue Weltordnung eröffnet im Übrigen die Perspektive einer neuen Gestaltung der UNO, in deren Sicherheitsrat die Europäische Gemeinschaft und die Entwicklungsländer vertreten sein würden.

Die EntschlieÙung berührt auch das Problem der Einwanderung in die Europäische Gemeinschaft aus dem Süden und Osten. Unter Verurteilung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus vertritt sie die Ansicht, dass

... die Gemeinschaft eine demokratische Lösung für alle diejenigen finden muss, die Bürgerkrieg und Nationalismus dazu zwingen, ihr Land zu verlassen, und positive Maßnahmen festlegen muss, um die durch die Einwanderung verursachten Probleme im Bereich illegaler Arbeit sowie fehlender vertraglicher Arbeitsbedingungen und Sozialversicherung zu lösen.

5. Die Fragen der Schulden und der Strukturanpassung

Die im vorherigen Abschnitt erläuterte EntschlieÙung ist Teil eines Pakets mehrerer EntschlieÙungen, in denen die Probleme der Entwicklungsländer zu Beginn des letzten Jahrzehnts des zwanzigsten Jahrhunderts aufgezeigt werden.

Eines der schwerwiegendsten Probleme für die große Mehrheit der Entwicklungsländer ist die Verschuldung, obgleich die EntschlieÙung, die sich speziell diesem Problem widmet³⁷⁶, sich hauptsächlich auf die AKP-Länder und insbesondere auf die afrikanischen AKP-Länder konzentriert, wobei sie die im Lomé-V-Abkommen vorgesehenen spezifischen Bestimmungen begrüÙt, allerdings die Verzögerung beklagt, auf die der Antrag der Exekutive, den assoziierten Staaten ihre Schulden zu erlassen, stößt.

In Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder, die am stärksten davon betroffen sind, sollte die bilaterale Hilfe annulliert und sollten Hilfen in Form von Schenkungen gewährt werden, die außerdem im Einklang mit einer Erklärung des G7-Gipfels in London stehen, in der das Erfordernis spezieller Maßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder insbesondere im Bereich ihrer Schulden anerkannt wird. Allgemein sollen die Entlastungsmaßnahmen mit der Schaffung neuer Finanzierungsmechanismen einhergehen, bei denen soziale, demokratische und Umweltkriterien berücksichtigt

³⁷⁶ EP-EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zur *Verschuldung der Entwicklungsländer* im Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 252 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-28/92. Berichterstatter: Laroni

werden. Die EntschlieÙung spricht auch das Thema korrupte Regime an und fordert Maßnahmen für das Einfrieren und die Beschlagnahme des Vermögens korrupter Regierungschefs.

Die nachdrückliche Aufforderung zur Rückzahlung der den Entwicklungsländern nach der Wirtschaftskrise der 70er Jahre von den Industrieländern gewährten Kredite warf die Frage einer Strukturanpassung der Schuldnerländer auf, die zuvor nicht angehalten worden waren, ihre Produktionsstrukturen zu überdenken. Eine zeitgleich mit den zuvor genannten Entschlüssen angenommene EntschlieÙung³⁷⁷ stellt eine Ergänzung zu diesem Thema dar. Der Basisansatz dieses Dokuments besteht in einer ausgewogenen, mit den Ressourcen und der Identität der Völker zu vereinbarenden langfristige Entwicklung. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Weiterentwicklung der Produktionsstrukturen und auch der politischen Strukturen der Entwicklungsländer erforderlich. Das wiederum erfordert, wie im Begleitbericht bestätigt wird, eine *Wirtschaftsdemokratie auf internationaler Ebene*, da die Entwicklungsländer keinen Einfluss auf eine Reihe von Variablen haben, die die genannten Anpassungen bedingen: den Regulierungsmechanismus zur Verwaltung ihrer Ressourcen, die Preise der exportierten Rohstoffe, die Zinssätze auf ihre Schulden.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen gibt die EntschlieÙung die Bedingungen für eine Zusammenarbeit zur Strukturanpassung vor: die soziale Kompatibilität, das heißt die Aufnahme ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen in die Anpassungsprogramme, die Umweltverträglichkeit, das heißt eine Untersuchung der Umweltfolgen der Projekte, die politisch-institutionelle Kompatibilität, das heißt die nach und nach zu erlangende Fähigkeit des politischen und Verwaltungsapparats der Entwicklungsländer, die angestrebte Anpassung zu steuern.

Die Strukturanpassung ist in jedem Fall so vorzunehmen, dass dadurch das kurzfristige Überleben der Entwicklungsländer gesichert wird. Dazu sind zwei Aktionen erforderlich - eine mittelfristige und eine langfristige Aktion. Die mittelfristige Aktion besteht in der Entlastung von den Schulden; dies erfordert den Willen und die Verpflichtung der Industrieländer zur Aufbringung der notwendigen Mittel. Die langfristige Aktion besteht in einer grundlegenden Korrektur der Kooperationsstrategien, die diese in echte Instrumente zur Förderung der Menschlichkeit im Dienste der Interessen der Bevölkerung der Empfängerländer verwandelt, die an den Entscheidungen bezüglich der Preise ihrer Rohstoffe teilnehmen können müssen.

Seitens der Entwicklungsländer ist eine Revision ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik erforderlich, die eine Herabsetzung der Rüstungsausgaben auf 5,3% ihres Bruttoinlandsprodukts vorsieht, sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Flucht von Kapital und Hochqualifizierten, zum Kampf gegen die Korruption, zum Umbau der aufgeblähten Verwaltungsapparate, zur Umgestaltung der Unternehmen des öffentlichen Sektors, die oft schwere Verluste verzeichnen, und schließlich des Engagement für einen echten Prozess zur Demokratisierung ihrer politischen und institutionellen Systeme.

Die EntschlieÙung beschäftigt sich schließlich mit der Frage der Wirtschaftsdemokratie auf internationaler Ebene und führt die Voraussetzungen zu ihrer Umsetzung auf:

³⁷⁷ EP EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zur *Strukturanpassung in den Entwicklungsländern* im Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 243 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-59/92. Berichterstatter: Melandri

die Reform einiger internationaler Organisationen wie der UNO sowie die Reform der Bretton-Woods-Abkommen, deren Strukturanpassungsstrategien heftig kritisiert werden.

Ein dem Rat von der Kommission vorgelegtes Programm zur wirtschaftlichen Erneuerung, zu dem das Parlament nicht förmlich anzuhören ist, kann als Antwort auf das Erfordernis angesehen werden, das wirtschaftliche Überleben der sich in einer Krise befindlichen Entwicklungsländer zu gewährleisten, insbesondere, doch nicht ausschließlich der afrikanischen Länder, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Lomé-Abkommen angehören oder nicht. Unter Krisensituationen sind durch unterschiedliche Ereignisse hervorgerufene Situationen zu verstehen; dies können sowohl Naturereignisse wie zum Beispiel Trockenheit als auch durch den Menschen verursachte Ereignisse wie Kriege sein.

Das Programm beinhaltet die Bereitstellung von einer Milliarde ECU, von der drei Fünftel die Gemeinschaft und zwei Fünftel die Mitgliedstaaten übernehmen sollen, und ergänzt ein bescheideneres Programm im Rahmen des Entwicklungsfonds über 100 Millionen, das bereits vom Rat genehmigt wurde und sich nur auf die afrikanischen Länder südlich der Sahara bezieht. Zweck des Programms ist die Finanzierung der Wiederaufnahme der Produktion durch den Kauf von Maschinen und Anlagen, die Instandsetzung der Infrastrukturen, durch Maßnahmen gesellschaftlicher Stabilisierung und zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Institutionen und des Verwaltungsapparats.

Außerhalb eines Anhörungsverfahrens äußert sich das Parlament mit einer Initiativentschließung³⁷⁸, die das Programm positiv aufnimmt und in der die Ansicht geäußert wird, dass es günstig wäre, solche Initiativen in einen internationalen Zusammenhang zu stellen und, angesichts der Häufigkeit der Krisensituationen, ein permanentes Interventionsinstrument zu schaffen. In Bezug auf die Inhalte des Programms ist das Parlament der Ansicht, dass der Agrarproduktion und der Ernährungssicherheit Priorität einzuräumen ist und dass für das Programm lokale Humanressourcen und Finanzmittel mobilisiert werden sollten.

Die Frage der Strukturanpassung wird einige Jahre später im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zu einem Vorschlag für eine diesbezügliche Verordnung weiterverfolgt, mit der ein Notfallplan für Afrika beschlossen und eine spezielle Haushaltlinie für diese Art Interventionen geschaffen werden soll, wobei der Notfallplan von der Paritätischen Versammlung dringend gefordert worden war. Das Parlament nimmt die Initiative³⁷⁹ positiv auf und schlägt einige Änderungen vor, die im Wesentlichen darauf abzielen, die Notfallmaßnahmen mit den mittel- und langfristigen Entwicklungsmaßnahmen in Einklang zu bringen und deren möglichst rasche Einleitung auch beim Fortbestehen von Krisen- und Ausnahmesituationen, die solche Notfallmaßnahmen erfordern, zu ermöglichen.

³⁷⁸ EP-Entschließung vom 25. Oktober 1993 zur *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament bezüglich eines Sonderprogramms zur Unterstützung der Rehabilitation in den Entwicklungsländern* im Amtsblatt Nr. C 329 vom 6.12.93, S. 77 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-329/93. Berichterstatter: Kostopoulos

³⁷⁹ Legislative Entschließung des EP vom 15. Dezember 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag des Rates für eine Verordnung zu *Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer* im Amtsblatt Nr. C 174 vom 22.1.96, S. 445 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-301/95 Berichterstatter: Andrews

Der Begleitbericht befasst sich mit der Definition der Begriffe Rehabilitation und Wiederaufbau, ohne allerdings zu einer Formulierung zu gelangen. Dafür stellt er ausgehend von dem Vorschlag die Zusammenhänge zwischen den beiden Interventionsarten fest, von denen letztere anhand der Anforderungen ersterer zu definieren sei. Allerdings wird eine Definition der Sanierung mit Bezug auf die Ziele geliefert: die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, aus eigener Kraft zur Genesung der Wirtschaft und der eigenen Lebensbedingungen beizutragen, um sich möglichst schnell von der humanitären Hilfe frei zu machen.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG

6. Regionale wirtschaftliche Integration

Die *regionale Zusammenarbeit*, die im Rahmen des Lomé–Abkommens als Mittel zur Förderung des Austauschs zwischen Nachbarländern initiiert wurde, ist von der *regionalen Integration* zu unterscheiden: Erstere ist die Kooperation zwischen Staaten desselben geographischen Bereichs mit dem Hauptzweck, die nicht politischen Hindernisse (zum Beispiel Transportschwierigkeiten) für den freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen außerhalb einer supranationalen Struktur zu verringern, während die Integration eine engere Form der Zusammenarbeit ist, die darauf abzielt, die politischen Barrieren für diesen freien Verkehr abzubauen, was in vielen Fällen (aber nicht notwendigerweise) mittels supranationaler Strukturen erfolgt.

Das Thema Integration wird von der Exekutive vertieft, die ihm eine spezielle Mitteilung widmet. Dies geschieht in der zweiten Hälfte der 90er Jahre, als die Globalisierung der Weltwirtschaft sich beschleunigt und die Freihandelsabkommen sich vervielfachen, und nicht zufällig wird die Integration darin als Mittel einer Strategie definiert, die darauf abzielt, die Wirtschaftspolitik zu koordinieren und die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern.

Das Europäische Parlament befürwortet die Mitteilung³⁸⁰ und formuliert nur einige Vorbehalte bezüglich des vorwiegend wirtschaftlichen Ansatzes, die im Bericht deutlicher zum Ausdruck kommen als in der Entschlüsselung. Der Bericht bezweifelt, dass auch für die am wenigsten entwickelten Länder behauptet werden könne, dass die regionale Integration ein Ausgangspunkt für eine bessere globale Integration sei, und setzt dieser Auffassung die Ziele der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft entgegen, von denen die Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und der Kampf gegen die Armut hervorgehoben werden, die auch Ziele einer regionalen Integration sein sollten.

Die Entschlüsselung greift diesen Ansatz auf und gibt die grundlegenden Elemente der Förderung der regionalen Integration durch die Europäische Union an: das Verständnis für regionale Besonderheiten, eine Prüfung der Integrationsvoraussetzungen in den unterschiedlichen Regionen und auf diesen Grundlagen die realistische Festsetzung des Integrationszeitplans.

³⁸⁰ EP-Entschlüsselung vom 11. April 1997 zur Mitteilung der Kommission über die *Unterstützung regionaler wirtschaftlicher Integrationsbestrebungen in den Entwicklungsländern durch die Europäische Gemeinschaft*, Amtsblatt Nr. C 132 vom 28.4.97, S. 316, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-86/97. Berichtersteller: Needle

In der Entschließung wird auch Besorgnis angesichts der zu großen Zahl regionaler Organisationen in Afrika und angesichts der bisweilen widersprüchlichen und entgegengesetzten Ziele dieser Organisationen zum Ausdruck gebracht, die zu Vergeudung und mangelnder Effizienz führen. Die Exekutive wird daher darum gebeten, im Rahmen der Beziehungen zu den daran beteiligten Staaten die Koordination der regionalen Organisationen zu fördern.

7. Fairer Handel

Das Europäische Parlament befasst sich mit dem fairen und solidarischen Handel, der als besonders nützliches Instrument der Entwicklungskooperation Entwicklung angesehen wird, in drei Entschließungen der 90er Jahre.

Die erste³⁸¹ ist äußerst praktisch orientiert, da sie die Verwendung von Kaffee der Marke *Max Havelaar* in den Gemeinschaftsinstitutionen zusichert, einer Initiative, die darin besteht, dass kleine und mittlere Röstereien Kaffee auf den Markt bringen, der bei Vereinigungen von Kleinerzeugern in Entwicklungsländern zu für die Lieferanten besonders günstigen Bedingungen angekauft wird.

Die zweite Entschließung³⁸² unterstützt den fairen und solidarischen Handel, der eine Art der Zusammenarbeit darstellt, bei der gesellschaftliche Umstände und Umweltbedingungen berücksichtigt werden. Darin werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die rechtliche Anerkennung einer solchen fairen Handelstätigkeit und der diese vertretenden Organisationen zu gewährleisten und letztere, auch mittels Subventionen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, zu unterstützen.

Außerdem werden Steuer- und Zollerleichterungen verlangt sowie Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, die eine Diversifizierung der Produktion und eine leichtere Anpassung an die Qualitätsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft fördern sollen. Es wird insbesondere die Schaffung eines Gütezeichens für fair gehandelte Produkte gefordert.

Die dritte Entschließung³⁸³ sieht einen organisatorischen Rahmen für die Forderungen der vorherigen Dokumente vor, der zu einer regelrechten Politik des fairen und solidarischen Handels führen soll, und schlägt insbesondere eine spezielle Haushaltlinie vor, die wie folgt verwendet werden soll: In den Entwicklungsländern sollten damit neue Projekte des fairen und solidarischen Handels finanziert, technisch und finanziell unterstützt und der Übergang zur Fabrikationsphase gefördert werden. In Europa soll die Haushaltlinie für Projekte genutzt werden, bei denen die Entwicklungshilfe in Drittländern mit der Ausbildung von Entwicklungshelfern in der Union sowie mit speziellen Projekten des fairen Handels verbunden wird. Die Entschließung schreibt außerdem bestimmte Kriterien zur Auswahl der Projekte vor, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

³⁸¹ EP-Entschließung vom 8. Oktober 1991 zum *Kaffeeverbrauch der europäischen Institutionen als aktive Unterstützung für die Kaffee erzeugenden Kleinbauern in der Dritten Welt*, Amtsblatt Nr. C 280 vom 28.10.91, S. 33, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-228/91. Berichterstatter: van Putten

³⁸² EP-Entschließung vom 19. Januar 1994 zum *Ausbau fairer und solidarischer Nord-Süd-Wirtschaftsbeziehungen* im Amtsblatt Nr. C 44 vom 14.2.94, S. 119, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-373/93. Berichterstatter: Langer

³⁸³ EP-Entschließung vom 2. Juli 1998 zum *Fairen Handel* im Amtsblatt Nr. C 226 vom 20.7.98, S. 73, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-198/98. Berichterstatter: Fassa.

KAPITEL ZEHN DRITTENS

DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSCHAFT: ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Der Beginn der globalen Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft versucht, zu einer globalen Politik der Zusammenarbeit auf der Grundlage ihrer Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den überseeischen Ländern und Gebieten und den assoziierten Staaten zu gelangen. Der Rat und die Kommission beginnen in den 70er Jahren, sich aktiv mit dieser der Frage zu beschäftigen. 1972 tagt zum ersten Mal der Rat für Entwicklungszusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik nimmt mit einem ersten Interventionsplan Gestalt an.

Gleichzeitig strebt das Europäische Parlament eine Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern an, die sich nicht auf die assoziierten Staaten beschränkt, und gibt die entsprechenden Handlungsbereiche an: die allgemeinen Präferenzen im Bereich des Handels unter Abbau der Zollschränken und die Förderung weltweiter Rohstoffabkommen, eine finanzielle Hilfe, die im Jahr 1975 nicht weniger als 0,70 % des Bruttoinlandsprodukts jedes Mitgliedstaats betragen sollte, sowie Lebensmittelhilfen der Gemeinschaft, die unabhängig von den Marktumständen gewährt werden³⁸⁴.

In diesem Zusammenhang ist die Initiierung einer internationalen Aktion seitens der Exekutive zu sehen, die sich an die Entwicklungsländer richtet, die am stärksten von den Preiserhöhungen betroffen sind: Vorgesehen ist eine außerordentliche Hilfe in Höhe von drei Milliarden Dollar, an der sich die Industrieländer und ölexportierenden Länder beteiligen sollen (die Gemeinschaft würde dazu fünfhundert Millionen beitragen). Das Europäische Parlament unterstützt die Initiative³⁸⁵ voll und ganz und kann im darauf folgenden Jahr einen ausführlichen Sachstandsbericht³⁸⁶ vorlegen, in dem die Materie sowohl unter dem Gesichtspunkt der zwischenzeitlich aufgetretenen Probleme als auch der Aktionen dargestellt wird, die von der Gemeinschaft und generell von den Industrieländern unternommen wurden, um diesen Problemen zu begegnen. Die Grundzüge des Standpunkts des Europäischen Parlaments haben sich im Vergleich zu 1972 nicht geändert. Betont wird die Notwendigkeit einer Intensivierung der Nahrungsmittelhilfe, und es werden nun klarere Prioritäten gesetzt:

³⁸⁴ EP-Entschließung vom 4. Juli 1972 zum Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine gemeinsame Politik der Entwicklungszusammenarbeit, Amtsblatt Nr. C 82 vom 26.7.72, S. 18.

³⁸⁵ EP-Entschließung vom 12. Juli 1974 zur Mitteilung der Kommission an den Rat bezüglich eines Versuchs der Neutralisierung bestimmter internationaler Preisentwicklungen für die am stärksten betroffenen Entwicklungsländer, Amtsblatt Nr. C 93 vom 7.8.74, S. 90, im Anschluss an den bereits zitierten Bericht Dok. 177/74.

³⁸⁶ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht über die globale Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Dok. 42/75. Berichterstatter: Bersani.

- die Verbesserung der allgemeinen Präferenzen,
- der Ausbau der fachlichen Unterstützung im Bereich Verkaufsförderung,
- der Ausbau der Zusammenarbeit auf industriellem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet,
- die Anregung des Abschlusses internationaler Rohstoffabkommen,
- die Verstärkung der Zusammenarbeit auf finanzieller Ebene³⁸⁷.

2. Instrumente und Methoden der Zusammenarbeit im Allgemeinen

Kurz nach der ersten allgemeinen und unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments nimmt dieses seine gewachsene Rolle in allen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit zur Kenntnis. Im Bereich Entwicklung äußert sich dies in einer Entschließung³⁸⁸, die mit der Forderung nach einer maßgeblichen Rolle bei der Verteilung und Verwendung der Hilfen auch mittels einer engeren Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsausschuss des Entwicklungsfonds beginnt. Während der Rechnungshof sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Parlament bereit erklärt und ihm dazu spezielle Berichte vorlegt, fordert das Parlament die Exekutive auf, in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen zu prüfen, wie die Objektivität und die Folgemaßnahmen zum Jahresbericht zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit verbessert werden könnten, und zwar unter Einschaltung der Europäischen Investitionsbank, die bisher keine Ex-post-Bewertung der Effizienz der von ihr finanzierten Projekte vorgenommen hat und mit der das Parlament einen engeren Dialog anstrebt, insbesondere bezüglich der Festsetzung der Kriterien zur Rentabilität und Prüfung der Projekte.

Einen politischeren Charakter hat die zwei Jahre später auf der Grundlage eines Dokuments der Kommission³⁸⁹ angestrebte Überlegung. Die ausführliche und detaillierte

³⁸⁷ EP-Entschließung vom 30. April 1975 zur globalen Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, Amtsblatt Nr. C 111 vom 20.5.75, S. 22. Es sei auch an zwei spätere Entschlüsse erinnert, die auf zwei internationale Konferenzen im Rahmen der UNO folgen. Die erste, EP-Entschließung vom 11. Februar 1976 bezüglich der Ergebnisse der siebten außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen, die vom 1. bis zum 16. September 1975 in New York stattfand, Prüfung und Halbezeitbilanz der internationalen Entwicklungsstrategie für das zweite Jahrzehnt der Vereinten Nationen, Amtsblatt Nr. C 53 vom 8.3.76, S. 17, wird von dem gleichnamigen Bericht Dok. 507/75, Berichterstatter Kraal, vorgeschlagen. Die Begründung des Berichts ist eine interessante und umfassende Darlegung zu den Problemen und Standpunkten der Dritten Welt, die nach einer günstigeren Verteilung der internationalen Ressourcen im Rahmen ihres stärkeren Gewichts in der internationalen Gemeinschaft strebt. Die zweite, die EP-Entschließung vom 11. Oktober 1976 zu Vorbereitung, Ablauf und Ergebnissen der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung, wird von dem gleichnamigen Bericht Dok. 333/76, Berichterstatter Deschamps, vorgeschlagen. In ihr wird beklagt, dass die Gemeinschaft nur als Beobachter an dieser Konferenz (UNCTAD) teilnimmt, und unter Befürwortung der Ergebnisse wird vom Rat und den Mitgliedstaaten ausdrücklich gefordert, in Anbetracht der zunehmenden Verflechtung der Faktoren der Weltwirtschaft den Grundsatz der Schaffung einer „neuen Wirtschaftsordnung“ zu akzeptieren, die sich auf Rechte und Pflichten sowohl der Entwicklungsländer als auch der Industrieländer stützt. Ein dritter Entschlußantrag, EP-Entwicklungsausschuss – Bericht über die Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Ländern Afrikas. Dok. 47/77, Berichterstatter Schuijt, wird aufgrund eines Kompetenzkonflikts zwischen den Ausschüssen nicht diskutiert. Er hatte zum Ziel, die Afrikapolitik der Gemeinschaft in den Kontext der globalen Entwicklungspolitik zu untersuchen. Im Einklang mit den anderen Parlamentsdokumenten betonte der Bericht die Anforderungen der Entwicklung; er ging dabei über die solidarische Sichtweise des Problems hinaus und machte sich eine politische Sichtweise der Nord-Süd-Beziehungen zu eigen. Es wurde insbesondere auf Senghors Eurafrika-Idee Bezug genommen.

³⁸⁸ EP-Entschließung vom 17. September 1981 zur Bewertung der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik und zur Rolle des Europäischen Parlaments, Amtsblatt Nr. C 260 vom 12.10.81, S. 72, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-942/80 Berichterstatter: V. Michel.

³⁸⁹ Memorandum zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft KOM (82) 640 endgültig vom 30. September 1982.

EntschlieÙung³⁹⁰ bestimmt als Hauptziel der Zusammenarbeit die ärmsten Länder und strebt an, diese in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Humanressourcen zu nutzen und selbst eine Entwicklungspolitik zu verfolgen, die sich auf eine nach außen hin offene Selbstversorgungsfähigkeit mit einem erhöhten Grad an Lebensmittelautonomie stützt.

Die Vielzahl von Instrumenten, die der Gemeinschaft zur Verfügung stand, hat in den fast dreißig Jahren der Gemeinschaftszusammenarbeit dennoch zu keinen verlässlichen Ergebnissen geführt; besonders schwach sind die Ergebnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes, der industriellen Zusammenarbeit, der Förderung des Austauschs und der Bildung. Auswege aus den Defiziten der Zusammenarbeit sind in einer besseren Koordinierung der Gemeinschaftspolitik und der Politik der Mitgliedstaaten zu suchen, in einer stärkeren Kohärenz der Entwicklungspolitik und der „internen“ Politik der Gemeinschaft, in einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit, vor allem im finanziellen Bereich (Verschuldung und Wechselkursstabilität), und in der Herstellung eines politischen Dialogs mit den Empfängerländern der Hilfen. Neben diesen allgemeinen Verbesserungsmaßnahmen enthält die EntschlieÙung Vorschläge für bestimmte Interventionsbereiche.

Die genannten Themen werden in einer nachfolgenden EntschlieÙung³⁹¹ weiterentwickelt, oder vielmehr in deren Begleitbericht, in dem auf zwei Dokumente der Kommission³⁹² Bezug genommen wird. Dies ist der Bericht, in dem besonders deutlich auf die Notwendigkeit einer Koordinierung³⁹³ in den einzelnen Phasen der Zusammenarbeit verwiesen wird.

- *Im Bereich der **Ausarbeitung der Politik** existieren keine Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, in denen Formen der Koordination vorgesehen sind, abgesehen von einem OECD-Ausschuss, der sich allerdings nur einschaltet, wenn die Beitrittsstaaten es wünschen;*
- *im Bereich der **Festlegung und Auswahl der Projekte** fließen zwar Informationen von der Kommission zu den Mitgliedstaaten, aber nicht umgekehrt, und es besteht keinerlei Informationsaustausch mit den internationalen Kooperationsinstanzen;*
- *in der Phase der **Projektfinanzierung** erfolgt die Koordination wirksam durch den EEF-Ausschuss, betrifft aber auch in diesem Fall nicht die bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, und das Bestreben, die Verträge unter den interessierten Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten aufzuteilen, könnte zu einer Verhinderung der Kostenminimierung führen, zumindest in dem Fall, dass ein Unternehmen niedrigere Preise anbieten kann als die Konkurrenz;*

³⁹⁰ EntschlieÙung des EP vom 8. Juli 1983 zur Politik der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern (Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft), Amtsblatt Nr. C 242 vom 12.9.83, S. 104. Dok. A1-475/83. Berichterstatter: C. Jackson

³⁹¹ EP-EntschlieÙung vom 19. Februar 1987 zur Koordinierung der Entwicklungshilfe, Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 113, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-212/86, Berichterstatter: Jackson. Über die EntschlieÙung wurde gemeinsam mit zwei weiteren EntschlieÙungen zur Wüstenbildung und zum Hunger in der Welt diskutiert und abgestimmt, doch ihr Thema unterscheidet sich davon, da es darin vielmehr um die Entwicklungszusammenarbeit geht und humanitäre Hilfen und Soforthilfen am Rande des Hauptthemas behandelt werden.

³⁹² Für eine bessere Koordination der Strategien und Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft, KOM (84) 174 endgültig vom 26. März 1984 und Der Grad an Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, EP 98.437 von April 1985. Es handelt sich um ein dem Parlament übermitteltes Dokument der Kommissionsdienststellen.

³⁹³ Es ist hier wohlgerneht nicht die Rede von der Koordination zwischen den Ländern und internationalen Organisationen, die die Zusammenarbeit bereitstellen, und den Empfängern der Hilfen, sondern von der Koordination ersterer untereinander.

- in der Phase der **Projektdurchführung**, die in der Hand der Delegationen der Gemeinschaft im Empfängerstaat liegt, findet kaum Koordination statt; einer der sich daraus ergebenden Nachteile besteht in einer geringen Homogenität der Ausrüstungen, die allerdings wünschenswert wäre, um die Schulung des Personals vor Ort zu erleichtern;
- in der Phase der **Ergebnisanalyse** fehlt jeder Informationsaustausch, und auch das Bewertungssystem der Gemeinschaft ist nicht mit den Systemen der IBRD und der Weltbank vergleichbar.

In der Entschlüsselung wird Besorgnis angesichts dieser Situation geäußert, doch über allgemeine Forderungen zur Verbesserung der Situation hinaus werden wie in anderen Entschlüsselungen keine konkreten Maßnahmen genannt.

3. Die dezentrale Zusammenarbeit

Unter dezentraler Zusammenarbeit versteht man die Zusammenarbeit seitens Nichtregierungsorganisationen, nicht nur ehrenamtlicher Organisationen, sondern auch der europäischen Regionen und Gebietskörperschaften, die in den Entwicklungsländern mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten. Sie wurde zunächst im Lomé-III-Abkommen und dann in den Vereinbarungen mit den asiatischen Ländern und den Ländern Lateinamerikas eingeführt und bildet in der ersten Hälfte der 90er Jahre unterschiedliche Formen aus. Drei davon werden in dem Bericht genannt, in dem der Vorschlag für eine Verordnung geprüft wird, den das Parlament ohne politisch relevante Änderungsanträge annimmt³⁹⁴.

Bei der ersten Form der dezentralen Zusammenarbeit, die sich hauptsächlich bei der Zusammenarbeit mit Ländern mit einem mittleren Entwicklungsniveau herausgebildet hat, wird versucht, ein Netz von Beziehungen zwischen ähnlichen Organisationen (Gebietskörperschaften, Universitäten usw.) auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips zu schaffen, wobei der Schwerpunkt auf dem kulturellen und wirtschaftlichen Austausch liegt.

Die zweite Form betrifft im Wesentlichen die am wenigsten entwickelten Länder oder die, die sich im Übergang zur Demokratie befinden, und ist hauptsächlich auf Beteiligung ausgerichtet, wobei sie sich in den traditionellen Bereichen der Zusammenarbeit bewegt versucht, die Rolle der Zivilgesellschaft als Urheber der eigenen Entwicklung, und nicht länger als reiner Empfänger externer Hilfen zum Tragen kommen zu lassen. Diese Form der dezentralen Zusammenarbeit tendiert dazu, in den Entwicklungsländern auf das Verhältnis zwischen der Zivilgesellschaft und dem Staat Einfluss zu nehmen, und kann in manchen Fällen zum Widerstand der staatlichen Stellen führen.

Die dritte Form spielt in den Ländern, mit denen die offizielle Zusammenarbeit aus unterschiedlichen, meistens jedoch politischen Gründen eingestellt wurde, eine ergänzende Rolle.

³⁹⁴ Legislative Entschlüsselung des EP vom 15 Dezember 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag des Rates für eine Verordnung über die dezentralisierte Zusammenarbeit, Amtsblatt Nr. C 174 vom 22.1.96, S. 458, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-301/95 Berichtersteller: Vecchi.

Unabhängig davon, in welcher Form sich die dezentrale Zusammenarbeit äußert, ist allen Formen gemeinsam, die Individuen und wichtigsten Partner aus dem Sozialbereich und der Wirtschaft in den Mittelpunkt zu stellen, sich also besser auf die örtlichen Gegebenheiten einzustellen und so eine größere Effizienz zu erreichen.

An die dezentrale Zusammenarbeit knüpft der Vorschlag einer Verordnung zur Kofinanzierung von Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit den Nichtregierungsorganisationen logisch an. Das Europäische Parlament äußert sich dazu zustimmend und die entsprechenden Änderungsanträge betreffen nicht die Struktur des Vorschlags, sondern weiten die kofinanzierbaren Maßnahmen auf Hilfsaktionen für Kinder aus³⁹⁵.

4. Gegenseitige Ergänzung und Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene

Negativ fällt das Urteil des Parlaments zu einer Mitteilung der Kommission bezüglich der langfristigen Perspektiven der Zusammenarbeit, also der Zusammenarbeit im einundzwanzigsten Jahrhundert aus³⁹⁶. Der Mitteilung wird ein rein makroökonomischer Ansatz mit unzureichender Analyse der Ursachen der Unterentwicklung vorgeworfen, der den internationalen wirtschaftlichen Kontext sowie gesellschaftliche, Umwelt- und kulturelle Faktoren außer Acht lässt, sowie das Fehlen jeglicher Kritik an der Strukturanpassungspolitik, die weiterhin von den Bretton-Woods-Organisationen betrieben wird, gegen die so heftig polemisiert wird, dass sogar gefordert wurde, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit ihnen vom Nachweis der Effizienz ihrer Politik und der Demokratisierung ihres Entscheidungsprozesses abhängig zu machen.

Inkonstruktiver Hinsicht fordert die Entschließung die Ausrichtung der Kooperationspolitik gemäß den ihr einst eigenen Grundsätzen, nämlich der Solidarität gegenüber den Ländern des Südens sowie den innerhalb der Gemeinschaft angewandten Methoden. Es wird darin außerdem die Ausarbeitung regionaler Modelle gefordert, bei denen die Verschiedenartigkeit der assoziierten Länder Berücksichtigung findet. Konkret fordert das Parlament die Bekämpfung der Armut, die Förderung von Demokratie und Frieden und die Abrüstung, höhere Transfers nach Süden, da die 0,7 % lediglich als erstes kurzfristiges Ziel angesehen werden, die Ausarbeitung einer europäischen Verschuldungsstrategie, ausgewogene Abkommen zu den Grundstoffen und die Demokratisierung der internationalen Institutionen. Ferner fordert es, die Kooperationspolitik trotz der Bestimmungen des Maastricht-Vertrags in die Gemeinschaftsbereich aufzunehmen.

Dieser letzte Punkt wird in einer teilweise korrigierter Version in eine kurz darauf folgende Entschließung³⁹⁷ aufgenommen, in der das Parlament

³⁹⁵ Legislative Entschließung des EP vom 15. Dezember 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur *Kofinanzierung von Maßnahmen mit europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen*, Amtsblatt Nr. C 174 vom 22.1.96, S. 455, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-300/95 Berichterstatte: Paakinnen

³⁹⁶ EP-Entschließung vom 30. September 1993 zur *Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000*, Amtsblatt Nr. C 279 vom 18.10.93, S. 18, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-249/93. Berichterstatte: Simons

³⁹⁷ EP-Entschließung vom 28. Oktober 1993 zu der *verstärkten Koordinierung der Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten und der EG*, Amtsblatt Nr. C 315 vom 23.11.93, S. 250, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-293/93. Berichterstatte: Pery

unterstreicht, dass der Maastricht-Vertrag der Gemeinschaft einen größeren Zuständigkeitsbereich zuweist; feststellt, dass die rechtlichen Bestimmungen, die eine Verbesserung der Koordinierung gestatten, bereits bestehen, dass es sich allerdings angemessen wäre, die politische Bereitschaft zu deren Anwendung zu stärken; die Notwendigkeit bestätigt, die Koordination auf drei Ebenen zu stärken: auf politischer Ebene, auf der Ebene der operationellen Koordination (insbesondere bei humanitärer Hilfe in Notfällen), der Priorität einzuräumen sei, sowie auf der Ebene der internationalen Gremien.

Nachdem die Eingliederung der Zusammenarbeit in das System der Gemeinschaftspolitiken erfolgt sei, so fordert die Entschlüsselung, müsse diese dann vergemeinschaftet werden, da die Gemeinschaft diese besser umsetzen könne als die Mitgliedstaaten bzw. ihre Umsetzung besser im Einklang mit den in Artikel 130 des Vertrags genannten Zielen bringen könne. Auch bei der „internen“ Politik der Gemeinschaft seien die Anforderungen der Entwicklungspolitik zu berücksichtigen.

Um den Sinn der nachfolgenden Entschlüsselungen zu demselben Thema zu verstehen, sei daran erinnert, dass der Rat sich bereits vor den beiden oben geschilderten Entschlüsselungen bezüglich der Komplementarität zwischen der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und der der Staaten geäußert hat, wobei er die Ansicht vertrat, das Hauptinstrument hierzu sei die Koordination (November 1992), und dass er gemeinsame politische Leitlinien für die Koordinierung in vier Bereichen festgesetzt hatte (Mai 1993). Im Dezember 1993 nimmt er eine Entschlüsselung zur operativen Koordination an, auf deren Grundlage ein Pilotversuch in sechs Staaten durchgeführt wird. Auf der Grundlage dieses Versuchs äußert sich der Rat dann zur Verstärkung der Koordination mit Schlussfolgerungen von Mai 1996, die Kommissar Pinheiro als enttäuschend ansieht³⁹⁸.

Bereits vor den Schlussfolgerungen des Rates beschließt der Entwicklungsausschuss, in Anbetracht des Pilotversuchs besorgt über die Langsamkeit, mit der die Koordinierung vonstatten ging, im Januar 1996 eine Anhörung, deren Ergebnisse nicht ermutigend sind:

- *die weltweite Koordinierung erfolgt vor allem im Rahmen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, also Organisationen, in deren Bereich es eine beträchtliche Desorganisation der europäischen Länder gibt;*
- *auf europäischer Ebene impliziert die Koordinierung eine Annäherung der Standpunkte über die Ausarbeitung der Politiken in den Empfängerländern und zwischen den Gebern;*
- *das Vorgehen der Mitgliedstaaten ist durch eine Vielzahl von Akteuren, Kanälen und Verfahren gekennzeichnet;*
- *die Europäische Union koordiniert ihre Aktionen besser mit externen als mit internen Akteuren;*

³⁹⁸ EP-Entwicklungsausschuss – Bericht über die gegenseitige Ergänzung der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten. Dok. A4-28/97. Berichtersteller: McGowan.

- es kann keine gute Koordinierung geben, wenn die Empfängerländer nicht in der Lage sind, selbst die Hilfsmaßnahmen effizient zu planen und zu verwalten. Die Koordinierung zwischen den Gebern, von diesen geleitet und auf ihre Initiative hin ist auf operationeller Ebene äußerst begrenzt. Die besten Ergebnisse im Bereich der Koordinierung werden erreicht, wenn die Empfängerländer selbst diese Koordinierung in die Hand nehmen und sie mit dem jeweiligen Land und der jeweiligen besonderen Situation angepassten Methoden zu verwalten fähig sind;
- die Europäische Union hat, obwohl sie der weltweit wichtigste Geldgeber ist, Schwierigkeiten, sich international und vor allem im Rahmen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank Gehör zu verschaffen;
- Ort sind die europäischen Interventionen äußerst uneinheitlich, was Auszahlung und Instrumentarium betrifft. Jede Agentur und jeder Mitgliedstaat haben Verfahren, die nicht nur äußerst unterschiedlich, sondern zuweilen auch inkohärent sind. Einige europäische Hilfeleistungen sind in erster Linie auf Landgebiete, andere auf die Hauptstadt konzentriert, so dass es praktisch sehr schwierig ist, Annäherungen vorzunehmen³⁹⁹.

Auf dieser Grundlage nimmt das Parlament die nächste Mitteilung zu diesem Thema⁴⁰⁰ in Angriff und geht dabei von der Überlegung aus, dass die Unfähigkeit, die im Vertrag vorgesehene Komplementarität umzusetzen, einen politischen Misserfolg der Union darstellt, der in erster Linie auf den fehlenden politischen Willen der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Der Misserfolg wiegt umso schwerer, als die der Entwicklungspolitik zugrunde liegenden Werte dazu beitragen, wie die Union von außen gesehen wird, und folglich könnte eine echte Koordinierung der nationalen und der Gemeinschaftspolitiken die weltweite Erkennbarkeit einer europäischen Identität zu fördern. Das Parlament

stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten größeren Wert auf die weltweite Koordinierung als auf die Koordinierung auf europäischer Ebene legen; ist der Ansicht, dass die Tragödie in der Region der Grossen Seen in Afrika beweist, dass es dringend einer effektiven Koordinierung der Politiken und Programme der Europäischen Union bedarf; vertritt die Auffassung, dass außer Europa auch die Entwicklungsländer aus dem Ende des kalten Krieges einen Nutzen ziehen sollten und dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dringend koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um den weltweiten Waffenhandel drastisch zu verringern.

Der erneut geäußerten umfassenden Kritik hinsichtlich der Ergebnisse einer Anhörung des Entwicklungsausschusses folgt ein konstruktiver Teil, in dem das Parlament eine Rolle für sich selbst und seinen Ausschuss festlegt, wobei es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und dem Rat vorsieht.

Die Frage der Koordinierung ist eng verbunden mit der Frage der Effizienz der Entwicklungsstrategien, der im darauf folgenden Jahr eine EntschlieÙung⁴⁰¹ gewidmet

³⁹⁹ *Ebenda*. Die kursiv geschriebenen Abschnitte sind wörtliche Zitate.

⁴⁰⁰ EP-EntschlieÙung vom 20. Februar 1997 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament (KOM(95)0160 C4-0178/95), Amtsblatt Nr. C 85 vom 17.3.97, S. 178, im Anschluss an den oben genannten Bericht Dok. A4-28/97

⁴⁰¹ EP-EntschlieÙung vom 16. Januar 1998 zur Verbesserung der Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe, Amtsblatt Nr. C 34 vom 17.3.97, S. 192, im Anschluss an den Bericht Dok. A4-387/97. Berichterstatter: Goerens

wird, in der das Parlament die Kommission auffordert, die Bemühungen auf eine kleinere Anzahl von Rahmenprogrammen zu konzentrieren und die Projekte besser in einen sektoralen Ansatz zu integrieren, der als Voraussetzung für die Steigerung der Wirksamkeit und der Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen der Empfängerländer dienen soll. Auf Seiten des Rates sei es erforderlich, die mit der Ausführung der Haushaltslinien verbundenen Probleme zu lösen, die sich aus der Zentralisierung der Finanzierungsbeschlüsse innerhalb der Verwaltungsausschüsse des Rates ergeben haben.

Zu diesen die Gemeinschaftsinstitutionen betreffenden Forderungen kommen Forderungen an die Mitgliedstaaten: die Evaluierung ihrer Programme anhand von Methoden, die denen auf die Gemeinschaftsprogramme angewandten Methoden vergleichbar sind, und eine Verbesserung der Koordinierung.

Die EntschlieÙung geht auch im Einzelnen auf Maßnahmen ein, die von der Exekutive intern anzuwenden sind, um eine angemessene Evaluierung sicherzustellen: die Einrichtung einer zentralen Einheit für diese Aufgabe, die für größere noch laufende Projekte auszuüben sei, die sich unmittelbar auf die operative Tätigkeit auswirken. Auch das Parlament sollte dazu in der Lage sein, Analysen und Bewertungen vorzunehmen, und sich dabei insbesondere auf die politischen Aspekte konzentrieren, ohne dass es dabei zu Überschneidungen mit der von der Exekutive durchgeführten technischen Evaluierung kommt.

5. Der Einfluss der Gemeinschaftspolitik auf die Entwicklungsländer

Zwei Jahre nach den Entschlüssen von 1987 kommt das Europäische Parlament auf das entscheidende Thema der Nord-Süd-Beziehungen zurück, das zahlreiche Interessen sowohl der Entwicklungsländer als auch der Gemeinschaft berührt – die Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Entwicklungsländer. Die betreffende EntschlieÙung⁴⁰² beschäftigt sich mit zwei miteinander verbundenen Aspekten, den Verhandlungen über Agrarprodukte im Rahmen des GATT und der sich zu dieser Zeit in Gang befindlichen Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, bei der die Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigt werden sollen. Die EntschlieÙung geht von den im Abkommen von Punta del Este im Rahmen der Uruguay-Runde festgelegten Grundsätzen aus: Liberalisierung des Welthandels zugunsten der Entwicklungsländer und deren differenzierte und bevorzugte Einbeziehung in die endgültigen Abkommen sowie – insbesondere in Bezug auf die Agrarmärkte – die Verbesserung des Zugangs zu Subventionen und die Stärkung der Subventionsdisziplin. Die Gemeinschaft muss diese Ziele unterstützen und sie der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zugrunde legen.

Auf der Ebene der Verhandlungen bedeutet das, dass strenge Vereinbarungen zur Herabsetzung der Subventionen getroffen werden müssen und dass die Bedürfnisse der Entwicklungsländer bei jeder Verhandlungsphase zu berücksichtigen sind.

Auf der Ebene der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik implizieren die Grundsätze von Punta del Este die Herabsetzung der Subventionen für Rindfleisch und die Beschränkung

⁴⁰² *Gemeinsame Agrarpolitik und Entwicklungsländer*, Amtsblatt Nr. C 69 vom 20.3.89, S. 204, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-359/88. Berichterstatter: Focke

der Interventionsankäufe, die Fortsetzung der Regelung zugunsten des Imports von Getreidesubstituten für die Tierernährung, in die einige Entwicklungsländer sehr viel investiert haben.

Als das Inkrafttreten des Binnenmarktes näher rückt, bringen nicht nur die AKP-Staaten, die die Paritätische Versammlung mit der Frage betrauen, sondern alle Entwicklungsländer, die Beziehungen verschiedenster Art mit der Gemeinschaft unterhalten, ihre Besorgnisse zum Ausdruck. Das Europäische Parlament nimmt sich dieser Sorgen unter drei Aspekten an: dem Aspekt des Handels, dem finanziellen Aspekt und dem Aspekt der Situation der Zuwanderer.

Der erste Aspekt ist derjenige, der die Entwicklungsländer am meisten beunruhigt, da sie eine Verstärkung der bereits bei Exporten in die zwölf nationalen Märkte der Mitgliedstaaten bestehenden Schwierigkeiten fürchten. Die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments⁴⁰³ geht von der Annahme aus, dass die Schaffung des Binnenmarktes die Verpflichtungen gegenüber den Entwicklungsländern nicht beeinträchtigen darf, die gleichzeitig mit den Veränderungen in Europa (Zusammenbruch des Ostblocks), den Abkommen im Rahmen des GATT, welche die Möglichkeiten der Entwicklungsländer zum Schutz ihrer Wirtschaften einschränken, und mit der regionalen Integration und der damit einhergehenden Veränderung der Handelsströme konfrontiert sind. Der Begleitbericht, der einen Überblick über die Schaffung des Binnenmarktes gibt, zeigt, dass dieser nicht an sich eine Gefahr für die Wirtschaften der Entwicklungsländer darstellt, sondern dass das zentrale Problem deren Strukturschwäche ist, ein Gedankengang, der in Ziffer 9 der EntschlieÙung treffend zusammengefasst wird:

... das Entwicklungsniveau der Entwicklungsländer und der nach außen gerichtete Charakter ihrer Wirtschaft zulasten der örtlichen Bedürfnisse, die sich entscheidend auf ihre mehr oder weniger starke Fähigkeit auswirken werden, auf die durch den Binnenmarkt geschaffene Dynamik zu reagieren...

Diese Betrachtung entbindet nicht von der Untersuchung der direkt auf den Binnenmarkt zurückzuführenden Schwierigkeiten und der möglichen Abhilfemaßnahmen. Als erstes ist es erforderlich, dass die Kommission Handelsaktivitäten, die sich negativ auf die Exporte der Entwicklungsländer auswirken, überwacht und durch unterstützende Maßnahmen Abhilfe schafft, indem sie die Entwicklungsländer bei der Ermittlung der erfolgversprechendsten Bereiche unterstützt, damit die entsprechenden Wirtschaftsbranchen ausgebaut werden können. Ein weiterer bedeutender Aspekt, der den Entwicklungsländern schaden kann, ist die Harmonisierung der technischen Normen und die sich daraus ergebende Heraufsetzung ihres Niveaus; diesbezüglich ist es erforderlich, dass die Kooperationspolitik sich auf die Umstellung der Unternehmen der Entwicklungsländer konzentriert.

Ein besonderer Aspekt betrifft die Produkte, für die bereits Abkommen existieren, wie Textilien und Bananen, die in der EntschlieÙung als Beispiel genannt werden. Für die Bananen etwa schadet die Aufhebung des Artikels 115 des EWG-Vertrags, der es den

⁴⁰³ EP-EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zu den handelspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer, Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 256, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-40/92. Berichterstatter: Pons Grau

Mitgliedstaaten erlaubte, den freien Verkehr von Gemeinschaftsprodukten einzustellen, wenn die festgesetzten Quoten überschritten werden, den kleinen Herstellern der Entwicklungsländer und begünstigt die großen amerikanischen Bananengesellschaften.

Auf der anderen Seite hatte das System der Zollpräferenzen nicht die erhofften Auswirkungen auf die Exporte der Entwicklungsländer und kollidiert nun mit dem Begriff der Meistbegünstigung, der im Rahmen der GATT-Verhandlungen auftauchte. Im Übrigen wird das Problem des Zugangs der Produkte der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer hauptsächlich in diesem Rahmen angegangen.

Die mögliche Verringerung der Investitionen in den Entwicklungsländern ist das zentrale Thema der EntschlieÙung zu den finanziellen Aspekten⁴⁰⁴. Im Begleitbericht wird das Problem vertieft und betont, dass auf den internationalen Märkten keineswegs an Kapital mangle, sondern dass die hohen Zinssätze die Investitionen in den Entwicklungsländern belasteten, in denen die Investitionen nämlich insgesamt gestiegen seien, obgleich die Lage von Region zu Region sehr verschieden und eine Zunahme der Investitionen vor allem in Asien zu verzeichnen sei. Für die Umstrukturierung der Wirtschaft innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt wird Kapital in Anspruch genommen, das nicht zulasten der Länder geht, zu deren Entwicklung die Gemeinschaft beiträgt. Das eigentliche Problem der Entwicklungsländer sind die Schulden, deren Rückzahlung und Bedienung die Nettokapitalströme umkehren. Aus diesem Grund besteht die EntschlieÙung hauptsächlich in der Forderung, den am wenigsten entwickelten Ländern ihre Schulden zu erlassen und den anderen Entwicklungsländern die von ihnen bereits bezahlten Zinsen von ihren Schulden abzuziehen.

Auch die Frage der Zuwanderer aus den Entwicklungsländern wird im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt behandelt⁴⁰⁵. Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass die Einwanderungspolitik Rechte und Pflichten des Einwanderers vorsehen müsse, die abhängig vom freien Personen-, Güter- und Dienstleistungsverkehr zu konzipieren seien; auch die Einbürgerungskriterien seien in zwischenstaatlichen Abkommen zu harmonisieren und die verwaltungsrechtliche Behandlung der Einwanderer müsse unter Ausschluss von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus den Gemeinschaftsnormen entsprechen.

⁴⁰⁴ EP-EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zu den *finanziellen Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer*, Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 259, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-21/92. Berichterstatter: Daly

⁴⁰⁵ EP-EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zu den *Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 auf die Wanderarbeitnehmer aus den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 261, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-393/91. Berichterstatter: Mendes Bota

KAPITEL ZEHN VIERTENS

DIE GLOBALE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINSCHAFT: DIE MASSNAHMEN

DIE ALLGEMEINEN ZOLLPRÄFERENZEN

1. Die Ursprünge der allgemeinen Zollpräferenzen

Die allgemeinen Zollpräferenzen bilden eine besondere Form der Entwicklungszusammenarbeit, welche die Gemeinschaft im Rahmen einer Entschließung der UNCTAD umsetzt. Sie besteht in einer besonderen Zollbehandlung, die den Entwicklungsländern mit dem Ziel gewährt wird, ihre Exporte zu fördern. Deren Anteil am weltweiten Handel nahm von 1950 bis 1970, also bis kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Systems, stark ab. Das System der allgemeinen Zollpräferenzen verfügt über drei Haupteigenschaften. Es sieht keine Wechselseitigkeit zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern vor, es bezieht sich auf alle Endprodukte und Halbfertigprodukte und nimmt keine Diskriminierung unter den einzelnen Entwicklungsländern vor. Es betrifft vier Produktkategorien: Agrarprodukte, Textilien, Kohle und Stahl und die Industrieprodukte, die nicht in die zuvor genannten Kategorien einzuordnen sind. Allerdings steht die Benennung der spezifischen Produkte, auf die das Zollsystem Anwendung findet, den einzelnen Industrieländern oder den Organisationen der Zollgebiete, zu denen sie gehören, wie etwa der Gemeinschaft, zu.

Auch für dieses Instrument der Entwicklungshilfe spielte die Gemeinschaft eine Vorreiterrolle. Die EWG hatte nämlich seit 1963 selektive und regressive Präferenzen für die Produkte der Entwicklungsländer vorweggenommen; die Initiative wurde auf der ersten UNCTAD – Konferenz in Genf 1964 vorgestellt. Erst auf der zweiten Konferenz im Jahre 1968 in Neu Delhi verpflichteten sich jedoch die Industrieländer dazu, Präferenzen ohne Gegenseitigkeit und Diskriminierungen zugunsten von handgefertigten Produkten und Halbfertigprodukten aller Entwicklungsländer zu gewähren, und weichen damit von den festen Regeln des internationalen Rechts im Bereich Handelsbeziehungen ab, insbesondere von der in den GATT–Abkommen festgelegten Meistbegünstigungsregel.

Da die Entschließung der UNCTAD–Konferenz die Festsetzung der Präferenzform jedem einzelnen Industriestaat überlässt, legt der Rat im darauf folgenden Jahr auf Antrag der Kommission den Inhalt des Präferenzsystems der Gemeinschaft fest, das nach europäischer Absicht auf die Erhöhung der Einnahmen der Entwicklungsländer aus dem internationalen Handel sowie auf die Ankurbelung der Industrialisierung und des Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern abzielt.

Es ist unterschiedlich für verarbeitete Industrie- und Agrarprodukte. Für erstere besteht die allgemeine Präferenz in einer Zollbefreiung auf Industrieprodukte bis zu einem Höchstbetrag, der anhand des Wertes des Produkts errechnet wird. Für verarbeitete Agrarprodukte hat die Gemeinschaft eine begrenzte Liste von Produkten erstellt, für die ein Vorzugssatz vorgesehen ist und die Möglichkeit einer Schutzklausel besteht⁴⁰⁶.

⁴⁰⁶Die bisher wiedergegebenen Informationen stammen aus EP – Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen – Zwischenbericht zur Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen auf Endprodukte und Halbfertigprodukte aus den Entwicklungsländern. Dok. 116/70.

Die Europäische Gemeinschaft wendet die für ein Jahrzehnt vorgesehenen allgemeinen Zollpräferenzen ab dem 1. Juli 1971 an. Da diese bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus innerhalb des Europäischen Parlaments in die Zuständigkeit des Ausschusses für Außenbeziehungen fallen, gibt der Ausschuss für Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar lediglich Stellungnahmen als Anlagen zu zwei Berichten ab⁴⁰⁷, in denen er die Ratlosigkeit der assoziierten Staaten zum Ausdruck bringt und das Dilemma beklagt, in dem sie sich durch die von den USA gestellte Bedingung befinden, auf die im Yaoundé-Abkommen vorgesehene Sonderpräferenz zu verzichten, um von den allgemeinen amerikanischen Präferenzen zu profitieren. In der Hauptsache wird gefordert, dass die allgemeinen Präferenzen besonders günstige Maßnahmen für die ärmsten Länder vorsehen sollen, und der Ausschuss formuliert einige Schlussfolgerungen, deren wichtigste die folgenden sind:

- *die allgemeinen Präferenzen dürfen nicht die Aufhebung der Präferenzen des Yaoundé-Abkommens bewirken, das nicht geschwächt werden darf;*
- *die assoziierten Staaten ... haben im Allgemeinen erst einen Stand relativer Entwicklung erreicht. Sollte es sich erweisen, dass die Einführung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für sie einen dauerhaften Schaden nach sich zieht, sollten auch sie aufgrund der häufig anerkannten Notwendigkeit, ausgleichende Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen, Anspruch auf bestimmte Entschädigungen haben. Zu diesem Zweck ist es gleichzeitig wichtig, die Art dieser ausgleichenden Maßnahmen genauer zu definieren und klar anzugeben, worin sie bestehen werden und wer die Kosten dafür tragen wird ...⁴⁰⁸;*
- *die Industrieländer müssen die allgemeinen Präferenzen unterschiedslos auf alle Entwicklungsländer anwenden.*

2. Die allgemeinen Zollpräferenzen in den 70er Jahren

Ab 1973 ist der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit für die allgemeinen Präferenzen zuständig und hat Gelegenheit, dem Parlament über die Neufassung des Systems zu berichten, deren Inkrafttreten für 1974 geplant ist und die im Wesentlichen in der Erhöhung der Obergrenze für zollbefreite Importe besteht. In der darauf folgenden Entschlüsselung⁴⁰⁹ wird die Kommission aufgefordert, die allgemeinen Präferenzen auf andere für die Entwicklungsländer wichtige Produkte auszuweiten, insbesondere auf die Agrarprodukte, die für die am meisten benachteiligten Länder lebenswichtig sind.

Es ist die erste einer Reihe von Entschlüsselungen, die Jahr für Jahr die Entwicklung dieses Kooperationsinstruments begleiten, dessen Fortschritte registrieren und dessen

.....
Berichterstatter: Westerterp.

⁴⁰⁷ Der in der vorigen Fußnote genannte Bericht sowie EP – Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen – Zwischenbericht zu den Vorschlägen der Kommission der EG an den Rat (Dok. 65/71) bezüglich der Verordnungen und Entscheidungen zur Anwendung der allgemeinen Präferenzen zugunsten der Fertig- und Halbfertigerzeugnisse der Entwicklungsländer. Dok. 71/71 Berichterstatter: Westerterp.

⁴⁰⁸ EP Stellungnahme des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar, Ziffer 5-3 des Anhangs zu dem bereits genannten Dok. 71/71.

⁴⁰⁹ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zu den Vorschlägen der Kommission der EWG an den Rat (Dok. 171/73 und 243/73) bezüglich der Verordnungen zur Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer im Jahr 1974. Dok. 272/73. Berichterstatter: Dewulf

anhaltende Mängel aufzeigen. Eine vollständige Bilanz des Systems wird 1980 bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums gezogen, als es darum geht, sich bezüglich der Grundzüge des nächsten Systems zu äußern, das alle fünf Jahre überprüft werden soll⁴¹⁰. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments wird beklagt, dass die allgemeinen Präferenzen wenig, nämlich nur zu 60 %, genutzt werden und dass anstatt der ärmsten Länder hauptsächlich die halbindustrialisierten Länder davon profitieren⁴¹¹. Daher wird gefordert, dass die Anwendung des neuen Systems von dem Grad der Industrialisierung der begünstigten Länder abhängig gemacht wird, wobei die am wenigsten industrialisierten Länder zu bevorzugen seien und den Ländern Vorrang einzuräumen sei, die noch nicht von allgemeinen Präferenzen wie denen von Lomé profitieren. Die EntschlieÙung fordert außerdem eine Vereinfachung des Systems.

In dieser EntschlieÙung und in denen der darauf folgenden Jahre lassen sich die Standpunkte des Europäischen Parlaments wie folgt zusammenfassen: Die Liste der begünstigten Länder soll so weit wie möglich erweitert, und es sollen vor allem die am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden. Die Anwendung des Systems soll je nach Entwicklungsgrad erfolgen, und es soll geprüft werden, ob die am höchsten industrialisierten Länder den ärmsten Ländern nicht auch selbst Präferenzen gewähren können.

In Bezug auf die zugelassenen Produkte beabsichtigt das Parlament weiterhin, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern zu helfen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch



Ausgedörrter Boden. Dürren sind eine Ursache für das immer häufigere Auftreten von Hungersnöten in einigen Ländern Afrikas.

⁴¹⁰ EP-EntschlieÙung vom 17. Oktober 1980 bezüglich der Mitteilung der Kommission der EG an den Rat (Dok. 1-67/80) zur Ausrichtung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen der EG für die Zeit nach 1980, Amtsblatt Nr. C 291 vom 10.11.80, S. 78, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A1-455/80. Berichterstatter: A. Pearce

⁴¹¹ 85% der Vorteile des Systems kommen 17 Ländern zugute.

die wiederholte Forderung, die Präferenzen auf nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse auszuweiten, zu sehen. Diesem Wunsch wird teilweise entsprochen, als 1977 die tropischen Länder in die Liste aufgenommen werden, doch das Europäische Parlament besteht auf einer progressiven Erweiterung um die Länder, die von der gemeinsamen Agrarpolitik betroffen sind.

Bezüglich der Modalitäten zur Anwendung des Systems ersucht das Parlament um mehr Transparenz und einen höheren Schutz der begünstigten Länder vor der Anwendung der Schutzklauseln, die bei Eintreten bestimmter Marktsituationen das Aussetzen der Präferenzen ermöglichen. Im Hinblick auf die Ursprungsregeln plädiert das Parlament für eine regionale Ursprungsbestimmung. Des Weiteren fordert es, dass die Präferenzen von der Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen abhängig gemacht werden sollen.

3. Die allgemeinen Zollpräferenzen in den 80er und 90er Jahren

Zehn Jahre später zieht das Parlament Bilanz über die Anwendung der allgemeinen Präferenzen im vergangenen Jahrzehnt und äußert sich bezüglich der Leitlinien für die nächsten zehn Jahre⁴¹², die nach Ansicht der Kommission nicht vollständig festgesetzt werden können, bevor nicht die Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT abgeschlossen sind. Nach deren Abschluss wird die Kommission ein weiteres Dokument zur Prüfung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für die zehn Jahre von 1995 bis 2004 vorlegen, zu dem das Europäische Parlament sich erneut äußern wird⁴¹³.

Die beiden Entschlüsse von 1990 und 1994 sind grundsätzlich ähnlich, weil am allgemeinen Rahmen nichts geändert wird und er wenig ermutigend ist. Die Nutzung der Präferenzen bleibt gering: 70 % des Möglichen wurden von zehn Ländern ausgeschöpft, während das System den am wenigsten entwickelten Ländern überhaupt nichts nutzt.

Auch die Anmerkungen sind folglich dieselben wie 1980. Es gibt auch neue Themen, wie die neue geopolitische Ordnung Europas, die es ermöglicht, die osteuropäischen Länder aufzufordern, ihre Märkte den Entwicklungsländern zu öffnen, und die Schaffung des Binnenmarktes. Die Auswirkungen, die das neu gestaltete Präferenzsystem darauf haben wird, sollen von der Exekutive untersucht werden, ebenso wie die Auswirkungen, die es auf die gemeinschaftsinternen regionalen Ungleichgewichte und auf die verschiedenen Produktionssektoren haben könnte.

Die Tragweite der allgemeinen Präferenzen ist durch die quantitativen Beschränkungen für einige Produkte begrenzt. Diesbezüglich sieht die Kommission 1994 allerdings die Ersetzung der quantitativen Beschränkungen durch eine Abstufung der Zollsätze vor, der das Europäische Parlament zustimmt.

⁴¹² EP-Entschließung vom 14. Dezember 1990 zu der *Mitteilung der Kommission an den Rat: System allgemeiner Zollpräferenzen – Orientierungen für die 90er Jahre*, Amtsblatt Nr. C 19 vom 28.1.91, S. 585, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-335/90. Berichterstatter: Christiansen

⁴¹³ EP-Entschließung vom 18. November 1994 bezüglich der *Mitteilung der Kommission der EG an den Rat „Zur besseren Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel – Die Rolle des allgemeinen Präferenzsystems während des Jahrzehnts 1995-2004“*, Amtsblatt Nr. C 341 vom 5.12.94, S. 243, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-38/94. Berichterstatter: Majj Weggen

Die Einhaltung der sozialen Rechte der Arbeitnehmer, die bereits mehrfach als Voraussetzung jeder Form von Entwicklungshilfe genannt wurde, findet in der EntschlieÙung von 1994 eine konkretere Aufnahme. Diese EntschlieÙung integriert nämlich mehrere ihrer traditionellen Forderungen in ein stärker auf den Menschen bezogenes Konzept der Entwicklung, das nicht nur auf Wirtschaftswachstum und die Behebung der Infrastruktur- und Strukturdefizite der begünstigten Länder abzielt, sondern auch die qualitative Entwicklung sowohl auf sozialer Ebene, d. h. in Bezug auf die Einhaltung der sozialen Rechte der Arbeitnehmer, als auch im Hinblick auf die Umwelt einschließt.

Auf der Grundlage dieses Konzepts wird die Möglichkeit der Aussetzung der allgemeinen Präferenzen im Falle der Verletzung sozialer Rechte sowie auch, entsprechend anderer Stellungnahmen zu verantwortungsvollem Regierungshandeln, im Falle von Betrug oder mangelnder administrativer Zusammenarbeit aufgenommen.

Das bereits in der EntschlieÙung von 1994 erwähnte Problem des Betrugs wird in der darauf folgenden und speziell diesem Thema gewidmeten EntschlieÙung⁴¹⁴ umfassend erörtert. Darin wird auch die Fortsetzung des Systems gewünscht und dessen korrekte Anwendung gefordert, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bewusstsein für die verschiedenen Betrugsformen in der Europäischen Union gewachsen ist. Es wird folglich die Einrichtung einer speziellen Stelle zur Betrugsbekämpfung für Drittländer begrüßt. Die EntschlieÙung begrüßt ebenfalls die Aufnahme eines Sanktionsmechanismus in das System allgemeiner Zollpräferenzen ab 1995, beklagt aber dessen geringe Nutzung.

DIE SPEZIELLEN MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

4. Spezielle Maßnahmen: Umwelt

Während der dritten Legislaturperiode befasst sich das Europäische Parlament mit der Frage des Umweltschutzes im Rahmen der Zusammenarbeit in zwei EntschlieÙungen. Ziel der ersteren ist, die Erhaltung des Tropenwaldes zu unterstützen⁴¹⁵, und die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten werden darin ersucht, ... *die Erhaltung und die langfristige Bewirtschaftung des Tropenwaldes, die Achtung der indigenen Völker, der Wald- und Landbevölkerung als wesentliche Priorität der Kooperationspolitik und des Umweltschutzes anzusehen*. Zu diesem Zweck sollten sie sowohl neue finanzielle Mittel bereitstellen als auch zur Schuldenentlastung beitragen, da der finanzielle Druck der Schulden auf die Schuldnerstaaten zur Ausbeutung der Waldbestände führe.

Die zweite EntschlieÙung⁴¹⁶ beschäftigt sich mit der Frage der Beziehungen zwischen Zusammenarbeit und Umwelt. Sie unterteilt diese in die allgemeinen Probleme Unterentwicklung, Armut, Verschuldung und demografische Entwicklung, und

⁴¹⁴ EP-EntschlieÙung vom 22. Oktober 1998 zur *Mitteilung der Kommission über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen*, Amtsblatt Nr. C 341 vom 9.11.98, S. 145, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-262/98. Berichterstatter: Nordmann

⁴¹⁵ EP-EntschlieÙung vom 25. Oktober 1990 zur *Erhaltung des Tropenwaldes*, Amtsblatt Nr. C 295 vom 26.11.90, S. 77, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-231/90. Berichterstatter: Santos

⁴¹⁶ EP-EntschlieÙung vom 14. März 1992 über *Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit*, Amtsblatt Nr. C 150 vom 15.6.92, S. 264, im Anschluss an den Bericht des Entwicklungsausschusses *Die Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern*, Dok. A3-23/92. Berichterstatter: Verhagen

gibt die spezifischen Umweltprobleme an, die sich den Entwicklungsländern stellen: Entwaldung, Wüstenbildung, Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Klimaveränderungen, Export gefährlicher Abfälle in ihre Gebiete und zunehmende Verstädterung. Zu den geplanten Maßnahmen gehören ein Kreditsystem, *debt for nature swaps*, das die Herabsetzung der Schulden an die Verbesserung der Umweltbedingungen knüpft, und das Verbot des Imports von hartem Tropenholz, dessen nachhaltige Nutzung zu fördern ist, in die Gemeinschaft. Geachtet werden müsse auch auf die Reduzierung der Waldflächen zugunsten der Landwirtschaftsflächen, auf denen darüber hinaus umweltschädliche chemische Produkte verwendet werden, sowie auf die Technologien zur Gewinnung von Mineralien, die der Umwelt schaden können. Es sei außerdem erforderlich, das im Lomé-Abkommen vorgesehene Verbot des Exports gefährlicher Abfälle auf alle Entwicklungsländer auszuweiten.

In der vierten Legislaturperiode hat das Parlament Gelegenheit, sich zu einem Vorschlag für eine Verordnung⁴¹⁷ zu äußern, mit der eine rechtliche Grundlage für die Umweltaktionen geschaffen werden soll. In dem Bericht wird gleichzeitig auch der Bezugsrahmen für eine Umweltpolitik für die Entwicklung in neuartiger Weise definiert, da darin entgegen der diesbezüglich vorherrschenden Meinungen eingeräumt wird, dass der Mensch nicht nur allein oder ständig Ökosysteme zerstört, sondern diese auch formen kann, und dass die Entwicklungsländer ihre natürlichen Ressourcen nicht immer nur ausbeuten, sondern bisweilen, im Rahmen ihrer beschränkten Mittel, zum Umweltschutz beitragen. Daraus ergibt sich, dass der Umweltschutz der Weiterentwicklung von Lebensbedingungen und Wohlstand nicht entgegensteht, sondern dazu beitragen kann.

Gegen Ende der vierten Legislaturperiode soll das Parlament sich zu einem weiteren Vorschlag für eine Verordnung äußern, in den der vorherige Vorschlag aufgenommen wird⁴¹⁸. Die Positionen von 1997 werden darin bekräftigt und es wird vorgeschlagen, eine Definition der nachhaltigen Entwicklung aufzunehmen, die verstanden wird als *Verbesserung der menschlichen Lebensqualität in den Grenzen der Tragfähigkeit der Ökosysteme im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen*. Das Parlament schlägt außerdem die Verdeutlichung der Elemente vor, die in der Politik der vollständigen Integration enthalten sind: eine Strategie zur Integration der Umweltpolitik in die Entwicklungspolitik und die anderen Gemeinschaftspolitiken mit Einfluss auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Förderung der genannten vollständigen Integration im Entwicklungsprozess.

5. Spezielle Maßnahmen: Demographie, Bildung und Ausbildung

Nach einer Anhörung zu diesem Thema unterbreitet der Entwicklungsausschuss dem Europäischen Parlament, einen daraufhin angenommenen Entschließungsantrag⁴¹⁹,

⁴¹⁷ Legislative Entschließung des EP vom 9. Mai 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag einer Verordnung des Rates über *In den Entwicklungsländern im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung umgesetzte Umweltmaßnahmen*, Amtsblatt Nr. C 152 vom 27.5.96, S. 248, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-112/96 Berichtersteller: Taubira-Delannon

⁴¹⁸ Legislative Entschließung des EP vom 5. Mai 1999 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über *Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer*, Amtsblatt Nr. C 279 vom 1.10.99, S. 173, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-254/99 Berichtersteller: van Putten

⁴¹⁹ EP-Entschließung vom 11. März 1994 bezüglich *Bevölkerungslage und Entwicklung*, Amtsblatt Nr. C 91 vom 28.3.94, S. 40, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-152/94. Berichtersteller: Nordmann

in dem die Entwicklungsfrage zum ersten Mal mit der Frage der Demographie in Verbindung gebracht und die Notwendigkeit gerechter wirtschaftlicher Strukturen betont wird, um das Bevölkerungswachstum wieder unter Kontrolle zu bringen: Es geht um einen tiefgreifenden Ausgleich der sozialen Bedingungen, zu denen auch sichere Arbeitsperspektiven für Männer und Frauen zählen. Gemäß den Vorstellungen, die den Ansichten des Europäischen Parlaments zum Thema Entwicklung zugrunde liegen, soll diese Politik das Ergebnis eines Prozesses sein, in den die betroffenen Bevölkerungsgruppen mit einbezogen werden. Insbesondere sollte dies, wie in der hier erläuterten EntschlieÙung bekräftigt, für die Politik der Geburtenregelung gelten, die in eine globale Gesundheitspolitik aufzunehmen sei.

Ein bedeutender Aspekt der EntschlieÙung ist die Einbeziehung der Bildung und Alphabetisierung Heranwachsender in die Familienpolitik, zu der auch die Information über Verhütungsmethoden gehören soll.

Ebenfalls im Sinne dieser EntschlieÙung reicht die Exekutive zwei Jahre später den Vorschlag für eine Verordnung ein, den das Parlament positiv aufnimmt⁴²⁰. In den Änderungsanträgen dazu werden einige Punkte der EntschlieÙung von 1994 aufgegriffen werden, insbesondere die Passagen zu Jugendlichen und Frauen. Unter Verweis auf die Schlussfolgerungen einer internationalen Konferenz schließt das Parlament außerdem aus, die Abtreibung als Methode der Familienpolitik anzuerkennen, und somit auch, dass Schwangerschaftsabbrüche auf der Grundlage der zu erlassenden Verordnung finanziert werden können. Die Abtreibung wird auch in weiteren Änderungsanträgen abgelehnt, wie in demjenigen, in dem gefordert wird, die Länder von den Hilfen auszuschließen, die diese fördern oder zu Sterilisierung und Kindesmord ermutigen.

Eine spätere, speziell der Bildung gewidmete EntschlieÙung ist als Ergänzung dazu anzusehen⁴²¹. Sie geht von dem Grundsatz aus, dass allen Kindern mindestens fünf Jahre organisierter Schulbildung zukommen müssen, wobei eine gesetzliche Schulpflicht vorzusehen sei und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen seien, damit die Schule auch tatsächlich besucht wird, sei es in Form einer finanziellen Unterstützung, sei es durch das Vorgehen gegen Kinderarbeit anstelle des Schulbesuchs. Gleichzeitig sollten die erforderlichen Bemühungen unternommen werden, um die Alphabetisierung der Erwachsenen zu gewährleisten. Bei beiden Vorhaben, der Alphabetisierung der Kinder sowie der Erwachsenen, dürften Frauen auf keinen Fall diskriminiert werden.

Die EntschlieÙung befasst sich auch mit der Art des Unterrichts für die Kinder. Dieser solle in ihrer Muttersprache oder in den Amtssprachen des Landes erfolgen, in dem sie leben. Das Parlament kritisiert diesbezüglich die Länder, die das Recht, in der eigenen Muttersprache unterrichtet zu werden, verweigern. Entsprechend seien bei Lehrplänen und Unterrichtsmaterial die lokalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Auch bei qualitativen und quantitativen Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsysteme seien vorrangig die

⁴²⁰ Legislative EntschlieÙung des EP vom 24. Mai 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag des Rates für eine Verordnung zu den *Hilfen für die Bevölkerungspolitik und -programme in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 166 vom 10.6.96, S. 245, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-122/96 Berichterstatter: Nordmann

⁴²¹ EP-EntschlieÙung vom 13. Oktober 1995 zur *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament bezüglich der Absprache zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 287 vom 30.10.95, S. 233, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-170/95. Berichterstatter: Günther

internen Möglichkeiten der Systeme auszubauen und die lokalen Gemeinschaften in diesen Prozess mit einzubeziehen.

In Bezug auf die weiterführende Schulbildung betont die EntschlieÙung die Ausbildung von Lehrlingen im technischen, handwerklichen und Verwaltungsbereich mit besonderer Unterstützung von Frauen auf der Suche nach einer ersten Arbeitsstelle.

6. Spezielle Maßnahmen: Drogen und AIDS

Im Anschluss an eine Mitteilung über die Politik der Europäischen Union zum Thema AIDS in den Entwicklungsländern äußert sich das Europäische Parlament zu der Frage⁴²² und ersucht die Kommission, ihre Bemühungen auf folgende Maßnahmen zu konzentrieren:

- *Bildung von nicht mit dem HIV-Virus kontaminierten Blutreserven und Verbot des nicht kontrollierten Verkaufs von Blut durch Institutionen und Einzelpersonen;*
- *Stärkung der Systeme zur Schulung und Information des medizinischen Personals, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung von Blutreserven und die Transfusionstechniken;*
- *Unterstützung der Verwendung von Einwegspritzen oder wirksamer Maßnahmen zur Sterilisierung von Spritzen;*
- *Stärkung der Nutzung von Meinungsführern wie Lehrende, den Lokalpolitiker und Medienvertreter (es wäre insbesondere nützlich, Informationsprogramme ins Leben zu rufen, die sich an die Radiojournalisten richten);*
- *Förderung der Verteilung nicht batteriebetriebener Radiogeräte, um die Information der Bevölkerung zu verbessern;*
- *Sensibilisierung und Schaffung eines Verantwortungsgefühls der Bevölkerung und vor allem der Risikogruppen – einschließlich der Touristen – im Hinblick auf die Verwendung von Kondomen;*
- *Unterstützung bei der Schaffung von Betreuungseinrichtungen;*
- *Förderung aller prophylaktischen Methoden zur Vorbeugung von durch Geschlechtsverkehr übertragbaren Krankheiten und Ermöglichung einer Reduzierung der Kosten zur Herstellung und zur Verteilung von Kondomen.*

Die EntschlieÙung bekräftigt außerdem, dass der Kampf gegen AIDS, trotz Berücksichtigung lokaler Traditionen und Achtung der Religionen, nicht durch ausschließlich religiöse Betrachtungen behindert werden darf.

Im Anschluss an diese Stellungnahme reicht die Kommission, die bereits seit zehn Jahren Aktionen zur Bekämpfung von Epidemien in den Entwicklungsländern durchführte, einen Vorschlag für eine Verordnung ein, die es dank einer angemessenen Rechtsgrundlage gestattet, konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung von und zum Kampf gegen AIDS

⁴²² EP-EntschlieÙung vom 15. November 1995 zur *Mitteilung der Kommission zur Politik der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 323 vom 8.12.95, S. 45, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-146/95. Berichterstatter: Schmid

zu ergreifen. Die Strategie, bei der die gesellschaftlichen Bedingungen, welche die Ausbreitung der Krankheit begünstigen, Berücksichtigung finden, zielt darauf ab, die einschlägigen Informationen in die allgemeinen Informationskampagnen zum Thema Hygiene und Gesundheit mit einzubeziehen.

Das Europäische Parlament bezieht zu diesem Vorschlag⁴²³ mit Änderungsanträgen Stellung, welche die Anwendung der geplanten Verordnung auf andere durch Geschlechtsverkehr übertragbare Krankheiten ausweiten und sowohl die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen als auch die ärmsten Länder in den Vordergrund stellen, um eine therapeutische Gleichheit zwischen Norden und Süden herzustellen. Einige Änderungsanträge zielen darauf ab, die Achtung der Menschenrechte bei der Behandlung der Kranken zu gewährleisten.

Mit den Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von AIDS können die Maßnahmen gegen Drogen und Drogenabhängigkeit verbunden werden, die sich in ein Gesamtkonzept nationaler und internationaler Politiken einfügen. Die Aktion zur Verhinderung der Verbreitung dieser Substanzen in den Entwicklungsländern lehnt sich an drei wesentliche Grundsätze an: die Komplementarität zwischen der Gemeinschaftspolitik und der Politik der Mitgliedstaaten, die Kohärenz der Gemeinschaftsaktionen und der Gemeinschaftspolitik sowie die vorrangige Unterstützung der Empfängerländer, welche die drei diesbezüglichen internationalen Abkommen⁴²⁴ ratifiziert haben. Die geplanten Maßnahmen bestehen in der Hilfe bei der Ausarbeitung des *National Drug Control Masterplan* in Absprache mit dem UNIDCP, dem UN-Drogenkontrollprogramm, der Hilfe bei der Umsetzung des Programms sowie in der Reduzierung der Nachfrage nach Drogen und der Behandlung von Drogenabhängigen. Da in dem Vorschlag die Anträge des Europäischen Parlaments umgesetzt werden, kann es diesem nur zustimmen⁴²⁵, obgleich es die Verteilung der finanziellen Mittel kritisiert.

7. Die in den Entwicklungsländern tätigen europäischen Unternehmen

Aufgrund der intensiveren Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern steigt die Zahl der europäischen Unternehmen, die sich dort niederlassen. Die Europäische Gemeinschaft befasst sich mit diesem Umstand unter verschiedenen Aspekten, wobei ihre Ziele den Problemen und Werten entsprechen, welche die Nord-Süd-Beziehungen in den 70er und 90er Jahren kennzeichnen.

In den 70er Jahren berührt ein Vorschlag für eine Verordnung ein heikles Thema der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern: die Sicherheit privater Investitionen ersterer in letzteren. Dort setzen sich mehr und mehr

⁴²³ Legislative Entschließung des EP vom 9. Mai 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag des Rates für eine Verordnung bezüglich *Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 152 vom 27.5.96, S. 36, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-113/99. Berichterstatter: André-Léonard

⁴²⁴ Es handelt sich um drei im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossene Übereinkommen: das Einheitsübereinkommen von 1961 über Betäubungsmittel, das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988.

⁴²⁵ Legislative Entschließung des EP vom 19. April 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die *Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit*, im Amtsblatt Nr. C 141 vom 13.5.96, S. 252, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-70/96. Berichterstatter: Liese.

von nationalistischen Ideologien gekennzeichnete politische Regime durch, die dem sogenannten Wirtschaftsimperialismus, in dem sie die Fortsetzung des Kolonialismus mit anderen Mitteln sehen, feindlich gegenüberstehen, was zu einer zunehmenden Verstaatlichung und Enteignung von Unternehmen führt, die in den Entwicklungsländern von Konzernen westlicher Länder gegründet wurden. Obwohl diese Unternehmen die Beschäftigung und die Steuereinnahmen in den Gastländern erhöhten, wurde ihnen vorgeworfen, sich auf die Herstellung von Halbfabrikaten zu beschränken, die den Entwicklungsländern den größten Teil des Mehrwerts entzögen, und nicht besonders auf Umwelt und Arbeitsbedingungen zu achten.

Die Europäische Gemeinschaft ist nun gefordert, zwei zwingende Anforderungen miteinander zu verbinden: die Industrialisierung der Entwicklungsländer, die die Ankurbelung privater Investitionen verlangt, und den Schutz der Investitionen vor nicht nicht-kommerziellen Risiken, insbesondere vor politischen Risiken. Sie muss auch die Unterschiede zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Garantiemaßnahmen verringern. Daher legt die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung vor, durch die private Investitionen vor politischen Risiken, also Krieg, Enteignung, Nichtbezahlung, mangelndem Kapitaltransfer und Nichtkonvertierbarkeit geschützt werden. Die Garantie, die von einem eigens dazu zu schaffenden europäischen Amt gewährt werden soll, ist an bestimmte Bedingungen bezüglich der Investition geknüpft: sie muss vom Bestimmungsland genehmigt worden sein, muss in einem Wirtschaftsbereich erfolgen, der dem Bestimmungsland von Nutzen ist, und muss in einem Land erfolgen, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen zum Schutz der Investitionen hat oder eine in der eigenen Rechtsordnung verankerte diesbezügliche Garantie vorweisen kann. Das Europäische Parlament billigt den Vorschlag für die Verordnung gemäß dem entsprechenden Bericht und verbindet den Fall des politischen Risikos mit dem Fall der *Betriebseinstellung eines Unternehmens aufgrund der Einführung gesetzgeberischer Maßnahmen oder von Verordnungen, die den weiteren Betrieb des Unternehmens endgültig verhindern*⁴²⁶.

In den 90er Jahren stellt sich für die europäischen Unternehmen in den Entwicklungsländern vielmehr die Frage nach ihrem Verhalten in Ländern, deren Gesetzgebung Lücken im Bereich Arbeitnehmerrechte aufweist. Um dem entgegenzuwirken, setzen sich verschiedene Initiativen internationaler Organisationen und bisweilen auch von Industrieverbänden oder freiwilligen Verbände für die Annahme von Verhaltenskodexen seitens der Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Industrieländern in Entwicklungsländern ein⁴²⁷.

Nach dem Scheitern der Initiativen des UN-Zentrums für transnationale Unternehmen verabschiedete die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1997 eine *trilaterale Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen*, der die *OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* entsprechen. Beide – nicht verpflichtende – Dokumente betreffen insbesondere

⁴²⁶ EP-Entschließung vom 13. Februar 1974 zum *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat bezüglich einer Verordnung zur Einführung eines Systems der Gemeinschaft zum Schutz privater Investitionen in Drittländern*, Amtsblatt Nr. C23 vom 8.3.74 im Anschluss an den Bericht des Entwicklungsausschusses zum *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 290/73) bezüglich einer Verordnung zur Einführung eines Systems der Gemeinschaft zum Schutz privater Investitionen in Drittländern*. Dok. 208/73 Berichterstatte: Armengaud.

⁴²⁷ Die nachfolgenden Informationen sind dem Begleitbericht zu der Entschließung entnommen, der dieser Abschnitt gewidmet ist. EP-Entschließung vom 18. Januar 1999 zu *EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex*, Amtsblatt Nr. C 104 vom 14.4.99, S. 180, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-508/98 Berichterstatte: Howitt.

den Umweltschutz, die Mindestarbeitsnormen, die Menschenrechte und die Rechte der Kinder. Unter den Initiativen der Industrieverbände sei an die Leitlinien zur Achtung der Menschenrechte des dänischen Industrieverbands erinnert; es gibt aber auch zahlreiche Fälle spontan von Unternehmen angenommener Verhaltenskodizes, und zwar aus den unterschiedlichsten Gründen: um ein Zeichen für die eigene soziale Verantwortung zu setzen, das eigene Image aufzubessern, möglichen Kritiken seitens Verbraucherverbänden oder Vereinigungen zur Vertretung sonstiger gesellschaftlicher Interesse vorzubeugen.

Im Bereich der Europäischen Union setzte sich das Parlament viele Male für Verhaltenskodizes ein: in der Entschließung von 1996 über Menschenrechte, in der Entschließung von 1997 über ausländische Investitionen und in der Entschließung von 1998 zum fairen Handel. Die Position der Kommission kommt sehr gut in ihrer Beantwortung einer Anfrage des Parlaments⁴²⁸ zum Ausdruck: Die Kommission verfolgt mit Interesse die Initiativen zur Festsetzung freiwilliger Verhaltenskodizes, die es zur Achtung der grundlegenden sozialen Rechte für nützlich hält, und wünscht, dass diese sich auf die Errungenschaften der Internationalen Arbeitsorganisation stützen. Sie hält auch eine unabhängige Prüf- und Überwachungseinrichtung für nützlich. Diese könne eine Studie darüber durchführen, wie die Entwicklung eines Verhaltenskodexes für europäische Unternehmen, die in den Entwicklungsländern Investitionen tätigen, gefördert werden kann, doch die Kommission verfügt nicht über die Befugnisse, den Unternehmen verbindliche Bedingungen vorzuschreiben.

In der Entschließung des Parlaments, in der die freiwilligen Initiativen gutgeheißen und unterstützt werden, werden Rat und Kommission gebeten, Vorschläge zu unterbreiten *zur Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Festlegung eines multilateralen Rahmens vorzulegen, der weltweit die Tätigkeiten von Unternehmen regelt, und hierzu Anhörungen der Kreise, die von dem Kodex betroffen wären (Unternehmensvertreter, Sozialpartner, gesellschaftliche Gruppen), zu veranstalten*. Das Modell eines Verhaltenskodex solle die bestehenden internationalen Normen aufgreifen: die beiden bereits genannten Dokumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der OECD, die IAO-Grundsatzerklärung, die Menschenrechtserklärung und die sich daraus ergebenden UNO-Übereinkommen, sowie eine Reihe sich zum Teil noch im Entwurfsstadium befindlicher, von der UNO, der IAO und der Europäischen Union ausgearbeiteter Dokumente zu den Rechten der Minderheiten und der indigenen Bevölkerungen sowie bezüglich Umwelt, Sicherungskräften und des Kampfes gegen Korruption.

Die Entschließung fordert auch dazu auf, diejenigen Unternehmen von Finanzierungen seitens der Gemeinschaft und des Entwicklungsfonds auszuschließen, die bei ihrer Tätigkeit in den Entwicklungsländern fundamentale Rechte und den EU-Vertrag verletzen. Das Parlament seinerseits solle mittels Berichterstatern und Anhörungen die konkreten Fälle prüfen, solange die Kommission noch keine spezielle Beobachtungsstelle eingerichtet hat.

⁴²⁸ Anfrage Nr. 54 von Richard Howitt. Europäische Entwicklungszusammenarbeit und private Investitionen. CARDOC PE4 AP QP/QH H-0804/98.

KAPITEL ZEHN FÜNFTENS

MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND ENTWICKLUNG

1. Die Frage der Rechte und der Entwicklung im Allgemeinen

Der Titel dieses Kapitels greift den Titel einer EntschlieÙung von 1993 auf, die sich speziell mit diesem Thema Themen beschaftigt; das Parlament allerdings hat in allen seinen Stellungnahmen politischer Natur bezuglich der Entwicklungszusammenarbeit stets die Frage der Menschenrechte in den Mittelpunkt gestellt. Man kann zum Beispiel die Entwicklung der Abkommen anfuhren, zunachst des Yaounde- und dann des Lome-Abkommens, in deren mit den Entwicklungslandern ausgehandelte Fassungen nach und nach die grundlegenden Werte der westlichen Demokratie eingingen. Zweifellos geht das Insistieren des Europaischen Parlaments auf diese Aspekte auf seine Funktion als Gemeinschaftsorgan, das dem gesamten System seine demokratische Legitimierung verleiht, zuruick.

Ungezahlte Male wird Stellung zur Verteidigung von Menschenrechten und Demokratie in den Landern der Dritten Welt bezogen, und in fast allen Sitzungen gibt es EntschlieÙungen zu diesem Thema. Im vorliegenden Dokument geht es lediglich um die im Anschluss an Initiativen des Entwicklungsausschusses gefassten EntschlieÙungen, die in vielen Fallen die humanitaren Aspekte betreffen, die sich aus internen Krisen und Konflikten ergeben, doch es wird an eine EntschlieÙung auf Initiative des Parlaments⁴²⁹ erinnert, in der eine Mitteilung gebilligt wurde, mit der die Kommission dem Rat vorschlug, die Dimension *Menschenrechte und Demokratie* in die Entwicklungspolitik aufzunehmen, ein Vorschlag, den der Rat sich am 28. November 1991 zu eigen machen wird.

Bezuglich der Umsetzung dieses Beschlusses auert sich das Parlament im Anschluss an eine andere Mitteilung⁴³⁰, in der die Kommission zu diesen Thema berichtet. Der Begleitbericht erstellt die demokratische Bilanz fur jede der drei groÙen Regionen, auf die die Entwicklungslander entfallen: Lateinamerika hat die wichtigsten Schritte in Richtung politischer Systeme, die auf einer soliden Demokratie fuÙen, getan, wahrend Afrika diesbezuglich Fortschritte kleineren Umfangs vollzieht und Asien, das an erster Stelle bei der wirtschaftlichen Entwicklung steht, auf diesem Gebiet ziemlich zuruickliegt.

In Bezug auf die Umsetzung des Beschlusses von November 1991 betont der Begleitbericht die Bedeutung der Gemeinschaft als Geber, auert aber Vorbehalte bezuglich der Entschlossenheit, mit der sie ihre Ueberlegenheit dazu nutzt, die Grundsatze der Achtung des Burgers und der Demokratie geltend zu machen, und beklagt eine Art veranderlicher Geometrie, die demokratische Reformen weniger streng von den Landern mit groÙerem diplomatischen Gewicht fordert. Eine andere Frage betrifft die Kluft zwischen der Bindung der Hilfen an wirtschaftliche Bedingungen und an Bedingungen, die sich auf das Funktionieren der Demokratie beziehen.

⁴²⁹ EP-EntschlieÙung vom 22. November 1991 zu *Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung*, Amtsblatt Nr. C 326 vom 16.12.91, S. 259.

⁴³⁰ EP-EntschlieÙung vom 13. Juli 1993 zu *Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung*, Amtsblatt Nr. C 255 vom 20.3.93, S. 47, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-222/93. Berichterstatter: Musso.

Die Entschließung setzt von ihrer Seite aus einige Schlüsselprinzipien der Beziehung zwischen Rechten und Entwicklung fest: Die Industrieländer sollten die Rückstände der Entwicklungsländer bei der Schaffung demokratischer Bedingungen nicht zum Vorwand nehmen, um sich ihrer Solidaritätspflichten zu entziehen, und das Engagement der EU-Länder für die Demokratie müsse ihre Kooperationspolitik bestimmen. Letztendlich seien Fortschritte der Demokratie jedoch ohne wirtschaftliche Entwicklung nicht von Dauer.

Die Entschließung vertritt die Ansicht, dass

... die Einstellung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern, einschließlich der Entwicklungsländer, auf einer großen politischen Verantwortung beruhen muss. In Ausübung dieser Verantwortung wird die Gemeinschaft dazu beitragen, ihr Ansehen und ihre Identität zu stärken. In dieser Hinsicht muss angesichts einer solchen Haltung die Gewährung jeder Hilfe, außer im Falle einer humanitären Notsituation, mit einer sorgfältigen Bewertung der politischen Realität des Empfängerlandes der Hilfe verknüpft werden.

2. Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung

Die Entschließung von 1993 findet eine Erwiderung in einem Vorschlag für eine Verordnung, den die Kommission einige Jahre später vorlegt, um die Gemeinschaftsmaßnahmen für Demokratie und Menschenrechte zu regeln, für die bereits eine Haushaltslinie existierte. Das Europäische Parlament⁴³¹ nimmt diesen Vorschlag positiv auf, da es darin wesentliche Elemente der eigenen diesbezüglichen Einstellungen wiedererkennt, und nimmt einige Änderungsanträge an, die darauf abzielen, die in dem Vorschlag hervorgehobene Werte durch die verantwortungsvolle Staatsführung zu ergänzen, der mittlerweile dieselbe Wichtigkeit wie Demokratie und Menschenrechten beigemessen wird und die als Wert gilt, der als wesentliches Element in die Kooperations- und Entwicklungsabkommen mit den Drittländern aufzunehmen ist⁴³². Weitere wichtige Änderungsanträge betreffen die Unterstützung von Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe und Maßnahmen zum Kampf gegen Sexismus, der auf eine Stufe mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gestellt wird.

Da der Rat die Änderungsanträge nicht annimmt, erneuert das Parlament gemeinsam mit den anderen nicht angenommenen Anträgen die Anträge bezüglich verantwortungsvoller Staatsführung und Sexismus⁴³³.

⁴³¹ Legislative Entschließung des EP vom 17. Dezember 1998 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die *Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung beitragen*, Amtsblatt Nr. C 98 vom 9.4.99, S. 239, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-466/98. Berichterstatter: Torres Couto

⁴³² Der Begleitbericht bezieht sich hier ausdrücklich auf einen Punkt der Entschließung vom 6. Oktober 1998 zur *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament bezüglich einer Antikorruptionspolitik der Europäischen Union*, Amtsblatt Nr. C 328 vom 26.10.98, S. 46, in welcher der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten unter Punkt 10 unter anderem dazu aufgefordert werden, *dass die Prinzipien der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Transparenz und Unabhängigkeit der Justiz ein wesentliches Element künftiger Abkommen über Handel, Unterstützung, Zusammenarbeit und Entwicklung der Europäischen Union mit Drittländern sein sollen.*

⁴³³ EP-Entscheidung vom 14. April 1999 bezüglich des gemeinsamen Standpunktes (CE 15/99) des Rates zur Annahme einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die *Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Entwicklung beitragen*, Amtsblatt Nr. C 219 vom 30.7.99, S. 215, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-135/99. Berichterstatter: Torres Couto

3. Die Aufnahme der Gleichstellungsfragen in die Entwicklungspolitik

Ein wesentlicher Aspekt der Rechtsfrage ist die Umsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Frage, die auch in den Industriestaaten auf der Tagesordnung steht, erhält eine besondere zusätzlich Bedeutung, wenn es um die Entwicklungsländer geht, wo die Situation der Frauen sich aufgrund der Verknüpfung der Geschlechterprobleme mit den Problemen der Armut und generell mit dem Problem fehlender oder unzureichender Sozialleistungen verschlimmert hat.

Die Kommission legt einen Vorschlag für eine Verordnung zur Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Fragen in der Entwicklungspolitik vor, und der Entwicklungsausschuss nimmt dies zum Anlass, um in seinem diesbezüglichen Bericht⁴³⁴ eine umfassende Untersuchung der Lage vorzunehmen, beginnend bei der demographischen Geschlechterverteilung, die sich in den verschiedenen Gebieten als sehr unterschiedlich erweist, was zum großen Teil auf den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Kontext zurückzuführen ist. Insbesondere *äußert sich ein leichter Zugang der Frauen zu Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Verhütungsmitteln in einer späteren Heirat, weniger Kindern und einer höheren Lebensqualität*. Daraus folgt, dass *eine globale Strategie des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung, der Bekämpfung der Armut, der Verbesserung der Rechtslage der Frauen, deren stärkere Präsenz auf dem Arbeitsmarkt und ihre gleichberechtigte Einbindung in alle politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse* mit der Politik der demographischen Planung und den Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union einhergehen muss. Diesem Ansatz folgend, untersucht der Bericht die möglichen Folgen verschiedener Politiken, einschließlich der Energiepolitik, für die Frauen.

Besonders aufmerksam wird das Thema Frauen der Dritten Welt und Emigration verfolgt. Dabei handelt es sich entgegen einer weit verbreiteten Meinung keineswegs um die Frauen, die am heimischen Herd auf ihre emigrierten Männer warten oder diesen in die Industrieländer folgen, sondern vor allem um Frauen, die auswandern, um selbst Arbeit zu suchen, und zu diesem Zweck ist ein spezielles Programm der Europäischen Union erforderlich, das sich mit der Emigration der Frauen beschäftigt.

In diesem Rahmen wird der Verordnungsvorschlag positiv aufgenommen. Zu vermeiden ist allerdings, dass er bloß auf Studien und Seminare hinausläuft. Stattdessen soll die gleichberechtigte Teilnahme der Frauen an der Planung, Umsetzung und Steuerung aller Maßnahmen gefördert werden, wobei deutlich zu machen ist, dass es ohne die rechtliche, wirtschaftliche, politische und soziale Gleichstellung der Frauen keine Demokratie geben kann. In dieser Hinsicht nennt der Bericht einige Ziele, die sich in Änderungsanträgen zu dem Vorschlag der Exekutive⁴³⁵ äußern werden: Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen, Ermöglichung der Beteiligung der Frauen an den Maßnahmen zur Ernährungssicherung und zum Ausbau der Grundbetreuung im Gesundheitswesen und generell der personenbezogenen Dienstleistungen, Ermöglichung

⁴³⁴ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die *Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit* Dok. A4-318/97 Berichtersteller: Junker

⁴³⁵ Legislative Entschließung vom 19. November 1997 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die *Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit*, Amtsblatt Nr. C 371 vom 8.12.97, S. 69.

einer angemessenen Berufs- und handwerklichen Ausbildung der Frauen und Schaffung größerer Absatzmärkte für traditionell weibliche Tätigkeiten.

Weitere Änderungsanträge betreffen später den gemeinsamen Standpunkt des Rates⁴³⁶.

4. Die Frage der Antipersonenminen

Seit 1980 regelt ein im Rahmen der UNO ausgearbeitetes Abkommen den Gebrauch einiger besonders tödlicher konventioneller Waffen mit unterschiedsloser Wirkung. Zu diesen gehören auch die Antipersonenminen in allen ihren Funktionsvarianten, die auch nach dem Ende der Feindseligkeiten, wegen der sie eingesetzt wurden, zu Toten und Verletzten führen, die Wiederaufnahme der Bestellung der Felder schwierig und gefährlich machen und vor allem Kinder treffen.

Das Abkommen wurde allerdings nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert; 1992 fordert das Parlament sie auf, dies noch zu tun⁴³⁷. Im März 1995 hält das Parlament eine Anhörung zu dem Thema ab und im Mai verabschiedet der Rat eine gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung des unterschiedslosen Gebrauchs und der Verbreitung der Minen. Gleichzeitig fordert er ein Moratorium für den Export nichtentdeckbarer und nicht mit einem Selbstzerstörungsmechanismus ausgestatteter Minen und verbietet den Export jeder Form von Minen in Länder, die das UNO-Abkommen nicht ratifiziert haben.

Auf der Grundlage dieser Maßnahmen äußert das Parlament sich erneut⁴³⁸ zu der Frage und fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre nationale Gesetzgebung ein Verbot der Herstellung, Lagerung, des Transports, Verkaufs, Imports, Exports und Gebrauchs von Minen und Waffen mit Blendwirkung aufzunehmen. Ferner verlangt es die Zerstörung der bereits bestehenden Bestände solcher Waffen und die Einstellung der technischen Forschung in diesem Bereich. In Bezug auf das vom Rat beschlossene gemeinsame Vorgehen beklagt es trotz dessen positiver Bewertung die Beschränkung auf nichtentdeckbare und nicht mit einem Selbstzerstörungsmechanismus ausgestattete Minen und spricht sich für eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Minenräumungsmaßnahmen aus.

5. Die somalische Frage

Die vom Entwicklungsausschuss initiierten Entschlüsse, die besonderen Situationen krisen- oder kriegsgeplagter Länder oder Regionen gewidmet sind, beziehen sich für gewöhnlich auf humanitäre Aspekte. Eine Ausnahme bildet die Entschlüsse zu

⁴³⁶ EP-Entscheidung vom 17. September 1998 bezüglich des vom Rat beschlossenen gemeinsamen Standpunkts zur Annahme der Verordnung des Rates über die *Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit*, Amtsblatt Nr. C 313 vom 12.10.98, S. 137, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-291/98. Berichterstatter: Junker.

⁴³⁷ EP-Entschlüsse vom 17. Dezember 1992 zu den *von Minen verursachten Verheerungen*, Amtsblatt Nr. C 21 vom 25.1.93, S. 161.

⁴³⁸ EP-Entschlüsse vom 29. Juni 1995 zu *Antipersonenminen: ein tödliches Hindernis für die Entwicklung*, Amtsblatt Nr. C 183 vom 17.7.95, S. 47, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-149/95. Berichterstatter: Cunningham

Somalia⁴³⁹, die sich auf der Grundlage eines detaillierten Berichts mit der politischen Lage des Landes beschäftigt.

Sie beginnt mit der Feststellung, dass die Ungenauigkeit der politischen Ziele der UNO-Intervention und folglich die geringe Kohärenz der eingesetzten Mittel die Wirksamkeit der Intervention geschwächt haben und dass daher eine umfassende erneute Prüfung der Strategien seitens der Vereinten Nationen und der vierundzwanzig Länder, denen die in der UNO-Mission eingesetzten Militärkontingente gehören, angebracht sei. Dennoch dürfe der geplante Rückzug der UNO-Truppen nicht den Verzicht einschließen, eine Lösung für die somalische Krise zu finden, die hauptsächlich auf Kämpfe zwischen lokalen Clans zurückzuführen ist. Insbesondere dürfe der Rückzug der UNO-Truppen nicht die Sicherheit der in Somalia tätigen Nichtregierungsorganisationen gefährden. Die politische Situation sei von den Somaliern selbst zu klären, um wirksame Ergebnisse zu erzielen.

In Bezug auf die gemeinschaftliche Zusammenarbeit strebt das Parlament die Stärkung der Zusammenarbeit auf zwei Ebenen an: der Ebene der humanitären Hilfe, die vor allem mittels der Nichtregierungsorganisationen umzusetzen sei, und der Ebene der Entwicklungshilfe, für welche die im Rahmen des Lomé-III- und des Lomé-IV-Abkommens bereits für Somalia bewilligten Mittel zu verwenden sind.

6. Die Demokratisierung Westafrikas

Optimistischer ist eine andere EntschlieÙung desselben Jahres, in der das Europäische Parlament⁴⁴⁰ sich mit den Fortschritten auf dem Wege zur Demokratie in einem anderen Teil des schwarzen Kontinents, Westafrika, einem großen, ziemlich heterogenen Gebiet⁴⁴¹, zufrieden zeigt.

Der Begleitbericht schildert den Kontext einer sich in den verschiedenen Ländern des betroffenen Gebiets etablierenden Demokratie und stellt allgemein die Anwesenheit von Vereinigungen und Organisationen fest, die demokratische Werte unterstützen und die große afrikanische Neuerung der letzten vier Jahre (1990-1994) darstellen. Im Detail haben von den vierundzwanzig Ländern der Region dreizehn bedeutende Fortschritte beim Aufbau eines demokratischen Systems gemacht und in sieben dieser dreizehn Länder fand ein Machtwechsel statt.

Das bedeutet nicht, dass bereits eine vollendete Demokratie geschaffen wurde, und in vielen Fällen handelt es sich bloÙ um eine formale Demokratisierung, die es der herrschenden politischen Klasse gestattet, an der Macht zu bleiben, jedoch immerhin ohne den Rückgriff auf Gewalt. Bisweilen werden diese Scheindemokratien von Industriestaaten unterstützt,

⁴³⁹ EP-EntschlieÙung vom 19. Januar 1994 zur *Situation in Somalia*, Amtsblatt Nr. C 44 vom 14.2.94, S. 115, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht A3-348/93. Berichterstatter: Vecchi

⁴⁴⁰ EP-EntschlieÙung vom 22. April 1994 zum *Demokratisierungsprozess in den Ländern Westafrikas*, Amtsblatt Nr. C 128 vom 9.5.94, S. 432, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-195/94. Berichterstatter: Braun-Moser

⁴⁴¹ In dem Bericht werden unter Westafrika die folgenden vierundzwanzig Länder verstanden: Benin, Burkina Faso, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Kongo (es handelt sich um die aktuelle Republik Kongo mit der Hauptstadt Brazzaville), Elfenbeinküste, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Guinea, Gabun, Gambia, Ghana, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Togo und Zaire (die aktuelle Demokratische Republik Kongo mit der Hauptstadt Kinshasa).

damit diese, gedeckt von einheimischen Politikern, die von ihrer Unterstützung abhängig sind, ihre eigenen Interessen verfolgen können. Es handelt sich um das sogenannte *Nützliche Afrika*; die EntschlieÙung fordert die europäischen Staaten auf, diesem die Unterstützung zu entziehen, Sanktionen zu verhängen und die Zusammenarbeit einzustellen, mit Ausnahme der humanitären Hilfen. Im Gegensatz dazu sollen die afrikanischen Staaten unterstützt werden, die ehrlich beabsichtigen, eine tatsächliche Demokratie zu schaffen, und besondere Schulungsprogramme sollen zugunsten der Vereinigungen beschlossen werden, die für Demokratie und für die Erziehung derjenigen zu demokratischen Werten kämpfen, die in diesem Prozess eine wesentliche Rolle spielen können: Richter, Anwälte, Streitkräfte und Beamte im Allgemeinen.

Insbesondere Rat und Kommission werden in der EntschlieÙung ersucht, eine Änderung von Artikel 5 des Lomé-Abkommens⁴⁴² in die Wege zu leiten, so dass die Demokratie und die Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil darin aufgenommen werden, wie es in anderen Abkommen und Übereinkünften der Fall ist, die mit anderen Entwicklungsländern abgeschlossen wurden.

⁴⁴²In Artikel 5 des Vierten Lomé-Abkommens sind die Ziele der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Achtung der fundamentalen Rechte und Freiheiten des Menschen und der Menschenwürde festgesetzt, es werden darin jedoch nicht die demokratischen Werte erwähnt.

KAPITEL ZEHN SECHSTENS

DIE NAHRUNGSMITTELHILFEN

1. Die Wirtschafts- und Lebensmittelkrise der 70er Jahre

Die 70er Jahre sind durch ein starkes Interesse der Öffentlichkeit in den Industrieländern für die Entwicklungszusammenarbeit und den Hunger in zahlreichen Ländern der Dritten Welt gekennzeichnet.

Hauptgrund für die Hungersnot ist der Anstieg der Bevölkerung, die schneller wächst als die Produktivität der Landwirtschaft⁴⁴³. Weitere begleitende wirtschaftliche Ursachen sind die auf klimatische Ereignisse zurückzuführende Dürre, der höhere Fleischkonsum (und folglich des Verbrauchs von Getreide als Futtermittel) in den Industrieländern, und auch der Anstieg der Preise für Agrarprodukte und Produkte für die Landwirtschaft (Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel) trägt zur Verschlimmerung der Situation bei.

Der Anstieg der Agrarpreise ist letztendlich die Folge einer Wirtschaftskrise, die kennzeichnend für die 70er Jahre ist und die Entwicklungsländer auch unabhängig von der Lebensmittelkrise besonders hart trifft. Ausgelöst wurde die Krise durch das Ölembargo der Erdöl exportierenden Länder, das auf den Arabisch-Israelischen Krieg von 1973 folgte, der eine schwere Energiekrise auslöste. Diese führt zu einem Preisanstieg der von den Entwicklungsländern importierten Güter: Getreide, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Industrieprodukte im Allgemeinen. Folglich ändern sich die Austauschverhältnisse der Dritte-Welt-Länder in den zwei Jahren von 1972 bis 1974 zu deren Ungunsten in Form einer Belastung von 7,7 Milliarden Dollar, von denen 3 Milliarden (sechzig Prozent ihrer Exporte und das Doppelte der erhaltenen Hilfen) die dreißig am stärksten betroffenen Ländern belasten⁴⁴⁴.

Große Bedeutung im internationalen Leben erhält die Krisensituation aufgrund des stärkeren Gewichts, das die Entwicklungsländer infolge der Entkolonialisierung und einer wirksamen Koordinierung in den Vereinten Nationen erhalten haben, deren Agenda und Debatten sie inzwischen mitbestimmen können.

2. Die weltweite Zusammenarbeit im Bereich Ernährung

Das Thema Ernährung, das auf der Tagesordnung eines Großteils der Länder und der internationalen Organisationen steht, findet eine ihm eigens gewidmete Institution in der FAO⁴⁴⁵, deren Generaldirektor Boerma einen Plan zur internationalen Zusammenarbeit

⁴⁴³ Siehe dazu EP-Entwicklungsausschuss: Bericht zum *Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 37/74) bezüglich einer Mitteilung zur Nahrungsmittelhilfepolitik der EWG*. Dok. 171/74. Berichtersteller: Seefeld. Der Bericht, der eine erschöpfende Darlegung der diesbezüglichen Lehren enthält, nennt als Auswege eine Steigerung des Nahrungsmittelangebots und die Kontrolle des Bevölkerungswachstums und betont auch den Widerstand, auf den letztere in den Ländern der Dritten Welt stößt.

⁴⁴⁴ Die Angaben stammen aus EP-Entwicklungsausschuss: Bericht zu einem *Versuch der Neutralisierung bestimmter internationaler Preisbewegungen für die am stärksten betroffenen Entwicklungsländer*. Dok. 177/74. Berichtersteller: Sandri.

⁴⁴⁵ *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation*, Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Begründung enthält eine Hintergrundinformation der UNCTAD, der für Handel und Entwicklung zuständigen Organisation der Vereinten Nationen,

im Bereich landwirtschaftlicher Grundstoffe und Nahrungsmittelhilfe ausgearbeitet und im Rahmen dieser Initiative eine weltweite Konferenz organisiert hatte, die im November 1974 in Rom stattfand. Der Bericht des Entwicklungsausschusses zu dieser Konferenz⁴⁴⁶ ist ein interessantes Dokument nicht nur in Bezug auf die Beschlüsse der Konferenz, sondern auch hinsichtlich der diplomatischen Aktivitäten, die ihr vorausgingen und sie begleiteten.

Die Europäische Gemeinschaft akzeptierte trotz einiger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten einen Großteil des Boerma-Plans: die Verpflichtung zur Steigerung der Agrarproduktion der Entwicklungsländer, das Nahrungsmittelwarnsystem und die Koordinierung der Einlagerungspolitik. Zurückgewiesen hatte sie dagegen den Vorschlag zur Errichtung eines Weltbüros zur Koordinierung der Hilfen. Der Standpunkt Europas weicht von dem der USA ab, die der Bericht in seinen Schlussfolgerungen ebenso wie die Sowjetunion und China verdächtigt, ihre Hilfspolitik für die Zwecke ihrer Außenpolitik nutzen zu wollen. Die Konferenz endet mit einer Reihe von Entschlüssen, die den Boerma-Plan billigen, was insbesondere zur Einrichtung eines Welternährungsrats, eines Warnsystems und eines Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung führt.

Das Europäische Parlament, das sich zur Konferenz ein Jahr nach deren Durchführung äußert⁴⁴⁷, fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dazu auf, sich so schnell wie möglich am Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu beteiligen und nimmt die Entscheidung des Rates und der Mitgliedstaaten, dem Weltinformations- und Frühwarnsystem für Ernährung und Landwirtschaft beizutreten, erfreut zur Kenntnis, da diese beiden Einrichtungen zur Organisation einer weltweiten Ernährungssicherheit unerlässlich sind. Im Übrigen konzentriert sich die Entschlüsse auf die Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit zur landwirtschaftlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelhilfe.

3. Die Gemeinschaftspolitik der Nahrungsmittelhilfe (1974-1980)

Die Gemeinschaft wird aber nicht nur auf internationaler Ebene tätig. Während sie den Boerma-Plan oder zumindest einige seiner grundlegenden Züge unterstützt, setzt die Kommission sich mit den äußerst schweren Lebensmittelkrisen auseinander und unterbreitet dem Rat spezielle Vorschläge zur Gemeinschaftspolitik der Nahrungsmittelhilfe. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verpflichten sich im Rahmen der *Food Aid Convention*, die Teil der Kennedy Runde ist, im Zeitraum 1973-74 Nahrungsmittelhilfen in Höhe von 1.287.000 Tonnen Getreide zu leisten, zu denen weitere Tausende Tonnen unterschiedlicher Lebensmittel im Rahmen anderer internationaler Abkommen hinzukommen⁴⁴⁸. Problematisch sind allerdings die fehlende Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie die Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe.

.....
sowie eine detaillierte Darlegung der Stellungnahmen der aufeinanderfolgenden Konferenzen und betont die vorherrschende Rolle der Entwicklungsländer in diesen Konferenzen.

⁴⁴⁶ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht über die *Ergebnisse und Folgen der Welternährungskonferenz (Rom – 5. bis 15. November 1974) und den Standpunkt der Gemeinschaft zur weltweiten Ernährungspolitik*. Dok. 326/75.c Berichtersteller: Glinne.

⁴⁴⁷ EP-Entschlüsse vom 14. November 1975 bezüglich der *Ergebnisse und Folgen der Welternährungskonferenz (Rom – 5. bis 15. November 1974) und den Standpunkt der Gemeinschaft zur weltweiten Ernährungspolitik*, Amtsblatt Nr. C 280, S. 65.

⁴⁴⁸ EP-Entwicklungsausschuss, bereits zitiertes Dok. 171/74.

Dieser Probleme nimmt sich das Europäische Parlament an, das die Bemühungen der Exekutive zwecks Erreichung einer besseren Koordinierung der Hilfen unterstützt und sie um die Formulierung gemeinsamer Grundprinzipien ersucht, die in eine langfristige Strategie der Nahrungsmittelhilfe einmünden sollen. Insbesondere schätzt es die Bemühungen der Kommission, die Politik der Nahrungsmittelhilfe von der Agrarpolitik zu trennen, und unterstreicht vor allem, dass die Nahrungsmittelhilfe nicht als endgültige Lösung angesehen werden darf, die davon entbindet, die Kausalkette Arbeitslosigkeit – Armut – geringe Kaufkraft – schwache Nachfrage nach Nahrungsmitteln – Unterernährung⁴⁴⁹ anzugehen.

Die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe ist nicht zufriedenstellend, wie es einige Jahre später in einem Bericht⁴⁵⁰ heißt, der deren Mängel aufzeigt. Der erste Mangel ist die lange Dauer des Entscheidungsprozesses von zwischen zwei und sieben Monaten, bei dem auch in Detailfragen ein Beschluss des Rates erforderlich ist, was zu Verzögerungen bei der Verteilung der Hilfen führt, so dass die Hilfen für 1976 zu zweiundachtzig Prozent erst im darauf folgenden Jahr und die für 1977 zu sechzig Prozent im Jahr 1978 geleistet werden. Diese Situation rief auch seitens der Empfängerstaaten Proteste hervor. Der Bericht betrifft einen Vorschlag der Kommission, dessen Ziel es ist, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Das Parlament befürwortet diesen, allerdings mit großen Vorbehalten bezüglich der Rechtsgrundlage und der Einordnung der Ausgaben⁴⁵¹. Die schnellere Tüchtigkeit der Ausgaben scheint auf der Grundlage eines neuen Vorschlags der Kommission möglich zu werden, dem das Parlament mit einer EntschlieÙung vom 16. März 1979⁴⁵² zustimmt.

Obwohl die eingeführten Verbesserungen den Maßnahmen der Gemeinschaft mehr Effizienz verleihen, können sie - was im Übrigen auch nicht erwartet wurde – eine weitere Verschlechterung der Gesamtsituation nicht verhindern. In einer EntschlieÙung⁴⁵³ wird diese mit dem umfassenderen Problem der Unterentwicklung in Verbindung gebracht und Kommission und Rat zu einer echten Agrar- und Ernährungspolitik aufgefordert, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen einer FAO-Konferenz von Juli 1979 steht. Vor allem wird darin die Erhöhung der Mittel für die Nahrungsmittelhilfe gefordert. Im darauf folgenden Jahr folgt die bedeutsame EntschlieÙung zum *Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung des Hungers in der Welt*⁴⁵⁴. Der Basisbericht⁴⁵⁵ geht von einer damals weit

⁴⁴⁹ EP-EntschlieÙung vom 12. Juli 1974 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum *Vorschlag der EG – Kommission an den Rat bezüglich einer Mitteilung zur Ernährungspolitik der EWG*, Amtsblatt Nr. C 93 vom 7.8.74, S. 88.

⁴⁵⁰ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht bezüglich der *Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 237/78) zu den Verfahren zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe* Dok. 414/78. Berichterstatter: Lezzi. Es handelt sich um die zweite Version eines gleichnamigen Berichts (Doc. 320/78), den das Plenum am 12. Oktober 1978 an den Ausschuss zurückverwies.

⁴⁵¹ EP-EntschlieÙung vom 14. November 1978 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur *Mitteilung der EG-Kommission an den Rat zu den Verfahren zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe*, Amtsblatt Nr. C 296 vom 11.12.78, S. 16. Die aufgeworfene Frage einschließlich Vorbehalten wird im folgenden Abschnitt erläutert.

⁴⁵² EP-EntschlieÙung vom 16. März 1979 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den *Vorschlägen der EG-Kommission bezüglich I einer Verordnung zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe, II einer Verordnung zur Abänderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69, EWG Nr. 1703/72 und (EWG) Nr. 2681/74 zur Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, mit der die Entscheidung 72/335/EWG aufgehoben wird*, Amtsblatt Nr. C 93 vom 9.4.79, S. 75, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 669/78. Berichterstatter: Lezzi.

⁴⁵³ EP-EntschlieÙung vom 16. November 1979 zum *Hunger in der Welt*, Amtsblatt Nr. C 309 vom 10.12.79, S. 42. Der EntschlieÙungsantrag war von den Mitgliedern des Entwicklungsausschusses eingereicht worden.

⁴⁵⁴ EP-EntschlieÙung vom 18. September 1980, Amtsblatt Nr. C 265 vom 13.10.80, S. 37.

⁴⁵⁵ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zum *Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung des Hungers in der Welt*. Dok. 1-341/80. Berichterstatter: B. Ferrero.

verbreiteten und tief verwurzelten Überzeugung bezüglich der Ursachen für den Hunger aus:

Es besteht kein Zweifel daran, dass ein solcher Zustand vor allem auf eine ungünstige Entwicklung der Landwirtschaft und allgemein der Wirtschaft dieser Länder zurückgeht. Die Spezialisierung zahlreicher Entwicklungsländer auf die Erzeugung eines oder weniger für den Export bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe erfolgte nicht nur auf Kosten des Anbaus von Nahrungskulturen, die der Versorgung des Inlandsmarktes und der Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfs der Bevölkerung vor Ort dienten, sondern sie machte diese Länder auch zweifach abhängig vom internationalen Markt, auf dem das Preisniveau in sehr großem Maße von wenigen multinationalen Unternehmen kontrolliert wird und Spekulationen unterworfen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt die Entschließung eine tief gehende Änderung der Produktions- und Lebensweise in den Industrieländern an, die Umverteilung eines Teils der Rüstungsausgaben für Entwicklungszwecke und den Transfer finanzieller und technologischer Ressourcen an die am stärksten benachteiligten Länder und Regionen. Konkret fordert das Parlament, dass die Gemeinschaft auf internationaler Ebene die Mechanismen zur Verteilung der Erdölerträge, den Ausbau der Zuständigkeiten der Weltbank und die Refinanzierung des Internationalen Währungsfonds sowie die Nutzung der Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Entwicklungsländer fördert. Insbesondere ersucht es die Kommission um die Bereitstellung von Mitteln zur Refinanzierung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung. Es sind vor allem die speziellen Tätigkeiten der Gemeinschaft zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung, die die Aufmerksamkeit des Parlaments auf sich ziehen. Dieses strebt eine angemessene finanzielle und technische Hilfe an, die es den Entwicklungsländern gestattet, selbständig ihre eigenen Nahrungsmittelstrategien auszuarbeiten, wobei vermieden werden soll, dass die Bemühungen um die nicht assoziierten Entwicklungsländer zu Lasten der Bemühungen für die AKP-Staaten gehen. Die der ländlichen Entwicklung beigemessene Bedeutung wird durch ihre Verknüpfung mit der Nahrungsmittelhilfe betont: Bei letzterer ist die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Zwei Jahre später überprüft das Parlament, inwieweit seine Entschlüsse, besonders die Entschließung vom 18. September 1980, umgesetzt wurden⁴⁵⁶. Es handelt sich um ein umfangreiches und eingehendes Dokument, dessen Begleitbericht eine detaillierte Bestandsaufnahme der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen darstellt. Die Entschließung macht die Nützlichkeit und vor allem die Durchführbarkeit des eigenen Standpunktes von vor zwei Jahren geltend und *bedauert angesichts der konstanten Verschlechterung der Ernährungssituation, dass die Durchführungsentscheidungen weit hinter den Vorschlägen und Entschlüssen des Parlaments zurückgeblieben sind*. Die Mitgliedstaaten

⁴⁵⁶ EP-Entschließung vom 17. Juni 1982 zu den Maßnahmen im Anschluss an die Debatten des Europäischen Parlaments über den Hunger in der Welt, zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Hungers in der Welt sowie zu den zu diesem Thema eingereichten Entschließungsanträgen, Amtsblatt Nr. C 182 vom 19.7.82, S. 76, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Korr. Dok. 1-281/82. Berichterstatter: V. Michel. Die meisten Entschlüsse und Begleitberichte zu den jährlichen Verordnungen für die Nahrungsmittelhilfe werfen dieselben Fragen auf. Die hier beschriebene Entschließung liefert diesbezüglich den detailliertesten Problemkatalog.

werden aufgefordert, bis 1985 0,15 % ihres Bruttoinlandsprodukts für die rückständigsten Länder vorzusehen und einen Zeitplan festzusetzen, um so schnell wie möglich das Ziel der Verwendung von 0,70 % des Bruttoinlandsprodukts für die Entwicklungshilfe zu erreichen, sowie im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs konkrete Vorschläge zur Bekämpfung des Hungers in der Welt zu unterbreiten. Die Kommission wird gebeten, die Ausarbeitung von Nahrungsmittelstrategien für jedes einzelne Land, sowie andere speziellere Maßnahmen, die in der EntschlieÙung genannt werden, zu unterstützen.

Weitere Kritiken waren zwei Monate zuvor in einer EntschlieÙung geäuÙert worden, die zu einem der Ernährungspolitik gewidmeten Bericht des Rechnungshofs Stellung nahm⁴⁵⁷. Das Parlament stellt darin fest, dass die Gemeinschaft noch nicht in der Lage ist, eine entscheidende Rolle im Kampf gegen den Hunger in der Welt zu spielen, und zwar sowohl weil ein globales Konzept der Entwicklungspolitik fehle als auch weil die Nahrungsmittelhilfe sich zu sehr nach den Anforderungen des europäischen Agrarmarktes richte und der Absatz der internen Agrarüberschüsse dabei im Vordergrund stehe. Zu diesem wesentlichen Grund komme das Fehlen einer genauen Definition der Aufgaben, der Ziele der Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe, der entsprechenden Verfahrensweisen sowie der Umstand, dass nie eine zufriedenstellende Ergebnisanalyse vorgenommen worden sei. Daraus habe sich eine nicht geplante und zufällige Herangehensweise ergeben, die einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel verhinderte. Um dieser Situation zu begegnen, schlägt die EntschlieÙung vor, dass die Hauptausrichtungen der Mehrjahrespläne auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden sollten, die Ausgaben als nicht obligatorische Ausgaben eingestuft und die Maßnahmen von der Kommission unabhängig und alleinverantwortlich durchgeführt werden sollten. Zeitgleich zu dieser EntschlieÙung wird auch eine weitere EntschlieÙung zu einem Vorschlag für eine Verordnung angenommen, der im folgenden Abschnitt erläutert wird.

Positiv hingegen ist das Urteil des Parlaments zum Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers⁴⁵⁸, das auf einer speziellen Linie des Haushalts von 1983 beruht, die vom Parlament nachdrücklich gewünscht wurde. Das Programm stellt die erste Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 dar, mit der die drei politischen Organe das Haushaltsverfahren verbesserten. Auf inhaltlicher Ebene unterstützt es die Ernährungspolitik der Empfängerländer, indem es deren Landwirtschaft in allen Phasen des Herstellungszyklus' finanziert.

Einen besonderen Fall der Gemeinschaftsintervention stellt die Hilfe zugunsten Mittelamerikas dar. Damit werden die Agrarreformen der nicht assoziierten Länder des Gebiets unterstützt. Die von der Exekutive vorgeschlagene Sondermaßnahme beinhaltet zwei Kapitel: eine Soforthilfe zur Unterstützung der Importfähigkeit und eine spezielle Hilfe für die Agrarreformen, die als wesentlicher Schritt zur

⁴⁵⁷ EP-EntschlieÙung vom 20. April 1982 zu den Problemen der Ausführung der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe anhand des Berichtes des Rechnungshofs, Amtsblatt Nr. C 125 vom 17.5.82, S. 40, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Haushaltskontrollausschusses. Dok. 1-98/82. Berichterstatter: U. Irmer.

⁴⁵⁸ EP-EntschlieÙung vom 15. April 1983 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-1302/82 - KOM (83) 16 endgültig) für eine Verordnung des Rates über die Durchführung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt, Amtsblatt Nr. C 128 vom 16.5.83, S. 109, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-114/83 Berichterstatter: M. Cassanmagnago Ceretti

Wiedererlangung einer Nahrungsmittelunabhängigkeit seitens dieser Länder angesehen werden. Das Urteil des Europäischen Parlaments ist weitgehend positiv; es äußert sich auch zu den von ihm gewünschten Hauptzielen: Neuorganisation der Wirtschaft der betroffenen Länder, Verbesserung ihrer Landwirtschaft, damit sie eine Nahrungsmittelselbstversorgung erreichen, und Förderung des Industrialisierungsprozesses⁴⁵⁹.

Ein weiterer Sonderfall betrifft die am wenigsten entwickelten Länder, für welche die Kommission eine spezielle außerordentliche Nahrungsmittelhilfevorschrift vorschlägt. Das Parlament äußert sich zustimmend⁴⁶⁰, mahnt allerdings, dass solche außerplanmäßigen Hilfen keinerlei Minderung der ordentlichen Hilfen mit sich bringen dürfen, und geht auf eine institutionelle Frage ein, aufgrund derer die Stellungnahme zuvor vertraglich worden war: Das Parlament ist nämlich, anders als der Rat, der diesbezüglich Druck auf die Kommission ausgeübt hatte, der Ansicht, dass die betreffenden Maßnahmen keiner speziellen Regelung bedürfen.



Nahrungsmittelhilfe für den Sudan. Der Sudan gehörte zu den ersten Ländern, die in den 1970er Jahren Nahrungsmittelhilfe erhielten.

4. Der Konflikt bezüglich der Einstufung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe (1982-1986)

Die politische Frage der Bekämpfung des Hungers in der Welt ist mit der heiklen Frage der Einstufung der entsprechenden Ausgaben im Haushalt verbunden. Sie betrifft die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments. Falls die Ausgaben obligatorisch sind, steht die endgültige Entscheidung dem Rat zu, sind sie dagegen nicht obligatorisch, liegt die letztliche Entscheidung über den Umfang der bereitgestellten Mittel und folglich die Quantität der Hilfen beim Europäischen Parlament. Die Frage wirkt sich in bedeutendem

⁴⁵⁹ EP-Entschließung vom 19. November 1982 zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein Sonderprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Zentralamerika (KOM (82) 257 endgültig) und zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-559/82- KOM (82) 481 endgültig) für eine Ergänzung der allgemeinen Leitlinien für das Jahr 1982 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe zugunsten der nicht assoziierten Entwicklungsländer, Amtsblatt Nr. C 334 vom 20.12.82, S. 128, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-0784/82. Berichterstatter: V. Michel

⁴⁶⁰ EP-Entschließung vom 16. Dezember 1981 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Gewährung einer außerordentlichen Nahrungsmittelhilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, Amtsblatt Nr. C 11 vom 18.1.82, S. 42, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-0817/81 Berichterstatter: R. Cohen

Maße auch auf die Effizienz der Hilfen aus, da der Konflikt die Annahme von Vorschlägen für Verordnungen blockiert, die zur Verbesserung des Systems erforderlich sind und denen das Parlament in der Bemühung, guten Willen zu zeigen, eher unter Vorbehalt zustimmte, als sie abzulehnen.

Den Ursprung der "Querelen" bildete ein Verordnungsvorschlag⁴⁶¹, in dem die Kommission zum ersten Mal eine Vertragsbestimmung, nämlich Artikel 43 zur Agrarpolitik, als Rechtsgrundlage für eine Maßnahme zur Nahrungsmittelhilfe annimmt und die entsprechenden Ausgaben somit obligatorisch macht und sie dadurch der endgültigen Entscheidung des Parlaments entzieht. Ziel der Exekutive ist es, die Verfahren zu beschleunigen, doch das Europäische Parlament hält, obwohl es das Ziel billigt, Artikel 235 für geeigneter; auf diesen stützt sich die Entwicklungshilfe und er impliziert die Einstufung der Ausgaben als nicht obligatorisch. Mit anderen Worten wird von dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ, und nicht nur vom Rat, die Befugnis gefordert, die Mittel zu beschließen und sie in jährliche oder mehrjährige Mengen an vom Rat anzugebenden Nahrungsmitteln zu übersetzen. Bezüglich dieses Standpunkts verlangt die EntschlieÙung vom 14. November eine Konzertierung mit Rat und Kommission.

Der Standpunkt des Parlaments wird, zumindest formal, im darauf folgenden Vorschlag der Kommission aufgenommen, zu dem sich das Parlament mit der bereits erwähnten EntschlieÙung vom 16. März 1979 äußert: Artikel 235 des Vertrags wird in der Tat gemeinsam mit Artikel 43 als Rechtsgrundlage angenommen und die EntschlieÙung des Parlaments begrüÙt diese Neuerung. Dennoch bleiben die Verfahren in Kraft, die dem Rat die letztendliche Entscheidung überlassen, wie in einer EntschlieÙung vom 20. April 1982 festgestellt wird.

Im Übrigen bleibt die Erwähnung des Artikels 235 in dem Vorschlag der Exekutive von 1978 ein Einzelfall, wie die Vorschläge der Kommission zur Nahrungsmittelhilfe im Jahr 1982 zeigen. Mit der entsprechenden EntschlieÙung⁴⁶² wird sie gebilligt. Gleichzeitig wird in der EntschlieÙung das Fehlen einer derzeit noch abzustimmenden Rahmenverordnung⁴⁶³ bemängelt, und es werden Vorbehalte des Parlaments geäuÙert: die Artikel 235 des Vertrags berücksichtigende Rechtsgrundlage, die Einstufung der Ausgaben als nicht obligatorische Ausgaben, zu denen zwei weitere Forderungen hinzukommen, welche die Befugnisse der Kommission berühren. Diese solle die Empfänger der Hilfe bestimmen, während der Ausschuss zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe ausschließlich beratende Funktion haben solle. In der EntschlieÙung, in der die Verordnung gebilligt wird, wird implizit die Ablehnung des Vorschlags der Exekutive zurückgewiesen, die der Haushaltsausschuss in seiner Stellungnahme⁴⁶⁴ formuliert hatte. In der gesamten Angelegenheit der Einstufung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe wird eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Ausschüssen deutlich, die sich jedoch nicht auf den Inhalt des Standpunktes des Parlaments, sondern auf die Strategie zur Durchsetzung dieses Standpunktes

⁴⁶¹ Zu dem das Parlament sich mit der bereits genannten EntschlieÙung vom 14. November 1978 äußert.

⁴⁶² EP-EntschlieÙung vom 20. April 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den *Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für Verordnungen über Nahrungsmittelhilfe für 1982*, Amtsblatt Nr. C125 vom 17.5.82, S. 24, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-34/82, Berichterstatter: Lezzi.

⁴⁶³ Es handelt sich um die in der EntschlieÙung vom 14. November 1978 geforderte Konzertierung.

⁴⁶⁴ *Stellungnahme des Haushaltsausschusses* im bereits zitierten Bericht (Dok. 1-34/82) des Entwicklungsausschusses.

bezieht. Der Entwicklungsausschuss möchte den Hilfsprogrammen nicht schaden, den Haushaltsausschuss interessiert stärker die Frage der Befugnisse des Parlaments, da er, wie es in seiner Stellungnahme heißt, sicher ist, dass ein konsequenter Standpunkt der Nahrungsmittelhilfe nicht schaden werde.

Für die Verordnung für 1983 verfolgt das Europäische Parlament eine andere Strategie und gibt keinerlei Stellungnahme ab, da es die Rahmenverordnung für nichtig hält, später jedoch revidiert es diese Haltung, die es de facto vom Gesetzgebungsverfahren ausschließt, und bei der Verordnung für das darauf folgende Jahr ändert es deren Wortlaut ab und ersetzt die Verweise auf die Verordnung 3331/82 durch Verweise auf die vorherige Verordnung von 1975⁴⁶⁵.

Das Problem taucht erneut im Jahr 1985 auf, als dem Parlament eine weitere Durchführungsverordnung zur Verordnung 3331/82 zugeht, die vom Rat unter Missachtung der Abstimmung des Parlaments nach einseitiger Einstellung der Konzertation angenommen worden war. In der EntschlieÙung⁴⁶⁶ des Europäischen Parlaments, *das sich, bedacht darauf, die Mechanismen der Nahrungsmittelhilfe nicht zu blockieren, damit einverstanden erklärt, das Anhörungsersuchen positiv zu beantworten...*, wird dieser zugestimmt, vorbehaltlich einiger Forderungen, die auf eine neue Grundverordnung und eine neue Durchführungsverordnung nach der Feststellung des Haushaltsplans für 1985 abzielen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist im Hinblick auf die Standpunkte des Parlaments sehr viel entschlossener; es wird darin auch betont, dass der Vorschlag im Widerspruch zu der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 steht, in der unter anderem die Einordnung der Ausgaben geregelt wird. Der Haushaltskontrollausschuss gibt seinerseits eine detaillierte Stellungnahme ab, in der die Geschichte der Konzertation und der Stellungnahmen des Parlaments wiederholt und vorgeschlagen wird, die EntschlieÙung auf der Grundlage eines neuen Vorschlags der Exekutive auf die Zeit nach dem Haushaltsplan 1985 zu vertagen⁴⁶⁷. Dieser Standpunkt wird 1986⁴⁶⁸ wiederholt und die Exekutive beharrlich dazu aufgefordert, einen neuen Vorschlag für eine Grundverordnung vorzulegen.

Im selben Jahr schlägt die Kommission schließlich eine neue Rahmenverordnung vor, welche die beanstandete Verordnung von 1982 aufhebt und ersetzt. Das Parlament stimmt

⁴⁶⁵ EP-EntschlieÙung vom 13. April 1984 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, Amtsblatt Nr. C127 vom 14.5.84, S. 252, im Anschluss an den Bericht des Entwicklungsausschusses auf Vorschlag der Kommission der EG an den Rat (Dok. 1-1453/83 - KOM (84) 26 endgültig) für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, Dok. 1-119/84 Berichterstatte: P. Lezzi.

⁴⁶⁶ EP-EntschlieÙung vom 15. Februar 1985 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat für eine Übergangsverordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, Amtsblatt Nr. C 72 vom 18.3.85, S. 136, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht, Dok. A3-1708/84. Berichterstatte: Galland.

⁴⁶⁷ Die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse beziehen sich auf den in der vorhergehenden Fußnote genannten Bericht. Für die Zwecke dieses Dokuments wurde die gemeinsame Erklärung in dem Dokument CARDOC PE1 P2 102/PARR DISC-19820101 0270 eingesehen.

⁴⁶⁸ EP-EntschlieÙung vom 17. Januar 1986 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zum abgeänderten Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, Amtsblatt Nr. C 36 vom 17.2.86, S. 209, im Anschluss an den Bericht des Entwicklungsausschusses, Dok. 2-201/85, Berichterstatte: Gueurmeur.

dem Vorschlag mit einigen Änderungsanträgen⁴⁶⁹ zu. Es handelt sich allerdings nicht um eine enthusiastische Zustimmung, da weiterhin Zweifel und Verwunderung bestehen, die im Begleitbericht sehr klar dargelegt werden. Insbesondere deutet die Angabe der im Haushalt für die Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Beträge anstatt der Angabe der Nahrungsmittelmengen auf künftige Nachteile hin, weil die Preisfluktuation zu einer Veränderung der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Haushaltsplanentwurfs berechneten Mengen und somit zu einer Verzerrung der Aufteilung der Hilfen auf die verschiedenen Nahrungsmittelarten führen kann, die das Europäische Parlament unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der Entwicklungsländer und ihrer Ernährungsgewohnheiten festsetzt. Auf institutioneller Ebene gibt der Verordnungsvorschlag zwar die Befugnisse des Rates im Hinblick auf die im Rahmen der Lomé-Abkommen vorgesehenen Hilfen, die obligatorische Ausgaben darstellen, an, sagt aber nichts zu den Befugnissen des Parlaments bezüglich der restlichen Hilfen, die nicht obligatorische Ausgaben darstellen. Ein weiterer Kritikpunkt, der im Übrigen bereits in den vorhergehenden Entschlüssen und Berichten auftaucht, ist das Bestehen eines Verwaltungsausschusses, der die Kommission bezüglich wichtiger Entscheidungen zur Nahrungsmittelhilfe faktisch entmachtet. Das Parlament würde sich, obwohl es den Ausschuss am liebsten abschaffen würde, mit dessen Umwandlung in einen beratenden Ausschuss zufriedengeben⁴⁷⁰.

5. Die Jahre des Nachdenkens

Die Landwirte der Dritten Welt müssen die Einwohner der Dritten Welt ernähren. Was nun uns, die Industrieländer, betrifft, so ist es unsere Pflicht, sie zu unterstützen, damit sie diese Aufgabe erfüllen können⁴⁷¹.

Diese knappe Schlussfolgerung eines Berichts aus den letzten Monaten der ersten Legislaturperiode auf der Grundlage von allgemeinen, unmittelbaren Wahlen ist die Zusammenfassung einer Sichtweise, die sich immer mehr durchsetzt und die Nahrungsmittelhilfe durch die Unterstützung bei der landwirtschaftlichen Entwicklung ersetzen möchte, mit Ausnahme des Falles von Notsituationen wie Naturkatastrophen oder Kriegen. Einige Experten vertreten die Ansicht, dass die Bereitstellung von Nahrungsmitteln in allen anderen Situationen nicht zur Beseitigung der anhaltenden Unterernährung beitrage und unter anderen Gesichtspunkten sogar schädlich sei, da sie eine Veränderung der Ernährungsgewohnheiten mit sich bringe, die zu einer größeren Abhängigkeit von importierten Nahrungsmitteln führe. Die Nahrungsmittelhilfe führe zur Senkung der Lebensmittelpreise und zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, da die Gewinnspannen der Landwirte gemindert bzw. aufgehoben würden. Das Europäische Parlament⁴⁷², das die Verknüpfung zwischen Nahrungsmittelhilfen und

⁴⁶⁹ EP-Entschließung vom 24. Oktober 1986 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat für eine Verordnung zur Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, Amtsblatt Nr. C 297 vom 24.11.86, S. 155, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-140/86 Berichtersteller: Campinos.

⁴⁷⁰ Es sei daran erinnert, dass die Verwaltungsausschüsse in den 80er Jahren in der Debatte über die europäischen Institutionen stark kritisiert wurden; man sprach von einer sogenannten „Komitologie“.

⁴⁷¹ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat (Dok. 1-1235/83 - KOM (83) 695 endgültig) bezüglich einer Verordnung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Ersetzung der Nahrungsmittellieferungen im Bereich Ernährung. Dok. 1-116/84. Berichtersteller: K. Focke. Die zitierte Stelle stammt aus den Schlussfolgerungen.

⁴⁷² EP-Entschließung vom 13. April 1984 zum Abschluss des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der EG an den Rat bezüglich einer Verordnung zur Umsetzung der Maßnahmen, die an die Stelle der

Agrarüberschüssen stets kritisiert hatte, tritt für diese Thesen ein, begrüßt, wenngleich mit den üblichen Vorbehalten, insbesondere dem Vorbehalt zur Rechtsgrundlage, wie im vorhergehenden Abschnitt erläutert, einen entsprechenden Vorschlag der Kommission und wünscht die Eingliederung der Nahrungsmittelhilfepolitik in die Entwicklungspolitik.

Eines der Probleme der Entwicklungsländer ist die Wüstenbildung; die Kommission hatte diesem Thema eine Mitteilung an den Rat gewidmet. Es handelt sich dabei um ein schwerwiegendes Problem, das siebeneinhalb Millionen Quadratkilometer in Afrika betrifft, eine Fläche also, die mehr als dreimal so groß ist wie die der zwölf EWG-Länder und die jährlich um sechzigtausend Quadratkilometer, eine Fläche von der doppelten Größe Belgiens, anwächst. Die Beträge, die erforderlich wären, um diesem Problem zu begegnen, sind immens und werden für fünf Jahre auf sechsundzwanzig Milliarden ECU geschätzt; gleichzeitig werden achteinhalb Milliarden für das Lomé-Abkommen bewilligt.

Das Parlament äußert sich zu der Frage in einer Entschlüsselung⁴⁷³, die auf die Mitteilung der Kommission und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand im Juni 1986 zurückgeht. Auf der Grundlage der Überzeugung, dass *die Wüste nicht vorrückt, sondern geschaffen wird*, also, wie es in der Mitteilung heißt, die Folge menschlichen Handelns ist, bestimmt die Entschlüsselung den Schutz der Umwelt zum wichtigsten Mittel im Kampf gegen Wüstenbildung und Dürre. Der Umweltschutz ist im Übrigen ein Kernpunkt des Lomé-Abkommens, für den nun auch die Entwicklungsländer sensibilisiert sind. Das Parlament billigt die von der Kommission genannten Anforderungen, nämlich Maßnahmen zur Verbreitung umweltverträglicher Anbauarten und eine genau umrissene Bevölkerungspolitik unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Diesen Anforderungen fügt es weitere hinzu, die von der AKP-EWG Versammlung vertreten werden: Erhaltung der genetischen Vielfalt des Pflanzenanbaus, Vermeidung der Entwaldung, Schutz des Tropenwaldes durch die Schaffung von Puffer-Zonen an seinen Rändern. Konkret wird verlangt, dass in den Abkommen mit den Maghreb- und den Maschrek-Staaten spezielle Maßnahmen vorzusehen sind, die mit den Maßnahmen in den anderen Ländern der Region im Einklang stehen. Weiterhin werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Festsetzung präziser Ziele für die Finanzierung des Kampfes gegen die Wüstenbildung aufgefordert.

Zeitgleich mit der zuvor genannten nimmt das Europäische Parlament eine zweite Entschlüsselung zur *Bekämpfung des Hungers*⁴⁷⁴ an, deren Hauptpunkt zweifellos Abschnitt 3 ist:

(...) ist der Ansicht, dass die Geißel des Hungers und der Unterernährung nur beseitigt werden kann, wenn die Regierungen der betroffenen Länder den Änderungen, denen sie ihr Handeln unterziehen müssen, wenn sie eine Verbesserung der Produktivität ihrer Landwirtschaft erreichen möchten, genügend Aufmerksamkeit widmen, und wenn die Industrieländer bereit sind, ihre Politik zu ändern, die sich direkt auf die Wirtschaft der

Nahrungsmittelhilfeliieferungen im Bereich Ernährung treten, Amtsblatt Nr. C 127 vom 14.5.84, S. 249.

⁴⁷³ EP-Entschlüsselung vom 19. Februar 1987 zur *Wüstenbildung*, Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, S. 120, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses, Dok. A2-192/86. Berichterstatter: Chinou. Die im Text enthaltenen Angaben sind dem Bericht entnommen, der seinerseits die Mitteilung der Kommission zitiert.

⁴⁷⁴ EP-Entschlüsselung vom 19. Februar 1987 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A2-193/86, Berichterstatter: Medeiros Ferreira. Es sei auch an die Entschlüsselung vom 14. März 1985 bezüglich der *Bekämpfung des Hungers in Afrika* auf Initiative des Parlaments erinnert, Amtsblatt Nr. C 94 vom 15.4.1985, S. 81.

Entwicklungsländer auswirkt; fordert die Europäische Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten auf, alles Erforderliche zu tun, damit:

- a) die Verpflichtung eingehalten wird, mindestens 0,7% des Bruttosozialprodukts für die öffentlichen Entwicklungshilfe und 0,15% des Sozialprodukts für die Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden;*
- b) die Beibehaltung eines angemessenen Niveaus der Finanzierung der wichtigsten multilateralen internationalen Organisationen, die im Bereich der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung tätig sind, gewährleistet ist, insbesondere die Finanzierung der Internationalen Agentur für Entwicklung und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung;*
- c) Lösungen gefunden und umgesetzt werden, um der Verschuldung, insbesondere der Verschuldung der ärmsten Länder, abzuhelpfen;*
- d) der gemeinsame Fonds zur Stabilisierung der Märkte für Grunderzeugnisse, einschließlich der Rohstoffe, im Rahmen des integrierten Rohstoffprogramms tatsächlich umgesetzt wird;*
- e) innerhalb des GATT und im Rahmen anderer internationaler Gremien eine offene und nachhaltige Erörterung des Problems des Handels mit Agrarerzeugnissen geführt wird, mit dem Ziel, ein Reformprogramm ins Leben zu rufen, von dem Verbraucher und Erzeuger sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den Industrieländern gegenseitig profitieren werden.*

Ein weiterer bedeutsamer Punkt, der das zentrale Thema eines Entschließungsantrags darstellt, der sich auf den Bericht Mendes Ferreira bezog, betrifft den Lebensmitteltransport, einen wahrhaft kritischen Punkt der Nahrungsmittelhilfe: Die Entschließung enthält den Vorschlag einer Intensivierung von Hilfen, die auch den Transport beinhalten, einer Optimierung der Auswahl der Beförderungstarife und der Unterstützung der Behörden sowie auch einer stärkeren Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Transportunternehmen.

Einige Jahre später äußert das Parlament sich wieder zur Nahrungsmittelhilfe⁴⁷⁵, und zwar unter einem neuen Blickwinkel, der im Begleitbericht wie folgt dargestellt wird: *Wie der Hunger in der Welt besiegt werden und welchen Beitrag die Gemeinschaft diesbezüglich in Zusammenarbeit mit anderen Geberländern sowie mit den betroffenen Ländern leisten kann.* Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die Nahrungsmittelhilfen die Empfängerstaaten entmutigten, eine Entwicklung anzustreben, die die Ursachen des Hungers beseitigt.

Als Mittel zur Abhilfe schlägt die Entschließung neben einer Revision der Verordnung von 1986 gemäß der oben genannten Philosophie die Abschaffung der Verpflichtung zum Kauf der Lebensmittel auf dem Gemeinschaftsmarkt und die Erweiterung von Dreiecksgeschäften, die Weiterfassung der Rolle der Nichtregierungsorganisationen und, auf Verfahrensebene, die Kürzung der für die Nahrungsmittelhilfe vorgesehenen Haushaltlinien, die Vereinfachung und Dezentralisierung der Verfahren vor.

⁴⁷⁵ EP-Entschließung vom 14. Mai 1992 zur *Sicherung der Nahrungsmittelversorgung*, Amtsblatt Nr. C 277 vom 15.6.92, S. 150, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-25/92 Berichterstatte: Wynn.

6. Der Begriff der Ernährungssicherheit

Ab 1994 stehen die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als Geber in Bezug auf die Nahrungsmittelhilfe weltweit an erster Stelle, was allerdings zu keiner grundlegenden Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung der Entwicklungsländer geführt hat. Gründe dafür sind zum einen wichtige Veränderungen der internationalen Märkte zu Ungunsten der Entwicklungsländer und nicht zuletzt die Abkommen der Uruguay-Runde, die eine Herabsetzung der Nahrungsmittelhilfe mit sich bringen. Dies wird auch dargelegt im Begleitbericht⁴⁷⁶ zum Entschließungsantrag bezüglich einer Initiative der Exekutive zur Abänderung der diesbezüglichen Vorschriften durch Unterscheidung der Nahrungsmittelhilfen, die der Herstellung der Ernährungssicherheit dienen, von den Nahrungsmittelhilfen humanitärer Art und in Notfällen, die getrennt geregelt werden⁴⁷⁷.

Die im Begleitbericht beschriebene Situation ist alles andere als rosig: Die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ist real gesunken, während sich das Gebiet potentieller Intervention um das ehemals zur Sowjetunion gehörende Zentralasien erweitert hat und alle Prognosen auf eine Verschlimmerung der Lage in den Entwicklungsländern hindeuten, die auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen ist: Begrenzung der industriellen Innovation und der Wasservorräte, Rückgang der Erträge, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Bevölkerungswachstum.

Auch in praktischer Hinsicht leidet die europäische Nahrungsmittelhilfe trotz der eingeführten Verbesserungen und vor allem der progressiven Ersetzung europäischer Lebensmittel durch traditionelle und lokale Lebensmittel weiterhin unter einem wesentlichen Mangel, nämlich der Aussicht auf das baldige Ende der europäischen Überschüsse, die sich nun in einer ungeschriebenen Regel äußert, die im Bericht kritisiert wird: ein „geheimer“ Anteil in Höhe von 10 % an Hilfen nichteuropäischen Ursprungs, der vor kurzem auf 40 % erhöht wurde, wie aus einer Vereinbarung zwischen den diesbezüglich betroffenen Generaldirektionen der Kommission hervorgeht.

Die neue Regelung trennt das Budget für Nahrungsmittelhilfen vollkommen vom Landwirtschaftsbudget und begünstigt Ankäufe außerhalb des Gemeinschaftsmarktes, wenngleich in einem weniger radikalen Verhältnis als der Berichterstatter vorausgesehen hat.

Das Parlament stimmt dem Antrag der Exekutive mit einigen Änderungsanträgen⁴⁷⁸ zu und wiederholt daraufhin seinen Standpunkt in zweiter Lesung⁴⁷⁹.

⁴⁷⁶ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zur *Politik und Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe und der spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung der Ernährungssicherheit*, Dok. A4-285/95, Berichterstatter: Telkämper

⁴⁷⁷ Das Thema wird im nachfolgenden Kapitel behandelt.

⁴⁷⁸ EP-Entscheidung vom 21. Mai 1996 bezüglich des vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunktes im Hinblick auf die Annahme der Verordnung (EG) des Rates zur *Politik und Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe und der spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung der Ernährungssicherheit*, Amtsblatt Nr. C 166 vom 10.6.96, S. 24, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-126/96. Berichterstatter: Telkämper

⁴⁷⁹ Legislative Entschließung des EP vom 15. Dezember 1995 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur *Politik und Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe und der spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung der Ernährungssicherheit*, Amtsblatt Nr. C 17 vom 22.1.96, S. 431

KAPITEL ZEHN SIEBTENS

DIE HUMANITÄRE HILFE

1. Einige Fälle von Interventionen aus humanitären Gründen in Ausnahmesituationen

Die Gemeinschaft beginnt recht früh damit, den Entwicklungsländern in Notfällen beizustehen, doch zunächst tut sie dies nur von Fall zu Fall und erst später schafft sie eine regelrechte Interventionsregelung.

Die Dürre im Sahelgebiet ist der erste Fall eines direkten Einschreitens der Gemeinschaft. Es handelt sich dabei um einen Landstrich des afrikanischen Kontinents zwischen der Sahara im Norden und den tropischen Regionen im Süden, der sich von der Atlantikküste bis zum Roten Meer erstreckt. Die Länder, durch die dieser Streifen führt und die der Gemeinschaft fast alle assoziiert sind, sind Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal und Sudan. Klimatisch ist die Zone durch geringe Regenfälle gekennzeichnet, die sich hauptsächlich auf die Jahreszeit des Monsuns konzentrieren und das Gebiet fast permanent mit dem Problem der Wasserversorgung und einer fortschreitenden Wüstenbildung konfrontieren.

1973 erweist sich das Problem als besonders schwerwiegend. Das Europäische Parlament äußert sich ein erstes Mal am 7. Mai 1973 dazu, indem es Rat und Kommission dazu auffordert, dringend einzugreifen und die Schwierigkeiten zu überwinden, aufgrund derer die bereits versandten Hilfen in den Ankunftshäfen blockiert wurden⁴⁸⁰. Einige Tage später trägt es diese Aufforderung auf Vorschlag des Entwicklungsausschusses auch an die anderen politischen Institutionen der Gemeinschaft heran. Es schlägt vor, die Lebensmittel von den Lagerhäfen auf dem Luftweg in die Sahelzone weiterzutransportieren, und fordert, dass die sich vor Ort befindenden Kontrolleure der Gemeinschaft die notwendigen Befugnisse erhalten, um angesichts dieses Notstands alles Erforderliche zu veranlassen⁴⁸¹.

Sechs Monate später ist die Lage trotz der inzwischen gewährleisteten Hilfen, für die die assoziierten Staaten der Gemeinschaft danken⁴⁸², immer noch ernst und droht sich 1974 noch zu verschlimmern. Außer dem Problem der Not leidenden Menschen besteht das Problem des Ertragsverlusts, vor allem bei der Getreideproduktion, und allgemein des Rückgangs bereits armer Wirtschaften. Um dem mit einer nicht auf Notfälle beschränkten Maßnahme zu begegnen, bezieht das Europäische Parlament für eine Reihe von Interventionen Stellung, die sich auf mehrere Zeitabschnitte verteilen sollen. Zunächst einmal ist es umgehend erforderlich, einen neuen Plan zur Nahrungsmittelhilfe auszuarbeiten: Getreide, Milch und Butteroil sollen noch vor Beginn der Regenzeit geliefert und auch eine Lösung der Logistik- und Transportprobleme, von der der Ausgang der Maßnahme abhängt, in den Plan vorgesehen werden.

⁴⁸⁰ EP-Entschließung vom 7. Mai 1973 zu den *Folgen der Dürre in Afrika*, Amtsblatt Nr. C 37 vom 4.6.73, S. 6.

⁴⁸¹ EP-Entschließung vom 11. Mai 1973 zu der *Von der Gemeinschaft zu erbringenden Soforthilfe, um der Dürre in Afrika zu begegnen*, Amtsblatt Nr. C 37 vom 4.6.73, S. 67, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 58/73. Berichterstatter: Spénale.

⁴⁸² EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zur *Hilfe für die von der Dürre betroffenen Sahel-Länder*. Dok. 271/73 Berichterstatter: Spénale. Der unter Punkt 1 des Berichts erwähnte Dank wird auf der Sitzung des paritätischen Ausschusses des Yaoundé-Abkommens, der vom 26. bis zum 28. Juni 1973 in Brügge tagt, ausgesprochen. Die Dürre-Frage ist das Hauptthema dieser und der darauf folgenden Sitzung des paritätischen Ausschusses, der vom 27. bis zum 31. Oktober in Lomé tagt.

Langfristig ist es erforderlich, mit einer Reihe – auch kleiner – infrastruktureller Maßnahmen einzugreifen, die sowohl das Straßennetz als auch die Wasserbauvorhaben, vor allen an den Flüssen Niger und Volta, betreffen. Neben diesen Maßnahmen werden auch Gesundheitsmaßnahmen ausgearbeitet, verbunden mit Forschungsarbeiten zur Ausmerzung bestimmter Krankheiten wie etwa der Flussblindheit, die in der Sahelzone verstärkt auftritt. Forschung ist aber nicht nur im medizinischen, sondern auch im agronomischen Bereich erforderlich, wobei auch die Möglichkeiten einer Suche nach unterirdischen Wasservorräten per Satellit genutzt werden können. In finanzieller Hinsicht strebt das Europäische Parlament eine Anhebung der zugunsten der Sahelzone vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan für das Jahr 1974 und die Einrichtung eines Sonderhilfsfonds für Naturkatastrophen an⁴⁸³.

In manchen Fällen wird das Hungerproblem in politischer Hinsicht durch ein diktatorisches und korruptes Regime verstärkt. Dies ist der Fall in Zentralafrika, das unter der Diktatur Bokassas schwere Zeiten durchmacht: Es finden schlimme Massaker statt, die 1979 zur Absetzung des Diktators führen. Daraufhin werden die günstigen Bedingungen, unter denen die Kommission der zentralafrikanischen Bevölkerung humanitäre Hilfe geleistet hatte, ohne das Regime dabei zu unterstützen, als Anlass dafür genutzt, das allgemeine Thema der Unterstützung von Ländern, die unter schweren Menschenrechtsverletzungen leiden, in einer EntschlieÙung⁴⁸⁴ aufzugreifen. Die Frage wird im Bericht erörtert, der den Standpunkt der Gemeinschaft verdeutlicht. Diese beruft sich, zuweilen mit unterschiedlichen Nuancen, auf eine Entscheidung des Rates vom 21. Juni 1977, kraft der die Gemeinschaft alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Hilfen den betroffenen Bevölkerungsgruppen zugute kommen und nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes erweist sich jedoch als problematisch, wenn das Empfängerland dem Lomé-Abkommen beigetreten ist, welches ihm das Recht zusichert, selbständig ein Richtprogramm für die Hilfen festzusetzen. Um dem zu begegnen, wird in der EntschlieÙung gefordert, dass die Gemeinschaft neben anderen vorbeugenden Maßnahmen die Kontrolle ihrer Hilfsprogramme in Ländern, in denen Menschenrechte verletzt werden, verbessern soll.

In anderen Fällen sind die humanitären Notsituationen die Folge von Kriegen, wie z.B. im Falle der etwa zwei Millionen Flüchtlinge im Horn von Afrika, denen eine EntschlieÙung gewidmet ist, in der die Erhöhung der Nahrungsmittelhilfen der Gemeinschaft gefordert wird⁴⁸⁵, und im Fall der palästinensischen Flüchtlinge, denen die Gemeinschaft im Rahmen des Programms der UNRWA hilft, einer Agentur der Vereinten Nationen, die speziell mit der Unterstützung dieser Flüchtlinge betraut ist. Das ursprünglich 1972 unterzeichnete

⁴⁸³ EP-EntschlieÙung vom 11. Dezember 1973 bezüglich der *Hilfe für die von der Dürre betroffenen Sahel-Länder*, Amtsblatt Nr. C 2 vom 9.1.74, S. 30.

⁴⁸⁴ EP-EntschlieÙung vom 19. Juni 1980 zur *Situation in Zentralafrika*, Amtsblatt Nr. C 175 vom 14.7.80, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses, Dok. 1-149/80 Berichterstatte: J. Jaquet

⁴⁸⁵ EP-EntschlieÙung vom 11. Juli 1980 zur *Dramatischen Situation der Flüchtlinge am Horn von Afrika und insbesondere der geflüchteten Kinder*, Amtsblatt Nr. C 197 vom 4.8.80, S. 81, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 1-289/80. Berichterstatte: Marshall. Allgemeiner sind die nachfolgenden EntschlieÙungen vom 16. Dezember 1983 bezüglich der *Hilfe für Flüchtlinge in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 10 vom 16.1.84, S. 278, und vom 19. Februar 1987 zur *Hilfe für Binnenflüchtlinge in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 76 vom 23.3.87, im Anschluss an die jeweils gleichnamigen Berichte. Dok. 1-929/83, Berichterstatte: Dury und A2-122/86, Berichterstatte: Verbeeck. Die erste EntschlieÙung behandelt die Frage im Allgemeinen und wünscht im Wesentlichen eine Gemeinschaftsaktion, die dazu dienen soll, die Flüchtlinge zur Selbstversorgung zu befähigen, d.h. ihre Abhängigkeit von internationalen Hilfen zu mindern; die zweite beschäftigt sich speziell mit bestimmten Krisensituationen und den Ernährungsbedingungen der Flüchtlinge.

Abkommen mit dieser Agentur sieht den Versand von Nahrungsmittelhilfen vor, die von der Agentur vor Ort verteilt werden⁴⁸⁶. Das Abkommen wird später mehrmals erneuert werden.

Das Europäische Parlament regt auch weitere Maßnahmen in Nahrungsmittelkrisensituationen oder angesichts von Flüchtlingsströmen an, die häufig mit sich zuspitzenden Kriegs- oder politischen Ereignissen zusammenhängen. Dies ist der Fall bei einer EntschlieÙung zur Situation in Afghanistan⁴⁸⁷, die sich darauf beschränkt, ein Eingreifen der Exekutive anzumahnen, und der andere EntschlieÙungen folgen, oder bei der umfassenderen EntschlieÙung zur Situation in Kambodscha⁴⁸⁸, die zu den ersten von der Kommission versandten Nahrungsmittelhilfen gratuliert und eine allgemeinere Unterstützung der thailändischen Regierung fordert, die sich mit einer großen Bedürftigkeit konfrontiert sieht, sowie Hilfe auch für die in ihren Ländern gebliebenen Einwohner Kambodschas, Vietnams und Laos'. Im darauf folgenden Jahr wird das Europäische Parlament begrüÙen, dass die Unterstützung Kambodschas im Jahr 1981 fortgesetzt wird, und wünscht, dass sie auch 1982 gewährt werden soll⁴⁸⁹.

Auf Vietnam kommt das Parlament einige Jahre später mit einer EntschlieÙung⁴⁹⁰ zurück, in der eine Soforthilfe für die betroffene Bevölkerung durch Nichtregierungsorganisationen angestrebt wird. Ihr eigenes Hilfsprogramm, das seinerzeit eingestellt wurde, kann die Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen, bis die vietnamesische Regierung nicht unter Beweis stellt, dass sie ernsthaft beabsichtigt, ihre Truppen aus den angrenzenden Ländern abzuziehen und die Menschenrechte zu achten. Der Bericht, in dem der EntschlieÙungsantrag vorgestellt wurde⁴⁹¹, ist eine detaillierte Analyse der humanitären Notlage in Vietnam. Dort herrscht trotz eines gemessen an der allgemeinen Situation des Landes relativ effizienten Gesundheitssystems eine gravierende Unterernährung, die vor allem Kinder betrifft. Ein weiteres schwerwiegendes Problem stellen die sogenannten Boatpeople dar, die Flüchtlinge aus Vietnam in andere Länder.

Jahre später wird sich das Problem der Rückführung stellen. Das Europäische Parlament⁴⁹², das gemeinsam mit der Kommission die Beteiligung der Gemeinschaft am Sonderprogramm des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen begrüÙt, erweitert die Debatte um die Zusammenarbeit mit Vietnam, einem der ärmsten Länder Asiens, und wünscht, dass ihm ein angemessener Anteil der Hilfen für Lateinamerika und Asien gewährt wird.

⁴⁸⁶ EP-EntschlieÙung vom 15. Februar 1980 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den *Vorschlägen der Kommission der EG an den Rat (Dok. 1-702/79) für : (I) einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern; (ii) eine Verordnung über die Lieferung von Zucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe*, Amtsblatt Nr. C 59 vom 10.3.80, S. 80, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht Dok. 1-754/79. Berichterstatter: D. Enright, aus dem die Informationen im Text stammen.

⁴⁸⁷ EP-EntschlieÙung vom 18. Januar 1980 zur *Situation in Afghanistan*, Amtsblatt Nr. C 34 vom 11.2.80, S. 110, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses Dok. 1-638/79 Berichterstatter: F. Warner.

⁴⁸⁸ EP-EntschlieÙung vom 15. April 1980 bezüglich des *Berichts zur Nahrungsmittelhilfe für Kambodscha und zu den Flüchtlingen aus Süd-Ost-Asien*, Amtsblatt Nr. C 117 vom 12.5.80, S. 17, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht Dok. 1-734/79. Berichterstatter: K. Warwzík

⁴⁸⁹ EP-EntschlieÙung vom 20. November 1981 zu den *Ergebnissen einer Kambodscha-Reise einer Delegation des Europäischen Parlaments*, Amtsblatt Nr. C 327 vom 14.12.81, S. 110 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht Dok. 1-639/81 Berichterstatter: R. Cohen

⁴⁹⁰ EP-EntschlieÙung vom 17. Februar 1984 zur *Gewährung einer Soforthilfe für Vietnam*, Amtsblatt Nr. C 77 vom 19.3.84, S. 129

⁴⁹¹ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zur *Gewährung einer Soforthilfe für Vietnam*. Dok. 1-1344/83. Berichterstatter: Couste.

⁴⁹² EP-EntschlieÙung vom 19. November 1992 bezüglich des *Berichts zur Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Programm zur Wiedereingliederung der vietnamesischen Rückwanderer*, Amtsblatt Nr. C 329 vom 6.12.93, S. 79, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht A3-265/93. Berichterstatter: Sandbaek.

2. Die Organisation der humanitären Hilfen

In den 90er Jahren steht die Gemeinschaft vor der Aufgabe, einen Verwaltungsrahmen für ihre humanitären Hilfen zu schaffen und diese von der Entwicklungspolitik und den Nahrungsmittelhilfen zu trennen. Daher ist es zunächst erforderlich, den Begriff zu definieren:

Humanitäre Hilfe besteht in der Unterstützung und im Zivilschutz der Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Naturkatastrophen, technischen oder durch bewaffnete Konflikte in Form eines Kriegs oder Bürgerkriegs hervorgerufene Katastrophen sind, seitens multilateraler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und/oder Staaten, sofern die lokalen Behörden nicht in der Lage sind, das Überleben dieser Bevölkerungsgruppen wirksam zu gewährleisten⁴⁹³.

Wurden humanitäre Hilfen bis zu den 80er Jahren noch vorwiegend infolge von Naturkatastrophen oder schwerer Industrieunfälle geleistet, da das Gleichgewicht der Blöcke selbst lokale Konflikte begrenzte, so steigen diese Konflikte durch das Ende dieses Gleichgewichts an. Dies hat ernsthafte Auswirkungen auf die Bevölkerung zumeist armer Gebiete in Staaten, die in der Regel nicht über die erforderlichen Interventionsmittel verfügen. Sie sind daher auf die Hilfe der internationalen Gemeinschaft angewiesen, die in vielen Fällen vollständig an die Stelle des betroffenen Staates tritt. Eine Folge dieser Situation auf der Ebene des internationalen Rechts ist die Ausarbeitung eines Rechts auf Einmischung der internationalen Gemeinschaft in die internen Angelegenheiten eines Staates zwecks humanitärer Unterstützung der hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen im Namen eines Solidaritätsprinzips, das über der staatlichen Souveränität steht.

Unter diesen Rahmenbedingungen verstärkt die Europäische Gemeinschaft ihre Bemühungen und richtet 1992 eine besondere Einrichtung der Exekutive, das Amt der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Hilfe (ECHO), ein, was sich positiv auf die Schnelligkeit und Effizienz der Nahrungsmittelhilfen und auf die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich auswirkt. Erst 1995 allerdings unterbreitet die Exekutive, um ihrem Amt eine rechtliche Grundlage zu geben, dem Rat, sowie auch dem Parlament zwecks Stellungnahme, einen Vorschlag für eine entsprechende Verordnung.

Das Europäische Parlament, das dem Vorschlag mit Änderungsanträgen⁴⁹⁴ zustimmt, empfiehlt, dass bei der Revision des Vertrags spezielle Bestimmungen für die humanitären Hilfen aufgenommen werden sollen, da die für die geprüfte Verordnung verwendete Rechtsgrundlage, Artikel 130w zur Entwicklungspolitik, als nicht angemessen erscheint, während die Zugrundelegung der Bestimmungen zur Außen- und Verteidigungspolitik als Rechtsgrundlage für die nicht diskriminierende Vorgehensweise von ECHO sogar kontraproduktiv sei.

Die eingereichten Änderungsanträge zielen darauf ab, einen Rahmen für ständigen Informationsaustausch und permanente Beratung mit anderen Organisationen zu schaffen,

⁴⁹³ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht zur *Humanitären Hilfe* Dok. A4-283/95, Berichterstatter: Sauquillo Perez del Arco.

⁴⁹⁴ Legislative Entschlüsselung des EP vom 30. November 1995 mit der Stellungnahme des Parlaments zum Verordnungsvorschlag des Rates bezüglich *Humanitärer Hilfe*, Amtsblatt Nr. C 339 vom 18.12.95, S. 54, im Anschluss an den in der vorherigen Fußnote genannten Bericht des Entwicklungsausschusses.

die mit dem Amt der Kommission zusammenarbeiten, dem auf diese Weise nicht bloß die Funktion eines Geldgebers und Verteilers der Hilfen zukommt, sondern das in der Lage sein sollte, eine kohärente und effiziente Politik der humanitären Hilfen auszuarbeiten. Andere Änderungsanträge zielen darauf ab, eine Verbindung zur Entwicklungspolitik herzustellen. Ein besonders wichtiger Punkt der Änderungsanträge des Parlaments betrifft die Ergänzung der humanitären Hilfe um kurzfristige Sanierungs- und Wiederaufbauarbeiten. Durch diese soll die Übermittlung der Hilfen vereinfacht, den Auswirkungen der Krise vorgebeugt und den betroffenen Bevölkerungsgruppen die Rückkehr zu einem Mindestniveau an Selbstversorgungsfähigkeit leichter gemacht werden. Dank dieses Ansatzes lautet Artikel eins der schließlich verabschiedeten Verordnung⁴⁹⁵:

Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft umfasst auf der Basis der Nichtdiskriminierung Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerungsgruppen in Drittländern, insbesondere der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und dabei vorrangig derjenigen in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, und zwar während des Zeitraums, der für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Hilfe umfasst auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Gefahren sowie Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen.

3. Die Flüchtlingsfrage

Dies ist der andere große Interventionsbereich der humanitären Hilfen, obwohl er insgesamt weniger vertieft wurde als der Bereich der Ernährung, wahrscheinlich aufgrund der auf die jeweiligen politischen Gründe zurückzuführenden starken Verschiedenartigkeit der einzelnen Situationen.

Nichtsdestoweniger widmet das Europäische Parlament nach einer Reihe von Entschlüssen zu speziellen Fällen im Laufe der Jahre dem allgemeinen Problem, das mittlerweile zu einem ständigen Problem geworden ist, eine eigene Entschlüsselung⁴⁹⁶, und zwar in einem Jahr, dem Jahr 1991, in dem es zu vier Krisensituationen mit entsprechenden Massen von Flüchtlingen aus den Entwicklungsländern kommt⁴⁹⁷. Das Ziel der Entschlüsselung wird im Begleitbericht ausführlich verdeutlicht:

⁴⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die *humanitäre Hilfe* im Amtsblatt Nr. L 163 vom 2.7.96, S. 1.

⁴⁹⁶ EP-Entschlüsselung vom 13. Dezember 1991 zur *Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in den Entwicklungsländern*, Amtsblatt Nr. C 13 vom 20.1.92, S. 468, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. 345/91 Berichterstatter: Aulas

⁴⁹⁷ Der Begleitbericht nennt: die Massen von Wanderarbeitern, die von Kuwait nach Jordanien flüchten, der Schiiten und Kurden aus dem Irak, beide verursacht durch die irakische Invasion in Kuwait und den sich daraus ergebenden Golfkrieg; die aufgrund eines verheerenden Wirbelsturms aus ihrem Land flüchtenden Bengalen und schließlich die Flüchtlinge am Horn von Afrika, die vor zunehmenden Bürgerkriegen, Hungersnöten und Diktaturen in der Region fliehen.

... Herbeiführung einer kopernikanischen Revolution der Sichtweise und der Hinterfragung des Flüchtlingsproblems, indem es in seiner ganzen Tragweite angegangen und nicht "am Rande" behandelt wird. Sein demographisches Ausmaß sprengt von nun an die traditionellen institutionellen Rahmen und droht sogar, die Kategorien zu gefährden, durch die es bislang wahrgenommen wurde ... Unseren Regierungen obliegt es mehr denn je, den Schwerpunkt auf seine immer komplexeren Ursachen sowie auch auf das Problem als Ganzes zu setzen. Die Verantwortung hierfür hat nicht nur etwas mit klassischem humanitärem Pflichtbewusstsein zu tun, das ständig auszubauen ist, sie fällt heute auch unter einen neu gefassten Sicherheitsbegriff ...

Ausgangspunkt ist der im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 festgesetzte Flüchtlingsbegriff:

... die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

Das Abkommen erlaubte es den Unterzeichnerstaaten, seine Anwendung auf die Flüchtlinge aus europäischen Ländern zu begrenzen, für die das Abkommen im Übrigen konzipiert worden war. Das darauf folgende Protokoll vom 31. Januar 1967 hebt die Möglichkeit und die zeitliche Begrenzung auf den 1. Januar 1951 auf. Andererseits wird die Definition des Abkommens von einem Teil der Unterzeichnerstaaten nicht vollständig anerkannt, weshalb die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' im Wesentlichen vom innerstaatlichen Recht des Aufnahmelandes abhängt, das in der Regel restriktiver als die im Abkommen enthaltene Definition ist. Mit dem Anstieg der Flüchtlingszahl setzte sich insbesondere die Unterscheidung zwischen *politischen* und *Wirtschaftsflüchtlingen* durch.

Neben den Flüchtlingen aus einem anderen Staat, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, gibt es die *Binnenvertriebenen*, d.h. diejenigen, die sich in ein und demselben Land bewegen, um lokalen Konflikten, Hungersnöten und Naturkatastrophen zu entgehen. Die beiden Begriffe wurden von der OAU, der Organisation der Afrikanischen Einheit, die Teil des UNO-Systems ist, vereinheitlicht.

1991 schätzte man die Zahl der Flüchtlinge auf 17.500.000, davon 7.350.000 in Asien (ohne den Nahen Osten⁴⁹⁸), 5.865.000 in Afrika und 1.100.000 in Mittelamerika.

In der Entschlüsselung wird die Politik der Gemeinschaft in dem Bereich insgesamt gewürdigt, insbesondere die Einrichtung des Europäischen Amtes für humanitäre Soforthilfe (ECHO), man sorgt sich jedoch wegen der Logistikkosten, welche die Hilfen selbst bei weitem übersteigen. Die Kommission wird gebeten, eine Spezialeinheit für

⁴⁹⁸Obwohl der Begleitbericht, dem die hier gemachten Angaben entnommen sind, die palästinensischen Flüchtlinge für das primäre Flüchtlingsvolk im Nahen Osten und das älteste der Welt hält, liefert er keine Angaben zu ihrer Zahl und auch nicht zur Flüchtlingszahl im gesamten Nahen Osten.

die Überwachung der Gebiete zu ernennen, in denen sich Krisensituationen mit der potentiellen Bildung von Flüchtlingsströmen ergeben können; diese soll auch vorbeugende diplomatische Lösungen prüfen und koordinieren. Allgemein ist das Parlament

der Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um zu ermöglichen, dass alle Flüchtlinge (politische, Wirtschafts- und Flüchtlinge aufgrund von Natur- oder Umweltkatastrophen) vorzugsweise in den angrenzenden Regionen und Ländern aufgenommen werden können, die zu diesem Zweck durch angemessene Kooperations- und Hilfsprogramme zu unterstützen sind; gleichzeitig wird bekräftigt, dass die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der diesbezüglich vom Parlament vertretenen Standpunkte eine gemeinschaftliche Asylpolitik ausarbeiten muss, welche die politischen Flüchtlinge begünstigt, und sich eine Flüchtlingsdefinition zu eigen machen sollte, in der die Vielzahl der Ursachen und der internationalen Umwälzungen berücksichtigt werden, die dem Flüchtlingsphänomen zugrunde liegen.

Die darauf folgende Entschließung über die Flüchtlinge in Afrika⁴⁹⁹ erhält, obwohl sie einem bestimmten Kontinent gewidmet ist, allgemeine Bedeutung für die Prüfung, die der Bericht hinsichtlich der Tätigkeit des ECHO vornimmt, dem die Entschließung die besondere Rolle der Koordination und Umsetzung einer ganzheitlichen Politik der Union gegenüber den Flüchtlingen zuerkennt. Allgemein wird in der Entschließung die Ansicht vertreten, dass das langfristige Ziel der Gemeinschaftspolitik in der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge oder deren Integration in das Aufnahmeland bestehen müsse.

4. Die Flüchtlingsfrage in Asien und Lateinamerika

Einige Jahre später muss das Parlament sich zu einem Verordnungsvorschlag äußern, der speziell den Flüchtlingen aus diesen Gebieten gewidmet ist und dem Zweck dienen soll, eine Rechtsgrundlage für die Maßnahmen zu ihren Gunsten zu schaffen, allerdings mit einem innovativen Konzept, das vom Entwicklungsausschuss befürwortet wird. Der Begleitbericht⁵⁰⁰, der sich zwar auf die Situation der Flüchtlinge in den beiden Gebieten konzentriert und von Vorfällen berichtet, bei denen die Flüchtlinge misshandelt und internationale Normen missachtet wurden, behandelt das Thema unter einem allgemeineren Blickwinkel. Es wird darin die Frage aufgeworfen, ob die Definition des Flüchtlings sich auf eine erweiterte Auslegung des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 stützen soll, die im Gegensatz zur restriktiven Definition vieler Staaten steht. Der Bericht spricht sich auch dafür aus, dieselben Rechte den Binnenvertriebenen zuzuerkennen, mit denen sich der Vorschlag der Exekutive ebenfalls befasst.

Die erweiterte Auslegung, die über die Interpretation des Verordnungsvorschlags hinausgeht, die ihrerseits großzügiger als die von vielen Staaten angewandte ist, beruft

⁴⁹⁹ EP-Entschließung vom 11. März 1994 über die *Flüchtlinge in Afrika*, Amtsblatt Nr. C 91 vom 28.3.94, S. 343, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A3-49/94 Berichterstatter: Pons Grau.

⁵⁰⁰ EP-Entwicklungsausschuss, Bericht über die *Maßnahmen im Bereich der „Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer) in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien“* Dok. A4-13/96. Berichterstatter: Howitt

sich auf eine EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Asylrecht⁵⁰¹ und verfiçht das Recht der sogenannten "tatsächlichen Flüchtlinge", das heißt der Personen, die aus einem Gebiet fliehen, in dem Gewalt oder andere Menschenrechtsverletzungen verbreitet sind, auch wenn diese sich nicht im Besonderen gegen den Flüchtling selbst richteten⁵⁰². Für wichtig hält sie außerdem den Schutz der Rechte der Flüchtlinge und insbesondere der Gruppen, die Gewalt am stärksten ausgesetzt sind, wie Frauen und Kinder; ferner werden Maßnahmen gegen eine nicht freiwillige Rückführung vorgeschlagen.

Der Entwicklungsausschuss wendet seine Aufmerksamkeit auch den durch die Flüchtlingslager verursachten Umweltschäden zu und schlägt einige Mittel zur Abhilfe vor, wie die Pflege der umliegenden Gebiete seitens der Flüchtlinge selbst auf der Grundlage eines Tauschs von Hilfe gegen Arbeit.

Das Europäische Parlament unterstützt die Standpunkte seines Ausschusses in erster⁵⁰³ und zweiter⁵⁰⁴ Lesung, in der das Parlament auf seine Änderungsanträge zu den tatsächlichen Flüchtlingen als Druckmittel verzichtet, um diejenigen zu Menschenrechten und gegen die erzwungene Rückführung durchzusetzen.

5. Eine Bilanz der humanitären Hilfe

Eine Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zwischen Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung bietet dem Entwicklungsausschuss Gelegenheit, eine Bilanz zu ziehen, die gemeinsam mit einer Reflexion zur Politik der humanitären Hilfe der Union erfolgt, die das Europäische Parlament beide betätigen wird⁵⁰⁵.

Die EntschlieÙung wiederholt bereits mehrmals geäußerte Wünsche und Standpunkte, wie den Frauen und Kindern eingeräumten Vorrang, mit einigen wichtigen Neuerungen, wie dem Augenmerk auf den Einsatz militärischer Mittel zu humanitären Zwecken.

Bezüglich der Handhabung der Hilfspolitik wird eine bessere Koordinierung der Gemeinschaftsmaßnahmen und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaftshilfen und der Entwicklungs- und Rehabilitationspolitik angestrebt, wobei eine eindeutige Festsetzung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten sei. Diese essenzielle Frage sei kurzfristig von den Gemeinschaftsdiensten zu klären, während es langfristig erforderlich sei, eine regelrechte Neuorganisation der eigenen Verwaltung vorzusehen.

⁵⁰¹ EP-EntschlieÙung vom 12. März 1987 bezüglich der *Probleme des Asylrechts* im Amtsblatt Nr. C 99 vom 13.4.87, S. 167, im Anschluss an den Bericht des Rechtsausschusses, Dok. A2-227/86. Berichterstatter: Vetter. Der Autor hat im Text dieser EntschlieÙung allerdings keinen speziellen Punkt gefunden, der das bestätigt, was im Bericht von 1996 behauptet wird.

⁵⁰² Der Bericht erläutert auch die verschiedenen Flüchtlingstypologien, die in der diesbezüglichen Debatte genannt werden, von den Wirtschafts- bis zu den Umweltflüchtlingen, ist allerdings nicht der Ansicht, dass diese in die geprüfte Verordnung aufgenommen werden können.

⁵⁰³ Legislative EntschlieÙung des EP vom 16. Februar 1996 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates bezüglich der *Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer) in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien*, Amtsblatt Nr. C 65 vom 4.3.96, S. 222.

⁵⁰⁴ EP-Entscheidung vom 12. November 1996 bezüglich des vom Rat beschlossenen gemeinsamen Standpunkts zur Annahme einer Verordnung des Rates bezüglich der *Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer) in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien*, Amtsblatt Nr. C 362 vom 2.12.96, S. 29 im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. A4-344/96. Berichterstatter: Howitt

⁵⁰⁵ EP-EntschlieÙung vom 20. Februar 1997 zu der *Humanitären Hilfe der Europäischen Union und der Rolle von ECHO sowie zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Verbindungen zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung*, Amtsblatt Nr. C 85 vom 17.3.97, S. 181, im Anschluss an den gleichnamigen Bericht des Entwicklungsausschusses. Dok. . A4-21/97. Berichterstatter: Fassa

Insbesondere in Bezug auf die Rehabilitation wird die Kommission aufgefordert sicherzustellen, dass die entsprechenden Maßnahmen die lokalen Märkte begünstigen. In der Entschließung wird außerdem angemerkt, dass die Krisen, die dazu neigten, chronisch zu werden, den Übergang von der Phase der Unterstützung zu einer Phase der Entwicklungszusammenarbeit verhinderten und Maßnahmen zur Handhabung der Instabilität erforderlich machten.

Ferner angestrebt wird eine sowohl personelle als auch finanzielle Stärkung der Delegationen in den Entwicklungsländern. Es wird auch die mögliche Einrichtung einer zivilen und militärischen Einheit erwähnt, die in Zusammenarbeit mit der Westeuropäischen Union, die damals noch bestand, den Frieden erhalten und wiederherstellen sollte. Auch für ECHO wird eine Erhöhung der Finanzmittel und eine geringere Fluktuation des Personals angestrebt, da diese den Erwerb spezieller Erfahrungen in einem bestimmten Land verhindere.

Der politische Aspekt wird auf der Ebene der Konfliktvorbeugung vertieft, die in der Hand der Zivilgesellschaft liege. Zu diesem Zweck müsse die Europäische Union die Demokratie und eine bessere Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen fördern, es sei jedoch erforderlich, dass die Union im Rahmen der gemeinsamen Sicherheitspolitik diplomatische Maßnahmen mit humanitären Interventionen, einschließlich militärischer Interventionen, verbinden könne, um auf diese Weise zu versuchen, Konflikte vorzuzusehen und zu verhüten.

ANHANG

DIE BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT/EUROPÄISCHEN UNION ZU SÜDAFRIKA IM ZEITRAUM 1977-1994

**von Emanuele Angioni
(Praktikant beim Europäischen Parlament)**

DIE BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT/ EUROPÄISCHEN UNION ZU SÜDAFRIKA IM ZEITRAUM 1977-1994

von Emanuele Angioni

1. Die EG/EU und die Apartheid

In der Zeit der Apartheid war die südafrikanische Gesellschaft von einem Regime der systematischen Beherrschung und Unterdrückung einer Rassengruppe durch eine andere gekennzeichnet. Beginnend mit dem Jahr 1948 wurde dieses System über Jahrzehnte hinweg von der regierenden Nationalen Partei (NP) der weißen Oberschicht praktiziert. Schwarze Südafrikaner bekamen die ganze Wucht der Diskriminierungsmaßnahmen, die diese Regierungen durchsetzten, zu spüren. So hatten sie kaum Zugang zu medizinischer Grundversorgung⁵⁰⁶, Bildung, Sozialfürsorge und Freizeiteinrichtungen, die sie sich einfach nicht leisten konnten. Zudem wurden mit einem umfassenden Katalog von Diskriminierungsgesetzen und -maßnahmen die Arbeitslöhne beschränkt⁵⁰⁷, Mischehen und sonstige Formen der Rassenmischung behindert⁵⁰⁸ und vor allem die Teilhabe von Schwarzen an der nationalen Politik begrenzt, während zugleich jegliche Opposition verboten war⁵⁰⁹. Später wurde der Mehrheit der Schwarzen auch noch die südafrikanische Staatsangehörigkeit entzogen⁵¹⁰, und sie wurden Bürger eines der zehn „Homelands“ oder Bantustans (auf der ethnischen Zugehörigkeit basierende Selbstverwaltung).⁵¹¹ Was Südafrika letztlich charakterisierte, war die diktatorische Herrschaft einer weißen Minderheit über die schwarze Mehrheit: 1985 lebten dort 24,57 Millionen Schwarze (74 % der Gesamtbevölkerung) und 4,83 Millionen Weiße (14,6 % der Gesamtbevölkerung)⁵¹².

Die harte Realität der Apartheid erregte Besorgnis bei vielen internationalen Organisationen und Beobachtern, darunter der Europäischen Gemeinschaft (EG). So sprach sich die EG mehrfach gegen Rassendiskriminierung, Terror und Unterdrückung aus⁵¹³. Doch bis 1977, als ein *Verhaltenskodex*⁵¹⁴ für in Südafrika tätige europäische Unternehmen beschlossen wurde, unternahm sie keine konkreten Schritte. Dieser *Kodex* beinhaltete hauptsächlich Leitlinien für europäische Unternehmen, die unter Apartheidbedingungen tätig sein

⁵⁰⁶ Horwitz, S. 2009, *Health and Health Care under Apartheid Johannesburg*: Adler Museum of Medicine.

⁵⁰⁷ Crankshaw, O., 1997, *Race, Class, and the Changing Division of Labour under Apartheid* New York: Routledge.

⁵⁰⁸ Selod, H. und Zenou, Y. (2001), *Location and Education in South African Cities under and after Apartheid*, Journal of Urban Economics, 168-198.

⁵⁰⁹ Marais, H., 1999. *South Africa: Limits to Change, the Political Economy of Transition*, Zed Books Ltd.

⁵¹⁰ Worden, N., 2000, *The Making of Modern South Africa: conquest, segregation, and apartheid*, Oxford: Blackwell Publishing Ltd.; Egerö, B., 1991. *South Africa's Bantustans, From Dumping Grounds to Battlefronts* Motala: Motala Grafiska.

⁵¹¹ Der Bantu Homelands Citizen Act von 1970. Mit der Bildung von zehn Homelands (Bantustans) im Land gelang es der weißen Elite, rassistisch homogene geografische Gebiete zu schaffen, die leichter zu kontrollieren und zu verwalten waren. Vier dieser Territorien erlangten die Unabhängigkeit von Südafrika, die übrigen jedoch blieben unter seiner Herrschaft. Die zehn Homelands waren die Transkei (Xhosa), Bophuthatswana (Tswana), die Ciskei (ebenfalls Xhosa), Gazankulu (Tsonga), KaNgwane (Swazi), KwaNdebele (Ndebele), KwaZulu (Zulu), Lebowa (Pedi) und QwaQwa (Süd-Sotho). Die vier erstgenannten Homelands wurden vor 1981 für unabhängig erklärt.

⁵¹² Lewis, R. S. , 1990. *The Economics of Apartheid*, New York: Council on Foreign Relations Press.

⁵¹³ Erklärung von Sir Christopher Soames vor dem Europäischen Parlament am 14. März 1973; Schriftliche Anfrage von Marie-Thérèse Goutmann an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, „Apartheid und Waffenverkauf an Südafrika“, 4. Juli 1975.

⁵¹⁴ Entwurf eines Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über Rahmenbedingungen, Form, Status und Anwendung des Verhaltenskodex für Unternehmen der Gemeinschaft mit Tochterfirmen, Zweigstellen oder Vertretungen in Südafrika, Berichterstatte Pierre Lagorce; Holland, M. [1989], *Disinvestment, Sanctions and the European Community's Code of Conduct in South Africa*, 88, 529-547.

wollten. In ihm wurde die Bedeutung der Nichtdiskriminierung, der gleichen Bezahlung, des Zugangs zu medizinischer Versorgung und Bildung sowie der Zusammenarbeit mit Gewerkschaften der Schwarzen betont. Doch es gab keine Einrichtung der EG, die für die Beaufsichtigung oder Koordinierung des *Verhaltenskodex* verantwortlich gewesen wäre, und wer sich nicht daran hielt, hatte wegen dessen freiwilligen Charakters keine unmittelbaren Konsequenzen zu befürchten. Die Art des *Kodex* und seine wenig rigorose Anwendung wurden von Abgeordneten des Europäischen Parlaments kritisiert⁵¹⁵.

Die zunehmenden Rassenunruhen⁵¹⁶ und die sich verschärfende Lage Anfang der 1980er Jahre ließen bei den Mitgliedern des Europäischen Rates weitere Befürchtungen und Fragen aufkommen⁵¹⁷. Diese Besorgnisse wurden auf einer Reihe von Tagungen des Europäischen Rates und Sitzungen in den 1980er Jahren diskutiert⁵¹⁸. Außerdem wurden Anfang der 1980er Jahre Entschlüsse zu folgenden Themen gefordert: Öl- und Ölderivateembargo⁵¹⁹, Zusammenarbeit mit Frontlinienstaaten, Freilassung aller politischen Gefangenen⁵²⁰ sowie Verbesserung der Lage der Frauen⁵²¹. Doch obwohl alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft ihre Entrüstung bekundeten, blieb der *Verhaltenskodex* bis 1985 das einzige Instrument, mit dem sich die EG für Veränderungen in Südafrika einsetzte⁵²².

2. EG-/EU-Sanktionen

In den Jahren nach 1984 verabschiedete der Europäische Rat schärfere Maßnahmen und revidierte den *Verhaltenskodex*, wie in Tabelle 2 dargestellt. Im September 1985 wurde ein Paket aus restriktiven (Sanktionen) und positiven (Programmen) Maßnahmen angenommen. Mit den Sanktionen sollte die südafrikanische Regierung dazu gebracht werden, die Apartheid aufzugeben und freie und faire Wahlen abzuhalten. Die Programme hingegen sollten den NRO und humanitären Organisationen helfen, die in Südafrika tätig waren. Dank der Finanzierung dieser Maßnahmen konnte die südafrikanische Bevölkerung internationale Hilfe in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung und sonstigen Versorgungsartikeln erhalten. So wurden im Zeitraum 1985-1991 über das Sonderprogramm

⁵¹⁵ Schriftliche Anfrage von John O'Connell an die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, 13. September 1979.

⁵¹⁶ Louw, P. E., 2004, *The Rise, Fall, and Legacy of Apartheid*, Westport: Praeger Publishers.

⁵¹⁷ Arbeitsdokumente 1979-1980, Entschließungsantrag, eingereicht von Emma Bonino, Luciana Castellina und Maurits P.-A. Coppeters, 12. November 1979; Arbeitsdokumente 1979-1980, Entschließungsantrag, eingereicht von Maria Luisa Cassanmagnaco Cerretti, Hanja Maij-Weggen, Paola Gaiotti de Biase, Giovanni Bersani, Bouke Beumer, Nicolas Estgen, Fernand H.J. Herman, Giosuè Ligios, Victor J.J. Michel, Angelo Narducci, Jean J.M. Penders, Jean Seitlinger und Willem J. Vergeer, 15. November 1979.

⁵¹⁸ Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1986 in Den Haag; Tagung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 1988 in Hannover; Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1989 in Madrid.

⁵¹⁹ Sitzungsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Ernest Glinne, Ien Van Den Heuvel, Liam Kavanagh, Marcel Colla, Antonio Cariglia, Erdmann Linde, Jiri Pelikan, Claude Estier, Eva Gredal und Johan Van Minnen, 14. April 1980.

⁵²⁰ Arbeitsdokumente 1981-1982, Entschließungsantrag, eingereicht von Karel A.L.H. Van Miert und Ernest Glinne, 8. März 1982; Arbeitsdokumente 1983-1984, Entschließungsantrag, eingereicht von Karel A.L.H. Van Miert und Ernest Glinne, 12. September 1983.

⁵²¹ Sitzungsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Gustave Ansart, Henriette Poirier, Jacques Denis, René-Emile Piquet und Paul Verges, 22. Mai 1980; Arbeitsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Yvette Roudy, Anne-Marie A. Lizin, Yvette M. Fuillet und Marie-Claude Vayssade, 19. September 1980; Arbeitsdokumente 1981-1982, Entschließungsantrag, eingereicht von Jacques Denis, Bruno Ferrero, Willem J. Vergeer, Vassilis Ephremidis, Leonidas Kyrkos und Bodil Boserup, 10. Mai 1982.

⁵²² Presseerklärung der zehn Außenminister zu Südafrika, Luxemburg, 10. September 1985; Communiqué der Tagung der Außenminister der Frontlinienstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Lusaka, 3. und 4. Februar 1986.

der EG 402 Projekte gefördert⁵²³. Während der ersten Phase des Programms floss der größte Teil der Mittel in Aktivitäten der allgemeinen und beruflichen Bildung, in humanitäre und soziale Programme und in Rechtshilfe. Die zweite Phase des Sonderprogramms lief Anfang der 1990er Jahre an und hatte zum Ziel, der südafrikanischen Bevölkerung in der Zeit des Übergangs zur Demokratie und in den Folgejahren zu helfen.

Die restriktiven Maßnahmen des Europäischen Rates reichten von Sanktionen bei Ölexporten, dem Verkauf von Militärgütern, der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit bis hin zu Wirtschaftsbeschränkungen. Doch diese Sanktionen hatten nicht die erhoffte Wirkung auf Südafrika. So betraf das Embargo der EG/EU nur einen kleinen Anteil der südafrikanischen Einfuhren (die wichtigsten südafrikanischen Ausfuhr Güter, nämlich Kohle und Diamanten, blieben unangetastet). Die Erzeugnisse, für die das Embargo galt, stellten also keinen bedeutenden Teil der Importgüter des Landes dar, und außerdem konnte Südafrika diese Erzeugnisse von Staaten außerhalb der Gemeinschaft beziehen. Im Bereich der nuklearen Zusammenarbeit verlangsamten die Sanktionen zudem lediglich den Prozess der Urananreicherung und hinderten Südafrika nicht daran, eigene Anreicherungsanlagen zu bauen⁵²⁴.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, hatte der *Verhaltenskodex* keine spürbare unmittelbare Wirkung auf die südafrikanische Wirtschaft. Die Waffen- und Ölimporte gingen erst ab Mitte der 1980er Jahre, nachdem die ersten Embargos beschlossen waren, zurück. Im Ergebnis dieser restriktiven Maßnahmen sank ihr Anteil bis 1985 drastisch (von 29,9 % im Jahr 1980 auf 17,9 % im Jahr 1985). Gleichzeitig blieben die Einfuhren von anderen Waren wie Maschinen und Anlagen, Chemikalien, Lebensmitteln und Tabak stabil oder legten leicht zu. Aus der Tabelle geht deutlich hervor, dass die Sanktionen vor allem darauf abzielten, die Waffen- und Ölvorräte Südafrikas zu reduzieren. Infolge dieser Maßnahmen machten sich die Ölembargos allmählich in der südafrikanischen Wirtschaft bemerkbar, die sich Mitte der 1980er Jahre in einer Ölkrise befand.

Tabelle 1 - Anteil (in %) an den Importen, 1970-1985⁵²⁵

JAHR	Öl und Waffen	Maschinen und Anlagen	Chemikalien	Rohstoffe	Lebensmittel, Getränke, Tabak	Sonstige Erzeugnisse
1970	9.1	46.7	7.8	4.7	5.0	18.9
1975	18.6	43.7	7.6	5.9	3.7	12.2
1980	29.9	38.1	8.5	4.4	2.5	11.8
1985	17.9	40.5	12.1	4.6	4.8	15.0

Quelle: Lewis, R. S., 1990. *The Economics of Apartheid*, New York: Council on Foreign Relations Press.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Sanktionen und Maßnahmen aufgelistet, die von der EG/EU gegen das Apartheidregime beschlossen wurden. Ein Blick auf diese

⁵²³ Niblett, R. und Mix, D., 2006. *Transatlantic Approaches to Sanctions: Principles and Recommendations for Action*. CSIS Europe Program, 10. Oktober 2006.

⁵²⁴ Crawford, N. und Klotz, A., 1999, *How Sanctions Work: Lessons from South Africa*, London: Macmillan Press Ltd.

⁵²⁵ Lewis, R. S., 1990. *The Economics of Apartheid*, New York: Council on Foreign Relations Press.

Tabelle offenbart auch, dass über einen langen Zeitraum, nämlich von 1977 bis 1985, keine weiteren Maßnahmen verabschiedet wurden. In dieser Zeit wurden erfolglos mehrere Entschließungsanträge mit Forderungen nach direkten Maßnahmen eingereicht⁵²⁶. 1984 und 1985 wurde dann eine lange Liste von Maßnahmen angenommen, die die Abschaffung des Apartheidsystems und die Errichtung eines demokratischen Staates zum Ziel hatten. Diese Sanktionen und Programme nahmen der politischen Führung in Südafrika langsam „die Luft“ und veranlassten das Regime, seine Politik in einigen Bereichen zu ändern. Der *Verhaltenskodex* von 1977 wurde überarbeitet, und 1985 wurden mehrere Embargos verhängt, wie Tabelle 2 zu entnehmen ist.

Tabelle 2 - Wichtigste Antiapartheid-Maßnahmen der EG/EU zu Südafrika⁵²⁷

Maßnahmen	Zeitpunkt der Einführung	Zeitpunkt der Aufhebung
Verhaltenskodex	September 1977	November 1985
Gegenstand der Sanktionen: - Ölexporte - paramilitärische Güter - sensible Technologie - Kontakte in den Bereichen Kultur, Sport und Wissenschaft	September 1985	April 1992
Gegenstand der Sanktionen - nukleare Zusammenarbeit - militärische Zusammenarbeit - Austausch von Militärattachés - Gemeinsames Paket von positiven und restriktiven Maßnahmen	September 1985	November 1993 Oktober 1993 Oktober 1993
Verhaltenskodex (überarbeitet)	November 1985	November 1993
Europäisches Sonderprogramm	September 1986	-
EGKS-Beschluss 86/459 zur Aussetzung bestimmter Eisen- und Stahleinfuhren	September 1986	Januar 1992
EWG-Beschluss 86/517 über die Aussetzung neuer Investitionen	September 1986	Dezember 1990
EWG-Verordnung Nr. 3302/86 zur Aussetzung der Einfuhr von Krügerand- und anderen Goldmünzen	Oktober 1986	Januar 1992
Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft in Südafrika (ECOMSA)	Oktober 1992	-
Rahmen für Entwicklungsrat	Mai 1993	-

Ebenfalls in den 1980er Jahren wurde eine Reihe von Investitionssanktionen gegen Südafrika unterstützt, und zwar vor allem von Privatpersonen und Gruppen wie den Antiapartheid-Aktivistinnen, Kirchen und anderen Vereinigungen. Diesen NRO gelang es, eine große Zahl europäischer institutioneller Anleger davon zu überzeugen, sich von Unternehmen zu distanzieren, die in Südafrika Geschäfte tätigten. Der Rückgang der Investitionstätigkeit dieser institutionellen Anleger (Staatsregierungen und Hochschulen

⁵²⁶ Mündliche Anfrage von Winifred M. Ewing an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in der die Verringerung des Handels der Gemeinschaft mit Südafrika gefordert wird, 8./9. März 1983.

⁵²⁷ Holland, M. [1998], 'Vices and Virtues: Europe's Foreign Policy and South Africa, 1977-1997', *European Foreign Affairs Review*, 3 (2): 215-232.

zum Beispiel) trug zur Entstehung eines Klimas der weltweiten Feindseligkeit gegenüber Südafrika bei. Dies stürzte die Wirtschaft des Landes in eine Periode von Niedergang und Krise, was Angehörige der herrschenden Klasse zu ernststen Fragen veranlasste. Die Verschärfung der Sanktionen war ein wichtiges Signal an die Anhänger der Apartheid in Südafrika. Den Regierungen Südafrikas wurde nämlich bald klar, dass die Fortführung der Apartheid mit wachsenden Kosten verbunden sein würde und das gesamte System daher gründlich überdacht werden müsse⁵²⁸. Die verschiedenen Maßnahmen der EG/EU zeigten langfristig Wirkung und spielten in den politischen Bemühungen um die Überwindung der Apartheid eine maßgebliche Rolle.



*Nelson Mandela hält im Juni 1990 eine Rede im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg.
Hinter Nelson Mandela: EP-Präsident Enrique Barón Crespo und EP-Generalsekretär Enrico Vinci.*

3. Übergang zu einem geschlossenem Auftreten der EG/EU gegen die Apartheid

Die EG/EU-Mitgliedstaaten reagierten unterschiedlich, wenn sie damit konfrontiert wurden, dass etwas gegen die Apartheid getan werden musste. Eine große Bandbreite von Maßnahmen wurde vorgeschlagen, die sehr unterschiedlich ausfielen, weil nicht

⁵²⁸ Lowenberg, A. D. 1997. *Why South Africa's Apartheid Economy Failed*. Contemporary Economic Policy, 15. Jg.

alle Mitgliedstaaten von der Notwendigkeit von Restriktionen überzeugt waren. Dies erschwerte die Formulierung einer einheitlichen Reaktion der EG/EU auf die Apartheid und war auch der Hauptgrund für die lange Pause von 1977 bis 1985, in der keine weiteren Schritte unternommen wurden. Während Dänemark und Schweden vollständige Verbote verhängten, standen andere, darunter Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland, der Anwendung von Sanktionen weiter zögerlich gegenüber. Der Hauptgrund für diese Zurückhaltung hing damit zusammen, dass diese Länder zunächst nicht der Meinung waren, dass nur mit drastischen Maßnahmen Veränderungen in Südafrika herbeigeführt werden konnten. Doch angesichts der wachsenden Unruhen in der Bevölkerung und Berichten internationaler Beobachter von gewaltsamer Unterdrückung entschieden sich alle Mitgliedstaaten für nachdrückliche Maßnahmen. Dies hatte zur Folge, dass wirtschaftliche Verbindungen und Beziehungen mit Südafrika zurückgefahren und in einigen Fällen ganz abgebrochen wurden. Der wirtschaftliche Austausch (Ein- und Ausfuhr) Europas mit Südafrika wurde gegen Mitte der 1980er Jahre eingeschränkt, auch wenn einige Handelsgespräche noch fort dauerten. Außerdem beschlossen mehrere Niederlassungen von Banken, Firmen und anderen Einrichtungen, ihre Geschäftstätigkeit in Südafrika als Zeichen der Ablehnung der Diskriminierungspolitik in diesem Land einzustellen.

Ungeachtet des anfänglichen Zögerns einiger Mitgliedstaaten konnte die EU als geschlossene Einheit auftreten und war dadurch erfolgreicher im Kampf gegen die Apartheid. Die Schaffung einer vereinten europäischen Front war ein grundlegender Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Apartheid; in der Tat versetzte diese Entwicklung die EU in die Lage, Sanktionen zu beschließen und sich wirtschaftlich gegen Südafrika zu stellen. Das erleichterte den Prozess der Annahme von Sanktionen, da diese Initiativen nicht auf Widerwillen oder Verdrossenheit stießen, sondern allgemein Zustimmung fanden.

4. Finanzhilfen

Das Europäische Parlament trug ebenfalls zum Ende der Apartheid bei, indem es den Frontlinienstaaten (FLS) Finanzhilfen zur Verfügung stellte⁵²⁹. Der Begriff Frontlinienstaaten bezeichnete diejenigen Länder im südlichen Afrika, die im Kampf gegen Südafrika in den 1970er und 1980er Jahren an vorderster Front standen. Der Gruppe der Frontstaaten gehörten folgende unabhängige Staaten im Süden Afrikas an: Angola, Botswana, Mosambik, Sambia, Simbabwe und Tansania⁵³⁰. Dieses diplomatische Bündnis verfolgte das Ziel, das Apartheidregime zu besiegen sowie Sicherheit und Stabilität in der Region herzustellen. Es gelang den FLS, eine Front aufzubauen, die Sanktionen gegen Südafrika verhängte und die Antiapartheid-Organisationen moralisch unterstützte. Darüber hinaus weckten die FLS den Wunsch nach Sicherheit und politischer Stabilität im südlichen Afrika und ließen frühere afrikanische Bestrebungen wieder aufleben. Die FLS bereiteten den Weg für die Gründung der Südafrikanischen Entwicklungskonferenz

⁵²⁹ Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission zur Hilfe für die Frontlinienstaaten, 17. Februar 1989; Sitzungsdokumente 1987-1988, Entschließungsantrag, eingereicht von Francisco António Lucas Pires und Jorge Campinos, 18. Juni 1987; Nuttall, J. S., 2002, *European Political Co-operation*, Oxford: Oxford University Press.

⁵³⁰ Evans, M. 1985, *The Front-Line States, South Africa and Southern African Security: Military Prospects and Perspectives*, Vorlesung im Fachbereich Geschichte an der Universität von Simbabwe.

(SADCC). Die SADCC setzte sich zum Ziel, die wirtschaftliche Befreiung und die Entwicklung regionaler Strategien voranzutreiben, um die wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika zu verringern. Sowohl die FLS als auch die SADCC trugen maßgeblich zur Abschaffung der Apartheid bei - auch dank der Finanzhilfen, die sie von der EU erhielten.

Die Opposition in Südafrika erhielt finanzielle Unterstützung von internationalen Gebern wie einzelnen europäischen Staaten und afrikanischen Nachbarländern, aber auch von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen. Mehrere Abgeordnete des Europäischen Parlaments forderten zudem wiederholt eine finanzielle Unterstützung des ANC durch das Europäische Parlament⁵³¹. Doch diese Hilfen wurden mit der Begründung verweigert, diese Organisation verfolge ein politisches Ziel⁵³².

In Südafrika lebte ein großer Teil der Bevölkerung (die mehrheitlich schwarz war) unterhalb der Armutsgrenze des Landes und unter Bedingungen der gesellschaftlichen Ungleichbehandlung⁵³³. Die zahlreichen Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika bedeuteten auch, dass der tägliche Existenzkampf zwangsläufig härter wurde; sie verschlimmerten die Entbehrungen einer ohnehin schon sehr armen Bevölkerung. Dank der internationalen finanziellen Hilfe jedoch konnten humanitäre Vereinigungen und Kirchengruppen sich um die ärmeren Schichten der Gesellschaft kümmern und eine Grundbildung, die Versorgung mit Nahrungsmitteln und sonstige Leistungen sicherstellen. Außerdem genehmigte die EU-Kommission finanzielle Beiträge an nichtmilitärische Organisationen und Gruppen für soziale und humanitäre Programme⁵³⁴. Überdies traf die EU wiederholt mit Mitgliedern von Kirchengruppen zusammen, die in Südafrika tätig waren, und erklärte ihre Unterstützung für deren Aktivitäten⁵³⁵. Dank dieser ausländischen Hilfen konnte die Bevölkerung die Jahre der wirtschaftlichen Not überstehen, die eine Folge der verschiedenen Embargos war.

5. Fazit

Die EU erklärte zwar mehrfach ihre Ablehnung der Apartheid, doch fehlte es bis zur Veröffentlichung des *Verhaltenskodex* im Jahr 1977 an konkreten Schritten. Mitglieder der EK stellten wiederholt die Wirksamkeit des *Kodex* in Frage und verlangten weitere Maßnahmen gegen Südafrika. Ungeachtet aller Skepsis und Kritik dauerte es noch bis 1985, ehe zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden. 1985 überarbeitete die EG/EU den *Kodex*, die Zusammenarbeit im nuklearen und militärischen Bereich wurde Sanktionen unterworfen, und es kam zu einem Ölembargo gegen Südafrika.

⁵³¹ Arbeitsdokumente 1982-1983, Entschließungsantrag, eingereicht von Maria Lisa Cinciari Rodano und Tullia Caretoni Romagnoli, 17. Februar 1983; Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, Protokolle der Sitzungen vom 15. und 16. Juni 1983 (Brüssel); 25. und 26. Januar 1984 (Brüssel); 2. und 3. Februar 1984 (Brüssel); 21. und 22. März 1984 (Brüssel).

⁵³² Schreiben von Niels Jørgen Haagerup an den Präsidenten des Ausschusses für Zusammenarbeit und Entwicklung, Michel Poniatoski, 13. März 1984. In diesem Schreiben wird erklärt, dass politischen Organisationen, die politische Ziele verfolgen, keine finanzielle Hilfe gewährt werden kann.

⁵³³ Beinart, W., 2001. *Twentieth-century South Africa*, Oxford: Oxford University Press.

⁵³⁴ Sonderhilfsprogramm der Gemeinschaft für Opfer der Apartheid – erste Finanzierungsentscheidungen, 23. Juli 1986.

⁵³⁵ Am 25. November 1986 traf der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Lorenzo Natali, mit einer Delegation der Katholischen Bischofskonferenz des Südlichen Afrika (SACBC) zusammen. Am 30. Mai 1988 beriet der Vizepräsident der Europäischen Kommission Lorenzo Natali mit einer Delegation der südafrikanischen Kirchen und des Kagiso Trust (Stiftung für den Frieden) über positive Maßnahmen zur Unterstützung von Apartheidopfern.

Von wissenschaftlicher Seite wird geltend gemacht, dass Sanktionen nur effektiv sind, wenn sie einen politischen Wandel bewirken, und nicht, wenn sie die Bevölkerung in Existenznöte stürzen. Andererseits wird mit Sanktionen ja gerade eine Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wohlstands bezweckt, um die politische Elite dazu zu bringen, eine bestimmte politische Haltung aufzugeben und/oder ihre Politik in einem bestimmten Punkt zu ändern. Wie dem auch sei, der Einfluss der restriktiven Maßnahmen der EU war kurzfristig nicht besonders spürbar, doch kam ihr abschreckendes Potenzial langfristig gesehen sicherlich zur Geltung. Und in der Tat hatten sie erkennbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik, hatte die politische Führungsschicht doch mit einer starken (in- und ausländischen) Opposition zu kämpfen und sah sie sich letztlich genötigt, gewisse Aspekte ihrer Politik zu ändern. So wurde ein Teil der durch die Apartheid bedingten Beschränkungen abgeschafft: Das Verbot des ANC wurde aufgehoben, die verschiedenen ethnischen Gruppen waren umfassender politisch vertreten, und die Zusammenarbeit mit Gewerkschaften der Schwarzen nahm zu. Demgegenüber galten bestimmte Menschenrechte immer noch nicht für jedermann, und das System beruhte weiterhin auf der Überlegenheit der weißen Rasse.

Auch wenn es anfangs schwierig war, zu einer gemeinsamen Reaktion auf die Apartheid zu kommen, so gelang es der Europäischen Union Mitte der 1980er Jahre doch, eine einheitliche Front zu bilden und geschlossen aufzutreten. Dies war ein bedeutender Schritt im Kampf gegen die Apartheid, in dem die EG/EU eine maßgebliche Rolle spielte.

So lässt sich heute feststellen, dass die Handelsembargos, die Sanktionen seitens der EG/EU, der internationale Druck, der Widerstand im Inland (sowohl durch politische Gruppierungen⁵³⁶ als auch durch bewaffnete Guerilla⁵³⁷) und die Bemühungen der FLS und der SADCC (beide von der EU finanziert) zum Ende der Apartheid beigetragen haben. Durch eine Kombination aus inneren und äußeren Faktoren fanden über die Jahrzehnte geltenden Rassengesetze und die Diskriminierung ein Ende. Der Druck aus unterschiedlichen Richtungen zwang die politische Führung Südafrikas zu Verhandlungen mit ihren liberaleren Gesprächspartnern und oppositionellen Gruppen. Dieser Prozess führte letztendlich Anfang der 1990er Jahre zur Auflösung der repressiven und rassistischen Diktatur⁵³⁸ - ein Ereignis, das der Europäische Rat aufrichtig begrüßte⁵³⁹.

⁵³⁶ Politisch aktiv waren folgende Gruppen: der Afrikanische Nationalkongress (ANC), der Panafrikanische Kongress (PAC), die Südafrikanische Kommunistische Partei, die Bewegung „Schwarzes Bewusstsein“ (BCM), die Azanische Volksorganisation (AZAPO), die Vereinigte Demokratische Bewegung (United Democratic Movement), die Neue Einheitsbewegung (New Unity Movement) und die Einheitsbewegung von Südafrika (Unity Movements of South Africa). Andere Gruppen standen für bestimmte Gemeinschaften, wie etwa die Schwarze Bürgerrechtsorganisation von Port Elizabeth (Port Elizabeth Black Civics Organisation), die Bürgerrechtsorganisation von Soweto (Soweto Civics Organisation), der Bürgerverband von Süd-Transvaal (Civic Association of Southern Transvaal), die Südafrikanische Bürgerrechtsorganisation (South African National Civics Organisation), das Aktionskomitee zum Stopp von Zwangsräumungen (Action Committee to Stop Evictions) und der Verband der Kommunen von Südafrika (United Municipalities of South Africa). Aber auch Gewerkschaftsverbände wie die Union der Vereinten Arbeiter Südafrikas (United Workers' Union of South Africa), der Kongress der Südafrikanischen Gewerkschaften (COSATU), der Nationale Gewerkschaftsrat (National Council of Trade Unions) und andere trugen in erheblichem Maße zur Bekämpfung der Apartheid bei.

⁵³⁷ Der Guerillakampf wurde in erster Linie von bewaffneten Flügeln politischer Gruppierungen geführt, zum Beispiel von dem zum ANC gehörenden Umkhonto we Sizwe (MK) unter Führung von Nelson Mandela oder der zum PAC gehörenden, weniger erfolgreichen Poqo unter Führung von Robert Sobukwe. Nach Angaben auf der offiziellen Website des ANC www.anc.org.za und aus Fattou, R., 1986. *Black Consciousness in South Africa: the Dialectics of Ideological Resistance to White Supremacy*, New York: State University of New York Press.

⁵³⁸ Ottaway, M. und Carothers, T., 2000, *Funding Virtue: Civil Society, Aid and Democracy Promotion*, Washington: The Brookings Institution Press.

⁵³⁹ Erklärung des Europäischen Rates zum Südlichen Afrika, Dublin, 25./26. Juni 1990.

Abschließend sei noch angefügt, dass der Rat der Europäischen Union 1993 beschloss, den Übergang zu einer demokratischen und ethnisch gemischten Gesellschaft durch die Finanzierung zahlreicher Programme zu unterstützen⁵⁴⁰. Die verschiedenen Bemühungen der EG/EU (vor und nach 1994) waren für die Errichtung einer liberalen Demokratie in Südafrika mitentscheidend. Das Europäische Parlament äußerte sich nach den freien und allgemeinen Wahlen 1994 in der Republik Südafrika (RSA) erfreut und bekräftigte seine Unterstützung für die demokratische Entwicklung in diesem Land⁵⁴¹.

⁵⁴⁰ Vom Rat der Europäischen Union aufgrund von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossene Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des demokratischen Übergangs unter Beteiligung der verschiedenen Rassen in Südafrika, 6. Dezember 1993.

⁵⁴¹ Erklärung der Europäischen Union zu Südafrika, Brüssel, 6. Mai 1994.

LITERATURVERZEICHNIS

EG-/EU-DOKUMENTE

Arbeitsdokumente / Tagungsunterlagen

- Arbeitsdokumente 1979-1980, Entschließungsantrag, eingereicht von Emma Bonino, Luciana Castellina und Maurits P.-A. Coppieters, 12. November 1979.
- Arbeitsdokumente 1979-1980, Entschließungsantrag, eingereicht von Maria Luisa Cassanmagnaco Cerretti, Hanja Maij-Weggen, Paola Gaiotti de Biase, Giovanni Bersani, Bouke Beumer, Nicolas Estgen, Fernand H.J. Herman, Giosuè Ligios, Victor J.J. Michel, Angelo Narducci, Jean J.M. Penders, Jean Seitlinger und Willem J. Vergeer, 15. November 1979.
- Sitzungsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Ernest Glinne, Ien Van Den Heuvel, Liam Kavanagh, Marcel Colla, Antonio Cariglia, Erdmann Linde, Jiri Pelikan, Claude Estier, Eva Gredal und Johan Van Minnen, 14. April 1980.
- Sitzungsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Gustave Ansart, Henriette Poirier, Jacques Denis, René-Emile Piquet und Paul Verges, 22. Mai 1980.
- Arbeitsdokumente 1980-1981, Entschließungsantrag, eingereicht von Yvette Roudy, Anne-Marie A. Lizin, Yvette M. Fuillet und Marie-Claude Vayssade, 19. September 1980.
- Arbeitsdokumente 1981-1982, Entschließungsantrag, eingereicht von Karel A.L.H. Van Miert und Ernest Glinne, 8. März 1982.
- Arbeitsdokumente 1981-1982, Entschließungsantrag, eingereicht von Jacques Denis, Bruno Ferrero, Willem Vergeer, Vassilis Ephremidis, Leonidas Kyrkos und Bodil Boserup, 10. Mai 1982.
- Arbeitsdokumente 1982-1983, Entschließungsantrag, eingereicht von Maria Lisa Cinciari Rodano und Tullia Caretoni Romagnoli, 17. Februar 1983.
- Arbeitsdokumente 1983-1984, Entschließungsantrag, eingereicht von Karel A.L.H. Van Miert und Ernest Glinne, 12. September 1983.
- Arbeitsdokumente 1987-1988, Entschließungsantrag, eingereicht von Francisco António Lucas Pires und Jorge Campinos, 18. Juni 1987.

Anfragen und Antworten

- Schriftliche Anfrage von Marie-Thérèse Goutmann an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, „Apartheid and Arms Sale to South Africa“, 4. Juli 1975.
- Schriftliche Anfrage von John O'Connell an die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, 13. September 1979.
- Mündliche Anfrage von Winifred Ewing an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in der die Verringerung des Handelsaustauschs der Gemeinschaft mit Südafrika gefordert wird, 8./9. März 1983.

- Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission zur Hilfe für die Frontlinienstaaten, 17. Februar 1989.

Tagungen des Europäischen Rates

- Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1986 in Den Haag.
- Tagung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 1988 in Hannover.
- Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1989 in Madrid.

Erklärungen

- Erklärung von Sir Christopher Soames vor dem Europäischen Parlament am 14. März 1973
- Erklärung des Europäischen Rates zum Südlichen Afrika, Dublin, 25./26. Juni 1990
- Erklärung der Europäischen Union zu Südafrika, Brüssel, 6. Mai 1994

Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

- Entwurf eines Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über Rahmenbedingungen, Form, Status und Anwendung des Verhaltenskodex für Unternehmen der Gemeinschaft mit Tochterfirmen, Zweigstellen oder Vertretungen in Südafrika, Berichterstatter Pierre Lagorce.

Protokolle der Sitzungen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit vom 15. und 16. Juni 1983 (Brüssel)

25. und 26. Januar 1984 (Brüssel)

2. und 3. Februar 1984 (Brüssel)

21. und 22. März 1984 (Brüssel)

- Schreiben von Niels Jørgen Haagerup an den Präsidenten des Ausschusses für Zusammenarbeit und Entwicklung, Michel Poniatoski, 13. März 1984.

Sonstige Dokumente

- Presseerklärung der zehn Außenminister zu Südafrika, Luxemburg, 10. September 1985.
- Communiqué der Tagung der Außenminister der Frontlinienstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Lusaka, 3. und 4. Februar 1986.
- Vom Rat der Europäischen Union aufgrund von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossene Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des demokratischen Übergangs unter Beteiligung der verschiedenen Rassen in Südafrika, 6. Dezember 1993.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN

- Beinart, W., 2001. *Twentieth-century South Africa*, Oxford: Oxford University Press.
- Crankshaw, O., 1997. *Race, Class, and the Changing Division of Labour under Apartheid*, New York: Routledge.
- Crawford, N: and Klotz, A., 1999. *How Sanctions Work: Lessons from South Africa*, London: Macmillan Press LTD.
- Egerö, B., 1991. *South Africa's Bantustans, From Dumping Grounds to Battlefronts*, Motala: Motala Grafiska.
- Evans, M. 1985. *The Front-Line States, South Africa and Southern African Security: Military Prospects and Perspectives*, Vorlesung im Fachbereich Geschichte an der Universität von Simbabwe.
- Fatton, R., 1986. *Black Consciousness in South Africa: the Dialectics of Ideological Resistance to White Supremacy*, New York: State University of New York Press.
- Holland, M. [1989], 'Disinvestment, Sanctions and the European Community's Code of Conduct in South Africa' 529-547.
- Holland, M. [1998], 'Vices and Virtues: Europe's Foreign Policy and South Africa, 1977-1997', *European Foreign Affairs Review*, 3 (2): 215-232.
- Horwitz, S. 2009, *Health and Health Care under Apartheid*, Johannesburg: Adler Museum of Medicine.
- Lewis, R. S., 1990. *The Economics of Apartheid*, New York: Council on Foreign Relations Press.
- Louw, P. E., 2004. *The Rise, Fall, and Legacy of Apartheid*, Westport: Praeger Publishers.
- Lowenberg, A. D. 1997. 'Why South Africa's Apartheid Economy Failed'. *Contemporary Economic Policy*, Vol.15.
- Marais, H., 1999. *South Africa: Limits to Change, the Political Economy of Transition*, Zed Books LTD.
- Niblett, R. and Mix, D., 2006. *Transatlantic Approaches to Sanctions: Principles and Recommendations for Action*. CSIS Europe Program, 10 October 2006.
- Nuttall, J. S., 2002. *European Political Co-operation*, Oxford: Oxford University Press.
- Ottaway, M. and Carothers, T., 2000. *Funding Virtue: Civil Society, Aid and Democracy Promotion*, Washington: The Brookings Institution Press.
- Selod, H. und Zenou, Y. [2001] 'Location and Education in South African Cities under and after Apartheid', *Journal of Urban Economics*, 168-198.
- Worden, N., 2000. *The Making of Modern South Africa: Conquest, Segregation, and Apartheid*, Oxford: Blackwell Publishing Ltd.

ANLAGEN

**1. AUFSTELLUNG DER
SITZUNGSDOKUMENTE DER
ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE PRO
WAHLPERIODE**

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER ASSOZIIERUNG DER
ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE - EUROPÄISCHES PARLAMENT (1958-1960)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	65/58	<i>Abschnitte des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete betreffen (Kapitel VII). Berichterstattung: Carboni</i>
2	10/59	<i>Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete. Berichterstattung: Carboni</i>
3	67/59	<i>Rechtliche und politische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten und Probleme mit den Informationen über die Ziele und Erfolge der Europäischen Gemeinschaften in Europa und Afrika. Berichterstattung: Duvieusart</i>
4	69/59	<i>Wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt. Berichterstattung: Peyrefitte</i>
5	70/59	<i>Soziale Fragen der von der Delegation bereisten und mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Länder. Berichterstattung: Nederhorst</i>
6	80/59	<i>Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Zusatzbericht zu den Berichten 67, 69, 70/59 - Entschließungsantrag). Berichterstattung: Scheel</i>
7	12/60	<i>Veranstaltung einer Regierungskonferenz zu Fragen, die für Afrika und Europa von Belang sind. Berichterstattung: Duvieusart</i>
8	83/60	<i>Rechtliche und politische Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden. Berichterstattung: Peyrefitte</i>
9	85/60	<i>Wirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden. Berichterstattung: De Block</i>
10	86/60	<i>Soziale Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der zweiten Studien- und Informationsreise untersucht wurden. Berichterstattung: Pedini</i>
11	96/60	<i>Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Zusatzbericht zu den Berichten 83, 85, 86/60 - Entschließungsantrag). Berichterstattung: Scheel</i>

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT
ENTWICKLUNGSLÄNDERN (1961-1967)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	10/61	<i>Funktionsweise des Entwicklungsfonds.</i> Berichterstattung: Moro
2	18/61	<i>Politische Aspekte der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern und Gebieten, die während der dritten Studien- und Informationsreise untersucht wurden.</i> Berichterstattung: Kapteyn
3	19/61	<i>Wirtschaftliche Aspekte der Assoziierung der Gemeinschaft mit den überseeischen Ländern, die während der dritten Studien- und Informationsreise untersucht wurden.</i> Berichterstattung: Geiger
4	20/61	<i>Soziale Aspekte der im Rahmen der dritten Studien- und Informationsreise besuchten Länder.</i> Berichterstattung: Peyrefitte
5	22/61	<i>Funktionsweise des Entwicklungsfonds.</i> Berichterstattung: Carcassonne
6	23/61	<i>Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Zusatzbericht zu den Berichten 18, 19, 20/61 - Entschließungsantrag).</i> Berichterstattung: Scheel
7	102/61	<i>Probleme im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Entschließungsantrag).</i> Berichterstattung: Dehousse
8	115/61	<i>Soforthilfe für die Republik Somalia.</i> Berichterstattung: Moro
9	139/61	<i>Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 10. Januar 1962 in Abidjan.</i> Berichterstattung: Moro
10	57/62	<i>Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 15. Mai 1962 in Straßburg (Dok. 32) und die damit zusammenhängenden aktuellen Probleme bei der Assoziierung.</i> Berichterstattung: van der Goes van Naters
11	76/62	<i>Textentwürfe des Rates der EWG (Dok. 61), um das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags festgelegt ist, auf die Niederländischen Antillen anwenden zu können.</i> Berichterstattung: Angioy
12	77/62	<i>Auslegung von Artikel 136 des Vertrags zur Gründung der EWG und Befugnisse des Europäischen Parlaments bei der Verlängerung des durch diesen Artikel geregelten Durchführungsabkommens.</i> Berichterstattung: Dehousse
13	84/62	<i>Textentwürfe des Rates der EWG (Dok. 61), um das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags festgelegt ist, auf die Niederländischen Antillen anwenden zu können. (Zusatzbericht zum Bericht 76/62- Entschließungsantrag)</i> Berichterstattung: Angioy
14	91/62	<i>Verfahren für den Abschluss und das Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens. (Zusatzbericht zum Bericht 77/62- Entschließungsantrag),</i> Berichterstattung: Dehousse

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
15	99/62	<i>Empfehlung des ständigen paritätischen Ausschusses, angenommen am 5. Oktober 1962 in Tananarive, (Dok. 90) sowie Perspektiven im Gefolge des vierten Ministertreffens zwischen der EWG und den assoziierten Staaten. Berichterstattung: Duvieusart</i>
16	106/62	<i>Die Ziele der Gemeinschaft im Zuge der Phase, die dem zweiten Abschnitt des Übergangszeitraums im Bereich der Assoziierung und der Unterstützung der Entwicklungsländer entspricht. Berichterstattung: Margulies - Arbeitsdokument in Vorbereitung des Kolloquiums im November 1962 mit dem Rat und den Exekutivorganen</i>
17	147/62	<i>Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens. Berichterstattung: Margulies</i>
18	13/63	<i>Probleme im Zusammenhang mit dem aktuellen Stand der Assoziierung und insbesondere mit der Vertagung der Unterzeichnung des neuen Abkommens. Berichterstattung: Thorn - Zwischenbericht</i>
19	65/63	<i>Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie die dazugehörigen Dokumente (Dok. 59 II). Berichterstattung: Thorn</i>
20	67/63	<i>Interne Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezüglich des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Hahn</i>
21	120/63	<i>Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EWG (Dok. 109) bezüglich der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft. Berichterstattung: Metzger</i>
22	121/63	<i>Studien- und Informationsreise in die Niederländischen Antillen, nach Suriname, Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe. Berichterstattung: Charpentier</i>
23	126/63	<i>Studien- und Informationsreise in die Niederländischen Antillen, nach Suriname, Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe (Zusatzbericht zum Bericht 121/62- Entschliefungsantrag) Berichterstattung: Charpentier</i>
24	42/64	<i>Endgültige Beschlüsse des Vorbereitungstreffens der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation in Messina am 21. und 22. Februar 1964. Berichterstattung: Margulies</i>
25	77/64	<i>Koordinierung der bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: van der Goes van Naters</i>
26	95/64	<i>Tätigkeitsbilanz des ersten Entwicklungsfonds und daraus zu ziehende Lehren für die Tätigkeit des zweiten Fonds. Berichterstattung: Armengaud</i>
27	133/64	<i>Erste Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation vom 8. bis 10. Dezember 1964 in Dakar. Berichterstattung: Carcassonne</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
28	39/65	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 112/1964-1965) für eine Verordnung zur Regelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Angioy</i>
29	62/65	<i>Vorschlag der Kommission der EWG an den Rat (Dok. 115/1964-1965) für eine Verordnung zur Festlegung besonderer Vorschriften für Ölsaaten und Öle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft. Berichterstattung: Aigner</i>
30	100/65	<i>Intensivierung des Handelsverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Spenale</i>
31	9/66	<i>Zweite Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation vom 6. bis 9. Dezember 1964 in Rom. Berichterstattung: Metzger</i>
32	16/66	<i>Aktuelle Probleme bei der technischen und kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Moro</i>
33	74/66	<i>Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterstützung der Entwicklungsländer. Berichterstattung: van Hulst</i>
34	75/66	<i>Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Carcassonne</i>
35	134/66	<i>Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dazugehörige Dokumente. Berichterstattung: Moro</i>
36	16/67	<i>Ergebnisse der dritten Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation vom 10. bis 14. Dezember 1966 in Abidjan. Berichterstattung: Scarascia Mugnozza</i>

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN AFRIKANISCHEN
LÄNDERN UND MADAGASKAR - EUROPÄISCHES PARLAMENT (1967-1972)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	83/67	<i>Vorschlag der Kommission der EWG an den Rat (Dok. 58) für eine Verordnung zur Regelung von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>
2	100/67	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 96) für eine Verordnung zur Regelung von Zucker mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Carcassonne</i>
3	101/67	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 97) für eine Verordnung zur Regelung von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Carboni</i>
4	120/67	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 116) für eine Verordnung zur Regelung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Zuckerzusatz mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Thorn</i>
5	135/67	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 134/67) für eine Verordnung zur Regelung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Zuckerzusatz mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Thorn</i>
6	154/67	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Doc.148/67) für eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 361/67/EWG zur Regelung von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Carboni</i>
7	178/67	<i>Ergebnisse der vierten Sitzung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM vom 4. bis 7. Dezember 1967 in Straßburg. Berichterstattung: Aigner</i>
8	7/68	<i>Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 11 des Abkommens von Jaunde zu Zucker aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Carcassonne</i>
9	62/68	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 42/68) für eine Verordnung zur Regelung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>
10	63/68	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 43/68) für eine Verordnung zur Regelung von Zucker mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
11	64/68	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 44/68) für eine Verordnung zur Regelung von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>
12	65/68	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Doc.45/68) für eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 404/67/EWG zur Regelung von Verarbeitungserzeugnissen aus Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>
13	89/68	<i>Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM. Berichterstattung: Metzger</i>
14	136/68	<i>Abkommen über die Einrichtung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia und dazugehörige Dokumente (Dok. 117/68). Berichterstattung: Moro</i>
15	137/68	<i>Verlängerung des Abkommens von Jaunde. Berichterstattung: Thorn</i>
16	165/68	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 127/68) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 800/68/EWG über die Zollbezeichnung von Stärken aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Carcassonne</i>
17	226/68	<i>Besuch einer Delegation des Europäischen Parlaments bei der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Arusha vom 17. bis 20. Februar 1969. Berichterstattung: Bersani</i>
18	228/68	<i>Ergebnisse der Fünften Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG – AASM vom 10. bis 15. Januar 1969 in Tananarive. Berichterstattung: Vals</i>
19	36/69	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 122/67-IV) für eine Verordnung zur Regelung von unverarbeitetem Tabak und für Tabakabfälle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>
20	37/69	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 35/69-I) für eine Verordnung zur Verlängerung der Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Dewulf</i>
21	38/69	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 35/69-II) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 zur Regelung von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Armengaud</i>

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
22	48/69	<i>Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Republik Tunesien (Dok. 13/69); Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und dem Königreich Marokko (Dok. 14/69); dazugehörige Verordnungsentwürfe (Dok. 19/69, Dok. 20/69 und Dok. 19/20/21/69-Anhang). Berichterstattung: Bersani</i>
23	115/69	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat für fünf Verordnungen zu folgenden Produkten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten: Rindfleisch, Reis und Bruchreis, Ölsaaten und Öle, Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse; eine Verordnung zu abweichenden Regelungen zu Einfuhren bestimmter Produkte mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements (Dok. 97/69); eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Dok. 105/69). Berichterstattung: Briot</i>
24	175/69	<i>Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie dazugehörige Dokumente (Dok. 133/69). Berichterstattung: Bersani</i>
25	176/69	<i>Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (Dok. 132/69). Berichterstattung: Achenbach</i>
26	245/69	<i>Vorschlag für einen Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 100/69) über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG. Berichterstattung: Glinne</i>
27	2/70	<i>Ergebnisse der Sechsten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG - AASM. Berichterstattung: Armengaud</i>
28	92rev/70	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 61/70) für eine Verordnung zur Regelung von Mais mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Fellermaier</i>
29	93rev/70	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 62/70) für eine Verordnung zur Ausweitung der Regelungen zu bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten auf die gleichen Produkte mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia. Berichterstattung: Dewulf</i>
30	115/70	<i>Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Dok. 112/70) über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend die Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Republik Tunesien und über die Verbesserung eines Schreibfehlers in Liste 5 von Anhang 3 des Abkommens. Berichterstattung: Briot</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
31	138/70	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 99/70) über eine Verordnung zur Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien. Berichterstattung: Briot</i>
32	178/70	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat (Doc.134/70) bezüglich I. einer Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1467 vom 23. Juli 1969 zur Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko, II. einer Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1472 vom 23. Juli 1969 zur Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien. Berichterstattung: Bersani</i>
33	260/70	<i>I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss zweier Abkommen in Form eines Briefwechsels, eines zur Änderung von Artikel 5 in Anhang 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und dem Königreich Marokko und das andere zu bestimmten Änderungen an den Listen 1 und 6 im Anhang 3 des Abkommens; II. Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat für eine Verordnung zu Einfuhren von Olivenöl aus Marokko (Dok. 222/70). Berichterstattung: Briot</i>
34	26/71	<i>Studien- und Informationsreise zu den Niederländischen Antillen und nach Suriname vom 4. bis 11. September 1970. Berichterstattung: Bersani</i>
35	36/71	<i>Ergebnisse der Siebten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG - AASM. Berichterstattung: Briot</i>
36	62/71	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 11/71) für eine Verordnung zur Regelung von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Bersani</i>
37	86/71	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 64/71) für I. eine Verordnung zur Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft, II. eine Verordnung zur Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft. Berichterstattung: Laudrin</i>
38	211/71	<i>Antrag von Mauritius auf Beitritt zum Abkommen von Jaunde II. Berichterstattung: Seefeld</i>
39	219/71	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat (Doc.189/71) für I. eine Verordnung zur Regelung bestimmter frischer Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten, II. eine Verordnung zur Regelung bestimmter frischer Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia. Berichterstattung: Dewulf</i>
40	274/71	<i>Ergebnisse der Achten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz EWG - AASM. Berichterstattung: Dewulf</i>
41	275/71	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 236/71) zur Änderung der zolltariflichen Nomenklatur der Verordnungen (EWG) Nr. 522/70 und 653/71 zur Regelung von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Briot</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
42	66/72	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Doc. 43/72) für das Assoziierungsabkommen anlässlich des Beitritts von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Seefeld</i>
43	67/72	<i>Vorschlag (Dok. 24/72) und geänderter Vorschlag (Dok. 39/72) der EWG-Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 656/71 des Rates vom 30. März 1971 zu Mais mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia. Berichterstattung: Dewulf</i>
44	237/72	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 64/71) für I. eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 227/72 des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft, II. eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 228/72 des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft. Berichterstattung: Laudrin</i>
45	310/72	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 309/72) für I. eine Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Zölle für bestimmte frische Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten, II. eine Verordnung über die zeitweilige Aufhebung der Zölle für bestimmte frische Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia. Berichterstattung: Dewulf</i>

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT
(1973-1979)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	3/73	<i>Beschluss des Parlamentarischen Ausschusses für die Assoziation EWG-Ostafrika, angenommen am 28. November 1972 in Nairobi (Dok. 255/72). Berichterstattung: Bersani</i>
2	5/73	<i>Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten. Berichterstattung: Dewulf</i>
3	56/73	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 19/73) für eine Verordnung zur Regelung der Einfuhr einer bestimmten Menge an Rohzucker mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Berichterstattung: Dodds-Parker</i>
4	58/73	<i>Nothilfe der Gemeinschaft in Reaktion auf die Dürre in Afrika. Berichterstattung: Spénale</i>
5	87/73	<i>Ergebnisse der Neunten Jahrestagung der Parlamentarischen Assoziationskonferenz EWG-AASM. Berichterstattung: Harmegnies</i>
6	162/73	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 140/73) für I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/72 zur Regelung bestimmter frischer Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten, II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 860/72 zur Regelung bestimmter frischer Obst- und Gemüsearten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia. Berichterstattung: Dewulf</i>
7	163/73	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 142/73) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe. Berichterstattung: Seefeld</i>
8	208/73	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 290/73) für eine Verordnung zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bürgschaftssystems für private Investitionen in Drittländern. Berichterstattung: Armengaud</i>
9	233/73	<i>Beschleunigung der Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über die Handelszusammenarbeit zwischen der EWG und Indien. Berichterstattung: Rivierez</i>
10	271/73	<i>Hilfe für die von der Dürre betroffenen Länder der Sahelzone. Berichterstattung: Spénale</i>
11	272/73	<i>Vorschläge der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 171/73 und 243/73) für Verordnungen über die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer im Jahr 1974. Berichterstattung: Dewulf</i>
12	315/73	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 312/73) für eine Verordnung zur Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe. Berichterstattung: Seefeld</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
13	376/73	Künftige Zuckerpolitik der Gemeinschaft, vor allem hinsichtlich der Einfuhr von Zucker aus den Entwicklungsländern, mit Blick auf das Memorandum der Kommission vom 12. Juli 1973 (Zwischenbericht). Berichterstattung: Dodds-Parker
14	406/73	<i>Ergebnisse der Zehnten Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM (Rom, 30. Januar bis 1. Februar 1974).</i> Berichterstattung: Reay
15	32/74	<i>Künftige Zuckerpolitik der Gemeinschaft, vor allem hinsichtlich der Einfuhr von Zucker aus den Entwicklungsländern, mit Blick auf das Memorandum der Kommission vom 12. Juli 1973 (zweiter Zwischenbericht).</i> Berichterstattung: Dodds-Parker
16	111/74	<i>Bilanz der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation EWG-AASM.</i> Berichterstattung: Dewulf
17	171/74	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 37/74) zu einer Mitteilung über die Nahrungsmittelhilfepolitik der EWG.</i> Berichterstattung: Seefeld
18	172/74	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 312/73) für eine Verordnung über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe.</i> Berichterstattung: Seefeld, eine Verordnung zur Ausweitung der Produktliste in den Kapiteln 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs, die den allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer unterliegen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr.3506/73 des Rates vom 18. Dezember 1973. Berichterstattung: Nielsen
19	177/74	<i>Bemühungen um den Ausgleich bestimmter internationaler Preisschwankungen für die am meisten betroffenen Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: Sandri.
20	285/74	<i>Vorschläge und Mitteilungen der EG-Kommission an den Rat (Dok. 201/74) bezüglich der Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1975 für Ausfuhren von Halbwaren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs und der Artikel und Halbwaren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs der Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: Kaspereit
21	349/74	<i>Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat (Dok. 331/74) für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe in die Länder der Sahelzone und Äthiopien.</i> Berichterstattung: Seefeld
22	388/74	<i>Verhandlungen zwischen der EWG und den EACP-Ländern über die Verlängerung und Erweiterung der Assoziation.</i> Berichterstattung: Flesch
23	441/74	<i>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 433/74) zu den nach dem 31. Januar 1975 zu ergreifenden Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Beziehungen zu den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in überseeischen Ländern und Gebieten.</i> Berichterstattung: Deschamps
24	494/74	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 474/74) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Ausführung des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit dieser Stelle.</i> Berichterstattung: Seefeld

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
25	495/74	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 484/74) über eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Somalia. Berichterstattung: Seefeld</i>
26	498/74	<i>Ergebnisse der Elften Jahrestagung der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG-AASM (Abidjan 27.-29.1.1975). Berichterstattung: Sandri</i>
27	42/75	<i>Allgemeine Kooperations- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft. Berichterstattung: Bersani</i>
28	50/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 19/75) für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1975 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen. Berichterstattung: Nielsen</i>
29	101/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 19/75) für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Milchfetten im Rahmen des Programms 1975 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen. Berichterstattung: Deschamps</i>
30	128/75	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 81/75) für: I. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Produkte der Unterposition 22.09 CI des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten - II. eine Verordnung zur Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (oder der überseeischen Länder und Gebiete). Berichterstattung: Zeller</i>
31	130/75	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 102/75) für: I. eine Verordnung zur vorzeitigen Anwendung einiger Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über den Warenaustausch - II. einen Entwurf für einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS zur Öffnung der Zollpräferenzmaßnahmen für entsprechende Produkte dieser Gemeinschaft und mit Ursprung in den AKP-Staaten. Berichterstattung: Nolan</i>
32	131/75	<i>Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 109/75) für eine Verordnung zur Übergangsregelung der Handelsbeziehungen mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Bersani</i>
33	133/75	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 38/75) über die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für die nicht assoziierten Entwicklungsländer 1976-1980. Berichterstattung: Härzschel</i>
34	280/75	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 43/75) über die Beziehungen zwischen der EWG und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Berichterstattung: Deschamps</i>
35	283/75	<i>Abkommen von Lomé zwischen der EWG und den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, unterzeichnet am 28. Februar 1975 (Dok. 212/75). Berichterstattung: Flesch</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
36	284/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 181/75) für eine Verordnung zu den im Abkommen von Lomé, unterzeichnet am 28. Februar 1975, vorgesehenen Schutzbestimmungen. Berichterstattung: Fleisch</i>
37	285/75	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 181/75) zu den Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1976. Berichterstattung: Dondelinger</i>
38	326/75	<i>Ergebnisse und Folgen der Welternährungskonferenz (Rom – 5. bis 15. November 1974) und Standpunkt der Gemeinschaft zur Welternährungspolitik. Berichterstattung: Glinne</i>
39	442/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 439/75) für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Milchfetten im Rahmen des Programms 1976 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen. Berichterstattung: Deschamps</i>
40	443/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 417/75) für eine Verordnung zur Fortsetzung der Regelung zur Verringerung der Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleischprodukten mit Ursprung in den AKP-Staaten. Berichterstattung: Zeller</i>
41	444/75	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 417/75) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren der AKP-Staaten oder der ÜLG. Berichterstattung: Zeller</i>
42	507/75	<i>Ergebnisse der siebten außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen vom 1. bis 16. September 1975 in New York, Halbzeitüberprüfung und -bewertung der internationalen Entwicklungsstrategie der Vereinten Nationen für die nächsten zehn Jahre. Berichterstattung: Krall</i>
43	508/75	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 482/75) für: I. eine Verordnung zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Pflanzenteile des Asparagus Plumosus der Unterposition ex 06.04 BI – II. eine Verordnung zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführte Pflanzenteile des Asparagus Plumosus der Unterposition ex 06.04 BI. Berichterstattung: Nielsen</i>
44	517/74	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 516/75) für: I. einen Entwurf für einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS zur Verlängerung ihres Beschlusses vom 24. Juni 1975 zur Öffnung der Zollpräferenzmaßnahmen für entsprechende Produkte dieser Gemeinschaft und mit Ursprung in den AKP-Staaten und in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten – II. eine Verordnung zur Verlängerung einiger Übergangsbestimmungen zum Handel mit den AKP-Ländern und den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten. Berichterstattung: Glinne</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
45	536/75	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 528/75) für eine Verordnung zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den ÜLG. Berichterstattung: Zeller
46	23/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 4/76) für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen. Berichterstattung: de Freitas
47	43/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 42/76) für eine Verordnung über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Umsetzung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1972 mit dieser Stelle. Berichterstattung: Flesch
48	127/76 rev	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 111/76) für eine Verordnung zur Verlängerung der Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten gemäß Verordnung (EWG) Nr.3328/75. Berichterstattung: Boothroyd
49	131/76	Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 43/75) bezüglich der Verlängerung des Übereinkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA). Berichterstattung: Flesch
50	207/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 161/76) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 vom 17. November 1975 zur Einrichtung, Aufteilung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Rohtabak oder unverarbeiteten Flue-cured Virginia-Tabak. Berichterstattung: Flesch
51	208/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 183/76) zur Änderung der Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen. Berichterstattung: Broeksx
52	332/76	Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 242/76) bezüglich der Vorschriften zur Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1977. Berichterstattung: de Freitas
53	333/76	Vorbereitung, Ablauf und Ergebnisse der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (5. bis 31. Mai 1976). Berichterstattung: Deschamps
54	406/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 359/76) für eine Verordnung über eine autonome Sonderregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lomé. Berichterstattung: Boothroyd
55	407/76	Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 323/76) bezüglich des Dreijahres-Richtprogramms für die Nahrungsmittelhilfe 1977-1979. Berichterstattung: Nielsen
56	445/76	Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 367/76) für eine Verordnung zur Einrichtung einer europäischen Agentur für die Handelszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Berichterstattung: Sandri

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
57	447/76	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 437/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den ÜLG hinsichtlich der Liste der betreffenden Länder und Gebiete. Berichterstattung: Flesch</i>
58	583/76	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 345/76, 493/76 und 580/76) für eine Verordnung zur vorzeitigen Anwendung einiger Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über den Warenaustausch mit bestimmten Unterzeichnerstaaten der Beitrittsvereinbarung zu diesem Abkommen (Sao Tomé e Príncipe, Kap Verde, Papua-Neuguinea). Berichterstattung: Deschamps</i>
59	34/77	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 11/77) über eine Verordnung zur finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: Nolan</i>
60	47/77	<i>Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern des afrikanischen Kontinents. Berichterstattung: Schuijt</i>
61	131/77	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 38/77) über eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1599/75 und 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren der AKP-Staaten oder der ÜLG. Berichterstattung: Martinelli</i>
62	191/77	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 125/77) über die Programme 1977 für Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver und Butteroil. Berichterstattung: Broeks</i>
63	302/77	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 245/77) zu den Regelungen für die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1978. Berichterstattung: de Flesch</i>
64	303/77	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 258/77) über eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 zur Fortsetzung der Regelung zur Verringerung der Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleischprodukten mit Ursprung in den AKP-Staaten. Berichterstattung: Broeks</i>
65	461/77	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 394/77) über eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver und Butteroil für Indien für die Durchführung der „Operation Flood II“. Berichterstattung: Aigner</i>
66	492/77	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 383/77 et 399/77) über die Nahrungsmittelhilfeprogramme im Jahr 1978 in Form von Getreide, Magermilchpulver und Butteroil sowie über die Perspektiven der Bereiche Ernährung und Entwicklung für Milchprodukte in der Dritten Welt. Berichterstattung: Aigner</i>
67	521/77	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 487/77) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den ÜLG. Berichterstattung: Nolan</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
68	539/77	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über die Funktionsweise des im Abkommen von Lomé geregelten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse im Haushaltsjahr 1975, über die Funktionsweise des im Beschluss über die Assoziation der ÜLG mit der EWG geregelten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse im Haushaltsjahr 1975, über den im Abkommen von Lomé vorgesehenen Bericht der Kommission über die Verwendung der für das Haushaltsjahr 1975 übertragenen Mittel des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse sowie über die ersten Ergebnisse des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse im Haushaltsjahr 1976. Berichterstattung: Aigner</i>
69	568/77	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 556/77) über den Beitritt der Republik Dschibuti zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé und Vorschläge für bestimmte diesbezügliche Rechtsakte. Berichterstattung: Lezzi</i>
70	320/78	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 237/78) über die Verwaltungsverfahren der Nahrungsmittelhilfe. Berichterstattung: Lezzi</i>
71	414/78	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 237/78) über die Verwaltungsverfahren der Nahrungsmittelhilfe. Berichterstattung: Lezzi</i>
72	474/78	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 388/78) zu den Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen im Jahr 1979. Berichterstattung: Reay</i>
73	475/78	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 390/78) über eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Zollltarif sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/77 zur Einrichtung einer Allgemeinen Präferenzliste für bestimmte Produkte der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zollltarifs zugunsten der Entwicklungsländer. Berichterstattung: Reay</i>
74	486/78	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 457/78) über den Beitritt der Salomoninseln und von Tuvalu und Dominica zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé und Vorschläge für bestimmte diesbezügliche Rechtsakte. Berichterstattung: Croze</i>
75	487/78	<i>Verhandlungen über die Verlängerung des Abkommens von Lomé. Berichterstattung: Broeks</i>
76	669/78	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 583/78) über I. eine Verordnung zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe – II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69, 1703/72 und 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und zur Aufhebung des Beschlusses 72/335/EWG. Berichterstattung: Lezzi</i>
77	44/79	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 43/78) über eine Verordnung zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Handelszusammenarbeit (AEC). Berichterstattung: Sandri</i>
78	70/79	<i>Form, Statut, Kontext und Einhaltung des Verhaltenskodex für die Unternehmen der Gemeinschaft mit Niederlassungen, Filialen oder Vertretungen in Südafrika. Berichterstattung: Lagorce</i>

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschlüsse der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
79	74/79	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Bereich Energie. Berichterstattung: Flämig</i>
80	111/79	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über die Einrichtung und Einhaltung bestimmter internationaler Normen im Bereich der Arbeitsbedingungen. Berichterstattung: Nyborg</i>
81	121/79	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 28/79) über die Regelung der Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1979. Berichterstattung: Broeksz</i>

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT
(1979-1984)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	1-466/79	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 206/79) über eine Verordnung über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der EWG über die Fischerei vor der senegalesischen Küste und zwei diesbezügliche Briefwechsel. Berichterstattung: D. Enright</i>
2	1-469/79	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-206/79) über die Verordnungen über die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen der EG für das Jahr 1980. Berichterstattung: A. Pearce</i>
3	1-633/79	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-574/79) über (I) eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) 939/79 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Milchfetten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 an bestimmte Entwicklungsländer und bestimmte Spezialorganisationen und über (II) eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG 940/79) zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Milchfetten ... Berichterstattung: V. Sable</i>
4	1-638/79	<i>Bericht über die Lage in Afghanistan. Berichterstattung: F. Warner</i>
5	1-673/79	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-658/79) über eine Verordnung zum Handel der EG mit Südrhodesien. Berichterstattung: M. Poniatowski</i>
6	1-732-79	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-574/79) über (I) eine Verordnung über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (Dok. 1-637/79) und über (II) eine Verordnung über die Umsetzung des Beschlusses Nr. 1/80 des Ausschusses der Botschafter AKP-EWG über die Umsetzung der Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten des zweiten Abkommens von Lomé. Berichterstattung: V. Sable</i>
7	1-734/79	<i>Bericht über die Nahrungsmittelhilfe für Kambodscha und die Flüchtlinge in Südostasien. Berichterstattung: K. Warwrzik</i>
8	1-754/79	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-702/79) über: (I) einen Beschluss zu dem Abschluss des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zur Hilfe für die Flüchtlinge in den Ländern des Nahen Ostens; (II) eine Verordnung über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Berichterstattung: D. Enright</i>
9	1-835/79	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-830/79) für eine Verordnung über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der EWG über Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus und zwei diesbezügliche Briefwechsel. Berichterstattung: D. Enright</i>

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
10	1-105/80	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-5/80) über die Regelung der Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1980. Berichterstattung: V. Michel</i>
11	1-149/80	<i>Bericht über die Lage in Zentralafrika. Berichterstattung: J. Jaquet</i>
12	1-289/80	<i>Bericht über dramatische Lage der Flüchtlinge am Horn von Afrika und insbesondere der Kinderflüchtlinge. Berichterstattung: J. Marshall</i>
13	1-341/80	<i>Bericht über den Beitrag der EG zur Bekämpfung des Hungers in der Welt. Berichterstattung: B. Ferrero</i>
14	1-455/80	<i>Bericht über die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-67/80) über die Leitlinien des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der EG für die Zeit nach 1980. Berichterstattung: A. Pearce</i>
15	1-522/80	<i>Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Berichterstattung: V. Sable</i>
16	1-545/80	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-429/80) über die Regelungen zur Festlegung des Fünfjahresschemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für den Zeitraum 1981-1985 und die Einführung des geltenden Systems im Jahr 1981. Berichterstattung: A. Pearce</i>
17	1-551/80	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-364/80) über eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Lieferung von Produkten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe mit Ausnahme von Getreide, Magermilchpulver und Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und bestimmte Spezialorganisationen. Berichterstattung: R. Rabbethge</i>
18	1-559/80	<i>Bericht über (I) eine Empfehlung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-97/80) über eine Verordnung über den Abschluss des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé; (II) einen Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-700/80) über einen Beschluss zu der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG. Berichterstattung: K. Warwzrik</i>
19	1-698/80	<i>Bericht über (I) die Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Funktionsweise des STABEX in den Haushaltsjahren 1977 und 1978, (II) den Sonderbericht des Rechnungshofs über STABEX, (III) die Anmerkungen der Kommission zu dem Sonderbericht des Rechnungshofs über STABEX. Berichterstattung: L. Castellina</i>
20	1-834/80	<i>Bericht über die Empfehlung der EWG-Kommission an den Rat über eine Verordnung über den Abschluss des Abkommens zum Beitritt der Republik Simbabwe zum zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé (Dok. 1-710/80) und über die Empfehlung der EWG-Kommission an den Rat über eine Verordnung zum Abschluss des Interimsabkommens zwischen der EWG und der Republik Simbabwe. Berichterstattung: M. Poniatowski</i>
21	1-942/80	<i>Bericht über die Entstehung der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und die Rolle des Europäischen Parlaments. Berichterstattung: V. Michel</i>
22	1-178/81	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-963/80) über die Regelung der Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1981. Berichterstattung: F. Warner</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
23	1-330/81	<i>Bericht über die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-67/80) über die Konferenz der Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern (Paris, 1. - 14. September 1981). Berichterstattung: R. Cohen</i>
24	1-541/81	<i>Bericht über den internationalen Kodex für den Vertrieb von Muttermilchersatz der WHO. Berichterstattung: L. Castellina</i>
25	1-639/81	<i>Bericht über die Ergebnisse einer Reise des Europäischen Parlaments nach Kambodscha. Berichterstattung: R. Cohen</i>
26	1-641/81	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-450/81) über die Verordnungen zur Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für den Zeitraum 1982-1985 und die Einführung des geltenden Systems im Jahr 1982. Berichterstattung: R. Cohen</i>
27	1-708/81	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-676/81) über eine Verordnung zu der Gewährung einer zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe für die am wenigsten entwickelten Länder. . Berichterstattung: R. Cohen</i>
28	1-817/81	<i>Zweiter Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-676/81) über eine Verordnung zu der Gewährung einer zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe für die am wenigsten entwickelten Länder. . Berichterstattung: R. Cohen</i>
29	1-819/81	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat über die Leitlinien des Programms 1982 der finanziellen und technischen Hilfe für die nicht assoziierten Entwicklungsländer (Dok. 1-818/81) und die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für diese Länder. Berichterstattung: D. Enright</i>
30	1-823/81	<i>Bericht über die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern (Paris, 1. - 14. September 1981). Berichterstattung: R. Cohen</i>
31	1-824/81	<i>Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG im Jahr 1981. Berichterstattung: J.J. Clement</i>
32	1-34/82	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-1045/81) über die Regelung der Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1982. Berichterstattung: P. Lezzi</i>
33	1-79/82	<i>Bericht über die wirtschaftliche Unterstützung für Ägypten. Berichterstattung: M. Poniatowski</i>
34	1-96/82	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-1054/81-KOM (82) 14 endgültig) über einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Senegal zur Änderung des Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste, das am 15. Juni 1979 unterzeichnet wurde, sowie des Protokolls und des dazugehörigen Briefwechsels (Entwicklungsaspekte). Berichterstattung: J. de Courcy Ling</i>
35	1-202/82	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-271/81- KOM (81) 212 endgültig) über einen Beschluss zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Bereich Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1982-1985). Berichterstattung: RC Rabbethge</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
36	1-281/82 Korr.	<i>Bericht über die Schritte nach den Aussprachen im Parlament über den Hunger in der Welt, - die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (KOM (81) 560 endgültig) - sowie über Entschliefungsanträge gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung (Dok. 1-1039/81 und 1-1105/81). Berichterstattung: V. Michel</i>
37	1-662/82	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-574/82 KOM (82) 468 endgültig) über die Verordnungen zur Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für den Zeitraum 1983-1985 und die Einführung des geltenden Systems im Jahr 1983. Berichterstattung: R. Wedekind</i>
38	1-784/82	<i>Bericht über die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über eine Sondermaßnahme für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Zentralamerika (KOM (82) 257 endgültig) und den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-559/82- KOM (82) 481 endgültig) über einen Beschluss zur Ergänzung der Leitlinien für 1982 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: V. Michel</i>
39	1-961/82	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-756/82 - KOM (82) 599 endgültig) über eine Verordnung über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea und der EWG über die Fischerei vor der Küste Guineas. Berichterstattung: D. Enright</i>
40	1-962/82	<i>Bericht über den internationalen Kodex für den Vertrieb von Muttermilchersatz. Berichterstattung: L. Castellina</i>
41	1-963/82	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-765/82 - KOM (82) 614 endgültig) über einen Beschluss zur Festlegung von Leitlinien für 1983 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: T. Caretoni Romagnoli</i>
42	1-975/82	<i>Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Berichterstattung: M. Cassanmagnago Ceretti</i>
43	1-1270/82	<i>Bericht über die Gewährung einer Nothilfe für Vietnam. Berichterstattung: X. Deniau</i>
44	1-114/83	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-1302/82 - KOM (83) 16 endgültig) über eine Verordnung zur Durchführung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt. Berichterstattung: M. Cassanmagnago Ceretti</i>
45	1-255/83	<i>Bericht über die Sechste UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Belgrad, vom 6. Juni bis 1. Juli 1983). Berichterstattung: R. Cohen</i>
46	1-453/83	<i>Bericht über die kulturelle Zusammenarbeit AKP-EWG. Berichterstattung: A Narducci</i>
47	1-456/83	<i>Bericht über die mittel- und langfristigen Probleme der Zuckerpolitik der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Zuckerprotokoll AKP-EWG vom 30. September 1981. Berichterstattung: V. Sable</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
48	1-475/83	<i>Bericht über die Gemeinschaftspolitik gegenüber den Entwicklungsländern (Memorandum der EG-Kommission über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft). Berichterstattung: C. Jackson</i>
49	1-605/83 I	<i>Bericht über das Umfeld des Abkommens Lomé III. Berichterstattung: U. Irmer</i>
50	1-929/83	<i>Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge in den Entwicklungsländern. Berichterstattung: R. Dury</i>
51	1-933/83	<i>Bericht über die Internationale Entwicklungsagentur. Berichterstattung: T. Caretoni Romagnoli</i>
52	1-1005/83	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-820/82 - KOM (83) 534 endgültig) über einen Beschluss zur Festlegung der Leitlinien für 1984 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: C. Jackson</i>
53	1-1006/83	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-603/82 - KOM (83) 354 endgültig) über einen Beschluss zur Einrichtung eines Hilfsprogramms für die Entwicklung der endogenen Kapazitäten im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984-1987). Berichterstattung: RC Rabbethge</i>
54	1-1007/83	<i>Bericht über die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-635/83 KOM (83) 441 endgültig) über die Verordnungen zur Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für das Jahr 1984 im Rahmen der Festlegungen für den Zeitraum 1983-1985. Berichterstattung: G. Fuchs</i>
55	1-1141/83	<i>Zweiter Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-603/82 - KOM (83) 354 endgültig) über einen Beschluss zur Einrichtung eines Hilfsprogramms für die Entwicklung der endogenen Kapazitäten im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984-1987). Berichterstattung: RC Rabbethge</i>
56	1-1143/83	<i>Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Berichterstattung: G. Israel</i>
57	1-1147/83	<i>Bericht über die zu ziehenden Schlüsse der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (Belgrad, vom 6. Juni bis 3. Juli 1983). Berichterstattung: R. Cohen</i>
58	1-1344/83	<i>Bericht über die Gewährung einer Nothilfe für Vietnam. Berichterstattung: Couste</i>
59	1-67/84	<i>Bericht über die Beziehungen zwischen der EWG und Namibia [in zwei separaten Dokumenten, A (Entschließungsantrag, B, Begründung)]. Berichterstattung: D. Enright</i>
60	1-81/84	<i>Bericht über die Finanzierung von Projekten des ANC und der SWAPO zur Sicherung der Ausbildung von Frauen. Berichterstattung: L. Castellina</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
61	1-116/84	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-1235/83 - KOM (83) 695 endgültig) über eine Verordnung über die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen zur Gewährung von Nahrungsmittelhilfe im Bereich Ernährung.</i> Berichterstattung: K. Focke
62	1-119/84	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-1453/83 - KOM (84) 26 endgültig) über eine Verordnung zur Festlegung einer Regelung zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Politik und die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe.</i> Berichterstattung: P. Lezzi
63	1-120/84	<i>Bericht über die Verstädterung in der Dritten Welt und die dabei entstehenden Elendsvierteln [in zwei separaten Dokumenten, A (Entschließungsantrag, B, Begründung)]</i> Berichterstattung: K. de Gucht
64	1-211/84	<i>Bericht über die Feuerholzkrisen in der afrikanischen Sahelzone und die schwerwiegenden Folgen für die Dritte Welt.</i> Berichterstattung: T. Caretoni Romagnoli
65	1-212/84	<i>Bericht über die Folgen der Dürre im südlichen Afrika.</i> Berichterstattung: A. Pearce
66	1-217/84	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 1-171/84 - KOM (83) 719 endgültig) über eine Regelung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 hinsichtlich der Ausweitung der Unterposition ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zollltarifs auf Erdbeeren mit Ursprung in den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in überseeischen Ländern und Gebieten.</i> Berichterstattung: J. de Courcy Ling
67	1-218/84	<i>Bericht über den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (84) 113 endgültig - Dok. 1-133/84) über einen Beschluss bezüglich des Abschlusses eines Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfe für die Flüchtlinge in den Ländern des Nahen Ostens.</i> Berichterstattung: R. Dury

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT
(1984-1989)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	949/84	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-444/84 - KOM (84) 378 endgültig) über eine Verordnung zur Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für das Jahr 1985. Berichterstattung: Courcy Ling</i>
2	1104/84	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Beratenden Versammlung AKP-EWG. Berichterstattung: Wurtz</i>
3	1334/84	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-801/84 - KOM (84) 526 endgültig) über einen Beschluss zur Festlegung der Leitlinien für das Jahr 1985 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: Germeur</i>
4	1338/84	<i>Verwaltung und Durchführung der Nahrungsmittelhilfe gemäß der Regelung der vorläufigen Zwölfstel. Berichterstattung: Galland</i>
5	1708/84	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-628/84 - KOM (84) 481 endgültig) über eine Übergangsverordnung zur Festlegung einer Regelung zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Berichterstattung: Galland</i>
6	1781/84	<i>Abschluss des Dritten Abkommens von Lomé. Berichterstattung: Cohen</i>
7	27/85	<i>Kooperationsvereinbarungen mit den Entwicklungsländern im Mittelmeerraum im Rahmen einer allgemeinen Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft. Berichterstattung: Cassanmagnago Ceretti</i>
8	44/85	<i>Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika mit Blick auf die Entwicklung (Zwischenbericht). Berichterstattung: Mc Gowan</i>
9	73/85	<i>Organisation einer Solidaritätswoche für die Kinder der Dritten Welt. Berichterstattung: Pantazi</i>
10	92/85	<i>Bedeutung der EWG-Delegationen in den AKP-Staaten und den Maghreb- und Maschrek-Staaten und des Status der überseeischen Vertreter der ACS. Berichterstattung: Daly</i>
11	125/85	<i>(I) Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (KOM (85) 203 endg. Dok. C 2-41/85) über die Überarbeitung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft (II) Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-444/84 - KOM (84) 378 endgültig) über die Festlegung der Überarbeitung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für das Jahr 1986. Berichterstattung: Heinrich</i>
12	127/85	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (84) 703 endg. - Dok. 2-1530/84) über eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch. Berichterstattung: Castellina</i>
13	192/85	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten des Paritätischen Ausschusses und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EWG. Berichterstattung: Warwrzik</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
14	197/85	<i>Anwendung des Verhaltenskodex der EWG für die Unternehmen mit Niederlassungen, Filialen oder Vertretungen in Südafrika. Berichterstattung: De Baker van Ocken</i>
15	201/85	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (85) 482 endgültig - Dok. 2-96/85) über eine Verordnung zur Festlegung einer Regelung zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und ein geänderter Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einer Regelung zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Berichterstattung: Gueurmeur</i>
16	222/85	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-2120/85 - KOM (85) 559 endgültig) über einen Beschluss zur Festlegung der Leitlinien für das Jahr 1986 im Bereich der finanziellen und technischen Unterstützung für die nicht assoziierten Entwicklungsländer. Berichterstattung: Pery</i>
17	20/86	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (84) 703 endg. - Dok. 2-1530/84) über eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch. Berichterstattung: Castellina</i>
18	21/86	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat (Dok. C 2-98/85 - KOM (85) 517 endgültig) über die Gemeinschaft und den Mittelmeerraum: Leitlinien für die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Berichterstattung: Trivelli</i>
19	24/86	<i>Störungen des ökologischen Gleichgewichts in Botsuana. Berichterstattung: Galland</i>
20	39/86	<i>Lage der Frauen im Entwicklungsprozess nach der Konferenz von Nairobi. Berichterstattung: Rabbetghe</i>
21	57/86	<i>Beschäftigung von Praktikanten bei den Delegationen der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern. Berichterstattung: Daly</i>
22	122/86	<i>Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in den Entwicklungsländern. Berichterstattung: Verbeek</i>
23	140/86	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (86) 418 endgültig - Dok. 2-80/86) über eine Verordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Berichterstattung: Campinos</i>
24	154/86	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (86) 306 endgültig - Dok. C 2-52/86) über eine Verordnung zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen. Berichterstattung: Medeiros Ferreira</i>
25	156/86	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (86) 317 endgültig - Dok. C 2-53/86) über eine Verordnung zu einem System für den Ausgleich der Verluste bei den Ausfuhrerlösen für die am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lomé nicht unterzeichnet haben. Berichterstattung: Saby</i>
26	185/86	<i>Kooperation zwischen der EWG und Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Berichterstattung: Ulburghs</i>
27	192/86	<i>Wüstenbildung. Berichterstattung: Chinau</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
28	193/86	<i>Bekämpfung des Hungers.</i> Berichterstattung: Medeiros Ferreira
29	201/86	<i>Schuldenproblem in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Vergeer
30	202/86	<i>Entwicklung und Entwaffnung.</i> Berichterstattung: Trivelli
31	203/86	<i>Nord-Süd-Zusammenarbeit.</i> Berichterstattung: Fokke
32	204/86	<i>Fischereiabkommen mit Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Guermeur
33	205/86	<i>Beziehungen der EWG zu den Entwicklungsländern im Bereich der Handelsbeziehungen und der Ausgangserzeugnisse.</i> Berichterstattung: Cohen
34	206/86	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EWG.</i> Berichterstattung: Condesso
35	212/86	<i>Koordinierung der Entwicklungshilfe.</i> Berichterstattung: Jackson
36	247/86	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (Dok. C 2-142/86 - KOM (86) 568 endgültig) über einen Beschluss zur Festlegung der Leitlinien für das Jahr 1986 im Bereich der finanziellen und technischen Hilfe für die nicht assoziierten Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika.</i> Berichterstattung: Simpson
37	44/87	<i>Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates (Dok. C 2-156/86 - KOM (86) 550 endgültig) über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1987-1990).</i> Berichterstattung: Pantazi
38	47/87	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (87) 18 endgültig - Dok. C2-214/86) über einen Beschluss bezüglich des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfe für die Flüchtlinge in den Ländern des Nahen Ostens.</i> Berichterstattung: Cinciari Rodano
39	75/87	<i>Siebte UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Genf, vom 9. bis 31. Juli 1987) (KOM (87) 37 endgültig und KOM (87) 37 endgültig/2).</i> Berichterstattung: Cohen
40	80/87	<i>Politische, wirtschaftliche und soziale Lage und Bedingungen für die Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für Bangladesch.</i> Berichterstattung: Balfe
41	104/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik Tunesien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 99 endgültig – Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls.</i> Berichterstattung: Patterson
42	136/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik Algerien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 172 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls.</i> Berichterstattung: Patterson

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
43	137/87	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik Algerien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 123 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
44	138/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Arabischen Republik Ägypten nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 99 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
45	139/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Arabischen Republik Ägypten nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 99 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
46	140/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Haschemitischen Königreich Jordanien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 99 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
47	141/87	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Haschemitischen Königreich Jordanien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 99 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
48	142/87	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Libanesischen Republik nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 123 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
49	143/87	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Libanesischen Republik nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 7 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
50	144/87	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik Tunesien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals und Empfehlung der EG-Kommission (KOM (87) 7 endgültig - Dok. C2-59/87) über einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Protokolls. Berichterstattung: Patterson</i>
51	170/87	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-105/87 - KOM (87) 227 endgültig) über die Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für das Jahr 1988. Berichterstattung: Ulburghs</i>
52	179/87	<i>Siebte UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) in Genf vom 9. Juli bis 3. August 1987. Berichterstattung: Cohen</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
53	196/87	<i>Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag der EG-Kommission über die Annahme eines Beschlusses bezüglich eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Bereich der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1987-1991) (Dok. C2-174/87). Berichterstattung: Pantazi</i>
54	210/87	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik Tunesien (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (87) 355 endgültig - Dok. C2/203/87) Berichterstattung: Patterson</i>
55	211/87	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Arabischen Republik Ägypten (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (87) 355 endgültig - Dok. C2/203/87) Berichterstattung: Patterson</i>
56	212/87	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (87) 355 endgültig - Dok. C2/203/87) Berichterstattung: Patterson</i>
57	213/87	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (87) 355 endgültig - Dok. C2/203/87) Berichterstattung: Patterson</i>
58	221/87	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (87) 492 endgültig - Dok. C 2-208/87) über eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Berichterstattung: Turner</i>
59	222/87	<i>Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über die Einrichtung eines Sonderprogramms der Gemeinschaft für bestimmte arme und stark verschuldete afrikanische Länder südlich der Sahara und Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Bereitstellung von 60 Millionen ECU für die Einrichtung eines Sonderprogramms der Gemeinschaft für bestimmte arme und stark verschuldete afrikanische Länder. Berichterstattung: Nordmann</i>
60	224/87	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten der „Paritätischen Versammlung“. Berichterstattung: Cassanmagnago Ceretti</i>
61	242/87	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Libanesischen Republik (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (Dok. C2/238/87) Berichterstattung: Patterson</i>
62	247/87	<i>Kooperation zwischen der EWG und Indien insbesondere bei der Operation Flood. Berichterstattung: Telkämper</i>
63	277/87	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (87) 531 endgültig - Dok. C2-277/87) für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der Leitlinien für das Jahr 1988 im Bereich der finanziellen und technischen Unterstützung für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika. Berichterstattung: Daly</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
64	49/88	<i>Viertes AKP-EWG-Abkommen. Berichterstattung: Bersani</i>
65	54/88	<i>Beteiligung älterer Menschen am Entwicklungsprozess in der Dritten Welt. Berichterstattung: Simpson</i>
66	94/88	<i>Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Königreich Marokko (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (88) 168 endgültig - Dok. C2/67/88) Berichterstattung: Patterson</i>
67	95/88	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Königreich Marokko nach dem Beitritt Spaniens und Portugals (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (88) 168 endgültig - Dok. C2-67/88). Berichterstattung: Patterson</i>
68	96/88	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Königreich Marokko nach dem Beitritt Spaniens und Portugals (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (88) 168 endgültig - Dok. C2-67/88). Berichterstattung: Patterson</i>
69	97/88	<i>Protokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Arabischen Republik Syrien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (88) 104 endgültig - Dok. C2-82/88). Berichterstattung: Patterson</i>
70	98/88	<i>Zusatzprotokoll zum Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Arabischen Republik Syrien nach dem Beitritt Spaniens und Portugals (Empfehlung der EG-Kommission für einen Beschluss des Rates) (KOM (88) 104 endgültig - Dok. C2-82/88). Berichterstattung: Patterson</i>
71	148/88	<i>Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Schaffung von Kofinanzierungsmaßnahmen für den Erwerb von Nahrungsmitteln oder Saatgut durch internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (KOM (88) 158 endgültig - Dok. c 2-35/88). Berichterstattung: McGowan</i>
72	149/88	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (88) 119 endgültig - Dok. C 2-31/88) über eine Verordnung zur Einrichtung eines Lagerprogramms und von Warnsystemen. Berichterstattung: Turner</i>
73	200/88	<i>Bekämpfung und Vermeidung von Blindheit in den Ländern der Dritten Welt. Berichterstattung: Vergeer</i>
74	205/88	<i>Genossenschaften und Genossenschaftsbewegung im Bereich der Entwicklungspolitik. Berichterstattung: Trivelli</i>
75	222/88	<i>Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika. Berichterstattung: Daly</i>
76	262/88	<i>Vorschläge der EG-Kommission an den Rat (Dok. 2-108/88 - KOM (87) 352 endgültig) über die Festlegung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für das Jahr 1989. Berichterstattung: Garcia Arias</i>

1. AUFSTELLUNG DER SITZUNGSDOKUMENTE DER ENTWICKLUNGS-AUSSCHÜSSE PRO WAHLPERIODE

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
77	276/88	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (88) 397 endgültig - Dok. C2-123/87) für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der Leitlinien für das Jahr 1989 im Bereich der finanziellen und technischen Unterstützung für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika. Berichterstattung: Crusol</i>
78	281/88	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EWG bei ihren Sitzungen in Lomé und Madrid im Jahr 1988. Berichterstattung: Rabbethge</i>
79	353/88	<i>Freizügigkeit im Bereich der Frontlinienstaaten. Berichterstattung: Gutierrez Diaz</i>
80	355/88	<i>Bewertung der Entwicklungsprogramme und -projekte und Umsetzung der Ergebnisse (Feedback). Berichterstattung: Ulburghs</i>
81	359/88	<i>Gemeinsame Agrarpolitik und die Entwicklungsländer. Berichterstattung: Focke</i>
82	9/89	<i>Verstärkte Zusammenarbeit mit Suriname. Berichterstattung: Vergeer</i>
83	36/89	<i>Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM (88) 431 endgültig - Dok. C2-143/88) über eine Verordnung zur Einrichtung eines Finanzierungsinstruments für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Gemeinschaft durch die Entwicklungsländer. Berichterstattung: Guermeur</i>
84	58/89	<i>Vorschlag der EG-Kommission an den Rat (KOM (88) 431 endgültig - Dok. C2-143/88) über eine Richtlinie zu den Bedingungen für die Gewährung von öffentlich unterstützten Exportkrediten für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Berichterstattung: Guermeur</i>

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT
(1989-1994)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	17/89	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen 1990 für gewerbliche Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: De Donnea
2	18/89	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen 1990 für Textilwaren mit Ursprung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: De Donnea
3	19/89	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen 1990 für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: De Donnea
4	107/89	<i>Arbeitsergebnisse der Paritätischen Versammlung EWG/AKP: Tagungen in Bridgetown (Barbados) und Versailles (Frankreich) 1989.</i> Berichterstattung: Napoletano
5	112/89	<i>Festlegung allgemeiner Leitlinien: Finanzielle und technische Hilfe für die Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas für 1990.</i> Berichterstattung: van Putten
6	11/90	<i>Festlegung allgemeiner Leitlinien: Finanzielle und technische Hilfe für die Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas für 1990.</i> Berichterstattung: van Putten (Zweiter Bericht)
7	33/90	<i>Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten von LOME IV.</i> Berichterstattung: Tindemans
8	58/90	<i>Abkommensabschluss zwischen der EWG und der UNRWA über Flüchtlinge in den Nahoststaaten.</i> Berichterstattung: Aulas
9	90/90	<i>Abschluss des Vierten EWG-AKP-Abkommens.</i> Berichterstattung: Tindemans
10	149/90	<i>Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen und die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmitteln.</i> Berichterstattung: Wynn
11	151/90	<i>Festlegung allgemeiner Leitlinien: Finanzielle und technische Hilfe für die Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas für 1990.</i> Berichterstattung: van Putten (Dritter Bericht)
12	214/90	<i>Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen.</i> Berichterstattung: Saby
13	225/90	<i>Ausweitung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen für Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern auf Bolivien, Kolumbien und Peru.</i> Berichterstattung: De Donnea
14	231/90	<i>Erhaltung der Tropenwälder.</i> Berichterstattung: Santos
15	258/90	<i>Recht der Völker auf Information über ihre Geschichte und auf Rückgabe nationaler Archive.</i> Berichterstattung: Lehideux
16	335/90	<i>System allgemeiner Zollpräferenzen: Orientierungen für die Neunziger Jahre (KOM(90)0329 endg. -C3-0239/90).</i> Berichterstattung: Christiansen

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
17	363/90	<i>Allgemeine Zollpräferenzen 1991 bei bestimmten Waren aus den EWL.</i> Berichterstattung: Christiansen
18	375/90	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EWG 1990 in Port Moresby (Papua-Neuguinea) und Luxemburg.</i> Berichterstattung: Schmidbauer
19	159/91	<i>Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG.</i> Berichterstattung: Saby
20	170/91	<i>EG-Finanzinstrument „EC-INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS“ für die Staaten Asien, Lateinamerikas und der Mittelmeerländer.</i> Berichterstattung: Jackson
21	218/91	<i>Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas.</i> Berichterstattung: Ruiz-Gimenez Aguilar
22	228/91	<i>Kaffee-Verbrauch in den EG-Institutionen als aktive Unterstützung für die kleinen Kaffee-Erzeuger in der Dritten Welt.</i> Berichterstattung: van Puten
23	273/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien.</i> Berichterstattung: Pons Grau
24	274/91	<i>Finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittstaaten im Mittelmeerraum.</i> Berichterstattung: Arbeloa Muru
25	305/91	<i>System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zugunsten der am wenigsten entwickelten Staaten in Asien und Lateinamerika.</i> Berichterstattung: Telkämper
26	306/91	<i>System allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.</i> Berichterstattung: Christiansen
27	345/91	<i>EG-Politik betreffend Flüchtlinge und Vertriebene in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Aulas
28	350/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien.</i> Berichterstattung: Van Hemeldonk
29	351/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko.</i> Berichterstattung: Van Hemeldonk
30	352/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik.</i> Berichterstattung: Van Hemeldonk
31	353/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten.</i> Berichterstattung: Bindi

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
32	354/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien.</i> Berichterstattung: Bindi
33	355/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik.</i> Berichterstattung: Bindi
34	356/91	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien.</i> Berichterstattung: Bindi
35	392/91	<i>Wandel der Ost-West-Beziehungen und die neuen Nord-Süd- Beziehungen - Die Rolle der EG und der 12 Mitgliedstaaten.</i> Berichterstattung: Bindi
36	393/91	<i>Auswirkung der Verwirklichung des Binnenmarktes im Jahr 1992 auf die Wanderarbeitnehmer aus Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Mendes Bota
37	15/92	<i>Arbeitsergebnisse der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Kampala/Uganda und Amsterdam/Niederlande im Jahre 1991.</i> Berichterstattung: Andrews
38	21/92	<i>Finanzielle Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes der EWG auf die Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: Daly
39	23/92	<i>Umweltpolitik der EG gegenüber den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Verhagen
40	25/92	<i>Sicherung der Nahrungsmittelversorgung.</i> Berichterstattung: Wynn
41	28/92	<i>Verschuldung der Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: Laroni
42	29/92	<i>Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit.</i> Berichterstattung: Vecchi
43	40/92	<i>Handelspolitische Folgen des Binnenmarktes für die Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: Pons Grau
44	59/92	<i>Strukturanpassung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Melandri
45	146/92	<i>Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Valent
46	149/92	<i>Neue Globale Partnerschaft.</i> Berichterstattung: Saby
47	308/92	<i>Afghanische Flüchtlinge.</i> Berichterstattung: Saby
48	395/92	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern im Jahr 1991.</i> Berichterstattung: Braun-Moser
49	49/93	<i>Einführung eines besonderen Hilfssystems für traditionelle AKP-Bananenlieferungen.</i> Berichterstattung: Daly
50	62/93	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP/ EWG von 1992 in Santo Domingo (Dominikanische Republik) und in Luxemburg.</i> Berichterstattung: Bota
51	158/93	<i>Beziehungen zwischen der EWG und dem Maghreb.</i> Berichterstattung: Cassanmagnago Ceretti

1. AUFSTELLUNG DER SITZUNGSDOKUMENTE DER ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE PRO WAHLPERIODE

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
52	222/93	<i>Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung.</i> Berichterstattung: Musso
53	249/93	<i>Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000.</i> Berichterstattung: Simons
54	265/93	<i>EG-Beteiligung an internationalen Programmen zur Wiedereingliederung vietnamesischer Flüchtlinge.</i> Berichterstattung: Sandbaek
55	293/93	<i>Verstärkte Koordinierung der Entwicklungshilfe der EG- Mitgliedstaaten und der EWG.</i> Berichterstattung: Pery
56	304/93	<i>Maßnahmen zugunsten tropischer Wälder.</i> Berichterstattung: van Putten
57	327/93	<i>Umsetzung in den EG-Staaten der Empfehlung des EG-Rates vom 13.06.1985: Sozialer Schutz der Entwicklungshelfer.</i> Berichterstattung: Belo
58	329/93	<i>Sonderprogramm zur Unterstützung der Rehabilitation in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Kostopoulos
59	348/93	<i>Lage in Somalia.</i> Berichterstattung: Vecchi
60	370/93	<i>Abkommensabschluss zwischen der EWG und der UNRWA über Flüchtlinge in den Nahoststaaten.</i> Berichterstattung: Braun-Moser
61	373/93	<i>Fairer und solidarischer Nord-Süd-Handel.</i> Berichterstattung: Langer
62	377/93	<i>Entwicklungsperspektiven in Südafrika und im südlichen Afrika.</i> Berichterstattung: Braun-Moser
63	381/93	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien.</i> Berichterstattung: Cassanmagnago Ceretti
64	38/94	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG im Jahre 1993.</i> Berichterstattung: Cassanmagnago Ceretti
65	49/94	<i>Flüchtlinge in Afrika.</i> Berichterstattung: Pons Grau
66	52/94	<i>Bevölkerungssituation und Entwicklung.</i> Berichterstattung: Nordmann
67	62/94	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten - Finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittstaaten des Mittelmeerraums.</i> Berichterstattung: Braun-Moser
68	194/94	<i>Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und dem Jemen.</i> Berichterstattung: Kostopoulos
69	195/94	<i>Demokratisierungsprozess in den westafrikanischen Ländern.</i> Berichterstattung: Kellett-Bowman
70	196/94	<i>Ergebnisse der UNCED-Konferenz - Entwicklungsaspekte.</i> Berichterstattung: Ewing
71	199/94	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten - Finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittstaaten des Mittelmeerraums.</i> Berichterstattung: Braun-Moser (Empfehlung für die zweite Lesung)

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschlüsse der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
72	218/94	<i>Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas.</i> Berichterstattung: Miranda de Lage
73	320/94	<i>Einrichtung einer Mittelmeer-Versammlung – Politik der Gemeinschaft im Mittelmeerraum.</i> Berichterstattung: Arbeloa Muru
74	324/94	<i>Situation älterer Menschen in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Andrews

**BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT
(1994-1999)**

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
1	5/94	<i>Besonderes Hilfesystem für die herkömmlichen AKP-Bananenlieferanten (C4-0029/94) (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Castagnède
2	36./94	<i>Finanzinstrument „EC Investment Partners“ für die Staaten Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika.</i> Berichterstattung: Andrews
3	37/94	<i>Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung von Klein- und Mikro-Unternehmen in den Maghreb-Staaten.</i> Berichterstattung: Palacio Vallelersundi
4	38/94	<i>Mittel und Wege zur besseren Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel - Die Rolle des APS in dem Jahrzehnt 1995-2004.</i> Berichterstattung: Maij Weggen
5	71/94	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Maij Weggen
6	72/94	<i>Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Maij Weggen
7	84/94	<i>Abschluss des Abkommens zwischen der EG und Südafrika über Zusammenarbeit.</i> Berichterstattung: G. Kinnock
8	123/94	<i>Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU im Jahr 1994.</i> Berichterstattung: Baldini
9	137/95	<i>Maßnahmen zugunsten der Tropenwälder (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: van Putten
10	146/95	<i>AIDS in den Entwicklungsländern – Politik der EG und ihrer Mitgliedstaaten.</i> Berichterstattung: Schmid
11	149/95	<i>Antipersonenminen: ein mörderisches Entwicklungshindernis.</i> Berichterstattung: Cunningham
12	170/95	<i>Koordinierung der Programme für allgemeine und berufliche Bildung in den Entwicklungsländern zwischen der EG und den Mitgliedstaaten.</i> Berichterstattung: Günther
13	208/95	<i>Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika.</i> Berichterstattung: Günther
14	252/95	<i>Finanzinstrument „EC Investment Partners“ für die Staaten Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Andrews
15	283/95	<i>Humanitäre Hilfe.</i> Berichterstattung: Sauquillo Perez del Arco
16	285/95	<i>Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit.</i> Berichterstattung: Telkämper
17	300/95	<i>Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen NRO in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen.</i> Berichterstattung: Paakinnen
18	301/95	<i>Dezentralisierte Zusammenarbeit.</i> Berichterstattung: Vecchi

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschließungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
19	302/95	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer. Berichterstattung: Andrews</i>
20	303/95	<i>Unterstützung von Rehabilitationsprogrammen im südlichen Afrika. Berichterstattung: Baldi</i>
21	13/96	<i>Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas. Berichterstattung: Howitt</i>
22	45/96	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EG im Jahr 1995. Berichterstattung: Aldo</i>
23	70/96	<i>Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit. Berichterstattung: Liese</i>
24	72/96	<i>Abschluss des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal. Berichterstattung: Pettinari</i>
25	112/96	<i>Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung. Berichterstattung: Taubira-Delannon</i>
26	113/96	<i>Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern. Berichterstattung: André-Léonard</i>
27	122/96	<i>Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern. Berichterstattung: Nordmann</i>
28	125/96	<i>Humanitäre Hilfe (Zweite Lesung). Berichterstattung: Sauquillo Perez del Arco</i>
29	126/96	<i>Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Zweite Lesung). Berichterstattung: Telkämper</i>
30	136/96	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (Zweite Lesung). Berichterstattung: Andrews und Baldi</i>
31	138/96	<i>Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern. Berichterstattung: Fassa</i>
32	182/96	<i>Besonderes Hilfesystem für die herkömmlichen AKP-Bananenlieferanten. Berichterstattung: Castagnède</i>
33	214/96	<i>Zusammenarbeit EU/Republik Südafrika (Zweite Lesung). Berichterstattung: Günther</i>
34	280/96	<i>Neuntes EG-UNRWA-Abkommen 1996/98. Berichterstattung: Kouchner</i>
35	340/96	<i>Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (Zweite Lesung). Berichterstattung: Taubira-Delannon</i>
36	341/96	<i>Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (Zweite Lesung). Berichterstattung: André-Léonard</i>

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
37	344/96	<i>Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Howitt
38	387/96	<i>Abkommen zur Änderung des IV. AKP-EWG-Abkommens, unterzeichnet am 4. November 1995 in Mauritius.</i> Berichterstattung: Wurtz
39	8/97	<i>Protokoll zum IV. AKP-EWG-Abkommen nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union.</i> Berichterstattung: Kouchner
40	19/97	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EG im Jahr 1996.</i> Berichterstattung: Baldi
41	21/97	<i>Humanitäre Hilfe der Europäischen Union und die Rolle von ECHO sowie Verbindungen zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung.</i> Berichterstattung: Fassa
42	28/97	<i>Gegenseitige Ergänzung der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten.</i> Berichterstattung: McGowan
43	57/97	<i>Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Nordmann
44	59/97	<i>Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Liese
45	86/97	<i>Mitteilung der Kommission über die Unterstützung regionaler wirtschaftlicher Integrationsbestrebungen in den Entwicklungsländern durch die Europäische Gemeinschaft.</i> Berichterstattung: Needle
46	175/97	<i>Verfahren zur Durchführung des Artikels 366a des IV. AKP-EWG-Abkommens (Zwischenbericht).</i> Berichterstattung: Aelvoet
47	216/97	<i>Abschluss des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos.</i> Berichterstattung: Castagnède
48	221/97	<i>Abschluss des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha.</i> Berichterstattung: Pettinari
49	274/97	<i>Grünbuch über die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Ländern an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.</i> Berichterstattung: Martens
50	318/97	<i>Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit.</i> Berichterstattung: Junker
51	371/97	<i>Kofinanzierung von Maßnahmen mit den europäischen NRO in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Paasio
52	382/97	<i>Strukturanpassungshilfe und Schuldenerlass für hochverschuldete AKP-Staaten.</i> Berichterstattung: Torres Couto
53	388/97	<i>Verbesserung der Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe.</i> Berichterstattung: Goerens

DIE ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE

Berichte und Entschliefungen der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
54	7/98	<i>Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen. Berichterstattung: Pettinari</i>
55	80/98	<i>Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP- EG im Jahr 1997. Berichterstattung: Robles Piquer</i>
56	85/98	<i>Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP). Berichterstattung: Rocard</i>
57	96/98	<i>Dezentralisierte Zusammenarbeit (Zweite Lesung). Berichterstattung: Vecchi</i>
58	194/98	<i>Verfahren zur Durchführung des Artikels 366a des IV. AKP-EWG-Abkommens (Zwischenbericht). Berichterstattung: Aelvoet</i>
59	198/98	<i>Fairer Handel. Berichterstattung: Fassa</i>
60	237/98	<i>Besonderer Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten. Berichterstattung: Liese</i>
61	262/98	<i>Verwaltung der Zollpräferenzregelungen. Berichterstattung: Nordmann</i>
62	291/98	<i>Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit (Zweite Lesung). Berichterstattung: Junker</i>
63	411/98	<i>Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung: die Herausforderungen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten. Berichterstattung: Fernandez Martin</i>
64	466/98	<i>Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung beitragen. Berichterstattung: Torres Couto</i>
65	508/98	<i>Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex. Berichterstattung: Howitt</i>
66	12/99	<i>Besonderer Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Zweite Lesung). Berichterstattung: Liese</i>
67	13/99	<i>Verfahren zur Anwendung des Artikels 366a des Vierten AKP-EG-Abkommens (Empfehlung). Berichterstattung: Aelvoet</i>
68	36/99	<i>Beziehungen zwischen den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, den AKP-Ländern und den Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage. Berichterstattung: Aldo</i>
69	65/99	<i>Ergebnisse der Tätigkeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU 1998. Berichterstattung: Carrie</i>
70	116/99	<i>Abschluss des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha (Zweiter Bericht). Berichterstattung: Pettinari</i>

1. AUFSTELLUNG DER SITZUNGSDOKUMENTE DER ENTWICKLUNGSAUSSCHÜSSE PRO WAHLPERIODE

NR.	NUMMER DES BERICHTS	TITEL DES BERICHTS UND NAME DES BERICHTERSTATTERS
71	135/99	<i>Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie beitragen (Zweite Lesung).</i> Berichterstattung: Torres Couto
72	237/99	<i>Nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern.</i> Berichterstattung: Pomez Ruiz
73	249/99	<i>Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika.</i> Berichterstattung: Fassa
74	254/99	<i>Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer.</i> Berichterstattung: van Putten

ANLAGEN

2. PARLAMENTARISCHER BERICHT 65/1958 ÜBER DIE ABSCHNITTE DES GESAMTBERICHTS ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, DIE DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE BETREFFEN (KAPITEL VII).

BERICHTERSTATTER: CARBONI

Dokument Nr. 65 1958

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Bericht

im Namen des

Ausschusses für Fragen der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete

über

**die die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete betreffenden
Teile des Ersten Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft (Kapitel VII)**

von

Senator Enrico CARBONI
Berichterstatter

DEZEMBER 1958

Der Ausschuss für Fragen der Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete hat in den Sitzungen vom 11. und 23. Oktober, vom 14. November und vom 10. Dezember 1958 unter Vorsitz von Herrn SCHEEL die die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete betreffenden Teile des Ersten Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Kapitel VII) geprüft.

Der Ausschuss hat Senator CARBONI in der Sitzung vom 11. Oktober 1958 zum Berichterstatter benannt.

Der vorliegende Bericht wurde in der Sitzung vom 10. Dezember 1958 einstimmig angenommen.

Anwesend :

*die Herren SCHEEL, Vorsitzender
CARBONI, Berichterstatter
BIRKELBACH
DUVIEUSART
KALBITZER
LICHTENAUER
LINDENBERG
METZGER
OESTERLE*

Gemäss Artikel 41 Ziffer 3 der Geschäftsordnung wurden die Herren CARCASSONNE, DEHOUSSE, DEIST, van KAUENBERGH und VALS durch die Herren SAVARY, DE KINDER, KREYSSIG, KAPTEYN und SMETS vertreten.

INHALT

	Seite
Einleitung	9
Das Niederlassungsrecht	11
Die Entwicklung des Handelsverkehrs	12
Der Kontakt mit den örtlichen Behörden und Bevölkerungen.	13
Informationen und Untersuchungen	13
Die Ausrichtung der künftigen Tätigkeit	14
Der Entwicklungsfonds	15
Die notwendige Entwicklung der Agrarmärkte	16

BERICHT

über

die die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete betreffenden Teile des Ersten Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Kapitel VII)

vorgelegt von

Senator ENRICO CARBONI

Einleitung

Herr Präsident, meine Damen, meine Herren,

1. Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Januar bis 17. September 1958 hat Ihrem Ausschuss für Fragen der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete Gelegenheit zu einer umfassenden und eingehenden Prüfung der allgemeinen und besonderen Fragen gegeben, die dieser Bericht aufführt und behandelt.
2. In Kapitel VII des Berichtes, das sich ausschliesslich mit der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete befasst (Ziff. 132-141), wird vor allem dargelegt (Ziff. 132), welche Pflichten und Verantwortlichkeiten denjenigen Mitgliedstaaten, die besondere Beziehungen zu aussereuropäischen Ländern und Gebieten haben, im Hinblick darauf zukommen, dass die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen tatsächlich entwickelt und verbessert werden.
3. Ihr Ausschuss hat festgestellt, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungen der überseeischen Länder und Gebiete zunächst einmal

ein Bericht über die dort herrschenden sozialen Bedingungen vorzulegen ist. Von den Vertretern der EWG-Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Behandlung der sozialen Fragen nur darum unterblieben sei, weil sich genaue Angaben sehr schwer beschaffen liessen, und es wurde die Versicherung abgegeben, dass zu Beginn des nächsten Jahres ein besonderer Bericht verfasst werden solle, der die mit Recht im Gesamtbericht festgestellten Lücken hinsichtlich der sozialen Verhältnisse der überseeischen Länder und Gebiete schliesse. In Zukunft sollen die sozialen Fragen, entsprechend dem Wunsche Ihres Ausschusses, im jährlichen Gesamtbericht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Fragen behandelt werden.

Die EWG-Kommission hat ferner mitgeteilt, dass die Untersuchungen, die notwendig sind, um die sozialen Verhältnisse der verschiedenen assoziierten Länder genau festzustellen, bereits im Gang sind. Für einige dieser Länder seien die Angaben bis 1957 schon zusammengestellt, müssten aber noch sorgfältig nachgeprüft werden.

4. Eine zusammenhängendere Behandlung beider Fragenkomplexe, des wirtschaftlichen und des sozialen, soll dadurch erreicht werden, dass Sitzungen stattfinden, an denen die am unmittelbarsten an den Fragen der überseeischen Länder und Gebiete interessierten Parlamentsausschüsse teilnehmen. Ihr Ausschuss hat daher bereits in Aussicht genommen, dass gemeinsame Sitzungen z. B. mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik abgehalten werden, wenn besondere Probleme zu erörtern sind; diese Sitzungen können stattfinden, wenn die EWG-Kommission einen Bericht über die soziale Lage in den überseeischen Ländern und Gebieten vorgelegt haben wird.

5. Ihr Ausschuss hat ferner einige Fragen beraten, die auf dem Gebiet der Verwaltung liegen, die aber wegen ihrer allgemeinen Tragweite bei einer vertiefenden Untersuchung der Probleme der überseeischen Länder und Gebiete nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Aufnahme von Beamten aus den überseeischen Ländern und Gebieten in die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet der Ausschuss als unbedingt wünschenswert, weil er sie für den richtigen Weg hält, Mitarbeiter zu gewinnen, die die tatsächliche Lage und die Bedürfnisse der verschiedenen überseeischen Länder und Gebiete kennen. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass, wenn bisher noch keine Beamten aus Übersee als Mitarbeiter an leitender Stelle aufgenommen wurden, dies an Schwierigkeiten sehr verschiedenen Ursprungs und Charakters liege. Sie erklärte, es sei nicht leicht, unter der Bevölkerung der überseeischen Länder und Gebiete gut vorbereitete Beamte in grosser Zahl zu finden. Ausserdem sei es nicht leicht, diese Menschen zum Verlassen ihrer Länder zu bewegen, die ihrerseits der Mitarbeit ihrer am besten geschulten und fähigsten Bürger für den Aufbau ihrer Wirtschaft und ihres künftigen politischen Lebens mehr denn je bedürfen.

Die EWG-Kommission hat auf eine diesbezügliche Bemerkung des Ausschusses hin versichert, dass, wenn es in Ziffer 20 des Gesamtberichts auch heisse, die höheren Stellen seien alle schon besetzt, im Organisationsplan der Kommission, der 1 200 Beamtenstellen vorsehe (von denen 742 noch zu besetzen seien) einige Posten der höheren Gruppen von A bis A 5 für Beamte aus den überseeischen Ländern und Gebieten reserviert bleiben.

Es ist der feste Wille der Kommission, unter ihren Beamten Mitarbeiter aus diesen Ländern und Gebieten zu haben, denen sie — wie Ihr Ausschuss gewünscht hat — die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten bieten wird, wie sie den Europäern offenstehen.

6. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung in bezug auf das Personal erforderlich sein könnte, falls der Haushalt herabgesetzt werden sollte. Ihr Ausschuss hat bedauert, dass der Ministerrat das Europäische Parlament nicht von seinem Wunsch nach Herabsetzung des Haushalts in Kenntnis gesetzt hatte.

Ihr Ausschuss möchte auf die Zuständigkeit des Ministerrats für die Haushaltsfragen hinweisen und erneut die Zweckmäßigkeit einer Aussprache zwischen dem Parlament und dem Ministerrat als Organ der Gemeinschaft betonen. Nur so wird seines Erachtens ein fruchtbarer Gedankenaustausch zwischen dem Parlament und den Exekutivorganen der Gemeinschaft (Ministerrat und Kommission) möglich sein und werden die Parlamentarier in die Lage versetzt, die europäischen Interessen in ihren eigenen Parlamenten wirksamer zu vertreten.

7. Die EWG-Kommission hat ferner mitgeteilt, dass schon eine gewisse Zahl von Stellen der unteren Kategorie besetzt wurde und dass im Haushaltsplan für 1959 die entsprechenden Mittel für die Einstellung von Beamten auf Probe (stagiaires), die im Einvernehmen mit den örtlichen Regierungen ausgewählt werden sollen, angesetzt worden seien. Die Kommission werde dafür Sorge tragen, die Dauer der Probezeit, die Funktionen dieser Bediensteten und das für sie geltende Statut festzulegen. Die Mittelansätze für die Beamten auf Probe sollen nicht geändert werden, auch wenn der Haushalt herabgesetzt wird.

Die Reise, die Generaldirektor Allardt in die überseeischen Länder und Gebiete unternommen hat, wird zur Klärung dieser Frage sicher von grossem Nutzen sein.

Das Niederlassungsrecht

8. Bei der Erörterung des dem Niederlassungsrecht gewidmeten Absatzes des Gesamtberichts hat Ihr Ausschuss auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass bei der Anwendung dieses Rechts den Wünschen der einheimischen Bevölkerung in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete Rechnung getragen werde. Diese Entwicklung hängt nicht nur von den Mitteln ab, die in diesen Gebieten investiert werden können, sondern auch von dem Geist der in den nationalen Verwaltungsbehörden für diese Gebiete Verantwortlichen und ferner auch von der Heranbildung von Fachleuten, die der betreffenden Bevölkerung angehören. Andererseits konnten weder der Ausschuss noch die EWG-Kommission übersehen, dass zwischen den Vorschriften des Vertrages und denjenigen des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft Unterschiede bestehen und dass Lücken vorhanden sind, die ihre Anwendung schwierig machen oder wenigstens

Zweifel darüber aufkommen lassen. Ihr Ausschuss hat die EWG-Kommission auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die von ihr erwähnten Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung einer Übersicht über die Rechtsgrundlagen bald überwunden werden und dass die Kommission die Modalitäten der Anwendung des Niederlassungsrechts — mit dem sich auch der Europarat eingehend befasst hat — gemäss den Bestimmungen des Vertrages von Rom (Artikel 52 ff.) vorschlägt.

Die EWG-Kommission hat versichert, dass sie, wenn das Problem auch sehr verwickelt und schwer lösbar sei, in der Lage sein werde, dem Ministerrat bis zum 31. Dezember 1958 die Vorschläge zu unterbreiten, die sie während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe der Übergangszeit zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft zu machen hat (Artikel 54 des EWG-Vertrags) und die für die Aufstellung des in Artikel 54 vorgesehenen allgemeinen Programms notwendig sind. Dieses Programm, das sich auf die allmähliche aber vollständige Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit während der Übergangszeit bezieht (Artikel 52 des Vertrags), muss während der ersten Stufe der Übergangszeit angenommen werden (Artikel 54).

Die Entwicklung des Handelsverkehrs

9. Die Frage der Entwicklung des Handelsverkehrs wird im Gesamtbericht nur gestreift, der vor allem darauf hinweist, welche Schwierigkeiten sich bei der Anwendung der Verträge von Rom ergeben können, und ferner darauf, dass die überseeischen Länder und Gebiete auf Grund von Artikel 133 Ziffer 3 des Vertrags das Recht haben, unter bestimmten Bedingungen die Zölle beizubehalten. Ihr Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass es zweifellos sehr bedenklich wäre, wenn die auf die Entwicklung des Handelsverkehrs bezüglichen Bestimmungen des Abkommens nicht angewandt und die darin gesetzten Fristen nicht genau eingehalten würden. Die Völker würden dann nicht den Eindruck haben, dass am 1. Januar 1959 für sie eine neue Aera beginnt. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die hinsichtlich der Einzel- und Globalkontingente vorgesehenen Massnahmen, die bis zum 1. Januar ergriffen werden müssen, nicht nur symbolischer Art sind und sich ganz bestimmt auf die Wirtschaft sämtlicher Länder der Gemeinschaft auswirken werden. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es zweckmässig, wenn die EWG-Kommission dem Europäischen Parlament auf seiner ordentlichen Sitzungsperiode eine Übersicht über die konkreten Auswirkungen geben würde, die die mit dem 1. Januar 1959 anzuwendenden Massnahmen auf die Wirtschaft der Mitgliedstaaten sowie der assoziierten Länder haben werden.

10. Ihr Ausschuss hat die EWG-Kommission sowohl mündlich während der Sitzungen, an denen sie teilgenommen hat, als auch in einem Schreiben seines stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Aubame, um eine genaue und vollständige Aufstellung der Zölle gebeten, die die verschiedenen überseeischen Länder und Gebiete — gemäss den Bestimmungen von Artikel 133 Ziffer 3 — zu erheben gedenken, soweit sie « den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen ». Die EWG-Kommission hat darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig sei, die Zoll- und Steuerverhältnisse der verschiedenen mit der Gemeinschaft

assozierten Länder genau festzustellen, weil es gut 22 solcher Zoll- und Steuersysteme innerhalb der Gemeinschaft gebe und weil ausserdem die beteiligten Regierungen trotz der an sie ergangenen Aufforderung das Verzeichnis der Zölle, die sie entsprechend den Bedingungen des Artikels 133 Ziffer 3 des Vertrages beizubehalten gedenken, noch nicht übermittelt haben. Die EWG-Kommission hat Ihrem Ausschuss die Versicherung gegeben, dass sie ihm die genannten Unterlagen zuleiten wird, sobald sie darüber verfügt.

Ihr Ausschuss hat sich ferner mit den Problemen der Zahlung in fremder Währung befasst und hat von der EWG-Kommission die Zusicherung erhalten, dass dem Devisenverkehr zwischen den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft keinerlei Schwierigkeiten erwachsen werden, wie auch keinerlei Behinderung des freien Wettbewerbs bestehe. Diese Frage war ebenfalls von Ihrem Ausschuss angeschnitten worden, der sie zur eingehenden Prüfung dem Ausschuss für Fragen der Investitionen und dem Ausschuss für Fragen des Binnenmarkts überwies, dabei aber betonte, dass der Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit vom Vertrag verbürgt ist und nicht durch die Einschaltung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete in Frage gestellt werden darf.

Der Kontakt mit den örtlichen Behörden und Bevölkerungen

11. Ihr Ausschuss hat mehrfach die Situation geprüft, in der sich die Republik Guinea nach Erhalt ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befindet.

Ihr Ausschuss hält es für ausserordentlich wünschenswert, dass die durch den EWG-Vertrag zwischen Guinea und der EWG entstandenen Beziehungen zu diesem Lande aufrechterhalten werden. Er hat die Erklärungen der EWG-Kommission hierzu mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

12. Ihr Ausschuss hat ausserdem festgestellt, dass es neben den Kontakten, die die EWG-Kommission mit Vertretern der beteiligten Bevölkerungen gehabt hat und die im ersten Teil der Ziffer 138 des Gesamtberichts erwähnt sind, unerlässlich ist, dass auch der zuständige Ausschuss unmittelbare Fühlungen sowohl mit den betreffenden Regierungen als auch mit den Parlamenten und den Vertretern der Gewerkschaften hat und einen genauen Überblick über die Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerungen der überseeischen Länder und Gebiete gewinnt.

Informationen und Untersuchungen

13. Diese Frage, die im Gesamtbericht nur kurz gestreift wurde — man begnügte sich damit, die Methoden für die Entwicklung der Informationen und Untersuchungen aufzuzeigen und die Schwierigkeiten für die Erarbeitung gründlicher und gut fundierter

Studien darzulegen —, ist von Ihrem Ausschuss eingehender behandelt worden, da er nicht nur bestätigte, dass die Informationen und Untersuchungen sorgfältig auszuarbeiten sind, sondern auch präziserte, dass eine Koordinierung der verschiedenen Einrichtungen, die sich in den verschiedenen Staaten mit den Fragen der überseeischen Länder und Gebiete befassen, zweckmässig sei. Für diese Probleme, soweit sie Afrika betreffen, hat sich der vom 20. bis 23. Oktober d. J. in Rom abgehaltene Kongress lebhaft interessiert, der vom « Istituto Italiano per l'Africa » mit Sitz in Rom, unter Beteiligung der « Deutschen Afrikagesellschaft » in Bonn und des « Afrika Instituut » in Rotterdam veranstaltet wurde und an dem die wichtigsten europäischen Organisationen teilnahmen, die sich mit afrikanischen Fragen befassen.

Zum Abschluss ihrer sehr nützlichen Arbeit nahmen die Teilnehmer eine Entschliessung an, in der die Organisationen sich zu einem ständigen Austausch von Veröffentlichungen und Informationen verpflichten. Ferner wurden drei Ausschüsse eingesetzt, die sich jeweils zu befassen haben: 1. mit wissenschaftlichen und technischen Fragen; 2. mit sozialen und kulturellen Fragen und 3. mit wirtschaftlichen Fragen. Auf dem Kongress von Rom wurde ferner ein Vorläufiger Verbindungsausschuss für die am Kongress beteiligten Organisationen geschaffen, der beauftragt wurde, mit den verschiedenen Institutionen Fühlung zu halten, noch weitere Mitglieder zu werben und für 1959 eine Konferenz einzuberufen.

Der Ausschuss für Fragen der Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete hat sich auch eingehend damit befasst, ob die Möglichkeit besteht, dass er oder das Europäische Parlament unmittelbare Kontakte mit dem im Rahmen der Vereinten Nationen gebildeten Wirtschaftsausschuss für Afrika mit Sitz in Addis Abeba aufnimmt. Während die Frage, ob das Europäische Parlament grundsätzlich befugt ist, zu seiner Information unmittelbare Kontakte mit anderen internationalen Organen aufzunehmen, an den zuständigen Ausschuss für politische Angelegenheiten überwiesen wurde (dieser Ausschuss hat die Frage bereits auf seine Tagesordnung gesetzt), ist festgestellt worden, dass nicht-amtliche und persönliche Kontakte mit dem Wirtschaftsausschuss für Afrika durchaus nützlich sein könnten.

Die Ausrichtung der künftigen Tätigkeit

14. Die im Gesamtbericht dargelegten Kriterien hinsichtlich der Verwendung des Entwicklungsfonds haben Ihrem Ausschuss einige Probleme gestellt, über die er gemeinsam mit der EWG-Kommission beraten hat. Das erste betrifft die Organisation, die die technischen Aspekte der Mittelinvestitionen untersuchen muss; diesbezüglich war sich Ihr Ausschuss mit der EWG-Kommission darüber einig, dass sie zur Prüfung der technischen Projekte auf die Mitarbeit der verschiedenen nationalen oder internationalen Einrichtungen zurückgreifen werde, statt die zur Durchführung solcher Arbeiten erforderlichen Techniker selbst einzustellen. In jedem Falle wird man die Möglichkeit berücksichtigen, zur Mitarbeit Techniker heranzuziehen, die eine lange und gründliche Erfahrung in Fragen

der überseeischen Länder und Gebiete haben und die heute auf Grund der allgemein bekannten politischen Ereignisse in verschiedenen Ländern unserer Gemeinschaft verfügbar sind. Andererseits wird der gesamte Fragenkomplex erneut geprüft und darüber beschlossen werden, sobald die Erfahrung gezeigt hat, welche Kriterien auf diesem Gebiet mit grösstem Nutzen anzuwenden sind.

Der Entwicklungsfonds

15. Die Frage der Verwaltung des Entwicklungsfonds und der Verteilung der Mittel zwischen dem sozialen Sektor und dem wirtschaftlichen Sektor ist für Ihren Ausschuss von grösster Bedeutung. Es wurde ihm die vom Ministerrat beschlossene Verteilung der Mittel bekanntgegeben, nämlich zwei Drittel für die sozialen Investitionen und ein Drittel für die kommerziellen Investitionen.

Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande haben schon verschiedene Projekte in dieser Hinsicht eingereicht; eine Abordnung von Beamten der Europäischen Kommission stellt in Ruanda-Urundi Untersuchungen über die vorzunehmenden Investitionen an.

Nach den Angaben der EWG-Kommission werden diejenigen Investitionen Vorrang erhalten, die zum Ziel haben, die Lebenshaltung der Bevölkerung, vorzugsweise in den unterentwickelten Ländern, zu heben. Ihr Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass bei der Verteilung der Investitionen auch an die politischen Auswirkungen gedacht werden muss, die diese Investitionen haben können.

Bei der Erörterung der Unterschiede, die zwischen wirtschaftlichen und sozialen, zwischen öffentlichen und privaten, zwischen gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen Investitionen bestehen, ergab sich eine sehr eingehende Aussprache und ein umfassender Meinungsaustausch, wobei zum Ausdruck kam, wie wichtig es ist, die verschiedenen Investitionen ihrem Wesen nach zu unterscheiden, damit eine klare Linie für ihre Koordinierung erkennbar wird.

Um der Klarheit und Einfachheit willen, um weiteren langwierigen juristischen Auseinandersetzungen darüber, was als öffentlich und was als privat zu betrachten sei, aus dem Weg zu gehen und um gewissen, durch den Meinungsstreit über diese Frage entstandenen Übelständen abzuhelpen — die durch die theoretischen Debatten nicht beseitigt werden konnten und sich in der Praxis gegenwärtig störend bemerkbar machen —, wäre es nach Ansicht Ihres Berichterstatters zweckmässig, die von Bankinstituten gleich welcher Art (privater oder öffentlicher) und von privaten Investoren durchgeführten Investitionen als privat zu betrachten. Als öffentlich wären diejenigen Investitionen zu betrachten, die durch die Staaten oder durch die von den Staaten geschaffenen Einrichtungen vorgenommen werden.

Das vorgeschlagene Kriterium hat natürlich nur eine begrenzte und praktische Bedeutung; es soll eine klare und einfache Ausdrucksweise für die Kennzeichnung der

Investitionen schaffen. Damit soll also keineswegs der Anspruch erhoben werden, das umfassendere Problem der juristischen Bestimmung dessen, was als öffentlich oder als privat anzusehen ist, zu lösen. Vielmehr soll es den Juristen überlassen bleiben, sich dieser Streitfrage anzunehmen, wobei sie je nach ihrer Überzeugung entweder von dem Zweck, der verfolgt wird, oder von der Art der Befugnisse der beteiligten Institute oder aber von der Frage der Zugehörigkeit der betreffenden Operationen zu den Funktionen, die der Staat für sich in Anspruch nimmt, ausgehen können.

Die Aussprache über die Investitionen hat Ihren Ausschuss dazu veranlasst, sich mit der Natur oder Beziehungen zwischen der in Art. 129—130 des EWG-Vertrags und in dem dem Vertrag als Anhang beigegebenen Protokoll erwähnten Europäischen Investitionsbank und dem Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, der in Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft eingesetzt wird, zu befassen.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Normen hat Ihr Ausschuss die Verschiedenartigkeit des Charakters und der Ziele dieser beiden Einrichtungen herausgestellt. Die Europäische Investitionsbank ist ihrer Natur und ihren Zielen nach eine ausgesprochene Bank; sie wurde geschaffen, um eine Darlehenstätigkeit in Verbindung mit Bürgschaften für die gewährten Kredite und unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Verwendung auszuüben, und zwar nach den Vorschriften, die von dem Rat der Gouverneure und den anderen in Artikel 8 des erwähnten Protokolls vorgesehenen Organen festgelegt werden.

Der Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete hat hingegen öffentlichen Charakter in dem oben angegebenen Sinne, und sein Ziel besteht — wie in Artikel 1 des Abkommens vorgeschrieben — darin, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete nach den von der EWG-Kommission festzulegenden Regeln zu fördern.

Ihr Ausschuss hat die Meinung vertreten, dass die Tätigkeit der beiden Institute in koordinierter Bahn verlaufen sollte, und hat festgestellt, dass sich die Europäische Investitionsbank der parlamentarischen Kontrolle entzieht, die nur ausgeübt werden könnte, wenn der Vertrag geändert würde, während der Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete dieser Kontrolle unterliegt.

Die notwendige Entwicklung der Agrarmärkte

16. Die landwirtschaftlichen Probleme werfen Fragen auf, die kurz- oder langfristig geregelt werden müssen. Hier dienen die Beschlüsse der Konferenz von Stresa als Grundlage sowohl für den Gesamtbericht als auch für die Aussprache in Ihrem Ausschuss.

Eine der grundsätzlichen Fragen, die Ihr Ausschuss der EWG-Kommission gestellt hat, ist die der Beziehungen, die zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten

hinsichtlich der Ausrichtung ihrer Märkte aufgenommen werden müssen, und zwar derart, dass die Erweiterung dieser Märkte — und die Präferenz, die die Erzeugnisse auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben werden — die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern nicht stören.

Die Lösung dieser Frage wurde mit der Quadratur des Kreises verglichen und kann nur dann erreicht werden, wenn den Grundsätzen Rechnung getragen wird, die in den Verträgen von Rom festgelegt sind, und wenn andererseits eine Linie gefunden wird, die die wirtschaftlichen Interessen der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete und die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit den dritten Ländern in Einklang bringt.

ABTEILUNG VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
2119/1/68/2.



Amt für Veröffentlichungen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

ISBN 978-92-823-3319-8



9 789282 333198